A784-1
Bibl.Mont

<36601811370019

<36601811370019

Bayer. Staatsbibliothek

Repertorium

der

Staats-Verwaltung

des

Königreichs Baiern.

Iter Band.

Staats- und Lehenrechtliche Gegenstände.

Von

Ge. Döllinger,

D. R. b. d. M. St. S.

Zweite unveränderte Auflage.

München, 1814.

Gedruckt durch J. G. J. Seybold.

Erklärung der Abkürzungen.

R. Bl. Regierungsblatt

M. G. S. Maierische Generalien-Sammlung.

v. J. vom Jahr.

Hdbch. d. St. V. Handbuch der Staatsverfassung.

S. Seite.

m. s. a. u. man sehe auch unter.

u. u. und unter

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Eine Ausscheidung und zweckmäßige Zusammenstellung aller im Fache der Staatsadministration erschienenen und gegenwärtig noch gültigen und anwendbaren Verordnungen zum Geschäftsgebrauche, ist die Tendenz und nächste Bestimmung dieses Werkes.

Der ganze schätzbare Vorrath dieser umfassenden Gesetzgebung ist nach fünf Abtheilungen, nämlich in die Verordnungen des Staats- und Lehenrechts, der Polizei, der Staatswirthschaft, der Finanz-, der Marsch- und Militär-Sachen geordnet, wovon jede Abtheilung einen eigenen Band ausmacht.

Eine strengwissenschaftliche Zusammenstellung dieser Verordnungen würde nicht zum beabsichtigten Zwecke geführt haben; es sind daher zu Erleichterung des Ueberblickes und zur Vermeidung jeder Zersplitterung der einzelnen Materien jene Gegenstände, welche von verschiedenen Seiten in Berrachtung kommen, und zu mehreren Verwaltungszweigen gezählt werden können, in ein entschöpfendes Ganze zusammengefaßt und unter jene Abtheilung gestellt, wohin der Gegenstand seiner allgemeinsten

Beziehung nach geeignet ist, daher auch jede einzelne Verordnung nicht unter das für sich geltende Haupt- oder Schlagwort aufgenommen worden ist, sondern unter jenes, welches den Hauptgegenstand, von dem solche nur einen integrirenden Theil bildet, bezeichnet.

Mit dieser Erklärung übergebe ich nunmehr dem Publikum die mit dem letzten Juni d. J. geschlossene erste Abtheilung dieses Werkes, welcher die übrigen ununterbrochen nachfolgen werden, und schmeichle mir, daß billige Beurtheiler mein Bestreben, dem Geschäftsmanne durch einen schnellen Ueberblick aller sein Fach berührender Verordnungen eine Erleichterung — dem Staatsmanne durch einen kurzen aber treuen Umriß gegenwärtiger Staatsverwaltung Stoff zu einer in ihren Resultaten vortheilhaften, den liberalen Geist und die hohe Tendenz der jetzigen Regierung allenthalben beurkundenden Vergleichung zu gewähren, eben so wenig, als das Mühsame und Schwierige meiner Aufgabe selbst nicht verkennen werden.

München, den 1sten Juli 1813.

Der Verfasser.

Abbreviaturen.

13. Sept. 1618. Abbreviren der Jahrzahl und des Monats in Concepten und Schriften, ist allen Kanzleien, Beamten, Advokaten und Procuratoren untersagt. M. G. v. J. 1788 S. 943

Absolutorien
der Kandidaten, m. s. Amtspraxis.

Abzüge
an Gehalt und Pensionen.

2. Jän. 1808. Die Aemter haben die hierüber erhaltene unmittelbare Insinuation der competenten Justizstelle ohne Anstand zu befolgen. R. Bl. 1808 S. 153.

Acceß. — Accessisten.

15. August 1803. Die Accessisten bei den Landeskollegien sollen die vorzüglichste Pflanzschule für den Staatsdienst bilden. Sie müssen sich über ihre vollendeten Universitätsstudien und den auf ein Jahr vorgeschriebenen Amtspraxis ausweisen, und dann einer strengen Prüfung unterwerfen. R. Bl. 1803 S. 681.

Bei den Administrativ-Kollegien sollen sie im ersten Jahre ihrer Aufnahme zu Kanzlei- und Registratur-Arbeiten, dann unter der Leitung eines Rathes zu wichtigern Geschäften mit einem Voto consultativo gebraucht werden. Nach zwei Jahren erhält er nach einer neuen bestandenen Prüfung den Namen eines Raths-Accessisten.

Auf jene Stellen, in welchen der Accessist funktionirt, hat er vor den übrigen Konkurrenten den Vorzug, jedoch muß er sich über seine speziellen darin erlangten Kenntnisse einer besondern Prüfung unterwerfen.

7. Okt. 1810. Jedem Generalkommissariate wurden drei, jenem des Isarkreises aber vier Accessisten bewilliget. R. Bl. 1810 S. 903

4. Sept. 1812. In der Konkursprüfung tüchtig befundenen Individuen wird der Acceß anfänglich bei Stadtgerichten, und sonach bei Appellationsgerichten auf ihr Ansuchen nach Gutbefinden bewilliget. R. Bl. 1812 S. 1563.

29. — — — Der Accessist bei den Stadtgerichten soll anfänglich als Aktuar bei wichtigen Zivilkommissionen zu Kanzlei- und Registratur-Geschäften, und dann stufenweise zu wichtigern Geschäften verwendet und mit berathender Stimme zu den Gerichts-Sitzungen zugelassen werden. Auf ähnliche Weise ist hinsichtlich der Kriminal-Gegenstände zu verfahren. — — — S. 1657.

10. Nov. 1810. Die Adspiranten für die diplomatische Laufbahn sind zum Acceß bei dem hiesigen General-Kreiskommissariate anzuweisen, welche nach Gutbefinden des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zu Departementsarbeiten gebraucht werden. R. Bl. 1810 S. 1238.

Diese so wie die ausgezeichneten Accessisten anderer Kreiskommissariate haben die Aussicht zu Stellen im diplomatischen Fache.

Wenn sie sich demselben widmen wollen, haben sie nur die Prüfung ihrer Sprachkenntnisse und der politischen Geschichte auszuhalten. M. s. a. **Heirathsbewilligung.**

Akten-

Akten-Ausscheidung.

Bei dem Tode eines Staatsdieners, m. s. u. Amtspapiere.

Akten-Mittheilung

an die Kronfiskale, m. s. u. Fiskale.

Akten-Stücke.

19. Jän. 1810. Offizielle Arbeiten aus Kanzleien eigenmächtig bekannt zu machen, ist untersagt. N. Bl. 1810 S. 50.

Aktiv-Kapitalien.

16. Jän. 1809. Aus dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen werden verzinset: N. Bl. 1809 S. 258.

1. mit 4 vom Hundert

a. die bei Finanz-, Staats- und Kommunal-Kassen anliegen, b. welche die Stiftungen unter sich schulden, c. in einzelnen Fällen bei Neubauten, welche zur Gemeinnützigkeit oder Verschönerung gereichen, d. die Kapitalsfristen bei Veräußerung der Stiftungs- oder Kommunal-Realitäten.

2. mit 5 vom Hundert.

Die Kapitalien bei öffentlichen Bank- und Leihanstalten und bei Privaten, wenn sie nicht zu einer Gemeinde gehören, aus deren Vermögen das Darleihn gegeben wird, dagegen wird die Steuer, so lange diese hievon entrichtet werden muß, von dem Stiftungsvermögen getragen. Der bei veräußerten Realitäten für die Geldentrichtung des Korn-Grundzinses als Minimum angenommene Normalpreis hat zur Absicht, von den auf dem Grunde liegend verbleibenden Kapita-

Auf jene Stellen, in welchen der Accessist funktionirt, hat er vor den übrigen Konkurrenten den Vorzug, jedoch muß er sich über seine speziellen darin erlangten Kenntnisse einer besondern Prüfung unterwerfen.

7. Okt. 1810. Jedem Generalkommissariate wurden drei, jenem des Isarkreises aber vier Accessisten bewilliget. R. Bl. 1810 S. 903

4. Sept. 1812. In der Konkursprüfung tüchtig befundenen Individuen wird der Acceß anfänglich bei Stadtgerichten, und sonach bei Appellationsgerichten auf ihr Ansuchen nach Gutbefinden bewilliget. R. Bl. 1812 S. 1563.

29. — — — Der Accessist bei den Stadtgerichten soll anfänglich als Aktuar bei wichtigen Zivilkommissionen zu Kanzlei- und Registratur-Geschäften, und dann stufenweise zu wichtigern Geschäften verwendet und mit berathender Stimme zu den Gerichts-Sitzungen zugelassen werden. Auf ähnliche Weise ist hinsichtlich der Kriminal-Gegenstände zu verfahren. — — — S. 1657.

10. Nov. 1810. Die Adspiranten für die diplomatische Laufbahn sind zum Acceß bei dem hiesigen General-Kreiskommissariate anzuweisen, welche nach Gutbefinden des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zu Departementsarbeiten gebraucht werden. R. Bl. 1810 S. 1238.

Diese so wie die ausgezeichneten Accessisten anderer Kreiskommissariate haben die Aussicht zu Stellen im diplomatischen Fache.

Wenn sie sich demselben widmen wollen, haben sie nur die Prüfung ihrer Sprachkenntnisse und der politischen Geschichte auszuhalten. M. s. a. **Heirathsbewilligung.**

Akten-

Akten-Ausscheidung.

Bei dem Tode eines Staatsdieners, m. s. u. Amtspapiere.

Akten-Mittheilung

an die Kronfiskale, m. s. u. Fiskale.

Akten-Stücke.

19. Jän. 1810. Offizielle Arbeiten aus Kanzleien eigenmächtig bekannt zu machen, ist untersagt. R. Bl. 1810 S. 50.

Aktiv-Kapitalien.

16. Jän. 1809. Aus dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen werden verzinset: R. Bl. 1809 S. 258.

1. mit 4 vom Hundert

a. die bei Finanz-, Staats- und Kommunal-Kassen anliegen, b. welche die Stiftungen unter sich schulden, c. in einzelnen Fällen bei Neubauten, welche zur Gemeinnützigkeit oder Verschönerung gereichen, d. die Kapitalsfristen bei Veräußerung der Stiftungs- oder Kommunal-Realitäten.

2. mit 5 vom Hundert.

Die Kapitalien bei öffentlichen Bank- und Leihanstalten und bei Privaten, wenn sie nicht zu einer Gemeinde gehören, aus deren Vermögen das Darleihn gegeben wird, dagegen wird die Steuer, so lange diese hievon entrichtet werden muß, von dem Stiftungsvermögen getragen. Der bei veräußerten Realitäten für die Geldentrichtung des Korn-Grundzinses als Minimum angenommene Normalpreis hat zur Absicht, von den auf dem Grunde liegend verbleibenden Kapi-

pitalien eine Verzinsung von 5 vom Hundert sicher zu stellen.

In einzelnen bestimmten Fällen können sie auf bestimmte Jahre zu 3 und 4 vom Hundert gegeben werden.

Jenen Gutsbesitzern, welche bereits von dem Etatsjahre $180\frac{6}{7}$ aus dem Vermögen der Stiftungen Aktiv-Kapitalien unter dem regulativmäßigen Zinsfuße, und zwar aus besonderer Rücksicht wegen erlittener Beschädigungen, oder in Rücksicht der bei dem Antritt eines verwahrlosten Gutes auf eine bestimmte Zeit erhalten haben, werden diese Kapitalien nach dem bei der ursprünglichen Verleihung regulirten Zinsenfuße, bis zum Ablauf des festgesetzten Zeitpunkts belassen. Ein gleiches tritt für die an Kolonisten verliehenen Kapitalien ein. Wenn solchen Gutsbesitzern ein Termin für diese geringere Verzinsung nicht gegeben ist, wird dieser gleichzeitig auf den Eintrit der definitiven Grundsteuer festgesetzt.

Dieses Regulatif tritt mit dem Anfange der nächsten Zinszeit in Wirkung.

Alle Zinsenbeträge unter 50 fl. sind am 1sten April eines jeden Jahres zu ganz; welche 50 fl. erreichen oder übersteigen, in zwei halbjährigen Hälften, am 1sten Oktbr. und 1sten April eines jeden Etatsjahres zu entrichten; ausgenomfind hievon die Zinsen der Kapitalsfristen, welche jedesmal am Tage der verfallenen Kapitalsfrist zugleich mit der schuldigen Kapitalsrate entrichtet werden.

27. April 1807. Zurückbezahlte Kapitalien, für deren Wiederanlegung sich keine Gelegenheit darbietet, sind unverzüglich an die Zentral-Stiftungskasse zur fruktifizirlichen Anlegung einzusenden. R. Bl. 1807 S. 747.

6. Sept. 1811. Der Verkaufserlös von Realitäten soll vorerst zur Tilgung von Passivkapitalien und dann zur Anlage von Aktivkapitalien verwendet werden. M. s. u. Anleihen. — — 1811 S. 1458.

Aktiv-Lehen.

M. s. u. Fideikommisse.

Aktuare bei den Landgerichten.

4. März 1809. Sie müssen zwar alle zum Staatsdienst erforderliche Qualifikationen nachgewiesen haben, haben aber auf die Rechte und Vortheile eines stabilen Staatsdieners keinen Anspruch zu machen. — — 1809 S. 441.

4. Juni 1809. Sie erhalten von den General-Kreiskommissariaten ausgefertigte Anstellungspatente. — — — S. 922.

24. März 1802. Sie können aus gegründeten Ursachen von ihren Stellen entfernt werden, ohne deswegen zu einer Forderung an die Staatskasse berechtigt zu seyn. Sie sind dem Landrichter untergeordnet, und haben insbesondere die Registraturgeschäfte zu besorgen. — — 1802 S. 252.

4. Juni 1809. Von dem betreffenden Landrichter werden sie verpflichtet. — — 1809 S. 921.

14. März 1809. Ihre Besoldung wurde gegen Einziehung aller Emolumente auf 600 fl. festgesetzt. — — — S. 537.

26. Dez. 1806. Mit dem Jahrsberichte des Landrichters sollen sie auch ihre Bemerkungen über den Zustand des Landgerichts mit vorlegen. — — 1807 S. 17.

Sie

3. Nov. 1808. 22. Sept. 1810. Sie haben denselben Gerichtsstand, wie der Landrichter. M. s. u. Berichte und Landgerichte. R. Bl. 1808 S. 2811. — — 1810 S. 800.

Adel.

1. Mai 1808. Der Adel behält seine Titel, und, wie jeder Gutseigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen, übrigens aber wird er in Rücksicht auf die Staatslasten, wie sie dermal bestehen oder noch eingeführt werden mögen, den übrigen Staatsbürgern gleich behandelt. — — 1808 S. 987.

Die gesammten Statuten der noch bestehenden Korporationen müssen nach diesen Grundsätzen abgeändert, oder seiner Zeit eingerichtet werden.

28. Juli 1808. 22. Dez. 1808. Der Adel kann nur durch eine königliche Konzession erlangt werden. R. Bl. 1808. S. 2029. — — 1809 S. 49.

Er wird durch die rechtmäßige eheliche Geburt von adelichen Aeltern oder mit königl. Genehmigung durch Adoption vererbt.

Wer einen Adelstitel durch einen Gnadenbrief erwerben will, muß in einer an Se. Majestät den König gerichteten, und bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten überreichten motivirten Vorstellung durch glaubwürdige Zeugnisse vorlegen: 1) seinen Namen, Vornamen, Alter, Wohnort, seine bisherigen Funktionen; 2) seine und seiner Familie Verdienste um den Staat; 3) die Zahl seiner Kinder; 4) ein hinlängliches schuldenfreies Vermögen.

Der Verlust der bürgerlichen Rechte hat zugleich den Verlust des Adels zur Folge, jedoch nur für die Person des Titulairs.

Die

Die Erneuerung des Adelstitels ist eine neue Verleihung.

Sämmtliche Adeliche des Königreichs werden in eine Matrikel eingetragen, und haben zu dem Ende bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Abschriften, welche von den dazu Berechtigten beglaubt seyn müssen, (m. s. u. Beglaubigung) einzugeben: a) ihre Adelstitel und die Diplome oder sonstigen Urkunden, durch welche derselbe bewiesen wird; b) ihre mit Farben oder wenigstens heraldisch bezeichneten Familienwappen; c) den Vor- und Zunahmen aller Familienglieder mit legalisirten Zeugnissen belegt, ihr Alter, ihren gegenwärtigen Wohnort, mit Angabe des Kreises und Landgerichts, dann mit der Anzeige der Stellen, die sie bekleiden.

Eben so werden in der Matrikel auch alle mit einer Familie sich ergebende Veränderungen, welche auf die nämliche Art, wie oben verordnet ist, angezeigt werden sollen, vorgemerkt.

Wer in diese Matrikel nicht eingetragen ist, wird in dem Königreiche in den öffentlichen Akten nicht als adelich anerkannt.

Die über den Adel vorkommenden streitigen Fälle werden bei den Appellationsgerichten verhandelt und entschieden. Sollte das gerichtliche Erkenntniß Veränderungen in dem Adelstitel zur Folge haben, so müssen sie dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten angezeigt werden.

22. Mai 1812. 15. Okt. — —

Alle jene Adelichen des Königreichs, welche bis zum 1. Juli 1813 die Vorlegung ihrer Adelstitel

R. Bl. 1812. S. 921. S. 1838.

titel bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterlassen haben, sollen angesehen werden, als hätten sie auf ihre bisherigen Adelstitel und Prädikate selbst verzichtet, und es sollen denselben die ihnen vorhin beigelegten Adelstitel und Prädikate in Zukunft nicht mehr gegeben werden.

Diejenigen Adelichen jeden Grades, deren Einverleibung in die Adels-Matrikel des Königreichs genehmigt worden ist, welches durch das Regierungsblatt bekannt gemacht wird, erheben bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten den zu ihrer künftigen Legitimation nöthigen und gefertigten Matrikular-Extrakt gegen Entrichtung der dafür bestimmten Taxe.

Die immatrikulirten und wirklich ausgeschriebenen Adelichen haben zur Fortsetzung des Matrikels alle in ihrem Familienstande vorgefallenen Veränderungen jederzeit im letzten Quartal des Kalenderjahres nachzutragen.

Da ferner der Zuwachs einer adelichen Familie durch Nachgeborne wegen unterlassener Einsendung der Geburtszeugnisse in die Adelsmatrikel nicht eingetragen werden konnte, so soll nach dem Tode des letzten Immatrikulirten dieselbe adeliche Familie als erloschen vom Reichsheroldenamte vorgemerkt und ausgeschrieben, und im Falle, wo die Matrikel auf Ansuchen eines noch übrigen und bisher nicht angezeigten Sprossen der Familie wieder geöffnet werden soll, ist die Immatrikulationstaxe neuerdings zu bezahlen.

22. Dez. 1812. Die durch den Militär-Verdienstorden und die durch den Zivil-Verdienstorden der baierischen Krone

R. Bl. 1813 S. 6.

Krone ertheilten Grade bis zum Ritter einschlüssig, sind zur Führung eines adelichen Prädikats und Wappens für ihre Person, welches ihnen auf Anmelden bestätigt oder neu ertheilt wird, und zu Forterhung des adelichen Titels berechtigt.

Jedem Innhaber eines Militär- oder Zivil-Verdienstordens-Patents steht frei, seinen adelichen Titel auf einen seiner ehelichen oder adoptirten Söhne, wenn ein zu anständiger Führung des Adels erforderliches eignes Vermögen nachgewiesen werden kann, erblich zu machen.

Für eine solche erste Transmission ist ein für allemal der vierte Theil der sonst gewöhnlichen Adels-Taxe zu bezahlen. Die Eintragung des Abkömmlings in das Adelsbuch selbst, geschieht aber nur in die unterste Adelsklasse, so fern derselbe nicht ebenfalls für seine Person ein Ritter ist.

Die Anmeldungen zur persönlichen Immatrikulation, ohne Bezug auf die zu jeder Zeit freistehende Uebertragung, muß bis zum letzten Juni des künftigen Jahres für die jetzt schon ernannten Ritter, und für die künftigen jederzeit im ersten Vierteljahre der Ernennung erfolgen, ausserdem ihnen die eigene persönliche Führung adelicher Titel und die Transmission derselben nicht eingeräumt wird.

Alle anderweitere persönliche Adelsansprüche werden hiemit als geschlossen erklärt.

Einem nicht wirklich der Adelsklasse einverleibten und öffentlich ausgeschriebenen Dritten, ist die Beilegung des Adelstitels untersagt.

31. Dez. 1806. Adeliche, welche in dem Königreiche ihr gewöhnliches Domizilium haben, dürfen ohne besondere Erlaubniß in keine fremde Dienste treten, und wenn sie auswandern, so erhalten die königl. Auswanderungs-Gesetze bei ihnen ihre Anwendung. R. Bl. 1807 S. 195. §. 7.

20. April 1808. Der Verzicht der adelichen Töchter auf die väterliche, mütterliche und brüderliche Erbschaft ist für aufgehoben erklärt. R. Bl. 1809 S. 114. §. 7.

Das privilegirte Einstandsrecht des Adels auf landsäßige Güter ist aufgehoben.

15. Juni — — Die von den adelichen Gutsbesitzern ihren Lehnleuten eigenmächtig gestatteten Guts-Zerschlagungen werden untersagt. R. Bl. 1808. S. 1512.

Adjunkte

31. Aug. 1810. bei den Landgerichten sind in Gehalt, Rang, Uniform, Diäten, und hinsichtlich des staatsdienerschaftlichen Standes den Landgerichts-Assessoren gleichgestellt. Auf die den reinen Justizbeamten zugesprochene Ständigkeit eines Gehaltes haben sie keinen Anspruch. R. Bl. 1810 S. 913.

Den Stadt- und Landgerichten, welchen die Ausübung der Kriminal-Gerichtspflege übertragen ist, sind eigene Kriminal-Adjunkten beigegeben, welche sich unter Aufsicht und Leitung des Stadt- und Landrichters mit den Kriminalgegenständen zu befassen haben.

24. Dez. 1810. Sie sind in allem den Zivil-Adjunkten gleich, und eben so wie diese dem Landrichter subordinirt. Wenn der Kriminal-Adjunkt in diesem Fache nicht hinlängliche Beschäftigung findet, so ist er auch zu andern Geschäften zu verwenden. R. Bl. 1811 S. 34.

Er

Er erhält als Kriminal = Ajunkt 150 fl. Zulage, welche er verliert, wenn er von den Kriminal = Geschäften entfernt wird und in die Stelle eines Zivil = Adjunkten eintritt. Dem Kriminal = Adjunkten gebühren an Taggeldern bei jedem visum repertum ausserhalb seines Sitzes, so fern der Ort, wo die Handlung vorgenommen werden soll, noch in der Gränze des mit der Kriminal = Jurisdiktion besonders beauftragten Landgerichts liegt, 3 fl., ist der Ort in einem andern dieser extendirten Kriminal = Jurisdiktion einverleibten Landgerichte gelegen, 5 fl., m. s. a. Landgerichte, Herrschaftsgerichte.

Adjunktionen

m. s. u. Anwartschaften.

Administration der Stiftungen

m. s. u. Stiftungen.

Adoption.

28. Juli 1808. Kein Mitglied des königlichen Hauses kann ohne Einwilligung des Königs adoptiren. R. Bl. 1810 S. 781.

28. Juli 1808. Wenn in der männlichen und weiblichen Nachkommenschaft des königlichen Hauses kein successionsfähiger Erbe weder wirklich vorhanden, noch mit Wahrscheinlichkeit zu hoffen wäre, so würde es dem letzten Monarchen zur Pflicht gemacht, durch Annahme eines Prinzen aus einem fürstlichen Hause, welcher noch keinen Staat besitzt und zur Regierung desselben nicht unmittelbar berufen ist, an Kindesstatt sich einen Nachfolger zu bestimmen. — — — S. 785.

Der adoptirte Prinz tritt in die Linie der direkten Nachkommenschaft des Monarchen, und erhält den Titel eines baierischen Prinzen.

Stirbt in der Folge der Monarch ohne Hinterlassung einer rechtmäßig ehelich männlichen Descendenz, so succedirt unmittelbar der Adoptirte.

Der Adoptirte und seine Nachkommen erhalten alle Vorrechte und Vortheile baierischer Prinzen und Prinzessinnen.

Adoptionen in Beziehung auf Majorate s. m. u. Majorate.

Advokaten.

4. Jan. 1810. Die zu Advokaten-Stellen adspirirenden Subjekte sollen zu den allgemeinen Konkursprüfungen gewiesen werden. — R. Bl. 1810. S. 17.

16. Dez. 1806. Sie haben ihre Heirathsgesuche, da sie nicht als Staatsdiener angesehen werden, bei der Lokalpolizei anzubringen. — R. Bl. 1807 S. 13. §. 9.

27. Juni 1808. Kein Advokat soll ohne Beweise der geschehenen Entrichtung der Eintrittsgebühr in die Pensions-Anstalt der Hinterlassenen der Advokaten, weder zum Diensteide, noch zur Funktionirung, noch zum Trauungs-Akte zugelassen werden. — R. Bl. 1808 S. 1453.

8. Sept. 1808. Die Advokatie ist mit der Stelle eines Gerichtshalters unvereinbarlich. — — — S. 2255. §. 36.

16. Aug. 1812. Sie können nicht zugleich Ortsbeamte seyn. — R. Bl. 1812 S. 1505.

25. März 1813. Sie sollen den Parteien ihren Beistand ohne erhebliche Ursachen nicht versagen, und sich der einmal übernommenen, ohne Bewilligung des Gerichts nicht entschlagen. Haben sie erhebliche — R. Bl. 1813 S. 427.

Grün-

Gründe, die ihnen von Amtswegen übertragenen Sachen nicht anzunehmen, so haben sie diese dem Gerichte innerhalb 8 Tagen anzuzeigen.

25. März 1813. Die Abwesenheit von ihrem Wohnorte auf länger als 3 Tage haben sie bei der geeigneten Gerichtsbehörde bei 3 Thaler Strafe anzuzeigen und für die unverschieblichen Geschäfte Vorkehrungen zu treffen. R. Bl. 1813 S. 428.

20. Dez. 1814. Die sich durch Fähigkeit, Fleiß, edlen Wetteifer im Vergleichstiften, auszeichnenden Advokaten, sollen bei Dienstes-Erledigungen im Justizfache einer vorzüglichen Bedachtnahme gewürdiget werden. R. Bl. 1812 S. 160.

27. Okt. 1812. Es ist ihnen gestattet, nicht allein bei den Gerichten der Kreise, in welchen sie angestellt sind, sondern auch bei jenen anderer Kreise, jedoch ohne Nachtheil der in dem Aufenthaltsbezirke des Advokaten befindlichen, Rechtshülfe suchenden Parteien, Rechtsbeistandschaft zu leisten, und sich im Allgemeinen der Unterschrift: königliche Advokaten, zu bedienen. M. s. a. u. Eingaben. — — — S. 1853.

23. Mai 1813. Disziplinar-Vorschriften für Advokaten in Beziehung auf die Advokaten-Ordnung vom Jahr 1769. (M. G. S. v. J. 1771 S. 34.) Die Hofrathsordnung vom Jahr 1779. (M. G. S. v. J. 1784 S. 158,) dann die General-Verordnung vom 16. August 1779. (M. G. S. v. J. 1784 S. 151.) R. Bl. 1813 S. 425.

13. Aug. 1804. Jede geheime und verborgene Anwaltschaft ist bei Strafe verboten. G. Index v. J. 1806 S. 13.

Den

18. Febr. 1811. Den Winkel-Advokaten und nicht geeigneten Sachwaltern ist die unberechtigte Verfassung von Rekursschriften bei Strafe untersagt. R. Bl. 1811 S. 289.

3. August 1799. Diese sollen ausgeforscht und gegen dieselben ohne alle Nachsicht gesetzlich verfahren werden. M. G. S. v. J. 1800 S. 12.

27. Juni 1808. Für die Wittwen und Waisen der Advokaten soll eine eigene Pensions-Anstalt bestehen. Alle gesetzlich rezipirten Advokaten des Königreichs werden als nothwendige Glieder derselben erklärt, und alle einzelne zur Zeit bestehenden Advokaten-, Wittwen- und Waisen-Kassen vereiniget. R. Bl. 1808 S. 1450.

Der Advokat, welcher sich bei seiner Rezeption im Stande der Ehe oder eines Wittwers mit Kindern befindet, entrichtet eine Eintritts-Gebühr von 100 fl., und einen Jahresbeitrag von 12 fl.; außer dem Stande der Ehe oder in jenem eines Wittwers ohne Kinder entrichtet er 50 fl. Eintrittsgebühr, und einen Jahresbeitrag von 6 fl.; tritt er hernach in den Stand der Ehe, so hat er noch 50 fl. zu entrichten.

Die Eintrittsgebühr wird mit der ganzen Summe auf einmal, der Jahresbeitrag in halbjährigen Raten und mit Antizipation entrichtet.

Bei Auswanderungen oder dem Austritte aus der Klasse der Advokaten hört er auf ein Glied der Pensionsanstalt zu seyn; es hat aber auch keine Rückvergütung der entrichteten Gebühren und Beiträge, und kein Anspruch der Hinterlassenen auf den Genuß dieser Pensionsanstalt statt.

Die

Die Jahres-Pension einer Wittwe wird mindestens auf 120 fl. und höchstens auf 200 fl., einer einfachen Waise auf drei Zehntheile der gebührenden Pension der Wittwe regulirt.

Die Pensionen der Wittwen hören bei ihrer Standesveränderung, und bei ihrem Tode mit dem Sterbemonate auf.

Der Anspruch auf eine Wittwen-Pension fällt in dem Falle hinweg, wenn vor dem Tode des Gatten eine legale Auflösung des Bandes der Ehe bestanden hat. Die Ehescheidung von Tisch und Bett schließt die Pension der Wittwen nicht aus.

Die Pensionen der Waisen hören auf: 1) mit dem Schlusse des zwanzigsten Jahres des Lebensalters; 2) mit dem Eintritte einer vor dem zwanzigsten Jahre erfolgten Versorgung; 3) bei dem Tode mit dem Sterbemonate.

Die Pensionen der Waisen sind zulässig: 1) bei bestehender Ehescheidung der Aeltern; 2) bei der Standesveränderung der Wittwe für die Zeit der Pensionsdauer; 3) nach dem Verlaufe des zwanzigsten Lebensjahres bei einer ganzen oder theilweisen, ständigen oder unständigen Erwerbs-Unfähigkeit, ganz oder theilweise für immer oder für eine bestimmte Zeit.

Die Waisen, welche beim Eintritte in diesen Stand sich ausser den Pensionsjahren und ausser Versorgung befinden, erhalten ein einjähriges Pensions-Ratum als augenblickliche Unterstützung.

Die Gattinn der zweiten und jeder ferneren Ehe eines Advokaten tritt in dieselben Pensions-Rechte der ersten Gattinn.

Die angeheiratheten Kinder sind nur dann pensionsfähig, wenn sie von Seite des Gatten in der Zeit seines Advokatenstandes erzeugt und von Seite der Gattinn mit einem Advokaten gebohren worden sind.

4. April 1809. Advokaten haben die halbjährigen Beiträge zur Pensionsanstalt am 1sten April und 1sten Oktober, jedesmal an jenes Stadt- oder Landgericht frei einzusenden, wo der den Betrag Leistende seinen Wohnsitz hat. Die benannten Gerichte haben gegen die säumigen Individuen 8 Tage nach Ausfluß dieses Termins mit Exekution zu verfahren, und die sämmtlichen Beiträge längstens bis 15. April und 15. Oktober an das Expeditionsamt des einschlägigen Appellations-Gerichts einzusenden. R. Bl. 1809 S. 620.

14. Mai 1810. Die Beiträge der Advokaten zur Pensionsanstalt sollen von den Landgerichten in vollgültiger Münzsorte eingesendet werden. R. Bl. 1810 S. 430.

29. Dez. 1809. An die Appellationsgerichte und Justiz-Kanzleien haben die untergeordneten Gerichte von den in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Advokaten jede Veränderung anzuzeigen, um diese der Administration der Zentral-Pensionsanstalt mittheilen zu können. — — — S. 34.

Jede

Jede der Advokaten-Wittwenkasse zu Gute kommende Strafe ist gedachter Administration bekannt zu machen.

Jedes Mitglied wird bei zweimaligem Beitragsrückstande mit Verlust der entrichteten Eintrittsgelder und Beiträge von der Korporation ausgeschlossen. M. s. a. u. Prokuratoren.

Aemter.

25. April 1806. Königliche, haben sich des Ausdrucks: unterzeichnete Stelle, welcher nur Landeskollegien zukommt, nicht zu bedienen. R. Bl. 1806 S. 154.

1. Mai 1808. Können während der Regentschaft, mit Ausnahme der Justizstellen, nur provisorisch vergeben werden. — — 1808 S. 991.

After-Lehen.

M. s. u. Lehen.

Agenten.

19. März 1807. Keinem subjizirten Fürsten, Grafen oder Herrn ist erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischen Karakter abzusenden, oder solche von auswärtigen bei sich anzunehmen, und mit ihnen zu unterhandeln. — — 1807 S. 473.

Sie werden in ihren Angelegenheiten durch die königl. Gesandschaften vertreten. Unter dieser Beschränkung sind jene Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie mit auswärtigen Staaten rücksichtlich ihrer darin liegenden Besitzungen zu verhandeln haben.

Agentien

verbotene, m. s. u. Advokaten, u. u. Statsdienste.

Agnaten.

20. Okt. 1804. Jeder aus der Linie des regierenden Hauses abstammende Herzog soll auf die neu errichtende Domanial-Fideikommiß-Pragmatik, sobald er das 18te Jahr zurückgelegt hat, verpflichtet werden. R. Bl. 1805 S. 178.

Amtsehre.

27. Juli 1809. Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staatsamtes selbst gebührt, durch Ehrenbeleidigungen eines Staatsbeamten vorsätzlich in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verletzt, ist der Beleidigung der Amtsehre schuldig. R. Bl. 1809 S. 1288.

Amtspapiere, Gelder, Effekten.

2. Sept. 1811. Wegen der besonderen Versiegelung, Ausscheidung und Aushändigung derselben bei dem Ableben eines Staatsbeamten werden a) bei dem geheimen Staats- und Konferenz-Minister jedesmal gleich nach erfolgtem Todesfalle von Sr. Majestät dem Könige die Bestimmung gegeben, wer die Siegelung der bei dem Verstorbenen vorhandenen Amtsschriften vorzunehmen habe; b) bei den Mitgliedern des geheimen Raths im ordentlichen Dienste, mit Einschluß des General-Sekretärs; bei den Vorständen der Ministerial-Sektionen, bei den geheimen Referendären, Kabinets-Sekretären und General-Sekretären der Ministerien hat jedesmal sogleich der betreffende Staatsminister diese Verfügung zu treffen; c) bei den übrigen Staatsbeamten haben deren Vorgesetzte oder die Gerichtsbehörden von Amts wegen mit Zuziehung eines Registratur-Individuums diese Ausscheidung zu besorgen; d) da übrigens diese Anordnungen sich nicht weiter als auf R. Bl. 1811 S. 1105.

die

die dem Staate angehörigen Amtspapiere, Gelder oder Effekten erstrecken, so folgt hieraus von selbst, daß nach dem Ableben eines Staatsbeamten jedesmal auch das kompetente Gericht oder die zum Obsignationsakt gesetzlich berechtigten Verwandten des Verstorbenen über den Nachlaß das Siegel mit anzulegen haben, wonach die Reseration, dann die Ausscheidung und Aushändigung der Amtspapiere s. a. mit den königlichen Abgeordneten vorzunehmen, und von diesen der Empfang der vorgefundenen Amtspapiere s. a. zu bescheinigen. e) Sollte sich bei diesem Geschäfte ein gegründeter Zweifel ergeben, ob einige vorgefundene Papiere, Gelder oder Effekten ein Staats- oder Privat-Eigenthum seyen, so hat das kompetente Gericht dieselben bis zur Aufklärung oder Entscheidung ihrer Eigenschaft einsweilen in besondere Verwahr zu nehmen, es sey denn, daß durch diese Maaßregeln und durch den Verzug der Aushändigung dem einen oder andern Theile ein Nachtheil zugehen, oder die Sache selbst Schaden leiden könnte, in welchem Falle es dem Gerichte obliegt, eine der Lage der Sache angemessene Provisional-Verfügung zu treffen.

Amtspraxis.

21. Dez. 1807. Kein Landgericht soll Rechtspraktikanten, welche nicht zuvor das akademische Absolutorium beigebracht haben, welches nicht zu eröffenen ist, wenn auf der Aussenseite bemerkt stehet, daß und wann der Produzent seine Studien vorschriftsmäßig vollendet habe, zur Praxis aufnehmen, und die Zeit der Praxis soll nur von der R. Bl. 1808 S. 117.

14. Okt. 1807. — — 1807 S. 1626.

Agnaten.

20. Okt. 1804. Jeder aus der Linie des regierenden Hauses abstammende Herzog soll auf die neu errichtende Domanial-Fideikommiß-Pragmatik, sobald er das 18te Jahr zurückgelegt hat, verpflichtet werden. R. Bl. 1805 S. 178.

Amtsehre.

27. Juli 1809. Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staatsamtes selbst gebührt, durch Ehrenbeleidigungen eines Staatsbeamten vorsätzlich in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verletzt, ist der Beleidigung der Amtsehre schuldig. R. Bl. 1809 S. 1288.

Amtspapiere, Gelder, Effekten.

2. Sept. 1811. Wegen der besonderen Versiegelung, Ausscheidung und Aushändigung derselben bei dem Ableben eines Staatsbeamten werden a) bei dem geheimen Staats- und Konferenz-Minister jedesmal gleich nach erfolgtem Todesfalle von Sr. Majestät dem Könige die Bestimmung gegeben, wer die Siegelung der bei dem Verstorbenen vorhandenen Amtsschriften vorzunehmen habe; b) bei den Mitgliedern des geheimen Raths im ordentlichen Dienste, mit Einschluß des General-Sekretärs; bei den Vorständen der Ministerial-Sektionen, bei den geheimen Referendären, Kabinets-Sekretären und General-Sekretären der Ministerien hat jedesmal sogleich der betreffende Staatsminister diese Verfügung zu treffen; c) bei den übrigen Staatsbeamten haben deren Vorgesetzte oder die Gerichtsbehörden von Amts wegen mit Zuziehung eines Registratur-Individuums diese Ausscheidung zu besorgen; d) da übrigens diese Anordnungen sich nicht weiter als auf R. Bl. 1811 S. 1105.

die

die dem Staate angehörigen Amtspapiere, Gelder oder Effekten erstrecken, so folgt hieraus von selbst, daß nach dem Ableben eines Staatsbeamten jedesmal auch das kompetente Gericht oder die zum Obsignationsakt gesetzlich berechtigten Verwandten des Verstorbenen über den Nachlaß das Siegel mit anzulegen haben, wonach die Reseration, dann die Ausscheidung und Aushändigung der Amtspapiere s. a. mit den königlichen Abgeordneten vorzunehmen, und von diesen der Empfang der vorgefundenen Amtspapiere s. a. zu bescheinigen. e) Sollte sich bei diesem Geschäfte ein gegründeter Zweifel ergeben, ob einige vorgefundene Papiere, Gelder oder Effekten ein Staats- oder Privat-Eigenthum seyen, so hat das kompetente Gericht dieselben bis zur Aufklärung oder Entscheidung ihrer Eigenschaft einsweilen in besondere Verwahr zu nehmen, es sey denn, daß durch diese Maaßregeln und durch den Verzug der Aushändigung dem einen oder andern Theile ein Nachtheil zugehen, oder die Sache selbst Schaden leiden könnte, in welchem Falle es dem Gerichte obliegt, eine der Lage der Sache angemessene Provisional-Verfügung zu treffen.

Amtspraxis.

21. Dez. 1807. Kein Landgericht soll Rechtspraktikanten, welche nicht zuvor das akademische Absolutorium beigebracht haben, welches nicht zu eröffenen ist, wenn auf der Aussenseite bemerkt stehet, daß und wann der Produzent seine Studien vorschriftsmäßig vollendet habe, zur Praxis aufnehmen, und die Zeit der Praxis soll nur von der R. Bl. 1808 S. 117.

14. Okt. 1807. — — 1807 S. 1626.

Agnaten.

20. Okt. 1804. Jeder aus der Linie des regierenden Hauses abstammende Herzog soll auf die neu errichtende Domanial-Fideikommiß-Pragmatik, sobald er das 18te Jahr zurückgelegt hat, verpflichtet werden. R. Bl. 1805 S. 178.

Amtsehre.

27. Juli 1809. Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staatsamtes selbst gebührt, durch Ehrenbeleidigungen eines Staatsbeamten vorsätzlich in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verletzt, ist der Beleidigung der Amtsehre schuldig. R. Bl. 1809 S. 1288.

Amtspapiere, Gelder, Effekten.

2. Sept. 1811. Wegen der besonderen Versiegelung, Ausscheidung und Aushändigung derselben bei dem Ableben eines Staatsbeamten werden a) bei dem geheimen Staats- und Konferenz-Minister jedesmal gleich nach erfolgtem Todesfalle von Sr. Majestät dem Könige die Bestimmung gegeben, wer die Siegelung der bei dem Verstorbenen vorhandenen Amtsschriften vorzunehmen habe; b) bei den Mitgliedern des geheimen Raths im ordentlichen Dienste, mit Einschluß des General-Sekretärs; bei den Vorständen der Ministerial-Sektionen, bei den geheimen Referendären, Kabinets-Sekretären und General-Sekretären der Ministerien hat jedesmal sogleich der betreffende Staatsminister diese Verfügung zu treffen; c) bei den übrigen Staatsbeamten haben deren Vorgesetzte oder die Gerichtsbehörden von Amts wegen mit Zuziehung eines Registratur-Individuums diese Ausscheidung zu besorgen; d) da übrigens diese Anordnungen sich nicht weiter als auf R. Bl. 1811 S. 1105.

die

die dem Staate angehörigen Amtspapiere, Gelder oder Effekten erstrecken, so folgt hieraus von selbst, daß nach dem Ableben eines Staatsbeamten jedesmal auch das kompetente Gericht oder die zum Obsignationsakt gesetzlich berechtigten Verwandten des Verstorbenen über den Nachlaß das Siegel mit anzulegen haben, wonach die Reseration, dann die Ausscheidung und Aushändigung der Amtspapiere s. a. mit den königlichen Abgeordneten vorzunehmen, und von diesen der Empfang der vorgefundenen Amtspapiere s. a. zu bescheinigen. e) Sollte sich bei diesem Geschäfte ein gegründeter Zweifel ergeben, ob einige vorgefundene Papiere, Gelder oder Effekten ein Staats- oder Privat-Eigenthum seyen, so hat das kompetente Gericht dieselben bis zur Aufklärung oder Entscheidung ihrer Eigenschaft einsweilen in besondere Verwahr zu nehmen, es sey denn, daß durch diese Maaßregeln und durch den Verzug der Aushändigung dem einen oder andern Theile ein Nachtheil zugehen, oder die Sache selbst Schaden leiden könnte, in welchem Falle es dem Gerichte obliegt, eine der Lage der Sache angemessene Provisional-Verfügung zu treffen.

Amtspraxis.

21. Dez. 1807. Kein Landgericht soll Rechtspraktikanten, welche nicht zuvor das akademische Absolutorium beigebracht haben, welches nicht zu eröffenen ist, wenn auf der Aussenseite bemerkt stehet, daß und wann der Produzent seine Studien vorschriftsmäßig vollendet habe, zur Praxis aufnehmen, und die Zeit der Praxis soll nur von der R. Bl. 1808 S. 117.

14. Okt. 1807. — — 1807 S. 1626.

Agnaten.

20. Okt. 1804. Jeder aus der Linie des regierenden Hauses abstammende Herzog soll auf die neu errichtende Domanial-Fideikommiß-Pragmatik, sobald er das 18te Jahr zurückgelegt hat, verpflichtet werden. R. Bl. 1805 S. 178.

Amtsehre.

27. Juli 1809. Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staatsamtes selbst gebührt, durch Ehrenbeleidigungen eines Staatsbeamten vorsätzlich in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verletzt, ist der Beleidigung der Amtsehre schuldig. R. Bl. 1809 S. 1288.

Amtspapiere, Gelder, Effekten.

2. Sept. 1811. Wegen der besonderen Versiegelung, Ausscheidung und Aushändigung derselben bei dem Ableben eines Staatsbeamten werden a) bei dem geheimen Staats- und Konferenz-Minister jedesmal gleich nach erfolgtem Todesfalle von Sr. Majestät dem Könige die Bestimmung gegeben, wer die Siegelung der bei dem Verstorbenen vorhandenen Amtsschriften vorzunehmen habe; b) bei den Mitgliedern des geheimen Raths im ordentlichen Dienste, mit Einschluß des General-Sekretärs; bei den Vorständen der Ministerial-Sektionen, bei den geheimen Referendären, Kabinets-Sekretären und General-Sekretären der Ministerien hat jedesmal sogleich der betreffende Staatsminister diese Verfügung zu treffen; c) bei den übrigen Staatsbeamten haben deren Vorgesetzte oder die Gerichtsbehörden von Amts wegen mit Zuziehung eines Registratur-Individuums diese Ausscheidung zu besorgen; d) da übrigens diese Anordnungen sich nicht weiter als auf R. Bl. 1811 S. 1105.

die

die dem Staate angehörigen Amtspapiere, Gelder oder Effekten erstrecken, so folgt hieraus von selbst, daß nach dem Ableben eines Staatsbeamten jedesmal auch das kompetente Gericht oder die zum Obsignationsakt gesetzlich berechtigten Verwandten des Verstorbenen über den Nachlaß das Siegel mit anzulegen haben, wonach die Reseration, dann die Ausscheidung und Aushändigung der Amtspapiere s. a. mit den königlichen Abgeordneten vorzunehmen, und von diesen der Empfang der vorgefundenen Amtspapiere s. a. zu bescheinigen. e) Sollte sich bei diesem Geschäfte ein gegründeter Zweifel ergeben, ob einige vorgefundene Papiere, Gelder oder Effekten ein Staats- oder Privat-Eigenthum seyen, so hat das kompetente Gericht dieselben bis zur Aufklärung oder Entscheidung ihrer Eigenschaft einsweilen in besondere Verwahr zu nehmen, es sey denn, daß durch diese Maaßregeln und durch den Verzug der Aushändigung dem einen oder andern Theile ein Nachtheil zugehen, oder die Sache selbst Schaden leiden könnte, in welchem Falle es dem Gerichte obliegt, eine der Lage der Sache angemessene Provisional-Verfügung zu treffen.

Amtspraxis.

21. Dez. 1807. Kein Landgericht soll Rechtspraktikanten, welche nicht zuvor das akademische Absolutorium beigebracht haben, welches nicht zu eröffenen ist, wenn auf der Aussenseite bemerkt stehet, daß und wann der Produzent seine Studien vorschriftsmäßig vollendet habe, zur Praxis aufnehmen, und die Zeit der Praxis soll nur von der R. Bl. 1808 S. 117.

14. Okt. 1807. — — 1807 S. 1626.

Agnaten.

20. Okt. 1804. Jeder aus der Linie des regierenden Hauses abstammende Herzog soll auf die neu errichtende Domanial-Fideikommiß-Pragmatik, sobald er das 18te Jahr zurückgelegt hat, verpflichtet werden. R. Bl. 1805 S. 178.

Amtsehre.

27. Juli 1809. Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staatsamtes selbst gebührt, durch Ehrenbeleidigungen eines Staatsbeamten vorsätzlich in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verletzt, ist der Beleidigung der Amtsehre schuldig. R. Bl. 1809 S. 1288.

Amtspapiere, Gelder, Effekten.

2. Sept. 1811. Wegen der besonderen Versiegelung, Ausscheidung und Aushändigung derselben bei dem Ableben eines Staatsbeamten werden a) bei dem geheimen Staats- und Konferenz-Minister jedesmal gleich nach erfolgtem Todesfalle von Sr. Majestät dem Könige die Bestimmung gegeben, wer die Siegelung der bei dem Verstorbenen vorhandenen Amtsschriften vorzunehmen habe; b) bei den Mitgliedern des geheimen Raths im ordentlichen Dienste, mit Einschluß des General-Sekretärs; bei den Vorständen der Ministerial-Sektionen, bei den geheimen Referendären, Kabinets-Sekretären und General-Sekretären der Ministerien hat jedesmal sogleich der betreffende Staatsminister diese Verfügung zu treffen; c) bei den übrigen Staatsbeamten haben deren Vorgesetzte oder die Gerichtsbehörden von Amts wegen mit Zuziehung eines Registratur-Individuums diese Ausscheidung zu besorgen; d) da übrigens diese Anordnungen sich nicht weiter als auf R. Bl. 1811 S. 1105.

die

die dem Staate angehörigen Amtspapiere, Gelder oder Effekten erstrecken, so folgt hieraus von selbst, daß nach dem Ableben eines Staatsbeamten jedesmal auch das kompetente Gericht oder die zum Obsignationsakt gesetzlich berechtigten Verwandten des Verstorbenen über den Nachlaß das Siegel mit anzulegen haben, wonach die Reseration, dann die Ausscheidung und Aushändigung der Amtspapiere s. a. mit den königlichen Abgeordneten vorzunehmen, und von diesen der Empfang der vorgefundenen Amtspapiere s. a. zu bescheinigen. e) Sollte sich bei diesem Geschäfte ein gegründeter Zweifel ergeben, ob einige vorgefundene Papiere, Gelder oder Effekten ein Staats- oder Privat-Eigenthum seyen, so hat das kompetente Gericht dieselben bis zur Aufklärung oder Entscheidung ihrer Eigenschaft einsweilen in besondere Verwahr zu nehmen, es sey denn, daß durch diese Maaßregeln und durch den Verzug der Aushändigung dem einen oder andern Theile ein Nachtheil zugehen, oder die Sache selbst Schaden leiden könnte, in welchem Falle es dem Gerichte obliegt, eine der Lage der Sache angemessene Provisional-Verfügung zu treffen.

Amtspraxis.

21. Dez. 1807. Kein Landgericht soll Rechtspraktikanten, welche nicht zuvor das akademische Absolutorium beigebracht haben, welches nicht zu eröffenen ist, wenn auf der Aussenseite bemerkt stehet, daß und wann der Produzent seine Studien vorschriftsmäßig vollendet habe, zur Praxis aufnehmen, und die Zeit der Praxis soll nur von der R. Bl. 1808 S. 117.

14. Okt. 1807. — — 1807 S. 1626.

Zeit des produzirten Absolutoriums an gerechnet werden; ferner soll in den Zeugnissen der Gerichts-Praxis allezeit der Zeitpunkt des Anfangs und der Zeitpunkt der Dauer deutlich ausgedrückt, und, ob die Praxis ununterbrochen täglich und fleißig fortgesetzt worden sey, beigemerkt werden.

20. Sept. 1809. Jeder Kandidat, der zur Prüfung zugelassen werden will, muß ein solches Zeugniß über die bei einem Untergerichte wenigstens ein volles Jahr lang gepflogene Amtspraxis bei dem betreffenden General-Kreis-Kommissariate vorzeigen können. R. Bl. 1809 S. 1738.

Amtsregistraturen.

27. Jän. 1804. Sollen von den Beamten in Ordnung gehalten werden. Inder der M. G. S. v. J 1806

28. Juni 1809. Zu diesen Geschäften sind bei den Landgerichten die Aktuare und wo keine angestellt sind, die Assessoren anzuweisen. R. Bl. 1809 S. 1229.

Amtssiegel.

15. Febr. 1802. Mit der Ueberschrift des Amtes, ist bei allen Amts-Ausfertigungen zu gebrauchen. — — 1802 S. 127.

Angelegenheiten im Auslande.

M. s. u. Missionen.

Anlehen, Anlehens-Tabellen.

6. Sept. 1811. Die Anleihen aus dem Stiftungsvermögen sind vorzüglich den Neubauten und der Landswirthschaft vorbehalten, sie können aber auch zu andern Zwecken bewilligt werden. — — 1811 S. 1452.

Die Sicherheit eines Anleihens kann nur in einer Realität des Schuldners begründet werden. Die nutzbaren Rechte sollen als speziale Hypotheken nicht angenommen, und bei ganzen

Gü-

Güterkomplexen nur als Theile der General-Hypothek betrachtet werden.

Die auf der Realität haftenden Schulden und das neuerlich zu bewilligende Anleihen dürfen die Hälfte des Werthes der Realität nicht übersteigen.

Die zur Sicherheit eines Anleihens verschriebenen Gebäude müssen in der Brandversicherungs-Anstalt wenigstens für diejenige Kapitalsgröße assekurirt seyn, in welcher die Gesammtschulden eines Privaten unter Zuschlagung des neuerlichen Anlehens erscheinen, oder in dieser Größe nachträglich und vor der Ausbezahlung eines Anleihens assekurirt werden.

Das zu Neubauten bewilligte Anleihen darf nicht eher ausbezahlt werden, bis das Gebäude planmäßig unter das Dach gebracht und gehörig assekurirt ist.

Die Realität, auf welche ein Anleihen gelegt werden soll, muß in demjenigen Administrationsdistrikte gelegen seyn, in welchem die darleihenden Stiftungen und Kommunen bestehen.

Die adelichen, die siegelmäßigen und wechselfähigen Realitäten-Besitzer erhalten bis zur Errichtung eines Hypothekenbuchs keine Anleihen, ausgenommen, a) auf innerhalb der Gemarkung der Stadt München gelegenen Realitäten und dann nur als Ewiggeld und nicht als Hypothek-Kapital; oder in jenen Gebieten, wo die preußische Hypothekenverfassung besteht, als erste Hypothek.

End-

Endlich auf die sogenannten ersten Satzbriefe in jenen Gebieten, wo die österreichische Grunds-Buchs-Einrichtung noch beibehalten ist.

27. April 1807. Ein Aktiv- oder Passivanleihen kann ohne höhere Genehmigung keine Gültigkeit erlangen. R. Bl. 1807 S. 747.

Die im Laufe des Monats eingehenden Gesuche um Anleihen sind in einer nach den im organischen Edikte vom 29. Dezember 1806 (R. Bl. 1807 S. 50), (m. s. u. Stiftungen) ausgesprochenen Abtheilungen des Stiftungs- und Kommunalvermögens gefertigten Tabelle, mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet, zusammenzustellen, welche am letzten Tage des Monats zu schließen und nach Verlauf von vier Tagen vorzulegen ist.

In außerordentlichen Fällen kann der Gutachtensbericht für die Bewilligung eines Anlehens zwar im Laufe des Monats erstattet werden, das Anleihen wird aber dennoch in dem Monatsbericht als bereits bewilliget angemerkt.

Die nicht vorschriftsmäßig verfaßten Anlehensgesuche sind abzuweisen.

Die Passivanlehen, welche von den Stiftungen und Kommunen kontrahirt werden müssen, sind gleichfalls am Schlusse eines jeden Monats in einen Hauptbericht zusammen zu fassen und vorzulegen.

16. May 1807. Eben so ist in den einzusendenden Anlehens-Tabellen die ganze zur Kapitalsanlage vorräthige Baarschaft a) aus dem Ueberschusse der ordentlichen Renten, b) aus den zurückbezahlten Aktiv-Kapitalien und c) aus dem Erlöse von R. Bl. 1807 S. 863.

ver-

verkauften Realitäten in drei abgesonderten Kolumnen anzuzeigen.

17. Febr. 1804. 21. Mai 1807. 16. Jan. 1809.

Diese Verordnungen enthalten die Vorschriften zur Vorbereitung eines Anleihens, für die wirkliche Begutachtung und die Obliegenheit eines Administrators nach erfolgter Genehmigung desselben.

R. Bl. 1804 S. 162. — — 1807 S. 891. — — 1809 S. 258.

16. Aug. 1812.

In Bezug auf den grundherrlichen Konsens wird bestimmt, daß ein Darleihen aus dem Vermögen der Stiftungen überhaupt und aus dem Vermögen der Gemeinden ohne ausdrückliche Einwilligung des Grundherrn auf eine grundbare Realität nicht gelegt, und nicht eher ausbezahlt werden soll, als bis der grundherrliche Konsens ordentlich beigebracht und derselbe in der obrigkeitlich errichteten Schuldurkunde angeführt seyn wird.

R. Bl. 1812 S. 1461.

Dieser Konsens wird von den Kreis- und Oberadministrationen stillschweigend ertheilt, wenn das Darleihen dem Grundholden einer Stiftung, oder dem Grundholden einer Gemeinde aus dem Vermögen der Stiftungen oder der Gemeinden bewilliget wird.

Die Privatkreditoren mögen zur Sicherheit ihrer Darleihen, welche sie den Grundholden der Stiftungen und der Gemeinden gewähren, die Beibringung der grundherrlichen Konsense selbst verlangen, und sich dadurch gegen den im 20sten Kap. 9. §. No. 3 der Gerichts- und Gantordnung bezeichneten Rechts-Nachtheil verwahren. M. s. u. Ewiggeld.

Alle

24. April 1802. Alle Justiz = und Kirchenadministrations = Beamte sind angewiesen, bei Gutsveränderungen auf die Sicherheit der Kirchenanlehen sorgfältig Bedacht zu nehmen. R. Bl. 1802 S. 351.

Anonyme Anzeigen
m. s. u. Eingaben.
Anwaltschaften.
m. s. u. Advokaten, Gemeinden.
Anwartschaften, Adjunktionen, Exspektanzen

20. Okt. 1804. Auf irgend einen Dienst oder eine Stelle, sie mögen Namen haben wie sie wollen, werden nicht mehr ertheilt, noch unter irgend einem Vorwande bestätiget. R. Bl. 1805 S. 169 §. 9.

17. Aug. 1804. Bei Aemtern und Diensten der Städte und Märkte sollen weder Anwartschaften gestattet, noch die Verleihung solcher Dienste, wozu besondere Kennrnisse und Prüfungen erforderlich, mit beschwerlichen Bedingungen einer Gelderlage, Pensionsübernahme u. s. a. verbunden werden. R. Bl. 1804 S. 781.

Appanagen.

1. Mai 1808. 28. Juli 1808. Kein Appanage darf auf liegende Güter konstituirt werden. Die nachgebornen Prinzen erhalten eine jährl. Rente von höchstens 100000 fl. in monatlichen Raten aus der königl. Staats = Kasse ausbezahlt, welche nach Abgang der männlichen Erben dahin zurückfällt. R. Bl. 1808 S. 990. — — 1810 S. 787.

Appellation
In Aufschlags = Gegenständen.

8. Aug. 1808. Ueber Defraudations = Fälle des Aufschlags und R. Bl. 1808 S. 1879.

10. Jän. 1809. und Siegelwesens geht der Appellationszug zur Kreis = Finanzdirektion. R. Bl. 1809 S. 118.

8. Aug. 1810. 18. Dez. 1812. Uebersteigt der konfiszirte Betrag die Summe von 400 fl., so steht dem Verurtheilten der Rekurs zum geheimen Rath offen. — — 1810 S. 644. — — 1813 S. 65.

In Bergsachen

14. Sept. 1809. Wird an die eigends konstituirten Gerichte der Haupt=Berg=Distrikte appellirt, und zwar für den ersten zu Bamberg und Amberg, den zweiten zu München und Memmingen, den dritten zu Innsbruck. — — 1809 S. 1579.

In Brandassekuranz = Gegenständen.

23. Jän. 1811. Bilden die General = Kreiskommissariate die Appellations = Instanz. Beschwerden wegen Verfügungen der General = Kreiskommissariate eignen sich, in so ferne sie nicht kontentiöser Natur sind, vorerst zur Untersuchung und Erledigung des Ministeriums des Innern. — — 1811 S. 163.

In kontentiösen Gegenständen geht der Rekurs bei der zureichenden Appellations = Summe an den geheimen Rath, ausserdem bleibt es bei der Entscheidung des General = Kreiskommissariats als letzter Instanz.

In Gewerbssachen.

2. Okt. 1811. Bei Wiederbesetzung der erledigten und Ertheilung ganz neuer Konzessionen gehet die Berufung von dem durch die Beschlüsse der untern Polizeibehörden gravirten Theile an die General = oder Lokalkommissariate binnen 14 Tagen als zweiter Instanz. Ein weiterer Rekurs an die allerhöchste Stelle findet, — — 1811 S. 1502.

wenn

wenn die Resolutionen der ersten und zweiten Instanz im Resultate gleichförmig sind, nicht mehr, sondern nur bei abweichenden und verschiedenen Beschlüssen binnen 30 Tagen statt.

2. Okt. 1811. 8. Aug. 1810. In kontentiösen Fällen, nämlich in Gewerbsstreiten über Berechtigung zum Gewerbe, oder zwischen mehreren Berechtigten gehet der Rekurs an die General-Kreiskommissariate, wozu ein Termin von 30 Tagen bestimmt ist, und von da zum geheimen Rath. R. Bl. 1811 S. 1502. — — 1810 S. 643 u. 645

In Landeskultursachen, wie auch bei Gemeindewaldsabtheilungen.

17. Juli 1808. 8. Aug. 1810. Ueber die Erkenntnisse des Maaßstabes geht die Appellation an das General-Kreiskommissariat, als zur zweiten Instanz, und von da zum geheimen Rathe bei zwei widersprechenden Entscheidungen. R. Bl. 1808. S. 1665. — — 1810 S. 643.

In Lotto-Kontraventionen.

14. Aug. 1810. Die Appellation über die Uebertretung des Verbots des auswärtigen Lottospieles findet zu den einschlägigen Generalkommissariaten als zweiter Instanz statt, vorbehaltlich des Rekurses an den königl. geheimen Rath, wenn die Strafe die Summe von 400 fl. erreicht. R. Bl. 1810 S. 676

In Mautgegenständen.

1. Dez. 1807. Ist die General Zoll- und Maut-Direktion über Strafbeträge, welche die Summe von 5 fl. überschreiten, die Appellations-Instanz. Die Appellationstermine sind für einen bestraften Inländer 30, für einen Ausländer 60 Tage (beide R. Bl. 1808 S. 77.

Ter-

Termine vom Tage der ergangenen Definitiv-Verbescheidung an gerechnet). Für den Kläger ist der Appellationstermin auf 14 Tage beschränkt.

23. Sept. 1811. Wenn die Strafbeträge 50 fl. übersteigen, gelangt die Appellation an die Steuer- und Domainen-Sektion des Ministeriums der Finanzen. R. Bl. 1811 S. 1390.

Das Appellations-Fatale ist wie bei der General-Zoll- und Maut-Direktion.

Ueber Strafbeträge von 400 fl. hat die Parthei den Rekurs innerhalb 30 Tagen a Die Publicationis zur allerhöchsten Stelle.

19. Nov. 1804. In Mautkonfiskations-Fällen müssen jederzeit Duplikate mit beigelegt werden; im Unterlassungsfalle ist nicht nur die Schreibgebühr des Duplikats, sondern auch eine Strafe von 6 Reichsthaler zum Armenfond unnachläßig zu bezahlen. — — 1804 S. 990.

25. Mai 1804. Wenn während des gesetzlichen Appellations-Termins in Maut- und Konfiskations-Gegenständen weder von Seite des Klägers noch des Beklagten die Appellation oder ein sonstiges Rechtsmittel ergriffen wird, so ist die dadurch in Rechtskraft übergehende Sentenz der ersten Instanz ohne weiters in Vollzug zu setzen. — — — S. 575.

In Polizei-Vergehen und Strafen.

17. Juli 1808. Die Entscheidung der Appellationsfälle ist den Kreiskommissariaten überlassen. Sie haben die Aburtheilung der Polizei-Konfiskationen und Strafen in letzter Instanz. In Gegenständen, welche die gravirliche Summe von 400 fl. erreichen, bleibt der Rekurs an den geheimen Rath freigestellt. R. Bl. 1808. S. 1656. 1659

8. Aug. 1810. — — 1810 S. 644.

In

In Postgegenständen.

17. Sept. 1808. In zweiter Instanz erkennen über Post-Reklamationsfälle die General-Kreiskommissariate, nachdem sie mittelst Anzeige-Bericht an das geheime Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Erinnerung der General-Post-Direktion eingeholt haben. R. Bl. 180 S. 2264.

3. Aug. 1810. Erreicht der konfiszirte Betrag die Summe von 400 fl., so steht dem Verurtheilten der Rekurs an den geheimen Rath binnen 30 Tagen offen. R. Bl. 181 S. 643 u. 64

17. Sept. 1808. Bei Suspension von Amt und Gehalt auf längere Zeit als ein Monat, oder bei Dienstes-Entlassung, geht der Rekurs inner dem Termin von 30 Tagen an den geheimen Rath. R. Bl. 18 S. 2265.

8. Aug. 1810. R. Bl. 181 S. 645.

In Post-Beeinträchtigungsfällen überhaupt und besonders in Defraudationssachen der Bothen, Schiff- und Floßleute ꝛc. geht der Appellationszug binnen einem Termin von 30 Tagen an die General-Postdirektion, und wenn die Strafe oder Konfiskation die Summe von 400 fl. erreicht, oder auf Verlust des Gewerbes gesprochen wird, so steht dem Verurtheilten binnen obiger Frist der Rekurs an den geheimen Rath zu.

In Salinen-Forstwesen.

1. Juli 1808. Die Appellation in solchen forstrechtlichen Verhandlungen geht in zweiter Instanz an die General-Administration der Salinen. R. Bl. 1808 S. 2108.

In Siegelwesen, m. s. u. Aufschlag.

In

In Steuer-Provisoriums-Reklamations-Fällen

30. Sept. 1811. Kann zur Steuer- und Domainen-Sektion binnen 30 Tagen, als zur zweiten Instanz, appellirt werden. R. Bl. 1811 S. 1541.

Ein weiterer Rekurs findet an den geheimen Rath binnen obiger Zeitfrist nur bei Reklamationen ganzer Landgerichte statt.

wie oben. Bey Appellations- und Revisions-Gesuchen wider das allgemeine Steuerprovisorium muß die Rekursschrift über die Anmeldung des Rekurses in gehöriger Zeit mit einem Zertifikat des Rentamtes von dem Reklamanten belegt seyn, und bei den Reklamationen ganzer Steuer-Distrikte oder ganzer Landgerichte müssen die Rekurenden ihren Bevollmächtigten eine landgerichtliche vidimirte Vollmacht ertheilen, welche der Rekursschrift ebenfalls anzufügen ist. Die Reklamanten, welche das Zertifikat der Informations-Instanz und die Erkenntniß der ersten Definitiv-Instanz gegen sich haben, können den Rekurs an die Steuer- und Domainen-Sektion nicht mehr ergreifen. wie oben.

Geschieht der Rekurs zur dritten Instanz gegen zwei vorausgegangene durchaus gleichlautende Beschlüsse, so hat das rekurirende Landgericht ein Sukkumbenzgeld von 500 fl. bei dem einschlägigen Landgerichte zu deponiren, und die Bescheinigung hierüber der Rekursschrift anzufügen.

Beschwerden in Taxsachen.

8. Okt. 1810. Ueber Verhandlungen der nicht kontentiösen Gerichtsbarkeit werden gegen die General-Kreis-Kom- R. Bl. 1810 S. 994.

Kommissariate bei dem Ministerium des Innern gestellt.

10. Jän. 1807. **Berufungen an die obersten Justiz-stellen bei Nachsteuer-Sachen**, als Gegenstände königl. Landeshoheits-Gerechtsame sind nur in jenen Fällen gegründet, wo durch hinzugekommene Privatkontrakte oder durch lästig erworbene Befreiungen u. dgl. wirkliche Privatrechte entstanden, und diese sohin als Justizgegenstände von den untern Justizstellen abgeurtheilt worden sind. R. Bl. 1807 S. 147.

Appellations-Fatalien.

8. Aug. 1810. Das Berufungs-Fatale ist in Administrativ-Justizgegenständen sowohl für die Berufung von der ersten zur zweiten, als von der zweiten zur dritten Instanz, auf 30 Tage erweitert. R. Bl. 1810 S. 645.

Bey Berufungen über gravirliche Erkenntnisse in Aufschlags-, Salz- und Maut-Defraudationen soll sich für Ausländer, welche die Berufung ergreifen, das Fatale wie bisher auf 60 Tage erstrecken.

Der Termin zur Abgabe der Appellations-Exzeption, welche nur für die Berufungen von der ersten zur zweiten Instanz Platz greift, ist durchgängig jedoch als peremtorisch auf 30 Tage verlängert. M. s. a. u. **Berufungen in Gewerbssachen.**

Appellations-Förmlichkeiten in obigen Gegenständen.

wie oben. Hinsichtlich dieser wird sich auf die baierische Gerichtsordnung Kap. 15 §. 6 bezogen. wie oben.

ditto. **Zum geheimen Rath** eignen sich nebst den bereits angeführten: ditto S. 643.

Ge-

Gewerbsstreite, — Entschädigung wegen Weg- Wasser- Strassen- und Brückenbau. Die Beschwerden über Erkenntnisse in Kriegs - Konkurrenz - Sachen — in Nachsteuersachen — Streitigkeiten der Stiftungen unter sich. — In Salzdefraudationen. — In Forst-Polizeisachen. Beschwerden, die aus einer durch das Verfahren der Unterbehörden entstandenen Kränkung des Eigenthums entspringen, worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nicht gestattet ist.

Appellations-Summen beim geheimen Rath.

8. Aug. 1810. Um in den genannten Gegenständen den Rekurs an den geheimen Rath introduziren zu können, muß die gravirte Summe den Betrag von 400 fl. erreichen. In diese 400 fl. werden bei den Aufschlag-, Salz- und Mautdefraudationen nicht nur der Betrag der Haupt- sondern auch jener der Nebenstrafe eingerechnet. R. Bl. 1810 S. 644.

Archive.

Hausarchiv.

26. Juni 1799. In dem geheimen Hausarchive werden alle das königliche Haus betreffende Urkunden hinterlegt: als Erbverträge, Heyrathspakten, Testamente, Verzichte, Witthumssachen, Appanagen und dergl. M. G. S. v. J. 1800 S. 82. Nro. 31.

Staatsarchiv.

26. Aug. 1799. Das geheime Staatsarchiv bildet das Haupt- wie zuvor. behältniß aller Urkunden und Akten über Negotiationen und Traktaten mit fremden Mächten, über alle Verhältnisse aller ältern gesandschaftlichen Korrespondenzen 2c.

Reichs-

Reichsarchiv.

21. April 1812. In dem Reichsarchive hinterliegen alle Urkunden und Akten, welche sich zu den zwei vorhergehenden Archiven nicht eignen, verwahrt. In demselben sind alle Ankunfts- und Erwerbstitel aller Theile des Reichs, die Saal- und Lagerbücher, die Gränz-Beschreibungen ꝛc. aufbewahrt. R. Bl. 1812 S. 808.

Gemeindearchive.

4. August 1809. Die Archive der Gemeinden werden denselben belassen, die Kosten der Unterhaltung fallen auf das Gemeinde-Vermögen. Der Regierung steht die Aufsicht und Leitung hinsichtlich einer zweckmäßigen Verfassung und die Einsicht in dieselbe zu. — — 1809 S. 1307.

Wenn Original-Urkunden durch Kommissäre kopirt werden, soll das Original der Gemeinde nie entzogen werden.

Die Kommissionskosten hiefür werden aus derjenigen Dotation bestritten, welche für jene Stelle bestimmt ist, zu deren Bedarf die Urkunden kopirt wurden.

Assessoren

4. Juni 1809. Bei den Landgerichten, erhalten allerhöchste Anstellungs-Dekrete. — — — S. 922.

5. April 1809. Sie sind als wirkliche Staatsdiener zu betrachten. — — — S. 666.

4. Juni 1809. Sie werden von den betreffenden Landrichtern verpflichtet. M. s. u. Verpflichtung. — — — S. 921.

14. März 1809. Sie beziehen eine Besoldung von jährlich 600 fl. ohne weitere Emolumente. — — — S. 537.

28. Juni 1809. Wo kein Aktuar ist, haben sie die Kanzlei-Direktion und Registraturgeschäfte zu besorgen. M. s. u. Landgerichte, Berichte, Uniform. R. Bl. 1809 S. 1227.

Aufruhr, Aufstand.

M. s. u. Staatsverbrechen.

Ausfertigung.

1. Nov 1801. Bestimmung der Formen und des Kanzleistils bei Ausfertigungen sowohl von allerhöchster Stelle, der Ministerien und der obern sowohl administrativen als Justizkollegien. R. Bl. 1801 S. 752.

Auf der Aussenseite der zur höchsten Stelle einzusendenden Berichte ist der Tag und Monat, wenn solche expedirt worden, und abgegangen sind, zu bemerken.

19. Okt. 1812. Sämmtliche Unterbehörden haben sich zwar gegen alle Privatpartheien ohne Unterschied der in der Verordnung vom 17. Juni 1809 vorgeschriebenen Formel: R. Bl. 1812 S. 1834.

„das Stadt- Landgericht oder Rentamt an den " zu bedienen, zugleich aber:

Gegen adeliche mit Gerichtsbarkeit versehene Gutsbesitzer, wirkliche Staatsdiener und Pfarrer sich einer anständigen, dem öffentlichen Ansehen solcher Personen entsprechenden Schreibart und Verfahrungsweise zu bedienen, und endlich:

Den höheren Staatsdienern vom wirklichen Rath angefangen, den Adelichen, den mit Gerichtsbarkeit versehenen Gutsbesitzern, wie auch den Pfarrern, das Prädikat „Hert" in ihren amtlichen Ausfertigungen beizulegen.

31. Okt. 1807. Alle an untergeordnete Behörden ausgefertigten Weisungen sollen mit der Nummer des Einlaufs-Protokolls von denjenigen Gegenständen bezeichnet werden, welche diese Weisung veranlassen, und auf allen Ausfertigungen die ohne einer besondern hiezu vorliegenden Veranlassung erlassen werden, statt der Einlaufs-Nummer beigesetzt werden: ex officio. M. s. u. Korrespondenz-Form u. u. Landgerichte. R. Bl. 1807 S. 1699.

Ausländer.

M. s. u. Indigenat u. Fremde.

Ausland

m. s. u. Indigenat u. fremde Staaten u. u. Reisen.

Ueber die im Auslande befindlichen Pfarramts-Kandidaten, s. m. i. der II. Abth. unter Religions- und Kirchen-Sachen.

Aussteuer

23. Juli 1808. Der appanagirten Prinzessinnen muß aus der Appanage bestritten werden. M s. u. Königliches Familiengesetz. R. Bl. 1810. S. 788.

Austregal-Gerichte

m. s. u. Mediatisirte.

Auswärtige Dekorationen, Titel, Würden, Gehalte, Pensionen u. Dienste.

M. s. u. Fremde Staaten.

Auswärtige Gerichtsbarkeit.

M. s. u. Gerichtsbarkeit.

Aus-

Auswärtige Güter: Besitzer
m. s. u. Fremde Staaten.

Auswärtige Klöster.

4. April 1807. Keinem königl. Unterthan ist erlaubt, ohne allerhöchste Bewilligung in ein auswärtiges Kloster zu treten. In keinem Falle kann eine solche Bewilligung vor dem 25sten Lebensjahre nachgesucht werden. R. Bl. 1807 S. 608.

Auswärtige litterarische Societäten.
m. s. u. Staatsdienste.

Auswärtige Stiftungen
m. s. u. Stiftungen.

Auswärtige Zeitschriften
m. s. u. Staatsdienste.

Auswanderungen.

1. Mai 1808. Auswandern kann Niemand bey Verlust der bürgerlichen Rechte ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen. R. Bl. 1808 S. 8. S. 989.

4. Juli 1804. 4. Juni 1804. Jeder Unterthan, welcher auszuwandern Willens ist, hat sein Gesuch bei der betreffenden Landesstelle, und wenn er seiner Person zufolge der Militärpflichtigkeit unterliegt, bei seiner ihm unmittelbar vorgesetzten Obrigkeit auf die mit vorgeschriebene Art einzureichen. — — 1804 S. 633. Hdbuch d St. V. I. Bd. S. 188.

Die an die Landesstellen gebrachten Auswanderungsgesuche sind zu begutachten, wenn sie von einem Weibe oder einem Unterthan nachgesucht werden, der nicht mehr militärpflichtig ist.

Abzuweisen sind die Auswanderungsgesuche ganzer Familien, und militärpflichtiger Personen.

Alle übrigen Fälle sind mittelst Berichts und Aktenanschluß zur Erholung der allerhöchsten Entschließung dem auswärtigen Ministerial-Departement vorzulegen.

Die Umstände, welche zu einer Ausnahme von dem allgemeinen Auswanderungsverbote sich eignen, sind zugleich bestimmt angegeben.

Jede Auswanderung ohne Erlaubniß ziehet den Verlust des Vermögens nach sich.

Diese Bestimmungen haben auf Wandernde keine Beziehung.

Wenn derjenige, welchem ausnahmsweise die Bewilligung zur Auswanderung ertheilt wird, der Pflichtigkeit zur Nationalgarde II. Klasse unterliegt, so wird die durch die Verordnung vom 22. Februar 1813 Art. 40 festgesetzte Redimirungssumme von seinem Vermögen erhoben.

12. Aug. 1811. Weibspersonen wird die Auswanderung in die königl. würtembergischen Staaten gestattet. R. Bl. 181 S. 1001.

15. Okt. 1804. Von den Pfarreien soll keinem Unterthan, der sich ausser Landes ansässig machen und verheirathen will, ein Taufschein und Verkündigungszettel ausgefolgt werden, wenn derselbe nicht zuvor das von seinem betreffenden Landgerichte unentgeltlich auszustellende Zeugniß beibringt, daß die allerhöchste Bewilligung zum Auswandern gegeben sey. — — 1804 S. 919.

19. März 1807. Auswanderungen der Unterthanen bei den mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn, sind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei den übrigen königl. unmit- — — 1807 S. 476.

mittelbaren Unterthanen eintreten, die Mediatbehörde darf ohne Bestätigung der obern administrativen Stellen dergleichen nicht bewilligen.

28. Juli 1808. Die Auswanderungen gutsherrlicher Hintersassen in das Ausland, sind den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei den übrigen königl. Unterthanen eintreten. R. Bl. 1808 S. 1835.

29. August 1808. Bei Auswanderungen ohne allerhöchste Bewilligung wird zwar dem Ausgewanderten der Besitz und der Genuß des Vermögens benommen, dasselbe soll aber den rechtmäßigen Erben, welche sich nach dem Tode des Ausgewanderten dazu legitimiren werden, ohne Abzug, aber auch ohne Zinsen wieder verabfolgt werden. — — 1808 S. 1938.

9. Jän. 1809. Priestern kann auf unbestimmte Zeit die Erlaubniß auszuwandern, bewilligt werden. — — 1809 S. 120.

Diese Bewilligung soll nur so lange von Kraft seyn, als im Inlande kein Mangel an Seelsorgern entsteht, und solche Priester zur Anstellung in ihrem Vaterlande nicht einberufen werden. Zu diesem Ende sollen sie in dem Didzesan-Status, mit Anführung der landesherrlichen und Ordinariatsbewilligung, als auf unbestimmte Zeit ausgewandert, vorgetragen werden.

10. März 1812. Wenn Staats-Stipendiaten auswandern, sollen diese gehalten seyn, die genossenen Stipendien vor ihrem Austritte aus dem Vaterlande baar zu ersetzen. R. Bl. 1812 S. 489.

27. Dez. 1808. Im Auslande befindliche protestantische Pfarramts-Kandidaten, welche unter der vorigen Verfassung ihres Vaterlandes im auswärtigen — — 1809 S. 43.

tigen

tigen Gebiete angestellt worden sind, ist die freie Konkurrenz bei der Eröffnung geistlicher Amtsstellen in dem Königreiche bewilliget.

Bai:

Baiern.

24. Aug. 1801. Friedensvertrag zwischen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern und der französischen Republik, geschlossen zu Paris, vermöge welchem das Churhaus Baiern auf die Landeshoheits-, Eigenthums- und andere Rechte, welche dasselbe bis jetzt in den durch den Lüneviller Frieden vom 9ten Februar 1801 an Frankreich abgetretenen Ländern und Domainen auf dem linken Rheinufer ausgeübt und besessen hat, verzichtet. R. Bl. 1802 S. 32.

Zufolge des Lüneviller Friedens nimmt das Churhaus Baiern Besitz

26. Nov. 1802. von dem Bisthum Freisingen mit allen Besitzungen; R. Bl. 1802 S. 841.

wie zuvor von der Stadt Mühldorf mit Zugehören. wie zuvor S. 845.

ditto. Die als Entschädigung überwiesenen Länder in Franken — in Schwaben. — — — S. 881—883

ditto. Das Bisthum Eichstädt, die Abtei Kaisersheim und die Reichsstadt Weissenburg. — — — S. 885.

14. Febr. 1803. Das Bisthum Passau nebst der Hauptstadt, allen Vorstädten dies- und jenseits des Inns und der Ilz mit allen Zugehörungen, dann des auf dem linken Innufer gelegenen Theils der Grafschaft Neuburg. R. Bl. 1803 S. 169.

Preßburger Friedensschluß,

26—27 Dez. 1805. vermöge welchem nach

§. VII. der Churfürst von Baiern den Königstitel annimmt. Proklamirt den 1ten Januar 1806. R. Bl. 1806. S. 3. R. Bl. 1806 S. 50.

§. VIII.

§. VIII. Von Seite Oesterreichs an den König von Baiern die Markgrafschaft Burgau und was dazu gehört, das Fürstenthum Eichstädt, ein Gebietstheil von Passau, ferner die Grafschaft Tyrol mit Inbegriff der Fürstenthümer Brixen und Trient; die sieben Herrschaften im Vorarlbergischen mit ihren Inklavirungen, die Grafschaft Hohenems, die Grafschaft Königsegg-Rothenfels, die Herrschaften Tettnang und Argen, und die Stadt Lindau nebst ihrem Gebiete, abgetreten werden.

§. XIII. Kann Se. Majestät der König von Baiern die Stadt und das Gebiet von Augsburg in Besitz nehmen und seinen Staaten einverleiben.

§. XIV. Kann Se. Majestät der König von Baiern über die ihnen hier abgetretenen Ländereien sowohl, als über ihre alten Staaten die vollständigste Souverainität und alle Gerechtsame, die damit verbunden sind, ausüben.

§. XV. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich entsagt für sich, seine Erben und Nachfolger, allen Gerechtsamen der Souverainität sowohl, als des Lehnsrechts auf den abgetretenen Besitzungen, und leistet Verzicht auf alle Ansprüche auf alle Staaten, in deren Besitz Se. Majestät der König von Baiern sind.

Die

31. Jan. 1806. Die vorstehenden §§. des Presburger Friedens sollen als ein pragmatisches Gesetz angesehen werden. N. Pl. 1806 S. 49.

15. März 1806. Das Herzogthum Berg wird an Frankreich abgetreten. wie zuvor. S. 121.

20. Mai 1806. Besitznahme der Markgrafschaft Ansbach. ditto S. 189.

Konföderationsakte der rheinischen Bundesstaaten.

12. Juli 1806. Die Staaten Sr. Majestät des Königs von Baiern werden auf ewig von dem Territorium des deutschen Reichs getrennt, und treten den rheinischen Bundesstaaten bei. N. Bl. 1807 S. 98.

3. Sept. 1806. Vermöge Art. XVII. des rheinischen Bundesvertrages wurden dem Königreich Baiern mit voller Souverainität einverleibt: — — 1806 S. 353.

Die Reichsstadt Nürnberg, die Deutschordens-Kommende Rohr und Waldstätten; nach Art. XXIV. das Fürstenthum Schwarzenberg, die Grafschaft Kastell, die Herrschaften Speckfeld und Wiesentheid, das Fürstenthum Hohenlohe, soweit dasselbe in der Markgrafschaft Ansbach und in dem Gebiete von Rothenburg inklavirt ist, namentlich die Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg, die Grafschaft Sternstein, die Fürstenthümer Oettingen, die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis, welche an der Nordseite des Herzogthums Neuburg gelegen sind, die Grafschaft Edelstetten, die Besitzungen der Fürsten und der Grafen von Fugger, das Burggraviat von Winterrieden,

end-

endlich die Grafschaften Burkheim und Tanhausen, und der ganze Umfang der von Memmingen nach Lindau ziehenden Straße.

7. April 1810. Die Markgrafschaft Bayreuth und das Dorf Kaulsdorf wird an das königl. baierische Haus überwiesen, und mit allen Zugehörungen und Zuständigkeiten abgetreten. — R. Bl. 1810. S. 539.

23. Juni 1810. Se. königl. Majestät von Baiern treten nach dem dritten Artikel des am 28. Februar abgeschlossenen und am 3. März zu Straßburg ratifizirten Vertrag an Se. Majestät den Kaiser der Franzosen die Theile des italienischen Tyrols nach der Wahl Sr. kaiserlichen Majestät in der Nähe und zur Konvenienz des Königreichs Italien und der illyrischen Provinzen von 280 bis 300 tausend Seelen ab. Am 7. Juni wurde die Gränzlinie bestimmt. — wie oben. S. 601.

11. Sept. 1810. Bestimmungen der Gränzen zwischen Baiern und Würzburg, vermöge des von Sr. Maj. dem König von Baiern am 26. May zu Paris geschlossenen Vertrags mit Sr. k. k. Hoheit dem Erzherzog zu Würzburg. — ditto. S. 862

19. Sept. 1810. Baiern nimmt zufolge eines mit dem Kaiser von Frankreich abgeschlossenen Vertrags die Lande Berchtesgaden nebst allen Zugehörungen und Zuständigkeiten; ferner das Inn- und Hausruckviertel, als jenen Theil von Oestreich ob der Ens, in Besitz. — ditto. S. 857

7. April 1810. Das Fürstenthum Regensburg, so wie solches bisher von Sr. des nunmehrigen Großher- — ditto. S. 537

2. Nov. 1810. herzog von Frankfurt königl. Hoheit besessen worden, wird an das königl. Haus Baiern auf ewige Zeiten überwiesen. R. Bl. 1810 S. 1226.

Staats-Vertrag zwischen der Krone Baiern und Würtemberg, vermöge welchem die wechselseitig zu extradirenden Landes-Parzellen mit der künftigen Gränze bestimmt werden.

Konstitution für das Königreich Baiern, m. s. u. Konstitution.

Bauwesen der Stiftungen und Kommunen.

26. Dez. 1808. Das gesammte Bauwesen der Stiftungen und Kommunitäten wird von dem Landesbauwesen der Finanzen getrennt und einer zentralisirten Behandlung untergeben, und zu diesem Ende bei der Ministerial-Sektion der Stiftungen und Kommunen ein diesem technischen Geschäftskreise eigenes Ober-Baukommissariat gebildet. R. Bl. 1809 S. 66.

Dieses Ober-Baukommissariat bestehet:

a) im Innern aus einem Oberbaukommissär, einem Bau-Geometer und einem Bauzeichner.

b) im Aeußern, und zwar in einem jeden Kreise aus einem Kreis-Bauinspektor.

(Für das Persouale sind die Dienstes-Funktionen in dieser Verordnung genau vorgezeichnet.)

Ständige Baumeister, Maurer- und Zimmermeister werden nicht angestellt, sondern es hat in jedem einzelnen Baufalle die freie Wahl Platz.

Die Kreis-Bauinspektoren stehen unter den General-Kreiskommissariaten.

Die

Die königl. Stiftungs- und die Kommunal-Administrationen kommuniziren in den Baugegenständen unmittelbar mit den Kreis-Bauinspektionen.

Die Taglöhner werden von den Stiftungs- und Kommunal-Administrationen ganz, die übrigen Forderungen der Werkleute aber vorerst nur zu drei Viertheilen bezahlt, das letzte Viertheil bleibt bis zur Ankunft der Bauinspektion suspendirt. Diese nimmt gelegenheitlich ihrer Inspektions-Reise zugleich die Lokal-Revision der im verflossenen Etats-Jahre geleisteten Bauten vor, vergleicht dagegen die von den Werkleuten übergebenen Kostenverzeichnisse, und spricht durch ihre Kontrasignation diejenige Summe aus, welche an dem letzten Viertheile noch bezahlt werden darf.

6. Sept. 1811. Durchaus nicht verschiebliche Reparaturen an Gebäuden für den Stiftungs- und Kommunalzweck sind mit den veranlassenden Kosten vor der Einreichung des jährlichen Etats der Gebäude-Reparationskosten von den Kreis-Administrationen zu genehmigen. R. Bl. 1811 S. 1465.

Dem Baukommissariate steht keine eigene Ausfertigung zu.

Die Taggebühren des Oberbankommissärs werden auf 7 fl. nebst Gefährtegelder, des Bauzeichners und Baugeometers auf 3 fl. und des Bauinspektors auf 4 fl., nebst Gefährtegelder, festgesetzt.

Be-

Beamte.

2. Juli 1802. Den mit Oekonomie versehenen Beamten bleibt es für alle Zeit verboten, die hiezu nöthigen Tagelöhner und Dienstboten durch die Gerichtsdiener aufbiethen zu lassen, sondern sie haben dieselben ordnungsmäßig zu dingen. R. Bl. 1802 S. 513.

Beglaubigung der Adelsdiplome.

22. Dez. 1808. Hiezu sind berechtiget die General-Kreis-Kommissäre, die Justiz-Tribunale unter Fertigung ihrer Präsidenten oder Direktoren, die königl. Archivare und General-Sekretäre, die Vorstände der Stadt- und Landgerichte, die die Stelle der Archivare vertretenden Sekretäre der inländischen Ritterorden nach vorläufiger Anzeige bei den einschlägigen Ordenskanzlern, die immatrikulirten und von Sr. Majestät bestätigten öffentlichen Notarien. — — 1809 S. 49.

Begnadigungs-Recht

19. May 1807. kommt allein dem Souverain zu. — — 1807 S. 475.

Berichte.

3. Mai 1800. In den Berichten zur höchsten Stelle sollen jederzeit die Fakta wohl ausgeführt seyn. G. G. v. J. 1802 S. 52.

1. Nov. 1801. Berichte sowohl an die obern administrativen als Justizstellen sollen mit Benennung der Stelle überschrieben werden, an welche die Schrift gerichtet ist. ditto. S. 97.

Alle untergeordnete Stellen und Individuen sollen sich in ihren Berichten und Schriften im Kontexte immer solcher Ausdrücke bedienen, welche ihre Subordination ausdrücklich bezeichnen.

Sämmt-

31. Okt. 1807.	Sämmtliche königliche Behörden haben auf ihren zu erstattenden Berichten oben in der Ecke des Bogens die Nummer der vorhergegangenen veranlassenden Weisung zu allegiren, oder wenn keine Veranlassung vorliegt, gleichfalls beizusezzen: Ex officio.	R. Bl. 1807 S. 1699.
18. Jan. 1808.	Berichten an die allerhöchste Stelle ist, nebst der Aufschrift an Se. königl. Majestät, das betreffende Ministerial-Departement und der Gegenstand, worauf sich dieselben beziehen, in Kürze beizusetzen.	— — 1808 S. 179.
15. Juli 1808.	Bei den Berichten an die allerhöchste Stelle ist oben an der linken Ecke die Expeditions-Nummer des den Bericht veranlassenden königl. Dekrets oder Ministerial-Reskripts zu bemerken; oben in der Mitte wird die Expeditions-Ziffer der berichtenden Stelle angezeigt; oben rechts ist das Datum zu bemerken; zwischen der Anrede und dem Anfange des Berichts ist links in abgekürzten Zeilen eine kurze Anzeige des Gegenstandes beizufügen.	— — — S. 1673.
17. Dez. 1808.	Berichte der General-Kreis-Kommissariate müssen auch von dem Verfasser mit dem Beisatze des Wortes: „concepit“ unter der Unterschrift des General-Kreis-Kommissärs unterzeichnet werden.	— — — S. 2974.
8. März 1809.	Alle Behörden haben in ihren Vorschlägen von Besetzungen von Aemtern und Stellen die Tauf- und Familiennamen genau zu bezeichnen.	— — 1809 S. 523.

Assess-

19. Nov. 1809. Assessoren und Aktuare haben in den Berichten, wenn sie die Verfasser derselben sind, das „Concepit“ beizusetzen. R. Bl. 1809 S. 1859.

M. s. a. u. Korrespondenzform und Jahrsberichte.

Besoldungen.

24. Nov. 1785. 22. Jän. 1802. Besoldungen dürfen mit der Sperr- und Exekution von dem Wechsel- und Merkantilgerichte über ein Drittheil nicht angegriffen werden. M. G. S. v. J. 1788 S. 72. R. Bl. 1802. S. 60.

M. s. a. u. Dienstes-Pragmatik.

Besoldungs-Naturalien.

15. Dez. 1799. Es ist keinem Beamten oder Diener erlaubt, außer dem Hafer sich Getreide-Emolumente in Natura zuzueignen. M. G. S. v. J. 1800. S. 159.

11. Juli 1800. Die Natural-Getreide-Besoldungen sollen in Geld bezahlt werden, und zwar dergestalt, daß hiebei der bei der Eindienungszeit bestehende, oder durch Schrannenzettel und Magistrats-Zeugnisse zu belegende Preis zum Grunde genommen werden muß. näml. v. J. 1802. S. 55.

5. Nov. 1804. So lange der Besoldungshaber in Natura eingedient wird, soll derselbe ebenfalls in Natura, und zwar vierteljährlich, abgegeben werden. R. Bl. 1804 S. 957.

25. März 1800. Die jedem Landrichter bewilligten 36 Klafter Holz sind zur Hälfte in hartem, zur Hälfte in weichem abzugeben. Wo sich aber nur einerlei Gattung Brennholz in den königl. Forsten vorfindet, ist dem Beamten sein Besoldungsholz ganz in dieser einen entweder ausschließend, oder mit Vorzug vorhandenen Gattung zu verabreichen. M. G. S. v. J. 1802. S. 41.

Die

31. Jän. 1801. Die Holzvergütung im Gelde soll nach dem mittleren Lizitationspreise geschehen. Die Naturalanweisung ist in den nächstgelegenen Waldungen zu treffen, und die Beiführung auf eigene Kosten zu überlassen. M.G.S.v.J. 1802. S. 59.

19. Aug. 1803. Den Beamten ist das Holz keinesweges auf dem Stamm, sondern in Klaftern anzuweisen. G.Indexv.J. 1806 S. 38.

Die Aufscheiterung aber ist aus dem Churfürstlichen Aerario zu bezahlen.

Bestechung.

9. Juli 1807. Wer einem Staatsdiener selbst oder dessen Angehörigen irgend ein Geschenk anbietet, verspricht, giebt, anbieten, versprechen oder geben läßt, wird so wie der Staatsbeamte selbst, wenn er das Dargebothene wirklich in Empfang genommen, oder sich zur Annahme des Versprochenen bereit erkläret, oder was einem seiner Angehörigen von einer Parthei oder einem Sollizitanten gegeben worden, nachdem er Kenntniß davon erhalten, weder zurückgegeben, noch seinem Amtsvorgesetzten angezeigt hat, hiedurch des Verbrechens der Bestechung schuldig, und nach den darüber hiebei bestimmten Gesetzen bestraft. R. Bl. 1807. S. 1041.

Bürgerrecht.

6. Jän. 1812. Das Bürgerrecht darf in einem fremden Staate nicht erworben auch nicht beibehalten werden. M. s. u. Eidesleistung. R.Bl. 1812 S. 218.

Verlust des Bürgerrechts m. s. u. Auswanderung und u. Fremde Staaten.

Central-Stiftungs-Kassa.

16. Okt. 1810. Diese vereinigt in sich die Dotationen der Zen- R. Bl. 181 S. 1156.
tral-Anstalten der Stiftungszwecke, die Ueber-
schüsse der königl. Distrikts-Administrationen der
Stiftungen, und die Kreis-Konkurrenz zum Be-
hufe der Dienstes-Exigenz der Ministerial-Sektion.

1. Okt. 1807. Die Kasse darf keine neue bewilligte Besol- R. Bl. 1808 S. 249.
dung, Besoldungs-Zulage oder Pension eher aus-
zahlen, bis nicht der Empfänger durch Vorzei-
gung der Quittung bewiesen hat, daß er die hie-
für zu erlegenden Taxen-, Stempel- und Kanz-
leigebühren ꝛc. entrichtet habe. Keine Zahlung
darf eher geleistet werden, als bis die Beschei-
nung mandatmäßig gestempelt ist, eben so darf
auch keine Quittung von der Kassa ausgestellt
werden, bis nicht der zu quittirende Betrag von
der Kasse wirklich in Empfang genommen und
zu Buch gebracht worden ist.

In allen Quittungen, welche die Kassa aus-
stellt oder empfängt, müssen die bescheinigten
Beträge mit Worten ausgedrückt seyn.

Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß eine
von der Kassa ausgestellte Quittung verloren
gienge, soll zwar die Kassa eine weitere Quittung
geben, jedoch zur Sicherheit nicht nur diese zweite
Quittung mit dem Worte Duplikat bezeichnen,
sondern sich auch nach Gestalt der Umstände
über die verlorne Quittung einen Amortisations-
Schein ausstellen lassen.

Der Central-Stiftungs-Kassier leitet als eigentlicher Vorstand der Kasse alle bei derselben vorkommenden Geschäfte.

(Für diese sind die Instruktionen mit vorgegeben.)

16. Okt. 1810. Die Zentral-Stiftungskasse ist in allen Dienst-Verhältnissen unmittelbar der obersten Staats-Kuratel untergeordnet. Sie hat keine auf sie gestellte Weisung oder Quittung zu honoriren, wenn erstere nicht von dem Minister unterzeichnet oder kontrasignirt, und letztere nicht unter den etatsmäßigen oder sonst schon sanktionirten Zahlungen begriffen ist. R. Bl. 1810 S. 1156.

Die Zahlungen aus den Taxgeldern sind hievon nicht ausgeschlossen, sie müssen vollständig und ohne Abzug an die Zentral-Stiftungskassa abgeliefert werden.

Auf die Nichtüberschreitung der Besoldungs-Regie und übrigen bestimmten Ausgaben des Etats hat sie zu wachen, und wird hiefür bei eigener Haftung verantwortlich gemacht.

Sie hat die vorgeschriebenen Tagsberichte an den Minister unmittelbar täglich einzusenden.

8. April 1806. Die königl. Kassen sollen keine verhandelten oder zedirten Besoldungsscheine vormerken. R. Bl. 1806 S. 152.

M. s. a. Aktiv-Kapitalien.

Civil-Dienste.

6. Mai 1809. Auf die im Kriege zu fernern Militärdiensten untauglich gewordenen Offiziere soll bei Begutachtung zu allen geeigneten Zivilstellen, zu welchen sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, vor allen andern Rücksicht genommen werden. — — 1809 S. 730.

Zu

6. Mai 1809. Zu allen geringern Zivildiensten sollen brave ausgediente Unteroffiziere und Gemeine, welche von ihren Vorgesetzten besonders dazu empfohlen sind, mit Ausschließung Anderer, die sich diese Verdienste nicht erworben haben, in Vorschlag gebracht werden. R. Bl. 1809 S. 731.

Codex.

29. Dez. 1753. Codex judiciarius wurde im Jahre 1753 ausgeschrieben, und allen Räthen und Aemtern ein Exemplar davon gratis verabfolgt. M. G. Sv. J. 1797 S. 748.

4. Okt. 1810. Derselbe wird in allen neu aquirirten Staaten als geltende Gerichtsordnung promulgirt. R. Bl. 1810 S. 873.

Commissarien.

26. Dez. 1806. Die Kommissarien, welche in den Landgerichten Aufträge zu vollziehen haben, sollen sich von der Geschäftskunde der Gerichtsaktuare zu überzeugen suchen, und in ihren Kommissions-Referaten davon Erwähnung machen. — — 1807 S. 19 §. 4.

4. Jän. 1800. Abgeordnete Lokal-Kommissarien sollen sich in ihren Geschäften keinesweges auf einzige 6 Stunden des Tags beschränken, oder deswegen, wenn selbige mehrere Stunden kommissioniren, wozu sie ohnehin nach Gestalt der Umstände und nach aller Thunlichkeit schuldig sind, mehrere Diäten zu beziehen, sich beigehen lassen. G. S. v. J. 1802. S. 1.

Eben so wenig wird gestattet, daß, wo zwei Kommissärs abgeordnet werden, dieselben deswegen, weil sie sich zu Zeugenverhören oder dergleichen Arbeiten, abtheilen, (eine Sache, die in Fällen von solcher Wichtigkeit, daß man zwei Kommissarien, mithin in der Gestalt von Re-

und Koreferenten abzusenden für nöthig findet, ohnehin sehr bedenklich ist) unter dem Vorwande, daß dadurch die Hälfte der Zeitdauer in der Kommission gewonnen wird, doppelte Diäten, die doch nur der Ersatz der einfachen Zehrung seyn sollten, ansetzen sollen.

Commissionen.

17. Juli 1808. Die Abordnungen auf Landkommissionen von dem General-Kreiskommissariats-Personale sollen möglichst vermieden, und außer den dringendsten Fällen nicht ohne vorläufige Anfrage verfügt werden. R. Bl. 1808 S. 1679.

14. März 1809. Bei einer und derselben Kommission können der Landrichter und die Landgerichts-Assessoren nicht zugleich auftreten. — — 1809 S. 552.

Conzepte.

17. Sept. 1788. Alles einseitige Notiren auf Konzepte, von wem es immer geschehe, ist allgemein verboten. G. S. v. J. 1797 S. 2.

Der Aufsatz ist entweder umzuschreiben, oder die Abänderungen sind von der Hand des Konzipienten beizusetzen.

Confiskationen.

1. May u. 29. Aug. 1808. Die Güter-Konfiskationen finden in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt. R. Bl. 1808 S. 995 u. 1937.

Nur die Einkünfte sollen während der Lebenszeit des Verbrechers sequestrirt, und die Gerichtskosten damit bestritten werden.

Auch die Jura und Privilegia Fisci, welche von Mediaten in dem Königreiche aus dem Grunde einer Verleihung oder des Herkommens in Anspruch genommen wurden, erlöschen.

Unter

Unter den Konfiskationen, welche durch die Konstitution aufgehoben und beschränkt worden sind, wird sowohl die Einziehung des ganzen Vermögens, als auch die partielle Konfiskation einer Quote desselben, wo diese in den Gesetzen noch als Strafe eines Verbrechens vorkommt, verstanden.

Darunter sind aber nicht begriffen die einzelnen Gegenstände, welche als Mittel oder Werkzeuge eines Verbrechens gedient haben; auch werden durch diese Verfügung die übrigen peinlichen Strafen, womit die Konfiskation meistens verbunden war, nicht verändert.

Besondern Bestimmungen bleiben unterworfen die Confiskationen:

a) in den Fällen der Desertion;

b) bei Vergehen gegen das Kantons-Reglement;

c) bei Auswanderungen ohne allerhöchste Bewilligung;

d) in Polizei- und Defraudationsfällen m. s. u. Auswanderung.

Confiskation in Mautfällen, m. s. u. d. Abtheilung Finanz.

Confiskation bei Defertionsfällen, m. s. u. d. Abtheilung Militär.

Confiskations-Strafe, m. s. u. Appellation.

Consens, grundherrlicher

bei Anlehen, m. s. u. Anlehen.

Co:

Copulation

Der Staatsdiener.

19. Juni 1798. Ist keinem Pfarrer ohne erhaltene Lizenz erlaubt; der dagegen handelt, wird nicht nur um zehn Reichsthaler gestraft, sondern es werden ihm auch auf Absterben der Ehemänner die rückbleibenden mittellosen Wittwen und Kinder zur Alimentation heimgewiesen. M.G.S. v. 1799. S. 141

Im Auslande.

12. Juli 1808. Den Unterthanen bleibt strenge verboten, Ehen ausser Landes einzugehen. R.Bl. 1808 S. 1510.

Alle ausser Landes geschlossenen Ehen sollen als ungültig angesehen werden. Die Uebertreter sind mit der desfalls bestimmten Strafe zu belegen.

Correspondenz

mit den im Auslande bestehenden Missionen m. s. u. Missionen im Auslande.

Correspondenzform.

15. Febr. 1802. In den Berichten und Vorstellungen an höhere Stellen sollen die Schlußausdrücke: „ehrfurchtsvoll empfehlend", „unterthänigst gehorsamst" u. dgl. beibehalten werden. — — 1802 S. 125.

17. Juli 1808. Die Schreiben der General-Kommissariate werden an andere weder vorgesetzte noch untergeordnete Behörden in folgender Form ausgefertiget: — — 1808 S. 1674.

Oben an dem linken Ecke wird die Ziffer des veranlassenden Schreibens, in der Mitte die Expeditionsziffer des Generalkommissariats, oben rechts Ort, Tag und Jahr, bemerkt; die ersten

Zei-

Zeilen bezeichnen, von wem, und an wen geschrieben wird.

In der Abfassung sind die gehörigen Ausdrücke der Achtung mit gemessener Sorgfalt zu beobachten.

Nach einer angemessenen kurzen Schlußformel folgt die Unterschrift des General-Kommissärs in der Mitte, ganz unten rechts jene des Sekretärs.

Die Ausfertigungen an die Landgerichte und andere untergeordnete Behörden, so wie an Individuen geschehen nach der bisherigen Uebung der Landesstellen mit der Ueberschrift: Im Namen Sr. Majestät des Königs. Der Stil ist im Befehlston. Alle Schlußformeln werden weggelassen. Die Unterschrift ist folgende:

General-Kommissariat des N. Kreises;

Dann in der Mitte der Name des General-Kommissärs und unten rechts der Name des Sekretärs.

Die äußeren Ueberschriften werden sowohl bei den Schreiben als Entschließungen an Untergeordnete mit bloßer Bezeichnung der Stelle oder des Amts oder der Person ohne Beisatz von Hochlöblich, Hochpreislich u. dgl. gemacht.

Die den General-Kommissariaten nicht vorgesetzten und nicht untergeordneten Stellen beobachten in ihren Schreiben an dieselben die nämlichen Formen, welche oben für die Generalkommissariate vorgeschrieben sind.

28. Nov. 1808. In gleicher Form haben die General-Kreis-Kommissariate und Finanzdirektionen, so wie die Appellationsgerichte als koordinirte höhere Behörden unter sich zu korrespondiren, und an die ihnen nicht eigentlich untergeordneten Beamten der andern Dienstes-zweige, und an die Beamten der zentralisirten Stellen ihre Erlasse nach der vorstehenden Vorschrift zu richten. R. Bl. 1808 S. 2759.

17. Juni 1809. Die General-Kommissariate und Finanzdirektionen sollen gleich den Appellationsgerichten an sämmtliche Stadtgerichte mit Einschluß der in den Hauptstädten bestehenden Landgerichte und anderer Untergerichte in dem vorgeschriebenen Befehlsstile mit der Formel: R. Bl. 1809 S. 1037.

Im Namen Sr. Majestät des Königs

reskribiren, diese koordinirten höheren Stellen unter sich mittelst Schreiben kommuniziren; sämmtliche Stadt-, Land- und Untergerichte aber im Berichtsstile mit der Submissionsformel „gehorsamst" an die Generalkommissariate, Finanzdirektionen und Appellationsgerichte ihre Erlasse richten, und ihre übrigen Ausfertigungen, je nachdem sie an koordinirte Behörden oder an Untergeordnete und Privatpartheien gehen, mittelst Schreiben oder mit der Formel „von Stadtgerichts — von Landgerichts wegen" erlassen.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß die Administrativstellen, wenn sie schon an die Untergerichte nach den Formen des Befehlsstils reskribiren, doch denselben in Rechtssachen nichts befehlen können.

Die

6. Juni 1811. Die General-Zoll- und Mautdirektionen, die General-Forstadministrationen haben gleich den Appellationsgerichten an sämmtliche Untergerichte im Befehlsstile zu reskribiren, diese letztern aber an erste in Berichtsform zu schreiben. R. Bl. 1811 S. 772.

24. Febr. 1812. Die Lokal-Polizeistellen, die Land- und Stadtgerichte und Rentämter, so wie die übrigen in dieser Kathegorie stehenden Unterbehörden sollen sich an koordinirte Stellen wechselseits einer ähnlichen nach der obigen Verordnung vom 17. Juli 1808 bezeichneten Korrespondenzart bedienen, und statt der bisher üblichen Anrede und Unterschrift gleich oben beim Eingange die Formel gebrauchen z. B. das k. Gericht N. an das k. Kommissariat N. — — 1812 S. 377.

Bei Erlässen oder Verfügungen an Untergeordnete oder Partheien bleibt es bei der obigen Vorschrift der Verordnung vom 17. Juni 1809. M. s. a. u. Ausfertigung.

Criminal-Adjunten

m. s. Adjunkten.

Criminal-Gerichtsbarkeit,

m. s. u. gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Damenstift.

6. Mai 1809. Der dritte Theil aller Damenstifts-Präbenden des Königreichs soll den Töchtern der Offiziere nach den festgesetzten Ansprüchen bestimmt seyn. Es soll von nun an keine Präbende an andere verliehen werden, bis diese Zahl erfüllt seyn wird. R. Bl. 1809 S. 729.

Den

Den ersten Anspruch hierauf haben die Töchter der vor dem Feinde gebliebenen Offiziere; diesen folgen die Töchter derjenigen, welche durch ehrenvolle Wunden oder besondere Beweise sich ausgezeichnet haben, wobei die Vorschläge durch das Ministerium des Kriegswesens an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und von diesem an Se. Majestät den König gebracht werden.

Dedikationen.

17. Dez. 1811. Dedikationen, eigenmächtige, an des Königs Majestät und an die übrigen Mitglieder des königlichen Hauses, sind außer besonderer Bewilligung Niemand gestattet. R. Bl. 1811 S. 1868.

Dekorationen
auswärtiger Staaten, m. s. u. fremde Staaten.

Dekrete.

1. Mai 1808. Alle königliche Dekrete sind nur dann rechtskräftig, wenn sie von dem Minister des treffenden Departements unterzeichnet sind. — — 1808 S. 992.

Depositen.

9. Juli 1802. 3. Dez. 1811. Alle Justizstellen und Aemter haben die bei ihnen vorkommenden Depositen, wenn sie nicht aus fremden Münzen, nur wenigen Gulden bestehen, oder unter vier Wochen zurückbezahlt werden müssen, eben so, wie bisher an die Rentämter geschehen, nunmehro an die ihnen zunächst gelegenen Spezial-Schulden-Tilgungskassen unmittelbar zu überliefern, welche auch die Depositen an die betreffenden Justizstellen und Aemter R. Bl. 1802 S. 515. — — 1811 S. 1794.

ter auf Verlangen baar und unverzögerlich restituiren.

2. März 1787. Depositen, wozu sich bei geschehenen Vorladungen keine rechtmäßige Pätendenten gemeldet haben, sind dem landesherrlichen Fiskus anzuzeigen. G. S. v. J. 1788. S. 126.

Deputirte.

17. Juli 1799. Die eigenmächtige Abordnung derselben von den Städten und Märkten nach München ist verboten, sie sollen von der königl. Polizeidirektion weggeschaft werden. ditto. v. J. 1800. S. 346.

Deputaten.

24. März 1802. Welche die Beamten bisher unter irgend einem Titel bezogen haben, sind der Staatskassa bis auf fernere Bestimmung zu verrechnen. R. Bl. 1802 S. 253.

Ferners hören auch die Deputaten bei den Zunftversammlungen auf.

Dienstes-Emolumente
der Landrichter, m. s. u. Landgerichte.

Dienstes-Emolumente
m. s. u. Staatsdienste.

Dienstes-Pragmatik.

1. Jän. 1805. Diese enthält die Bestimmungen über den Gehalt des Standes und Dienstes, der Kassation des Staatsdieners, der Suspension, Dimission, Translokation und Quieszirung der Staatsdiener, wie auch die Pensionirung deren Hinterlassenen. M. s. u. Staatsdienst. — — 1805 S. 225—241.

Dienst-

Dienstzwang.

31. Aug. 1808. Der Gesinde-Dienstzwang soll überall ohne Entschädigung aufgehoben seyn, und keine persönliche Dienstbarkeit dieser Art im Königreiche mehr gesetzlich Schutz finden. R. Bl. 1808. S. 1936.

Diplomatische Pflanzschule

10. Nov. 1810. Welche bisher bei dem Ministerial-Departement der auswärtigen Verhältnisse bestanden hat, wird aufgelöst, und die dazu aspirirenden Kandidaten zu dem Acceß bei dem Kreiskommissariate verwiesen. M. s. u. Acceß. — — 1810 S. 1238.

Distriktsadministration

m. s. u. Stiftungen.

Diurnisten

16. Dez. 1806. Sind mit ihren Heyrathsgesuchen an die Polizeistelle zu verweisen. — — 1807 S. 13.

Dotations-Güter

m. s. u. Majorate.

Edelmannsfreiheit.

20. April 1808. Die sogenannte Edelmannsfreiheit, welche zwar den Besitz eines Grundeigenthums voraussetzt, an sich aber ein blos persönliches Privilegium ist, soll weder in Zukunft, den Hausgesetzen zuwider, von neuem verliehen, noch von denjenigen, welche sie durch ältere oder neuere Konzessionen zugestanden ist, ferner ausgeübt werden, und sie wird hiemit als gänzlich aufgehoben erklärt. M. s. u. Adel, gutsherrliche Rechte und Gerichtsbarkeit, Gerichtsscharwerk. R. Bl. 1809 S. 113.

Ediktal-Zitation

vom Ausgewanderten, m. s. u. Auswanderung.

Ehen.

28. Juli 1808. Der Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses dürfen nur mit Einwilligung des Königs vollzogen werden. M. s. u. Copulationen. — — 1814 S. 780.

Ehescheidungen

Ob. Dat. u. Jahr. Der Glieder des königl. Hauses gehören in die Geschäftssphäre des Familienrathes. — — — S. 795.

Ehrenzeichen.

Von einer fremden Macht, m. s. u. Fremde Staaten.

Eidesleistung.

ditto. Derjenige Prinz des Hauses oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichsverweſung übertra- — — — S. 791.

tragen wird, hat bei dem Antritte der Regentschaft in einer Versammlung, welche zu diesen Feierlichkeiten zusammenberufen werden muß, und aus den Staats- und Konferenzministern, den obersten Kronbeamten, Hofämtern und den Mitgliedern des geheimen Rathes bestehet, einen Eid abzulegen.

28. Juli 1808. Der König hat nach zurückgelegter Majorennität und bei Uebernahme der Regierung einen Eid zu leisten. R. Bl. 1810 S. 793.

— — 6. Jän. 1812. Diejenigen, welche in ein Majorat eintreten, haben einen Eid abzulegen. — — 1808 S. 2056. — — 1812 S. 215.

7. Juli 1808. Bei Belehnungen muß der Lehenmann den vorgeschriebenen Eid schwören. — — 1808 S. 1901.

3. Mai 1808. 6. Jan. 1812. Ein jeder, der das 21ste Jahr zurückgelegt hat, muß, um der Staatsbürgerrechte fähig zu werden, vor der Verwaltung seines Kreises einen Eid ablegen, daß er der Konstitution und den Gesetzen gehorchen, und dem Könige treu seyn wolle. — — — S. 989. — — 1812 S. 215.

Diese Eidesleistung ist eine wesentliche Bedingung des Staatsbürgerrechts, und muß deshalb von jedem ohne Unterschied des Standes und Ranges geschehen. Selbst die königl. Prinzen sind nicht davon ausgenommen; jedoch leisten sie diesen Eid nach dem 18ten Jahr, wo ihre konstitutionelle Volljährigkeit eintritt, unmittelbar in die Hände Sr. Majestät des Königs.

— — Niemand wird zu dem Diensteide, zu einer Gemeinde-, Kreis- oder Nationalversammlung zuge-

gelassen, der sich nicht ausgewiesen hat, daß er den allgemeinen Staatsbürgereid abgelegt habe.

Die Eidesleistungen der nicht eximirten Einwohner geschehen in den Landgerichten vor dem Landrichter, in den Städten und größern Märkten vor der Polizeidirektion, in den Herrschafts-Gerichten vor den Herrschaftsrichtern, und von Militärpersonen bei den Kommandanten ihres Regiments oder Bataillons unter Beiziehung des Auditors, worüber bei diesen Behörden besondere Staatsbürger-Register angelegt werden. M. s. u. Verpflichtung.

Eigenthümsrechte, m. s. u. gutsherrliche Rechte.

Eingaben.

13. Aug. 1804. 23. März 1813. Einer jeden Vorstellung hat der Rechtsanwald nebst dessen Unterschrift, den Betrag der für die Verfassung derselben erhaltenen Gebühren, wie auch die Stempel- und Schreibgebühren bei 1 Thaler Strafe spezifisch beizusetzen. — Inder der M. G. S. v. J. 1806 S. 13. R. Bl. 1813 S. 429.

10. Jän. 1809. Bei jeder Eingabe sollen die aufgestellten Mandatare, welchen die Beschlüsse zugestellt, und von welchen die verordnungsmäßige Taxe entrichtet werden kann, bemerkt werden. — — 1809 S. 123.

18. Sept. 1806. Bittschriften oder sonst schriftliche Aufsätze an Se. königliche Majestät sollen nur in den Vorzimmern des Schlosses zu Nymphenburg, oder in der Residenz zu München, und nicht mehr auf öffentlichen Spaziergängen der königl. Gärten überreicht werden. — 1806 S. 362.

Den

18. Jän. 1808. Den Vorstellungen an die allerhöchste Stelle, ist nebst der Aufschrift: an Se. königl. Majestät das betreffende Ministerial-Departement, und der Gegenstand, worauf sich dieselben beziehen, in Kürze beizusetzen. N. Bl. 1808 S. 179.

8. März 1809. Die um Anstellungen supplizirenden Individuen haben in ihren Bittschriften den Tauf- und Familiennamen, wie auch — — 1809 S. 523.

26. ditto. die zur Zeit des gestellten Gesuchs aufhabende Qualfikation, den Ort ihres Aufenthalts, den Kreis, worin der Ort gelegen ist, bestimmt anzuführen: in Ermangelung nur eines dieser Requisiten sollen die Suppliken von der Behörde, an welche sie gestellt wurden, ohne Ausnahme auf ihre eigene Kosten zurückgeschikt werden. — — — S. 784.

23. April 1811. Alle Gesuche und Vorstellungen, welche zum Gutachten und zur Entscheidung einer untergeordneten Behörde geeignet sind, sollen nicht bei dem geheimen Ministerium, sondern bei der Mittelstelle, wohin sie gehören, eingereicht werden. Ein mit Umgehung derselben an Se. Majestät den König unmittelbar oder an das Ministerium gekommenes solches Gesuch soll der geeigneten Mittelstelle ohne in irgend ein Ministerial-Geschäfts-Protokoll eingetragen worden zu seyn, hinausgegeben werden. — — 1811 S. 537.

Nur dann, wenn der Bittende bei der ihm vorgesetzten Behörde seinen Zweck nicht erreichen kann, oder mit Grund glaubt, daß ihm zu nahe geschehen sey, oder der Gegenstand seiner Bitte nach seiner Natur nur der höheren Entscheidung unter-

unterliegen kann, soll die Vorstellung an die allerhöchste Person oder das betreffende Ministerium eingereicht und berücksichtigt werden, jedoch muß die von der untern oder Mittelstelle erhaltene beschwerende Entscheidung, oder die Vorstellung, durch welche eine Entschließung vergebens nachgesucht worden ist, als Beleg angefügt werden.

Bittschriften um Dienstesstellen, welche ohnehin nie ohne das erholte Gutachten der geeigneten Behörde vergeben werden, sind unmittelbar bei dieser einzureichen, und sie ist verbunden, alle Kompetenten bei Erstattung des Antrages über die Besetzung der Stelle dem Ministerium bekannt zu machen, und die genaue Würdigung der Bewerber vorzulegen.

Alle Bittschriften und Vorstellungen, wenn sie zur Annahme bei der höchsten Stelle geeiguet gefunden werden sollen, müssen auf normalmäßiges Siegelpapier geschrieben, von dem Schriftverfasser und in contentiosis von einem rezipirten Anwald unterschrieben, und letzternfalls mit einem Duplikat versehen seyn.

Wird dieses unterlassen, so sollen solche Gesuche von dem Geschäftsprotokoll der Ministerien ausgeschlossen, und ohne Entschließung zur Seite gelegt werden.

Unbestimmte Gesuche, unleserliche auch anonyme Eingaben und Beschwerden werden auf gleiche Art behandelt. Vorschriftsmäßig eingerichtete Eingaben wegen Gegenständen, worüber bereits nach vorgängiger Würdigung eine

entschiedene Verfügung erlassen worden ist, so wie Rekurse in Sachen, welche in den zulässigen Instanzen bereits rechtskräftig abgeurtheilt worden sind, sollen zwar in das Geschäftsprotokoll aufgenommen werden, damit geprüft werde, ob neue erhebliche Gründe für das gestellte Gesuch vorkommen, wenn aber dieser Fall nicht eintritt, so sollen sie als beruhend zu den Akten gelegt werden.

Auswärtige Supplikanten sollen nicht mit Aufwand grösserer Kosten und Versäumung ihrer Geschäfte und Gewerbe ihre Eingaben persönlich überreichen, um auf die Entschließung zu warten.
M. s. a. u. Mandatare.

Wegen persönlicher Ueberreichung der Eingaben s. m. u. Deputirte.

Einstands-Recht.

28. Juli 1808. Das grundherrliche Einstandsrecht hat künftig nicht mehr statt. m. s. u. Adel und u. Lehen. — R. Bl. 1808 S. 1851.

Einwandern,
m. s. u. Fremde.

Entfernung vom Amte.

21. Jan. 1804. Alle zu den Aemtern auf dem Lande gehörigen Personen sollen sich nicht eigenmächtig von dem Amtssitze entfernen. M. s. u. Reisebewilligung. — — 1804 S. 107.

Entschädigung.

6. Jän. 1809. Wegen der durch die Konstitution des Reiches betreffenden Edikten aufgehobenen Rechten — — 1809 S. 97.

der

der Privaten, findet ohne ausdrückliche Festsetzung eines Ersatzanspruchs keine Entschädigung statt. M. s. u. gutsherrliche Rechte.

Entscheidungsgründe.

24. Juli 1808. 27. April 1813.

Den Definitivurtheilen in Zivil- und peinlichen Prozessen müssen von allen Gerichten künftig die Entscheidungsgründe beigefügt werden. M. s. a. u. Kreiskommissariat.

R. Bl. 1808 S. 1799. — — 1813 S. 561.

Erbämter.

1. Mai 1808. 3. Juli 1811.

Erbämter der einzelnen Provinzen sind aufgehoben. Jedoch werden die mit denselben verbunden gewesenen Zugehörungen an Lehens-Realitäten oder andern Emolumenten den Vasallen, welche dieselben getragen haben, belassen. M. s. a. u. Kronämter.

— — 1808 S. 987. — — 1811 S. 834.

Erbfolge.

28. Juli 1808.

Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes gehet das Recht der Thronerbfolge auf die männlichen Nachkommen der Töchter über.

— — 1810 S. 784.

Die Erbfolge in dem Privatvermögen der Glieder des königl. Hauses geschieht nach den bürgerlichen Gesetzen. M. s. u. Familiengesetz.

Erbfolge in Majorate, m. s. u. Majorate.

Erbschaften.

29. August 1808.

Wie ferne eine Erbschaft von Ausgewanderten an auswärtige Erben gelangen kann, hängt von der Reziprozität und den Staatsverträgen ab.

— — 1808 S. 1939.

Ewiggeld.

21. May 1807. Wenn von den Einwohnern der Residenz-stadt München Anleihen als Ewiggeld-Kapitalien nachgesucht werden, so muß nicht nur der ganze Passivstand, oder die privilegirten und unprivilegirten Schulden überhaupt angezeigt werden, sondern es müssen die schon bestehenden Ewiggeld-Kapitalien und die allenfallsigen Hypothekkapitalien besonders ausgeworfen, und rücksichtlich der letzten bemerkt werden, ob die Hypothekgläubiger durch die Ewiggeld-Anleihen werden hintan gerichtet werden, oder ob sie in die neue Aufnahme eines Ewiggeld-Kapitals einwilligen. R. Bl. 180[illegible] S. 901.

Exzellenz-Titel.

1. Dez. 1808. Exzellenztitel gebühret: a) den wirklichen Staats- und Konferenzministern; b) den obersten Kron- und Hofbeamten; c) den Generallieutenants, welche Divisions-Kommandanten sind; d) dem Hauptmann der Leibgarde; e) dem Präsidenten der obersten Justizstelle; f) den General-Kommissären, welche wirkliche geheime Räthe sind; g) allen denjenigen, welche vor Einführung der neuen Konstitution eine Stelle bekleidet haben, mit der dieser Titel verbunden ist. Allen übrigen Staatsdienern ist verboten ihn zu führen, oder anzunehmen. — — 1808 S. 2867.

Excitations-Protokoll.

1. Sept. 1802. Das Excitationsprotokoll wurde im Jahre 1803 eingeführt, damit die sämmtlichen Polizei- und Administrations-Behörden den erhaltenen Aufträgen in dem gegebenen Termin um so gewisser nachkommen, als sogleich, wie das Excitations-Pro- — — 180[illegible] S. 687.

Protokoll den Ausfluß des Termins bezeugt, die Exekution in dem geeigneten Zeitraum eintreten soll.

Exekutions-Befugnisse der Stiftungs- und Kommunal-Administrationen.

19. Nov. 1810. Die Renten aus dem Vermögen der unter die konsolidirte Verwaltung gesetzten Stiftungen können bei Privaten auf dem Wege der Exekution erhoben werden, in so ferne die Liquidität der Forderung nicht widersprochen wird, in welchem Falle sie der richterlichen Entscheidung unterliegt. R. Bl. 1810 S. 1289.

21. Juli 1812. Diese Exekutionsbefugniß ist auch in der Erhebung der Kommunalrenten in Anwendung zu bringen, jedoch mit Ausnahme der den Stift. Adm. zugestandenen Selbstpfändung, welche in der Beitreibung der grundherrlichen Forderungen der Gemeinden nicht statt finden kann. — — 1812 S. 1337.

Expeditions-Taxen in Stiftungssachen, m. s. u. Taxen.

Exspektanten, m. s. u. Anwartschaften.

Familien-Gesetz.

28. Juli 1808. Königliches, in Gemäßheit des zweiten Titels §. IV. der Konstitution des Reichs, mit Rücksicht auf die ältern Gesetze und Verträge des königlichen Hauses. R. Bl. 181 S. 777.

I. Von den Personen des königl. Hauses.

II. Von den Heyrathen der Prinzen und Prinzessinnen.

III. Von den Akten über die Geburt, die Vermählungen und Sterbefälle der königlichen Familie.

IV. Von der Aufsicht des Königs über die Prinzen und Prinzessinnen des k. Hauses.

V. Von der Erbfolge.

VI. Von Appanagen, Aussteuer und Witthum.

VII. Von dem Hofstaate des königl. Hauses.

VIII. Von dem Privatvermögen der Glieder des königl. Hauses.

IX. Von der Regentschaft und den Vormundschaften.

X. Von der Gerichtsbarkeit über das königl. Haus, und dem Familien-Rathe.

Familien-Stiftungen,
s. m. u. Fideikommisse.

Familien-Verträge
m. s. u. Mediatisirte.

Fassionen
über die Lehen, s. m. u. Lehen.
Fidei = Kommisse.

28. Juli 1808. Alle Geschlechts = Fideikommisse der adelichen und nicht adelichen Familien des Reichs, und alle übrigen fideikommissarischen Substitutionen, wie sie immer beschaffen seyn mögen, sind im Allgemeinen für erloschen erklärt. R. Bl. 1808. S. 2043.

25. Dez. — — wie oben. S. 2887.

22. Dez. 1811. Unter den erloschenen Fideikommissen oder fideikommissarischen Substitutionen sind jedoch die sogenannten umgehenden Aktivlehen der adelichen Familien, worunter jedoch keineswegs die After-Lehen verstanden sind, welche nach dem Lehens-Edikte ferner behandelt werden, nicht begriffen, die ehemaligen Fideikommiß = Massen geben nur alsdann in ganz freies Eigenthum der letzten Besitzer über, wenn sie nicht zugleich auch Lehen sind, in welchem Falle zwar die Fideikommiß = Eigenschaft derselben aufgelößt wird, die Lehens-Eigenschaft aber fortdauert. R. Bl. 1812 S. 5.

24. Aug. wie zuvor. S. 1481.

22. Dez. 1811. Ferner sind darunter nicht begriffen die Familien-Stiftungen, die Fideikommisse der der Souverainität durch Mediatisirung untergebenen Fürsten, Grafen und Herren. Eben so sind als aufgehoben nicht anzusehen, Familienstiftungen, wenn sie auch selbst uneigentlich in den Urkunden Familien = Fideikommisse genannt werden. Diese bestehen nebst den darin enthaltenen Anordnungen über die Nachfolge und Theilung unaufgelößt fort. Sollte die Eigenschaft einer Disposition in einzelnen Fällen zweifelhaft bleiben, so tritt die rechtliche Vermuthung für die Eigenschaft einer Stiftung ein. ditto S. 9. 10.

Da=

Dagegen sind als erloschen zu betrachten diejenigen mit einer wahren Fideikommiß-Anstalt verbundenen Nebenstiftungen, welche, mit der fideikommissarischen Erbfolge in unmittelbare Verbindung gesetzt, nur die Erhaltung des Mannsstammes erzwecken.

(Dieses Gesetz enthält zugleich die Bestimmungen über die Erbfolge in den Fideikommissen.)

Rücksichtlich der Geschlechts-Fideikommisse der der Souverainität durch Mediatisirung untergebenen Fürsten, Grafen und Herren verbleibt es bei den Bestimmungen vom 19. März 1807, R. Bl. d. J. S. 465. (m. s. Mediatisirte,) in Folge welcher die Familienverträge Sr. Majestät dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden müssen.

Durch die geschehene Aufhebung der Fideikommisse haben in dem damaligen Umfange des Königreichs bereits zur Zeit der Publikation derselben, den 14. September 1808, bei allen Geschlechts- und andern Fideikommissen nicht nur

a) Fideikommiß-Substitutionen und die daraus fließenden Erbfolgsrechte, sondern auch

b) die sogenannten Regredient-Erbrechte gänzlich aufgehört, und

c) die bis dahin bestandenen Fideikommiß-Massen haben sich ausschließlich für ihre damaligen Besitzer in freies Eigenthum verwandelt.

Fi-

Fideikommiß-Pragmatik des Hauses Baiern.

20. Okt. 1804. I. Bestätigung der ältern und neuern Familien-Verträge. R. Bl. 1805 S. 161.

II. Bestimmung und Bestandtheile des Haus-Fideikommisses.

III. Verbot aller Veräußerungen.

IV. Besondere Anwendung dieses Verbots auf Rechte der Landeshoheit.

V. Verbot der Schmälerung oder Verleihung der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit.

VI. Verbot der Errichtung neuer Edelsitze und Hofmarken.

VII. Neuer Brau-Konzessionen.

VIII. Verbot der Ertheilung neuer Edelmanns-Freiheiten und Beschränkung der gegenwärtigen.

IX. Verbot aller Anwartschaften und Errichtung erblicher Aemter, mit Ausnahme der Erbämter.

X. Verbot der Veräußerung der Staats- und Kammer-Güter, Staats- und Kammer-Gefälle.

XI. XII. Welche Handlungen für eine wirkliche Veräußerung zu halten sind.

XIII. Bestimmung der Normalziffer bei den vorzunehmenden Vindikationen.

XIV. Auf Vindikationen gegen Auswärtige erstreckt sich die Normalziffer nicht.

XV. Die Vindikationen sollen für das Verflossene im Wege Rechtens eingeleitet werden.

XVI. Für künftige Fälle soll auf Klage des Fiskus die Wiedereinsetzung in veräußerte Staatsgüter und Rechte durch gerichtliches Mandat verfügt werden.

XVII. Bestimmung der zu leistenden Schadloshaltung.

XVIII. Maaßregeln zur Wiederergänzung und Erhaltung des Fideikommisses.

Fiskalat.

Allgemeine Bestimmungen.

3. Aug. 1799.	Keinem Fiskal soll mehr erlaubt seyn, Advokatengeschäfte für Privatpersonen zu führen.	M.G.S.v.J. 1800 S. 16.
1. Mai 1808.	Der königl. Fiskus wird in allen streitigen Privat-Rechtsverhältnissen bei den königl. Gerichtshöfen Recht nehmen.	R. Bl. 180 S. 998.
20. Juli 1809.	An Tagsgebühren haben die Kronfiskale 7 fl. und ihre Adjunkten 5 fl. zu beziehen, für das Gefährtegeld wird die gewöhnliche Post-Taxe passirt.	— — 1809 S. 1162.
4. Febr. 1809.	Wenn die allerhöchste Stelle den Unterthanen, falls sie sich von den administrativen Unterbehörden an ihren Rechten gekränkt glauben, und von der obern Administrativstelle keine Abhülfe erlangen, es nicht versagt, in Sachen, die zum Rechtswege sich eignen, sich zur Verfolgung ihres Rechtes an die Gerichtshöfe zu wenden, und gegen den königl. Fiskus aufzutreten, so kann doch in solchen Fällen eine administrative	— — — S. 1035.

Unterbehörde weder als Kläger noch als Beklagter vor Gericht stehen, noch hat sie den Fiskus gegen die Ansprüche der Unterthanen selbst zu vertreten.

Die königl. Appellationsgerichte werden daher angewiesen, in solchen Fällen sich aller direkten Weisung an die Unterbehörden zu enthalten, und die gegen den Fiskus einkommenden Klagen oder Beschwerden auf dem durch die Verordnungen bereits vorgezeichneten Wege, behandeln zu lassen.

13. Jan. 1810. Den aufgestellten Fiskalen ist in Ermangelung der Manualakten die Einsicht der Judicial-Akten zur Betreibung der fiskalischen oder Stiftungs-Prozesse öfters unumgänglich nöthig. R. Bl. 1810 S. 36.

Es sind daher in diesem Falle die Judicial-Akten bei erforderlicher Einsicht von den Untergerichten nach genauer Ordnung, vollständiger Designation und mit einem Aktenrenner derselben an den Fiskal ohne Weigerung abzusenden.

17. Jän. 1811. Der Fiskus hat in allen Fällen, wo derselbe als Kläger, Intervenient oder Litis denuntiat erscheint, auch vor dem Untergerichte Recht zu nehmen. — — 1811 S. 193.

3. Febr. 1811. In jenen Fällen, wo bei einer und der nämlichen Rechtsangelegenheit der Lehen-, Kameral- und Stiftungs-Fiskus zusammen oder einer und der andere zugleich betheiliget ist, sind für jeden derselben besondere Ausfertigungen zu machen. — — — S. 217.

3. Juli 1811. In allen Konkursprozessen bei den Untergerichten, in welchen bloße Rückstände an landesherrlichen Abgaben, oder auch kleine Staats- — — — S. 909.

Aktiv = Kapitalien bis zu 500 fl. — einschlüssig, zur Sprache kommen, haben blos die Rentämter oder einschlägigen Perzeptionsämter bei dem ersten Ediktstage die Eindingung und Liquidation zu besorgen. Sie haben jedoch vorher jede an sie ergehende Vorladung sammt den die Forderungen betreffenden Akten an den Fiskal des Kreises zu übersenden, welcher sogleich den Liquidations-Rezeß aufzusetzen und ihnen denselben zuzufertigen hat.

Bei dem zweiten und dritten Ediktstage, wo von andern Gläubigern die Einreden theils gegen die Gültigkeit, theils gegen die Vorrechte der fiskalischen Forderungen verhandelt werden, tritt der Fiskal auf.

In Kapitals-Forderungen über 500 fl., so wie auch in den Konkursprozessen, welche bei den Appellations-Gerichten verhandelt werden, kommt dem Kronfiskal sowohl die Liquidation als die fernere Vertheilung der fiskalischen Rechte und Forderungen zu.

14. Nov. 1812. Die königl. Appellations- und Untergerichte werden angewiesen, in Konkurs-Verfahren genau die Vorschrift der Gerichtsordnung Kap. 19 §. 4 durch Anberaumung geräumiger Termine zu beobachten, wenn eine Aktenkommunikation mit dem Fiskal-Amte erfordert wird, auf die Entfernung des Letztern und auf die Gelegenheit der Versendung Rücksicht zu nehmen; auch den bei einigen Kreisen eingetretenen Mißbrauch abzustellen, nach welchem die Anwälde der Partheien bei Konkursprozessen sich mit der im Termine gemach- R.Bl. 1812 S. 1913.

machten Präsenz begnügen, und ihre Rezesse erst zu gelegener Zeit, und oft nur kurz vor dem Eintritte des weitern Termins überreichen, wodurch die angeordnete Kommunikation der Akten an die Fiskale verzögert wird.

Kronfiskale.

25. Aug. 1808. Die Lehen-Streitsachen werden, so wie alle fiskalische Gegenstände, welche nicht besonderen zu dem Ministerium der Finanzen gehörigen Diensteszweigen anvertraut sind, ohne Dazwischenkunft der General-Kreiskommissariate unmittelbar durch die Lehen- und Hoheits-Sektion geleitet, und und von den an den Sitzen der Appellations-Gerichte angestellten Fiskalen geführt. R. Bl. 1808 S. 1951.

In allen diesen Fällen, wo der königl. Fiskus bei den Gerichtshöfen Recht zu nehmen hat, korrespondirt der Fiskal mit dem Gerichtshofe in Form der Berichte und erhält die Weisungen von demselben im Befehlsstile.

Ausser Termins-Verlängerungs- und Akten-Einsichts-Gesuchen kann der Fiskal keine Schriften eigenmächtig einreichen, sondern er muß solche zur Prüfung und Genehmigung an die Lehen- und Hoheits-Sektion einsenden, welche ihm durchgehends die nöthigen Instruktionen und Weisung ertheilt und ununterbrochen in Kenntniß des Laufes der Prozesse erhalten wird. Am Ende eines jeden Monats sendet der Fiskal eine vollständige Geschäfts-Tabelle an die Hoheits-Sektion ein.

wie oben. Die bey den Appellationsgerichten angestellten Fiskale sind der Lehen- und Hoheitssektion unter- wie oben S. 1941.

tergeordnet, welchen — da, wo es nöthig ist, Adjunkten beigegeben sind. Diese stehen in den Verhältnissen als Staatsdiener, wie solche in den Haupt-Verordnungen vom 1. Jänner 1805 und 8. Juni 1807 festgesetzt sind, nach den nähern Bestimmungen der Konstitution Titel III. §. 7. M. s. a. u. Rangordnung.

31. Okt. 1808. Der Fiskal bei dem Hofgerichte in München, als an dem Sitze des Ministeriums, soll in den vorkommenden Fällen selbst den Sitzungen der bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bestehenden Lehen- und Hoheitssektion beiwohnen, und als wirkliches Mitglied derselben angesehen werden. R. Bl. 1808 S. 2760.

Finanz-Fiskale.

7. Okt. 1810. Die Steuer- und Domainen-Sektion erhält neben der Leitung der fiskalischen Prozesse, deren Ausführung bisher den Finanzbehörden übertragen war, und welche künftig die Kronfiskale aufser den ihnen bereits zugewiesenen zu übernehmen haben, überhaupt die Leitung sämmtlicher fiskalischer Prozesse vor den Gerichtshöfen, so wie die Instruirung der Kronfiskale in Beziehung auf dieselben. — — 1810. S. 1018.

23. Nov. 1810. Die Finanzdirektionen sollen ihre Prozeßakten nicht auf der Stelle an die Steuer- und Domainen-Sektion, sondern vorher den Kronfiskalen zur Fortführung der Sache übergeben. Hdbch. d St. V. VI. Bd. S. 61.

Bei dem Eintritt der neuen Appellations-Gerichte werden auch die Kronfiskale bei denselben bekannt gemacht, welche dann die Akten

unter sich nach dem Maaße zu vertheilen haben, wie eine Sache bei dem vormaligen Appellationsgerichte bis zum Endurtheile verbleibt oder nicht.

Der Kronfiskal hat, so oft es auf Haupt-Schritte oder Hauptschriften ankommt, die Instruktion oder Ratifikation der königl. Steuer- und Domainen-Sektion zu erholen.

Die königl. Steuer- und Domainen-Sektion hat die bei ihr bereits liegenden Akten dem einschlägigen Kronfiskale mit der geeigneten Instruktion förderſamst einzusenden.

Die Finanz-Direktionen müssen in beständigem und unmittelbaren Kontakte mit den Kron-Fiskalen, jedoch nur in so weit es die nothwendigen Informationen und die Lieferung der Materialien sowohl zur Einleitung und zum Beginnen des Streites, als auch während desselben betrifft, bleiben.

Die unmittelbare Korrespondenz der Fiskale mit den Rentämtern soll ausser den Fällen der größten Eile gänzlich vermieden werden, und die Materialien sollen nach dem obigen §. nur durch die Finanzdirektionen theils aus ihrer eigenen Registratur, theils durch die Vernehmung des Rentamts geliefert werden.

Aus diesen Materialien formirt der Kron-fiskal den Prozeßplan und die Prozeßschriften, und erholt die Instruktion oder Genehmigung der königl. Steuer- und Domainen-Sektion.

Doch steht es auch der königl. Steuer- und Domainen-Sektion frey, besonders bei Vorfragen, ob ein Rechtsstreit beginnen soll, dann in Fällen

eines Vergleiches, oder einer nothwendigen mehreren Materialien-Lieferung unmittelbar von der Finanzdirektion das Nöthige zu erholen, um sodann den Fiskalen die definitiven Beschlüsse ertheilen zu können.

Der Kronfiskal muß jede Sentenz und auch jedes Interlokut vim definitivae habens nicht nur, wie sich von selbst versteht, der königlichen Steuer- und Domainen-Sektion, sondern auch der einschlägigen Finanzdirektion mittheilen, damit diese von dem Gange des Geschäfts beständig in der für ihre administrativen Maaßregeln durchaus nothwendigen Kenntniß bleibe.

Wenn die Fiskale besonders in jenen Orten, wo gegenwärtig noch keine Adjunkten bestehen, diesem neuen Zuwachs der Geschäfte nicht ganz folgen könnten, so bewilligen Se. königl. Majestät, daß ihnen provisorisch rechtskundige, geschickte und vertraute Quieszenten oder Pensionärs zur Aushülfe beigegeben werden mögen. Jede Finanzdirektion, welche diesen Fall bemerkt, oder wenigstens sehr nahe besorgt, mag über die Wahl des Individuums zu dieser Aushülfe vorläufig den Kronfiskal selbst vernehmen, und mit seinem Gutachten auch ihr eigenes zur allerhöchsten Bestättigung einsenden.

Stiftungs-Fiskale.

6. Dez. 1808. R. Bl. 1808 S. 1812.

Die Rechte der Stiftungen sollen durch die zur Bewahrung und Vertheidigung der Rechte der Krone angeordneten Fiskale besorgt, und die Anweisung hiezu durch die Lehen- und Hoheits-Sektion bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ertheilt werden. §. 1.

§. 1. Den unter unmittelbarer königl. Administration stehenden Stiftungen ist das privilegirte Forum bei den Appellations-Gerichten zugestanden. Bei den Untergerichten können die Stiftungen und deren Vertreter nur als Kläger erscheinen.

§. 2. Es werden für die Besorgung der Rechtsangelegenheiten der Stiftungen bei den Untergerichten keine eigene Fiskale bestellt, sondern die Kronfiskale sind die Bewahrer und Vertheidiger der Rechte der Stiftungen, sowohl bei den Appellations- als bei den Untergerichten.

§. 3. Die Gerichtsstellen des Königreichs stehen in Rechts-Angelegenheiten der Stiftungen nur mit den Kronfiskalen in Berührung. Die Korrespondenz zwischen Fiskalen und Untergerichten wird in der Form von Kommunikaten oder Schreiben geführt.

§. 4. Die Kronfiskale stehen in ihrer Eigenschaft als Stiftungsfiskale mit der Sektion der Generaladministration des Stiftungsvermögens nicht in unmittelbarer Berührung, sondern sie erstatten alle Berichte an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und erhalten durch die Lehen- und Hoheits-Sektion dieses Ministeriums die geeigneten Entschließungen.

§. 5. Die Ministerial-Sektion der General-Administration des Stiftungsvermögens giebt in dem Falle, wo sie entweder aus den Berichten der äußern Stiftungsadministration, oder aus ihrer Geschäftskompetenz überhaupt den Anlaß entnimmt, daß die Stiftungen als Kläger auf-

treten sollen, nur die Initiative und die Materialien zum Rechtsstreite durch einen schriftlichen Vortrag bei dem Ministerium des Innern, welcher durch dasselbe zu dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und daselbst an die Lehen- und Hoheits-Sektion zur einschlägigen Anweisung der Fiskale übergeht.

3. Juni 1809. Diese Disposition des vorstehenden §. 5. versteht sich nur auf jene Fälle, wo die Antretung des Rechtsweges von Seite der Stiftung zweifelhaft und mit keiner Gefahr auf dem Verzuge verbunden ist. R. Bl. 1809 S. 880.

In allen übrigen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder wo es auf bloße Anmeldung einer Forderung bei einer Konkursschuld und dergleichen ankommt, indem sie den Bericht an das Ministerium des Innern erstatten, die Anzeige an den einschlägigen Kronfiskal machen, und demselben alle in ihren Händen befindlichen Behelfe zur Begründung der Forderung übergeben.

Dem Kronfiskal liegt es ob, sogleich diejenigen Verfügungen zu treffen, bey welchen die Lage der Sache keinen Aufschub gestattet, über die Sache selbst aber, sobald die Behelfe vollständig gesammelt sind, an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Bericht zu erstatten und sich für das rechtliche Verfahren die Instruktion zu erholen.

16. Okt. 1810. Den General-Kreiskommissariaten als Kreis-Administrationen wurde in Beziehung auf die — — 181 1153.

Rechts-

Rechtsangelegenheiten der Stiftungen die der Ministerial-Sektion durch die Verordnung über das Stiftungs-Fiskalat vom 6ten Dezember 1808 gegebene Kompetenz verliehen.

6. Dez. 1808. §. 6. In dem Falle, wo die Stiftungen als Beklagte erscheinen, oder wo die Fiskale aus dem Umfange ihrer Pflicht für die Bewahrung der Rechte der Stiftungen selbst den Anlaß zur Klage schöpfen, erstatten dieselben ihre Berichte an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und es wird von dem Ermessen der Ministerial-Lehen- und Hoheits-Sektion abhängen, ob die Ministerial-Sektion des Stiftungsvermögens über den vorliegenden Rechtsfall vorerst gehört werden soll oder nicht. R. Bl. 1808 S. 2812.

§. 7. Die allgemeinen und besondern Stiftungs-Administrationen des Königreichs sind verbunden, den Kron- und Stiftungs-Fiskalen auf derselben Requisition alle erforderliche Dokumente, Akten und Rechnungen gegen Rekognition auszuliefern, ausser dessen stehen die Administratoren mit den Fiskalen in keinem unmittelbaren Kontakte.

§. 8. Die gefällte richterliche Sentenz wird in dem Falle, daß dieselbe in Rechtskraft übergegangen ist, von der Ministerial-Lehen- und Hoheits-Sektion an jene der Generaladministration des Stiftungsvermögens auf dem Kommunikationswege zwischen den beiden Ministerien zu dem Ende mitgetheilt, um die äußern Stiftungs-Administrationen hienach anweisen zu können.

§. 9. Erinnerungen, welche nach den Verordnungen vom 26. Juni 1769 und 29. März 1800 in Rechtsfällen, wobei die Stiftungen weder als Kläger noch als Beklagte erscheinen, aber doch als Grund = Lehen = Zehendherren und dergl. betheiligt sind, durch die Appellationsgerichte von der Generaladministration des Stiftungsvermögens bisher requirirt worden sind, werden, in so ferne sie nach dem neuen Gesetzbuche noch zulässig seyn sollten, unmittelbar von den Fiskalen abgefordert, welche den Entwurf an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Würdigung einreichen, und von welchem derselbe erforderlichen Falls an das Ministerium des Innern übergeht; die Erinnerungen, welche bisher von den administrativen Behörden auch in Fällen gefordert wurden, wobei die Stiftungen selbst als Kläger oder Beklagte erscheinen, zessiren um so mehr, als die Fiskale keine Streitschrift ohne Genehmigung der Ministerial = Lehen = und Hoheits = Sektion überreichen können.

§. 10. Die Kron = und Stiftungsfiskale oder derselben Adjunkte wohnen den Konkurs = Verhandlungen und Kommissionen bei, welche bei Unter = und Appellationsgerichten inner oder ausser ihrem Wohnorte angeordnet werden, nur in minder wichtigen Fällen wird gestattet, daß das Geschäft einem Rechts = Anwalte im Sitze der verhandelnden Gerichtsstelle übertragen, oder die Rechtsschrift der Gerichtsstelle durch Schreiben übersendet werde.

27. Febr. 1809. Da jedoch nicht selten gerichtliche Handlungen vorkommen, bei denen weder das Gesetz noch die Natur der Handlung die Intervention eines förmlichen Rechtsanwaltes fordert, so ist ferner verordnet, daß zur Vornahme dergleichen Handlungen, so weit dieselben von einem ausser dem Sitze des Fiskals befindlichen Gerichte vorgehen, so wie zur Einreichung von Schriften und Annahmen von Bescheiden, der Stiftungsadministrator, wenn einer im Orte des Gerichts seinen Sitz hat, von dem Fiskale begewaltigt werden solle, daher dann auch zu diesem Ende als Ausnahme von der im §. 7 angeführten Verordnung gestattet wird, daß für einen solchen Fall die Kronfiskale mit den Stiftungsadministratoren in unmittelbare Kommunikation treten können. R. Bl. 1809 S. 425.

6. Dez. 1808. §. 11. Die unter Administration der Patrimonialgerichte stehenden Stiftungen und die Gemeinden werden in ihren Rechtsangelegenheiten nicht durch die Kronfiskale, sondern durch selbst gewählte Rechtsanwälte vertreten, indessen wird den Patrimonial-Stiftungen das privilegirte Forum bei dem Appellations-Gerichte zugestanden; die Gemeinden werden bei den Untergerichten belangt. R. Bl. 1808 S. 2812.

§. 12. Die Patrimonial-Stiftungs-Administration sowohl als die Gemeinden sind verbunden, vor Angehung eines Rechtsstreites den Konseus bei dem ihnen vorgesetzten General-Kreis-Kommissariate als Patrimonial- und Kommunal-Kuratel zu erholen.

§. 13.

§. 13. In Streitigkeiten der Patrimonialstiftungen gegen den Patrimonial-Gerichtsherrn wird der Rechtsanwalt durch die Kuratel gewählt.

§. 14. Zwischen den Stiftungen unter sich im Allgemeinen, folglich auch zwischen den unter der unmittelbaren königl. Administration, und den unter der Patrimonial-Administration stehenden Stiftungen wird kein Prozeß gestattet, sondern der Kollisionsfall der obersten Stiftungskuratel vorgelegt, und von dieser entschieden. Im Falle einer Reklamation wird der Rekurs an den geheimen Rath vorbehalten.

§. 15. Die Pfarrer, Benefiziaten und alle Individuen, welchen die Administration und zugleich die Nutznießung eines Theils des den Stiftungen zuständigen Vermögens auf ihre Lebenszeit überlassen ist, werden in den Rechts-Angelegenheiten, welche das ihnen anvertraute Vermögen betreffen, nicht durch die Kronfiskale, sondern durch die von ihnen selbst bestellten Anwälte vertreten, nur müssen sie den Konsens zum Streite von der ihnen vorgesetzten Kuratel erholen.

Bei den Stiftungen, welche unter der isolirten Privatadministration stehen, und bei den Grund-Unterthanen der Stiftungen treten die nämlichen Verhältnisse ein.

30. Jän. 1811. In Rechtsstreiten der Pfarrer und Benefiziaten über pfarrliche Gerechtsame und Einkünfte sind von den Gerichtsstellen die geschlossenen Akten den Kron- und Stiftungsfiskalen jederzeit um Erinnerung mitzutheilen, und zwar unter R. Bl. 1811 S. 193.

der

der nämlichen Präjudiz, welches rücksichtlich der Kameral- und Lehen-Streitsachen in der Gerichtsordnung festgesetzt ist.

6. Dez. 1808. §. 16. In dem Falle, daß die Rechte der Krone gegen die unter unmittelbarer königl. Administration stehenden Stiftungen vertheidigt werden müssen, wird für die Vertheidigung der Rechte der Stiftungen ein besonderer Anwalt ernannt, und der Gegenstand bei der Ministerial-Stiftungs-Sektion behandelt. R. Bl. 1808 S. 2812.

§. 17. Den Kronfiskalen und ihren Adjunkten wird in ihrer Eigenschaft als Stiftungs-Fiskale eine Funktions-Gratifikation aus dem Stiftungs-Vermögen bewilliget, worüber jedesmal am Ende des Etatsjahres nach der Masse und Wichtigkeit der Arbeit von der Ministerial-Hoheits-Sektion das Gutachten erstattet, und von der Ministerial-Stiftungs-Sektion die Assignation vorgelegt wird.

§. 18. Für die Geschäftsreisen in Rechts-Angelegenheiten der Stiftungen werden die Fiskale und derselben Adjunkte nach dem Regulative über die Reise-Diäten und Gefährtgelder für Geschäftsreisen in Angelegenheiten der Krone gleichmäßig entschädigt werden.

§. 19. Die Funktions-Gratifikationen der Fiskale und ihrer Adjunkten werden auf die Central-Stiftungskasse gelegt, und auf die Rechnung derselben bei den Stiftungs-Administrationen im Wohnorte der Fiskale bezahlt.

Die Kommissionskosten unterliegen einer vorläufigen Prüfung der Ministerial-Lehen- und

Hoh-

Hoheits-Sektion, und werden hierauf durch die Ministerial-Stiftungs-Sektion bei den äußern Administrationen gleichfalls auf Rechnung der Zentral-Stiftungskasse angewiesen.

6. Sept. 1811. In Hinsicht der Nachlässe bei Stiftungs-Forderungen haben die Kronfiskale als Vertreter der Stiftungen in Rechtsangelegenheiten die Instruktion dahin erhalten: R. Bl. 1811 S. 1463.

a) daß die Stiftungen als Hypothekargläubiger bei Nachlaßbehandlungen der Erklärung der Mehrzahl der Gläubiger beizutreten nicht gezwungen werden können.

b) Daß aber ein Nachlaß an Zinsen in mehreren Fällen aus Billigkeit deswegen zu gestatten sey, weil bei dem Ausbruche eines Konkurses gewöhnlich ein Theil der Zinsen unter den Kurrentposten verloren geht.

Da die Kreisadministrationen ermächtiget sind, die bezeichneten Nachlässe selbst zu bewilligen, so unterbleiben alle desfallsigen Berichte an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. M. s. u. Nachlässen.

Obgleich die Kommunen in Rechtsangelegenheiten nicht durch die Kronfiskale, sondern durch besondere Anwälte vertreten werden, so sollen sie doch angehalten werden, für die Zukunft ihre Erklärungen bei gütlichen Schulden-Nachlaß-Behandlungen nur unter dem Vorbehalte höherer Genehmigung abgeben zu lassen, und diese Genehmigung bei den Kreisadministrationen zu erholen.

Die

7. Nov. 1811. Die instituirenden Gantgerichte haben jederzeit, wo gerichtskundigermaßen Kirchen oder Stiftungen interessirt sind, die einschlägigen Stiftungsadministrationen (nicht die Stiftungsfiskale) durch Schreiben oder Zirkularpatente von der ausgesprochenen Gant und den anberaumten Edikts-Tagen in Kenntniß zu setzen, und zwar so zeitig, daß die Administration noch im Stande ist, den Kron- und Stiftungsfiskalen hievon Nachricht zu ertheilen, und die erforderlichen Behelfe zur Liquidation zu übersenden; ferner den Stiftungsfiskalen gleich nach geschlossener Liquidation sowohl das Liquidations-Protokoll sammt dazu gehörigen Belägen, als auch alle übrigen vorhergehenden und einschlägigen Akten gegen Remission mitzutheilen, damit selbe hieraus den Exzeptionsrezeß verfassen und an das kompetente Gericht übersenden können. R. Bl. 1811 S. 1676.

7. Dez. 1812. Die Kronfiskale sind ohne besondere Bevollmächtigung befugt, bei den Untergerichten oder dem Appellationsgerichte eines Kreises für welchen ein jeder bestellt ist, die Rechtsgegenstände aller Stiftungen zu besorgen, es mögen diese Stiftungen inner oder ausser demselben Kreise liegen. R. Bl. 1812 S. 2058.

23. Jän. 1811. Die Brandversicherungs-Anstalt hat in Bezug auf ihre Vertretung vor Gericht die nämlichen Rechte und Freiheiten zu genießen, welche den milden Stiftungen zugestanden sind, und sie wird, wie diese, von den Kronfiskalen vertreten. R. Bl. 1811 S. 165.

Forensen, m. s. u. Fremde Staaten.

For-

Forderungen
österreichischer Unterthanen.

12. April 1812. Normen, nach welchen diesseits die in klingender Münze stipulirten Zahlungen in Einlösungsscheinen geleistet werden. R. Bl. 1812 S. 801.

Format
des Papiers, m. s. u. Papier.

Freizügigkeit.

25. Sept. 1806. Die sämmtlichen königl. Staaten sollen im Innern unter sich gänzlich freizügig seyn. R. Bl. 1806 S. 369.

6. Juli 1804. Die Freizügigkeit soll gegen alle jene Staaten, mit welchen besondere Verträge bestehen, strenge eingehalten werden. Die Unterbehörden haben genau darauf zu sehen, ob in einzelnen Fällen das Reziprokum beobachtet wird. — — 1804 S. 637.

9. April 1804. Freizügigkeits-Vertrag mit dem Großherzogthum Baden. — — 1811 S. 1585.

18. Okt. 1811. — — mit Frankreich und Italien, Reskript vom 28. Dezember 1801. — — 1804 S. 146.

6. Febr. 1804.

11. Mai 1808. — — Großherzogthum Hessen. — — 1808 S. 1385.

31. März 1809. — — Hildburghausen. — — 1809 S. 691.

21. Mai 1812. — — den Illyrischen Provinzen. — — 1812 S. 549.

28. März 1813. — — den fürstl. Isenburgischen Landen. — — 1813 S. 457.

18. Febr. 1805. — — den fürstlich Leiningischen Landen. — — 1805 S. 399.

9. Dez. 1811. — — Nassau. — — 1811 S. 1817.

ditto. 1809. — — Nassau-Usingen. — — 1809 S. 1230.

20. Nov. 24. May 1807. — — Oesterreich. — — 1807 S. 1859. 1241.

26. Juni 1811. — — Preußen. — — 1811 S. 820.

30. Okt. 1811.	Freizügigkeits-Vertrag mit den fürstlich Reußischen Landen jüngerer Linie.	N. Bl. 1811 S. 1650.
27. April 1812.	— — mit Sachsen-Koburg.	— — 1812 S. 825.
9. Dez. 1809.	— — Meinungen.	— — 1809 S. 1922.
28. ditto. 1805.	— — den fürstlich Schwarzburg-Sondershausischen Landen.	M. G. Ind. S. 46.
30. Juli 1804.	— — der schweizerischen Eidgenossenschaft.	N. Bl. 1804 S. 981.
11. Mai 1811.	— — Westphalen.	— — 1811 S. 665.
1. Juni 1810.	— — Würtemberg.	— — 1810 S. 371.
21. Febr. 1811.	— — Würzburg.	— — 1811 S. 305.

Fremde.

6. Jän. 1812. Diejenigen, welche weder durch die Geburt noch durch Naturalisirung das Indigenat erworben haben, sind Fremde. N. Bl. 1812 S. 209.

Ob. Dat. u. Jahr. Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu dem ein solcher Fremder gehört, den diesseitigen Unterthanen zugesteht. — — — S. 225.

Zur Ausübung eines Retorsionsrechts muß allezeit die allerhöchste Genehmigung erholt werden.

Fremde, welche mit allerhöchster Erlaubniß in dem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerliche Privatrechte, in so lange sie da zu wohnen fortfahren, und die Erlaubniß nicht zurückgenommen wird.

Haben Fremde Besitzungen in dem Königreiche, oder fallen denselben dergleichen an,

so treten über ihre rechtlichen Verhältnisse in Ansehung solcher Güter die über die rechtlichen Verhältnisse baierischer Unterthanen und Gutsbesitzer, welche zugleich in einer persönlichen oder dinglichen Verbindung mit fremden Staaten stehen, ausgesprochenen gesetzlichen Bestimmungen ein.
M. s. u. Fremde Staaten.

6. Jan. 1812. Wenn Fremde in dem Königreiche einwandern, und nach dem Austritte aus ihrem vorigen Unterthansverbande sich entweder durch den Besitz irgend einer Realität ansässig machen, oder ihr ständiges Domizil darin nehmen, ohne jedoch das Indigenat noch erworben zu haben, so genießen dieselben alle bürgerlichen Privat-Rechte, sind aber dagegen auch allen Unterthans-Pflichten unterworfen. R. Bl. 1812 S. 226.

Fremde Staaten.

Rechtliche Verhältnisse baierischer Unterthanen und Gutsbesitzer, welche zugleich in einer persönlichen oder dinglichen Verbindung mit denselben stehen.

wie zuvor Wer in Baiern das Staatsbürgerrecht oder auch nur das Indigenat besitzt, darf a) ohne allerhöchste ausdrückliche Erlaubniß das Indigenat und Bürgerrecht in einem fremden Staate nicht erwerben, noch das bereits darin erlangte beibehalten; b) in keine Zivil- oder Militärdienste desselben treten, oder darin verbleiben; c) von keiner auswärtigen Macht Gehälter, Pensionen oder Ehrenzeichen annehmen. wie oben. S. 218.

Das

15. Okt. 1811. Das Nachsuchen und der Gebrauch derselben wird nur dann gestattet, wenn das darum supplizirende Individuum schon vorerst den ausdrücklichen allerhöchsten Konsens erhalten hat, sich um dasselbe bewerben zu dürfen. R. Bl. 1811 S. 1583.

6. Jän. 1812. Die obige strenge Verbindlichkeit tritt d) bei denjenigen ein, welche in Baiern Lehen besitzen. (Edikt über die Lehens-Verhältnisse in Baiern, vom 7. Jul. 1808, §. 35, 46, 80 183.) M. s. u. Lehen. — — 1812 S. 218.

ditto u. 21. März Diejenigen, welche mit ausdrücklicher Erlaubniß in fremde Dienste getreten sind, bleiben verpflichtet — — — S. 218. 548.

a) in ihr ursprüngliches Vaterland zurückzukehren, sobald sie zurückberufen werden;

b) der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen, den Diensteseid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland und dessen Allijrte zu dienen;

c) auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen Baiern und dessen Alliirte tritt.

Diejenigen Individuen, welche aus ehemaligen Reichsgebieten vor deren Zivil-Besitznahme in auswärtige Dienste getreten sind, oder im Auslande sich ansäßig gemacht haben, und sich noch darin befinden, sind rücksichtlich der rechtlichen Folgen ihrer Auswanderung nach den in jenen Gebieten damals bestandenen Gesetzen zu beurtheilen. Geschahen ihre Auswanderungen

ent-

entweder mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung ihrer Obrigkeiten, oder war der Eintritt in fremde Dienste oder die Ansäßigmachung im Auslande in jenen Gebieten nicht verboten, so kann ihre Auswanderung gar keine Strafe zur Folge haben, sie haben aber das baierische Indigenat verloren, und sind lediglich als Fremde zu betrachten.

Sind einige solcher Individuen aus ihrem Vaterlande nicht gänzlich ausgetreten, sondern demselben durch Güterbesitz, Lehen-Verband oder sonstige Verhältnisse noch verpflichtet geblieben, und haben sie seit der Vereinigung der Gebiete, in welchen sie vormals ihr Domizil hatten, mit dem Königreiche, den an die General-Kreiskommissariate (durch besondere Weisungen) erlassenen Verordnungen vom 1. Mai 1809, 14. Juni 1810 u. 16. Februar 1811 keine genügende Folge geleistet, so sind gegen dieselben die über gesetzwidrige Auswanderungen und Uebertritte in fremde Zivil- und Militärdienste bestehenden Verordnungen in Vollzug zu setzen.

Nach diesen Verordnungen sind demnach zu behandeln: a) sämmtliche Unterthanen vom Bürger und Bauernstande, sowohl aus den alten als aus den neu erworbenen Landen, wenn sie von dem Zeitpunkte an, wo diese Lande durch die Zivil-Besitznahme mit dem Königreiche vereinigt worden, in einem fremden Staate sich ansäßig gemacht haben, oder in desselben Dienste getreten, und seitdem darin geblieben sind;

b) Die Unterthanen vom Adel und von den ehemaligen gefreiten Ständen, welche nach der ihnen zugekommenen Zurückberufung in ihr Vaterland nicht zurückgekehrt, oder nach der Vereinigung ihres Vaterlandes mit dem Königreiche in ausländischen Diensten geblieben sind, ohne die Bewilligung dazu erholt und erhalten zu haben;

c) die durch die rheinische Bundesakte der Souveränität unterworfenen ehemaligen unmittelbaren Güterbesitzer, wenn sie in dem ihnen anberaumten Zeitraum über ihr künftiges ständiges Domizil keine solche Erklärung abgegeben haben, nach welcher sie aus dem Unterthans-Verbande ausgetreten sind, und nach Verfluß jenes Termins, ohne die Bewilligung bewirkt zu haben, im Auslande sich aufzuhalten fortgefahren haben, oder in fremden Diensten verblieben sind.

In allen künftigen Fällen, wo ein baierischer Unterthan ohne ausdrückliche Bewilligung in einem fremden Staate sich naturalisiren läßt, oder in dessen Zivil- oder Militärdienste eintritt, sollen gegen einen solchen ohne Ausnahme die Verordnungen gegen gesetzwidriges Auswandern oder Uebertreten in fremde Dienste vollzogen werden.

Wenn einige dieser Individuen zu dem Adel des Landes gehört haben, oder mit Titel und Ordenszeichen dekorirt waren, so sollen sie aus den Adels- und Ordensregistern ausgestrichen, und aller ihrer Titel verlustig erklärt werden.

Jeder Baier, der bei einem ausgebrochenen Kriege gegen sein Vaterland und dessen Alliirte Dienste leistet, wenn er nicht zuvor aus dem Unterthans-Verbande nach obigen Vorschriften gänzlich entlassen war, soll als ein Staatsverräther behandelt, und mit den im Strafgesetzbuche für ein solches Verbrechen ausgesprochenen Strafen belegt werden.

21. März 1812. Alle in ausländischen Diensten befindliche Baiern haben demnach binnen Jahresfrist bei Verlust aller bürgerlichen Rechte und ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, die allerhöchste Bewilligung, in ausländischen Diensten zu bleiben, zu erholen; so ferne einige Unterthanen schon in Folge spezieller Verfügungen aus den fremden Diensten abgerufen worden sind, hat es bei der darin festgesetzten Frist sein Verbleiben. R. Bl. 1812 S. 548.

6. Jän. 21. März 1812. Diesseitige Unterthanen können Besitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansäßigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthans-Pflichten gegen das Königreich geschehen kann. — — — S. 218. 550

Wer in einem fremden Staate domizilirt ist, und demselben durch Unterthans- oder Lehens-Verband angehört, kann in dem Königreiche das Staatsbürgerrecht weder erwerben noch beibehalten, noch ein Lehen besitzen, ohne der persönlichen auswärtigen Unterthans- und Lehensverbindung gänzlich entsagt zu haben, und aus derselben ohne Vorbehalt entlassen worden zu seyn.

Be-

Besitzt ein solcher auswärtiger Unterthan eines zum rheinischen Bunde nicht gehörigen Staates in dem Umfange des Reiches eigene oder lehnbare Güter, und derselbe erklärt in dem Unterthans-Verbande mit jenem Staate verbleiben zu wollen, so muß er seine im diesseitigen Königreiche gelegenen Allodial-Besitzungen entweder an ein Glied seiner Familie, welches alle diesseitigen Unterthanen obliegende Pflichten zu erfüllen hat, mit vollem Eigenthum abtreten, oder dieselben einem andern diesseitigen Unterthan, es sey durch Kauf oder Tausch, überlassen.

Dasselbe tritt in Ansehung der lehnbaren Güter ein, unter Beobachtung der in dem Edikte über die Lehensverhältnisse enthaltenen Vorschriften. Die Abtretung oder Veräußerung der Güter eines solchen Auswärtigen muß innerhalb sechs Jahren von der Zeit der Publikation des gegenwärtigen Edikts an, und von den Mediatisirten nach der Verordnung vom 13ten Novbr. 1810 innerhalb des allda festgesetzten gleichen Zeitraumes, aber vom 1. Jänner 1810 an gerechnet, geschehen. M. s. u. Mediatisirte.

21. März 1812. In der Zwischenzeit, bis solche auswärtige Güterbesitzer über ihre Besitzungen auf eine oder die andere Art disponirt haben, verbleibt denselben zwar, wie jedem Fremden, der Genuß der bürgerlichen Rechte, jedoch sind sie gehalten: R. Bl. 1812. S. 550.

a) die aus dem Besitze eines solchen Gutes hervorgehenden Verbindlichkeiten in Ansehung der Steuern und sonstigen Territorial-Leistungen zu erfüllen;

Bayerische Staatsbibliothek München

b) einen Stellvertreter aus der Mitte dieſſeitiger Unterthanen in Hinſicht auf dieſe Verbindlichkeiten bis zum 1. Jänner 1813 für ſich anzuordnen, und wie dieſes geſchehen, vorſchriftsmäßig anzuzeigen;

c) auch können ſie ſowohl vom dieſſeitigen Fiskus, als von dieſſeitigen Unterthanen, nicht nur in Real- ſondern auch in Perſonal-Klagesachen, in ſoweit dieſe Güter einen zureichenden Exekutionsgegenſtand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor dieſſeitigen geeigneten Gerichten beklagt werden.

Wenn ein in den rheiniſchen Bundesſtaaten domizilirter Unterthan Güter im dieſſeitigen Königreiche beſitzt, ſo finden bei einem ſolchen die beſtimmten ſtrengen Maaßregeln nicht ſtatt, ſondern demſelben iſt geſtattet, dieſe Güter als Forenſis ferner im Beſitze und Genuſſe zu behalten, jedoch:

a) muß ein ſolcher auswärtiger Güterbeſitzer alle nach den Geſetzen des Königreichs darauf haftenden Staatslaſten und Verbindlichkeiten genau erfüllen;

b) muß derſelbe in Hinſicht auf dieſe Verbindlichkeiten einen Stellvertreter ſeiner Perſon aus dieſſeitigen Unterthanen anordnen;

c) kann er ſowohl vom Fiskus als von den Unterthanen nicht nur in Real- ſondern auch in Perſonal-Klageſachen, in ſo weit dieſe Güter einen zureichenden Exekutions-Gegenſtand darbiethen oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten Gerichten belangt werden.

In

In seinen übrigen Verhältnissen ist ein solcher Forensis als Fremder zu behandeln.

Da kein Fremder Lehen in dem Königreiche besitzen kann, so haben in Ansehung dieser auch bei solchen auswärtigen Güterbesitzern die obigen Dispositionen ihre Anwendung.

Früchten-Verkauf der Stiftungen und Kommunen, m. s. u. Mobilien.

Gebäude der Pfarrer und Benefiziaten.

5. Aug. 1812. Ueber die Unterhaltung derselben müssen die Landgerichte und sonstigen Polizeibehörden in den den Pfarrern und Benefiziaten zu dem Behufe ihrer Beförderungsgesuche auszustellenden Zeugnissen, welche mit den Vorstellungen verschlossen übergeben werden sollen, ausdrückliche Erwähnung machen. R. Bl. 1812 S. 1434.

Gebiets-Gerichtsdiener,

24. März 1812. welche sich bisher in einzelnen Gebieten eines Gerichts und dem Sitze des Landgerichts entfernt befunden haben, sind ihrer fernern Verrichtungen gänzlich entlassen. — — 18 12 S. 258.

Geheimer Rath.

1. Mai 4. Juni 1808. Der geheime Rath ist die allerhöchste berathschlagende Stelle in den wichtigsten innern Angelegenheiten des Reichs, und versammelt sich nur auf Befehl des Königs. — — 1808 S. 993. u. 1330.

Er hat in keinen Geschäften die Initiative, sondern berathschlagt nur über die auf Befehl des Königs von den Ministern dahin gebrachten Gegenstände.

Unmittelbar an den geheimen Rath wird keine Vorstellung gerichtet, sondern an die allerhöchste Person des Königs, mit Bemerkung des Gegenstandes.

Er

Er vereiniget mit dem Karakter der berathschlagenden Stelle den richterlichen in allen kontentiösen administrativen Gegenständen, die auf allerhöchsten Befehl durch die einschlägigen Ministerien an ihn gebracht werden, und für welche er diese letzte Instanz bildet.

Der geheime Rath beurtheilt: a) die Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungsstellen, b) die Frage, ob öffentliche Beamte wegen begangener Verbrechen vor Gericht gestellt werden können, und sollen. Wegen diesem Judicialgeschäfte versammelt sich derselbe wöchentlich einmal, wobei jedesmal zwei Drittheile der Mitglieder gegenwärtig seyn müssen. M. s. u. Appellation.

Se. königl. Majestät und allerhöchst Dero Kronprinz wohnen den Sitzungen des geheimen Raths bei, dieser besteht a) aus den Ministern, b) aus zwölf höchstens 16 geheimen Räthen, c) aus den Kronbeamten.

22. Dez. 1811. Für die Majorats-Gegenstände wurde eine besondere königl. geheime Rathskommission angeordnet, welche aus den Mitgliedern der Sektion der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung bei dem geheimen Rathe, und aus zwei Mitgliedern der geheimen Raths-Sektion der Finanzen bestehet. Der älteste unter diesen geheimen Räthen hat hiebei den Vorsitz. R. Bl. 1812 S. 56.

Der General-Sekretär des geheimen Justiz-Ministeriums hält in den Sitzungen der Kommission das Protokoll, und bewahrt die einschlägigen Akten und Protokolle in einem besondern Fache der Registratur.

Geistliche.

1. Mai 1808. Bei diesen treten dieselben Bestimmungen wie bei dem Adel, hinsichtlich der Staatslasten, des Antheils an der National-Repräsentation, des nicht ausschließlichen Rechts auf Staatsämter, Staatswürden und Staatspfründen ein. — R. Bl. 1808 S. 988.

Geistliche Regenten.

4. April 1807. Die in dem Königreiche residirenden abgetretenen geistlichen Regenten sollen in ihren künftigen Verhältnissen zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt, vorzüglich der Justiz, den mediatisirten Fürsten nach der Deklaration vom 19. März 1807, (m. s. u. Mediatisirte) so weit diese auf sie anwendbar ist, gleichgeachtet werden. — — 1807 S. 610.

General-Dekanat.

M. s. u. Kreiskommissariate.

Genealogie

15. Jän. 1806. des königlichen Hauses von Baiern. — — 1806 S. 17.

Generalien-Gesetzsammlung.

M. s. u. Regierungsblatt.

General-Kreiskommissariate,

m. s. u. Kreiskommissariate.

Gerichtsbarkeit

der obersten Justizstelle bei Berufungen.

M. s. u. Appellation.

1. May 1808. Die Gerichtsbarkeit über das königl. Haus steht dem Monarchen zu. — — 1808 S. 990.

28. Juli 1808. Real- und vermischte Klagen gegen ein Glied des königl. Hauses werden bei den einschlägigen königlichen Appellations-Gerichten angebracht. — — 1810 S. 794.

Ge-

Gerichtsbarkeit, fremde.

1. Mai 1808. Alle jene Staatsbürger, welche ausser den durch Herkommen und Verträge bestimmten Fällen eine fremde Gerichtsbarkeit über sich erkennen, verlieren die bürgerlichen Rechte, und können nach Umständen mit einer noch schärfern Strafe belegt werden. R. Bl. 1808 S. 989.

24. März 1809. Die nämliche Bestimmung hat auch in Beziehung auf die ausländische geistliche Gerichtsbarkeit ihre Anwendung. — — 1809 S. 911.

9. Okt. 1807. Kein Staat ist berechtiget, ein von seinen Gerichtsstellen ausgesprochenes Urtheil an den in dem Gebiet eines andern Staates befindlichen Personen oder Gütern von seinen Behörden vollziehen zu lassen, in so ferne nicht mit demselben durch besondere Verträge oder Uebereinkunft der Staaten in Spezialfällen ein anderes bedungen wäre. — — 1807 S. 1609.

2. Juni 1811. Vorstehende Verordnung beschränkt sich auf diejenigen Fälle, wo von einem nach staatsrechtlichen Grundsätzen inkompetenten auswärtigen Gerichte wider einen diesseitigen Unterthan erkannt worden ist, erstreckt sich daher nicht auf den Fall, wenn bei dem Gerichte des auswärtigen Staats entweder der allgemeine Gerichtsstand des Wohnorts, oder einer der besondern Gerichtsstände der gelegenen Sache des Arrestes, des Kontraktes, oder der geführten Verwaltung begründet war. — — 1811 S. 745.

Der Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses an den in Baiern befindlichen Gütern des Sachfälligen kann jedoch nur unter der

Vor-

Voraussetzung statt gegeben werden, wenn 1) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst von dessen Gerichten erkannt worden, keine taugliche oder hinreichende Vollstreckungsmittel vorhanden seyen, und wenn sich 2) keine diesseitigen Unterthanen mit Forderungen gemeldet haben, rücksichtlich welcher ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein gleiches oder vorzügliches Recht gesetzlich zustehet. 3) Soll die Vollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen, so ist zuförderst der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntnisses, nebst Anzeige der Güter, auf welche die Hülfsvollstreckung nachgesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen. Auch sind alle diesseitigen Unterthanen, welche etwa aus dem Grunde einer Hypothek oder anderer Titel ein gleiches oder vorzügliches Recht an jenen Gütern zu haben vermeinen, innerhalb eines bestimmten präklusiven Termins aufzufordern, bei dem einschlägigen Untergerichte ihre Forderungen geltend zu machen. 4) Das Gesuch um Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses ist, unter Beilegung des Urtheils in Original oder beglaubigter Abschrift, bei dem Appellatonsgerichte des Kreises anzubringen, innerhalb welchem die Exekution geschehen soll. Diese Gerichtsstelle hat nach geschöpfter Ueberzeugung, daß dasselbe nach den Bestimmungen des 1. §. von einem zuständigen Gerichte erkannt worden sey, und die Rechtskraft beschritten habe, wie auch nach Beobachtung der §§. 2 und 3 enthaltenen Vorschriften dem betref-

treffenden Untergerichte den Auftrag zur Hülfsvollstreckung zu ertheilen, 5) Der bei einem auswärtigen Gerichte begründete allgemeine Gerichtsstand des Konkurses erstreckt sich nicht auf die im Inlande liegenden Güter des Schuldners, oder die bei inländischen Gerichten anhängigen Prozesse, soweit nicht durch besondere Uebereinkunft ein Anderes bestimmt ist.

Gerichtsbarkeit, geistliche.

24. März 1809. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in reingeistlichen Sachen kommt der Kirchengewalt zu, die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung, müssen aber vor ihrer Einführung von Sr. Majestät dem König bestätiget werden. R. Bl. 1809 S. 905. 911.

Gerichtsbarkeit, gutsherrliche.

M. s. u. gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Gerichtsbarkeit der Juden.

13. April näml. Jahr So lange die bisherige Verfassung der Juden im Königreiche, in Hinsicht auf ihren bürgerlichen und Religionszustand noch bestehen wird, soll auch die Gerichtsbarkeit derselben, (mit Ausnahme von dem organischen Edikte über die Gerichtsverfassung) so wie dieselbe in den verschiedenen Theilen des Königreichs, nach den einzelnen den Juden ertheilten Konzessionen, bisher bestanden ist, fernerhin provisorisch beibehalten werden. — — — S. 676.

Gerichtsbarkeit der Stiftungen.

7. Jän. 1808. Die Ausübung der den Stiftungen zustehenden Gerichtsbarkeit wurde den Landgerichten übertragen. — — 1808 S. 379.

Ge-

Gerichtsverfassung.

1. Mai 1808. Die Justiz wird durch die in geeigneter Zahl bestimmten Ober- und Untergerichte verwaltet. N. Bl. 1808 S. 997.

Die Glieder der Justizkollegien werden von dem Könige auf Lebenszeit ernannt, und können nur durch einen förmlichen Spruch ihre Stellen verlieren.

Der König kann in Kriminalsachen Gnade ertheilen, die Strafe erlassen oder mildern, aber in keinem Falle eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen, vielweniger eine Parthei ihrem gesetzmäßigen Richter entziehen.

9. Juli nämk. Jahr. Die Justiz kann in dem ganzen Königreiche nur von den neu organisirten oder bestättigten Gerichtshöfen im Namen des Königs nach den königlichen Gesetzen und Vorschriften verwaltet werden. ditto. S. 1785

Diejenigen, welche sich einer fernern Gerichtsbarkeit anmaßen, sollen als Verletzer der Hoheitsrechte bestraft, und ihre Handlungen als nichtig angesehen werden.

M. s. a. u. Entscheidungsgründe.

Eintheilung der Gerichte.

Es sollen in jedem Kreise des Königreichs Untergerichte als erste Instanzen in Zivilsachen, dann als instruirende Behörden in peinlichen Prozessen für die ihnen angewiesenen Bezirke bestehen.

Es werden Appellationsgerichte als zweite Instanzen in streitigen Zivilsachen, und als erste entscheidende Stelle in peinlichen Rechtsfällen errichtet.

In der Residenzstadt soll ein Ober-Appellationsgericht als Letzt-Instanz in Zivil- und peinlichen Rechtsfällen für das ganze Königreich angeordnet werden.

Von den Untergerichten.

Die Untergerichte, welche in jedem Kreise bestehen, theilen sich in Stadtgerichte, Landgerichte und in Patrimonialgerichte.

Die Stadtgerichte bestehen aus einem Stadtrichter und mehrern Stadtgerichtsbeisitzern. Die Zahl der Letztern wird nach dem Verhältniß der Population bestimmt.

Die Untergerichte auf dem Lande bestehen aus einem Richter und zwei bis drei der Rechte kundigen und geprüften Landgerichts-Beisitzern, aus welchen einer besondere Beweise über theoretische und praktische Kenntnisse in der peinlichen Rechtswissenschaft abgelegt haben muß.

Hinsichtlich der Besetzung der Patrimonialgerichte, Herrschafts- und Orts-Gerichte, s. m. u. Gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Die Kompetenz der Untergerichte erstreckt sich auf alle in ihrem Bezirke angebrachten Real- und Personalklagen, ohne Rücksicht auf die bisher bestandenen Privilegien und Exemtionen.

In Ansehung der Klagen in Wechsel- und Merkantilsachen bleibt es bei der schon bestehen-

den

den Verfassung, nach welcher sie in erster Instanz zu den Wechselgerichten gehören.

Die Stadtgerichte üben in ihrem Bezirke die Zivilgerichtsbarkeit in kollegialischer Form, nach den ihnen bei ihrer Organisation schon ertheilten oder noch zu ertheilenden Vorschriften aus.

Die Instruktion der peinlichen Prozesse über die in den Gefängnissen der Stadtgerichte verwahrten Uebelthäter, und die übrigen in peinlicher Gerichtspflege ihres Bezirks einschlagenden Geschäfte werden durch den Stadtrichter selbst, oder aus dessen Auftrag von einem oder mehreren Stadtgerichts-Beisitzern besorgt. Sie senden die instruirten Akten zur Verbescheidung an die Appellationsgerichte, vollziehen die Urtheile dieser Justizhöfe, und haben ihre Aufträge zu befolgen. Sie wachen über die in ihren Gefängnissen befindlichen Inquisiten, über ihre Verwahrung, Nahrung, Behandlung.

Ueber die Geschäftsbehandlung bei den Landgerichten s. m. u. Landgerichte.

Von den Untergerichten geht in den durch die Gerichtsordnung zu bestimmenden Zivilfällen die Berufung an die Appellationsgerichte.

In nicht streitigen Zivil-Rechtssachen sind von den Untergerichten jene Geschäfte zu besorgen, welche ihnen durch das Zivilgesetzbuch und die Gerichtsordnung zugetheilt werden.

Von den Appellationsgerichten.

In den Kreisen sollen die Appellationsgerichte als zweite Instanzen in Zivilsachen, und als erste entscheidende Stelle in peinlichen Fällen errichtet werden.

Die-

Dieselben sind zugleich die ersten Instanzen für die mediatisirten Fürsten, Grafen und diejenigen, welche diesen zu assimiliren für gut gefunden werden.

M. s. u. privilegirten Gerichtsstand.

Die zu errichtenden Appellationsgerichte sind folgende:

1) für den Mainkreis ein Appellationsgericht in Bamberg; — 24. Nov. 1810. — R. Bl. 1810 S. 1366.
2) für den Rezatkreis zu Ansbach;
3) für den Regenkreis zu Amberg.
4) für den Oberdonaukreis zu Neuburg;
5) für den Unterdonaukreis zu Straubing;
6) für den Illerkreis zu Memmingen;
7) für den Isarkreis zu München;
8) für den Salzachkreis zu Burghausen;
9) Für den Innkreis zu Innsbruck.

Der Präsident kann abwechselnd allen Senaten beiwohnen, Er hat in den Sessionen die Direktion, hält das Präsenzprotokoll und die Umfrage, und giebt, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, die Entscheidung. — 24. Juli 1808. — R. Bl. 1808 S. 1791.

Die Geschäfts- und Disziplinaraufsicht steht dem Präsidenten zu, welcher in wichtigen Fällen den Rath der Direktoren zu erholen hat.

Wenn der Präsident abwesend oder verhindert ist, vertritt der älteste Direktor sowohl in als außer dem Rathe seine Stelle; in dem Verhinderungsfalle der Direktoren kommt die Reihe an den ältesten Rath.

Es sollen wenigstens drei Sessionen des Appellations-Gerichts in jeder Woche gehalten wer-

werden. Bei großem Drange der Geschäfte sind nebst diesen noch außerordentliche Sitzungen zu veranstalten.

Die Appellationsgerichte erkennen in zweiter und letzter Instanz in streitigen Wechsel- und Merkantil-Sachen.

Sie schicken die Akten mit dem Urtheile in peinlichen Prozessen zur Exekution an die inquirirenden Behörden zurück.

Sie ordnen die vor der Entscheidung allenfalls noch nöthigen Ersetzungen und Instruktionen an.

Den wirklichen Besitzern der mediatisirten Fürstenthümer und Grafschaften bleibt künftig das bestimmte Austrägalgericht, so wie es in der Deklaration vom 19ten März 1807 ausgesprochen ist.
M. s. u. Mediatisirte.

Wenn ein Untergericht von einem streitenden Theile aus Verdachtsgründen oder andern Ursachen rekusirt wird, entscheidet über den Bestand oder Unbestand der Rekusation die Appellationsstelle, und verweiset im ersten Falle den Streit an ein anderes nahe gelegenes Untergericht.

Wenn zwischen Untergerichten, welche unter demselben Appellationsgerichte stehen, Kompetenzkonflikte sich ergeben, so hat das Appellationsgericht darüber Bericht zu erstatten.

Die Appellationsgerichte haben die unmittelbare Aufsicht sowohl im Zivil- als peinlichen Fache über die Untergerichte ihres Bezirkes, sie

erhalten ihre Arbeitstabellen, welche sie alle Quartale mit ihren Erinnerungen an das Ministerial-Justiz-Departement einzusenden, und die allenfalls daselbst entstandenen Gebrechen anzuzeigen haben.

Die Gerichtshöfe sind übrigens an die bestehende Rathsordnung in Hinsicht auf ihre Geschäftsführung angewiesen.

Von dem Ober-Apellationsgerichte.

Das Ober-Appellationsgericht theilt sich in drei Senate. Der Präsident kann, wenn die Zahl der Geschäfte es erheischt, auch vier bilden, bei welchen aber nicht weniger als 6 Räthe und ein Vorstand, bei Todesurtheilen aber 9 Räthe, mit Einschluß des Vorstandes, anwesend seyn müssen.

Der Präsident kann abwechselnd jedem Senate beiwohnen. Er hat in den Sessionen die Direktion, hält das Präsenzprotokoll, die Umfrage, und giebt, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, die entscheidende Stimme.

Ausser der Versammlung gebührt ihm die Eröffnung des Einlaufs, die Vertheilung der Arbeiten.

Die Geschäfts- und Disziplinaraufsicht steht dem Präsidenten zu, welcher in wichtigen Fällen den Rath der Direktoren zu erholen hat.

In Abwesenheit des Präsidenten vertritt der älteste Direktor dessen Stelle. Es sollen alle Wochen wenigstens 3 Sessionen der Senate statt finden, in dringenden Fällen werden ausserordentliche Sitzungen gehalten.

Jährlich treten aus jedem Senate 3 Räthe nach dem Dienstesalter aus und gehen in einen andern über, und so durchgehen sie alle Senate. Die Direktoren können nach Gutbefinden des Präsidenten von Zeit zu Zeit in den Senaten gewechselt werden.

Bei Besetzung der sich künftig erledigenden Stellen der Oberappellationsgerichts-Räthe wird Seine Majestät der König diese Stelle mit ihren Gutachten vernehmen.

Das Oberappellationsgericht erkennt in letzter Instanz über streitige Zivil- und über peinliche Rechtsfälle des ganzen Königreichs.

Ueber welche Zivil-Rechtsstreite die Berufung von den Appellationsgerichten an dieses Tribunal ergriffen werden könne; wird die Gerichtsordnung angeben.

Wenn ein Appellationsgericht von einem streitenden Theile aus Gründen eines rechtmäßigen Verdachts oder aus einer andern Ursache rekusirt wird, entscheidet über die Statthaftigkeit der Rekusation das Oberappellationsgericht.

Wenn zwischen Appellationsgerichten unter sich oder zwischen Untergerichten, welche nicht unter einem und demselben Appellationsgerichte stehen, Kompetenzkonflikte sich ergeben, so hat das Oberappellationsgericht Bericht zu erstatten und die allerhöchste Entscheidung zu erholen.

In peinlichen Prozessen steht dem Oberappellationsgerichte die Revision oder das Appellationsgerichts-Erkenntniß in den durch besondere Verordnungen gesetzlich zu bestimmenden Fällen zu.

Es kann in peinlichen Fällen die Urtheile der Appellationsgerichte nur bestättigen, oder zum Vortheile der Angeschuldigten reformiren.

Diesem Obergerichte steht die Aufsicht über sämmtliche Appellationsgerichte des Reiches zu.

Es kann, wenn es Visitationen derselben nothwendig findet, seinen Anfrags-Bericht hierüber erstatten, und nach erfolgter Genehmigung dieselben abordnen, und Einsicht von dem Gange der Geschäfte nehmen, und sodann mit Anlegung der Protokolle und Beifügung seiner Erinnerungen berichtliche Anzeige über den Befund machen.

Seine Majestät der König wird durch das Justiz-Ministerium die Visitationen des Oberappellationsgerichts anordnen lassen.

Gerichtshalter.

31. Dez. 1806. Gerichtshandlungen, welche von einem nicht bestättigten Gerichtshalter vorgenommen werden, sind nichtig. R. Bl. 1807 S. 197.

Gerichtsherrn.

Persönliche Ausübung der Gerichtsbarkeit m. s. u. Gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Gerichtsscharwerk.

20. April 1808. Die von den Edelmannfreyheitsfähigen ausgeübte, ist auf den einschichtigen Gütern aufgehoben. — — 1809 S. 114.

Gerichtsstand.

der Stadt- und Landrichter.

3. Nov. 1808. 1) Die Direktoren und Stadtrichter der Stadtgerichte erster und zweiter Klasse haben ihren — — 1808 S. 2810.

ordentlichen Gerichtsstand erster Instanz vor dem Stadtgerichte, wobei sie angestellt sind.

2) Die Stadtrichter der Stadtgerichte 3ter Klasse haben solchen Gerichtsstand bei dem Stadtgerichte der Hauptstadt des Kreises, worin sie sich befinden; und, wenn das Stadtgericht dieser Kreis-Hauptstadt selbst von 3ter Klasse ist, — bei dem nächsten Stadtgerichte 2ter Klasse desselben Kreises; — und wenn auch ein solches in diesem Kreise nicht bestände, bei dem Stadtgerichte der Hauptstadt des andern, demselben Appellationsgerichte untergebenen Kreises.

3) Die Landrichter haben ihren ordentlichen Gerichtsstand erster Instanz vor dem Stadtgerichte der Hauptstadt des Kreises, zu welchen das Landgericht, wobei sie angestellt sind, gehört.

4) Wenn aber bei einer einen Stadt- oder Landrichter betreffenden Rechtssache der Gerichtsstand durch die dingliche Eigenschaft, oder durch sonstige Beschaffenheit der Sache der ordentliche Gerichtsstand erster Instanz bei einem anderen Gerichte begründet wäre, so ist hiebei diese besondere gesetzliche Ordnung zu beobachten.

Wenn jedoch im vorbemerkten Falle der Gerichtsstand bei eben dem Gerichte seyn würde, welchen der betheiligte Landrichter oder Stadtrichter eines Stadtgerichts 3ter Klasse vorgesetzt ist, so tritt dafür die im zweiten Artikel enthaltene Bestimmung ein.

6) Die zweite Instanz ist für alle angeführte Fälle, bei dem einschlägigen Appellations-Gerichte.

Gerichtsstand des Personals bei den gutsherrlichen Gerichten. s. m. u. Gutsherrliche Gerichtsbarkeit.
m. s. a. privilegirter Gerichtsstand.

Gesandtschaften
m. s. u. Missionen im Auslande.

Geschäftsstunden

20. April 1811. für die königlichen geheimen Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern, und deren Sektionen und Branchen, werden auf die ununterbrochen = einzuhaltenden Stunden von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags festgesetzt. R. Bl. 1811 S. 496.

Um jedoch die vorkommenden dringenden Arbeiten besorgen zu können, ist ein Zimmer der Kanzley bis 6 Uhr Abends offen zu halten, und einem Kanzley = Individuum zur Pflicht zu machen, abwechselnd auch des Nachmittags bis 6 Uhr gegenwärtig zu seyn.

m. s. u. Kreiskommissariate und Landgerichte.

Gesetze = Sammlung
m. s. u. Regierungsblatt.

Gesuche
m. s. u. Eingaben.

Grenzen des Königreichs
m. s. u. Baiern.

Gratifikationen

23. April 1806. sollen nur in jenem Falle verliehen werden, — — wenn von dem nachsuchenden Staatsdiener neben 1806 S. 259.

den ihm obliegenden Dienstes-Funktionen besondere damit in keiner Verbindung stehende Dienste geleistet, von ihm durch Anstrengung und Talent in seinen Dienstes-Funktionen den Staatskassen besondere ausgezeichnete Vortheile verschaft, oder den königlichen Staaten vorzüglich zur Ehre und zum Nutzen gereichende Resultate errungen, oder aber ausser den gewöhnlichen Dienstpflichten liegende besondere Aufopferungen dem Dienste des Staates von ihm gebracht worden sind.

Gratifikationen der Stift-Fiskale.
m. s. u. Fiskale.

Grundherrlicher Consens bei Darleihen
m. s. u. Anleihen.

Grundstift
m. s. u. Lehen.

Güter-Besitzer, auswärtige.
M. s. u. fremde Staaten.

Güter-Confiskation
m. s. u. Confiskation.

Gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

16. Aug. 1812. Diese kann nur aus besonderer Ermächtigung des Souverains in einem geschlossenen und zusammenhängenden Bezirke ausgeübt werden. N.Bl. 1812 S. 1505.

4. Okt. 1810. 16. Aug. Es wird dem Gutsherrn gestattet, die Gerichtsbarkeit über ihre zerstreut liegende Hintersaßen, deren Besitz sie aus besonderer Ermächtigung des Souverains oder aus dem Grunde der vormaligen Edelmannsfreiheit ruhig hergebracht haben — — 1810 S. 1001. — — 1812 S. 1508.

ben, sohin wenn zur Zeit der Publikation des organischen Edikts vom 8. Septemb. 1808 über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Besitz derselben nicht streitig war, gegenseitig zu verkaufen oder zu vertauschen, damit vermittels derselben geschlossene gutsherrliche Gerichtsbezirke gebildet werden. Jene Grundholden, worüber nur einzelne, aus dem Grundvertrage hergeleitete Rechte der willkührlichen Gerichtsbarkeit ausgeübt wurden, können zur Bildung gutsherrlicher Gerichte nicht eingerechnet werden.

Zum Behufe der Purifikation gutsherrlicher Gerichte, kann auch die Gerichtsbarkeit über Familien, welche unmittelbar unter den königlichen Landgerichten gesessen sind, entweder mittels eines Tausches, oder durch Infeudation erworben werden, wobei nur auf das Verhältniß der Familienzahl Rücksicht zu nehmen ist.

Die Bedingungen, unter welchen die Gerichtsbarkeit über unmittelbare Unterthanen zu Lehen verliehen wird, werden in den Lehenbriefen bestimmt.

Im besondern soll den Gutsherrn, welche die bisher in allodialer Eigenschaft besessene Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen zur Bildung eines Herrschafts-Gerichts dem Staate zu Lehen auftragen, dagegen die Gerichtsbarkeit über eine der Anzahl ihrer bisherigen Hintersassen, und dem Zwecke der Arrondirung entsprechende Anzahl unmittelbarer Unterthanen mit verliehen werden.

Bei dem Tausche, und bei der Infeudation bleiben von den abgetrettenen königlichen Gerichts-Gesessenen dem Staate alle bisher von ihm be-

zogenen gutsherrlichen Renten vorbehalten, welche im Falle des Erfordernisses von den Königlichen Rentämtern nach der Verordnung vom 12. Sept. 1809. Reg. Bl. 1809. S. 1537. beizutreiben sind: vermög welcher die den königl. Rentämtern eingeraumte executive Beitreibung der königl. grundherrlichen Gefälle, sich auch auf die königl. in Patrimonial-Gerichtsbezirken entlegenen Grund-Unterthanen oder die Natur grundherrlicher Abgaben tragenden Renten ohne vorläufige Imploration des Patrimonial-Gerichts erstreckt.

16. August 1812. Die gutsherrlichen Gerichte theilen sich in zwei Hauptgattungen, nämlich — R. Bl. 1812 S. 1511.

I. Herrschafts-Gerichte, und zwar

a) erster Klasse, die der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren;

b) zweiter Klasse, die der Majorats-Besitzer und der adelichen Kron-Vasallen.

II. Ortsgerichte.

ditto. In Ansehung der Herrschafts-Gerichte erster Klasse, hat es in der Hauptsache bei der Declaration vom 19. März 1807, oder so ferne die Mediatisirten auf die mittlere Instanz verzichtet haben, bei den Vorschriften über ihre Untergerichte sein Verbleiben; jedoch muß gegenwärtige Verordnung in Ansehung der Gerichts-Purifikation befolgt werden. — wie oben

Für die Bildung der Herrschafts-Gerichte zweiter Klasse wird wenigstens eine Anzahl von 300 Gerichtsgesessenen Familien erfordert, welche mehrere zusammenhängende ediktmäßig gebildete Gemeinden ausmachen.

Die

Die Ortsgerichte müssen wenigstens aus einer geschlossenen Gemeinde von nicht weniger als 50 Familien bestehen. Ein Ortsgericht kann auch aus mehrern zusammenhängenden Gemeinden bestehen, jedoch dürfen die entferntesten Hintersassen nicht über vier geometrische Stunden von dem Gerichtssitze entlegen seyn. Im entgegen gesetzten Falle bilden die ausserhalb des bemerkten Abstandes gelegenen Familien, so ferne sie die vorgeschriebene Anzahl erreichen, und eine geschlossene Gemeinde bilden, ein eigenes Ortsgericht.

Sind sie hiezu nicht hinreichend, und sind sie nicht vor dem 1. Oktober 1813. einem andern Guts-Innhaber zur Bildung eines gutsherrlichen Gerichtes überlassen worden, so fällt die Gerichtsbarkeit dem Staate heim.

Familien, welche mit der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit verschiedenen Gutsherren untergeben sind, können nicht zusammen gerechnet werden, um ein gemeinschaftliches Gericht zu bilden.

Herrschaftgserichte erster Klasse.

Die Herschaftsgerichte sind im Allgemeinen die den Kreisstellen unmittelbar untergeordnete Organe zur Verwaltung der Justiz und Polizei, und zur allgemeinen Vollziehung der königlichen Gesetze und Verordnungen in ihren Bezirken.

Sie sind daher von den königl. Landgerichten exempt mit Ausnahme der Fälle, in welchen solche im Namen der höheren Stellen aus besondern Aufträgen derselben handeln.

Die königlichen Verordnungen werden diesen Gerichten unmittelbar durch die königlichen Stellen mitgetheilt.

Die Herrschaftsgerichte erster Klasse üben in ihrem Bezirke die Rechtspflege in allen Handlungen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz aus. Diejenigen mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, welche auf die durch die königliche Deklaration vom 19. März 1807 bewilligten Justiz-Kanzleien nicht Verzicht geleistet haben, behalten auch die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz.

In peinlichen Fällen stehet denselben, wenn sie im Besitze der Criminal-Gerichtsbarkeit sind, die Untersuchung zu.

Die geschlossenen Akten werden an das einschlägige Appellations-Gericht zur Aburtheilung eingeschickt. In Ansehung der Oberaufsicht über die Justiz-Verwaltung sind diese Gerichte den königlichen Appellationsgerichten durchgehends untergeordnet, jedoch ist dem Gutsherrn gestattet, von der Justiz im Allgemeinen, insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können.

Unter der unmittelbaren Oberaufsicht der einschlägigen General-Kreis-Kommissariate haben diese Gerichte die Lokal- und Distrikts-Polizey in ihren Bezirken gleich den königlichen Landgerichten zu verwalten.

Die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren können jedoch ihre Beamten über Gegenstände der untern Polizey mit Bericht vernehmen und denselben, ohne daß hiedurch die Erledigung der Polizeygegenstände verzögert werde, hierauf verbindende Resolutionen (mit Ausnahme der Administrativ = Justiz = Sachen) nach dem Sinne der allgemeinen Landesgesetze ertheilen. Die erwähnten Gutsbesitzer können neue Hintersassen jeder Glaubens = Confession aufnehmen.

In allen erforderlichen Fällen ist jedoch nach den Verordnungen die Genehmigung von dem königlichen General = Kommissariate einzuholen.

In Auswanderungs = Sachen haben diese Gerichte an die General = Kreis = Kommissariate vorschriftmäßig zu berichten. In Gegenständen der Erziehung und des öffentlichen Unterrichts steht denselben, als Organ der General = Kreisstellen, die unmittelbare Aufsicht und Polizey = Handhabung nach den bestehenden Gesetzen zu.

28. Juli 1808. Die Einrichtung neuer Schulen steht den Gutsherren, in so ferne das Bedürfniß aus dem allgemeinen Schulorganismus hervorgehet, nach eingeholter Bewilligung der Ober = Schulbehörde, zu. R. Bl. 1808 S. 1836.

Die Anstellung der Schullehrer bleibt den Gutsbesitzern, wo sie dieselbe hergebracht haben, zwar vorbehalten; der ernannte Candidat muß aber die in der Schulordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und zur Untersuchung derselben der angeordneten Behörde präsentirt werden. Nach dem Resultate dieser Untersuchung

folgt

folgt die Bestättigung oder die Auflage ein taugliches Subjekt zu stellen.

16. Aug. 1812. Alle Gegenstände der Lokal- und Distrikts-Polizey zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit werden von ihnen nach den königlichen Verordnungen besorgt. Sie stehen hiebei unter der Oberaufsicht und Leitung der General-Kreiskommissariate, wohin die Appellation in Administrativ-Justizsachen von ihrem Erkenntniß nach den gesetzlichen Bestimmungen statt findet. R. Bl. 1812 S. 1515.

Es hängt von den Gutsherrn ab, wiefern sie die ihnen zukommenden Bewilligungen der Volksunterhaltungen, als öffentlicher Tänze, Schauspiele, Scheibenschiessen u. dgl. mit Ausnahme der Lotterie und Glückshäfen sich vorbehalten, oder solche ihren Polizeybehörden übertragen wollen.

Die Gemeinde-Polizey mit der Aufsicht auf die Verwaltung des Gemeinde-Guts, auf die Einrichtung und Erhaltung der Armen-Anstalten, auf die Leitung der Gemeinde-Versammlungen, so wie die Landpolizey mit der Aufsicht auf die Gemeinde-Wege wird mit Rücksicht auf die besondere Verordnungen über das Gemeinde- und Armenwesen durch diese Gerichte verwaltet.

Die Gutsherrn können von dieser Verwaltung auch ihres Orts Einsicht nehmen.

Die Unteraufsicht auf die bestehenden Zünfte, und die Entscheidung über Gewerbs-Beeinträchtigungen und andern Gewerbsstreitigkeiten nach den vom Souverain bestättigten Handwerksordnungen, kommt diesen Gerichten in erster Instanz

vor

vorbehaltlich der Appellation an die General-Kreiskommissariate, zu.

Sie haben bei Gewerbs-Verleihungen diejenigen Befugnisse, welche den Landgerichten eingeräumt worden sind (R. Bl. 1811 S. 1502.)

In Ansehung der Ertheilung der Konzession zu Brauereien, Fabriken und Manufakturen, ist das Gesuch blos zu instruiren, und mit Gutachten dem General-Kommissariate zum weitern Berichte vorzulegen.

Die Aufnahme neuer Handelsleute wird in der Regel auf dem nämlichen Wege nachgesucht.

Jedoch sind in Beziehung auf den Tobakhandel die Verordnungen über die Tabaks-Regie als besondere Normen zu beobachten.

Diese Behörden führen die Unteraufsicht auf den Handel in ihren Bezirken. Sie handhaben den freien Verkehr der gutsherrlichen Hintersassen, mit den übrigen königlichen Unterthanen, und die Polizey auf den Jahrmärkten. Sie wachen über die Beobachtung der Verordnungen in Ansehung des richtigen Gebrauches von Maaß und Gewicht, dann über die Beobachtung der festgesetzten Taxen der Lebensmittel und des Arbeitslohnes, so wie über die Güte der Arbeiten und der Feilschaften.

In ihrem Wirkungskreise liegen alle polizeilichen Beschau-Anstalten.

Ihnen gebührt die Aufsicht auf die Brücken und Wege, welche die Verbindung einzelner Gemeinden unterhalten, und welche nicht in

der

der Kategorie jener öffentlichen Anstalten stehen, worüber der General-Direktion des Wasser-Brücken- und Strassenbaues die besondere unmittelbare Aufsicht anvertraut ist.

Diese Polizei-Behörden haben übrigens alle Funktionen der Distrikts-Polizey auch in Ansehung der öffentlichen Flüße, Brücken und Straßen zu besorgen, und die Verfügungen der General-Kreiskommissariate in Beziehung auf die höhere Strassen- und Wasserbau-Polizey in Vollzug zu bringen.

Es liegt ihnen ob, die allgemeinen Kulturs-Verordnungen zu vollziehen; und die erste Instanz in Kulturs-Streitigkeiten ist ihnen überlassen.

Die Forst- und Jagd-Polizey, so wie die Forstgerichtsbarkeit haben sie nach den königlichen Forst- und Jagdordnungen zu verwalten. Was die in ihren Bezirken gelegenen Staats-Waldungen betrift, werden ihnen die, den königl. Landgerichten durch die Verordnung vom 1. Oktob. 1808 über die Organisation der General-Forst-administration vorgeschriebenen Funktionen übertragen.

Diesen Behörden steht die Vollziehung der höhern Anordnungen über die Sanitäts-Polizey zu.

Unter der Aufsicht der obern Polizey-Stelle gebührt ihnen die gesammte niedere Gesundheits-Polizey; in besondern die Polizey der Nahrungsmittel, die Sorge für die öffentliche Reinlichkeit, dann die Ausführung der Anstalten gegen ansteckende Krankheiten.

Den

Den Gutsherrn gebührt die Nomination des in ihren Gutsbezirken anzustellenden ärztlichen Dienstpersonals, dessen Bestättigung jedoch von der einschlägigen Medizinal-Oberbehörde abhängt.

Dieses ärztliche Dienstpersonale stehet im analogen Verhältnisse zu den Herrschaftsgerichten, wie dieses nach der Organisation des Medizinalwesens zwischen den königlichen Stadt und Landgerichten und dem mit denselben in Beziehung stehenden ärztlichen Personal der Fall ist.

Die Herrschafts-Gerichte haben die in Kirchen-Polizey-Sachen von den Souverain erlassenen Verordnungen zu vollziehen, und sind hierin der unmittelbaren Aufsicht der einschlägigen General-Kreiskommissariate unterworfen.

28. Juli 1808. Die nicht gerichtlichen Consistorial-Sachen der Protestanten aus jenen gutsherrlichen Bezirken, wo keine besondern Konsistorien bestehen, und der mediatisirte Herr darauf renunzirt hat, gehören vor die königlichen Konsistorien, oder die an deren Statt tretenden Behörde. R. Bl. 1808 S. 1842.

An jenen Orten aber, wo noch besondere gutsherrliche Konsistorien vorhanden sind, bleibt diesen, oder den dafür anzustellenden Spezial-Superintendenten die Verhandlung der Konsistorial-Sachen wie bisher. Jedoch sind sie den Königlichen Konsistorien untergeordnet, wohin sie über strengere Bestrafung von Dienstvergehungen die Bestättigung einzuholen haben, auch von ihren Aussprüchen der Rekurs genommen werden kann, und jährlich die Konduite-Liste der Geistlichen und Schullehrer einzusenden ist.

Die

16. Aug. 1812. Die Konsistorial-Gerichtsbarkeit wird von den förmlich gebildeten Justiz-Kanzleien der Mediat-Herrn, oder wenn diese auf das Recht der höhern Instanz Verzicht geleistet haben, von den königl. Appellations-Gerichten ausgeübt. R. Bl. 18 S. 1519.

Das Recht der Besieglung, Beschreibung und Verhandlung der geistlichen Verlassenschaften wird von den Herrschafts-Gerichten, wie von den königl. Landgerichten ausgeübt.

Das Installations-Recht wird auf die nämliche Weise von denselben nach erfolgten königlichen Possessions-Befehl im Namen des Souverains ausgeübt.

28. Juli 1808. Was die Patronats-Rechte und Ehrenrechte der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn betrift, so müssen über die Qualifikation der Subjekte die königl. Gesetze beobachtet werden. In dem Kirchengebete sollen keine auf die vormalige Regenten-Eigenschaft sich beziehenden Ausdrücke vorkommen, und das Trauergeläute nach dem Tode desselben nicht über drei Tage dauern. — — 18 S. 1843.

16. Aug. 1812. In Ansehung der Verwaltung des Patrimonial-Stiftungs-Vermögens, des Kultus, der Erziehung und der Wohlthätigkeit sind diese Behörden dem einschlägigen General-Kreiskommissariate nach den Bestimmungen des organischen Ediktes über die Verwaltung des Stiftungs-Vermögen (m. s. u. Stiftungen) unmittelbar untergeordnet. — — 18 S. 1519.

Da die Gutsherrn mit der niedern Kuratel des ihrer Verwaltung anvertrauten Stiftungsvermögens gegen eigener Haftung bekleidet sind, so unterbleibt die Einsendung der monatlichen Kassebuchs-Extrakte, der Anlehens-Tabellen, der Bauanschläge u. dgl. an die Kreis-Stiftungs-Administration, vielmehr haben darüber, so wie über die Ausleihung der Kapitalien die Herrschaftsbeamten von ihren Herrn die erforderlichen Entschließungen zu erholen.

Zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Konservation des Fonds der Stiftungen bleiben die Gutsherrn übrigens verpflichtet.

Die Ueberschüße des der Verwaltung des Gutsherrn anvertrauten Vermögens werden auf keine Weise mit dem unter der königl. Administration stehenden Vermögen vermischt.

Die Gutsherrn haben jedoch die in Beziehung auf dieses letztere Vermögen festgesetzten Prinzipien der Verwendung in analoge Anwendung zu bringen.

Die Herrschaftsgerichte stehen rücksichtlich der zu beobachtenden Stempelordnung mit dem Kreissiegelamte in dem vorschriftmäßigen unmittelbaren Verhältnisse.

Die Erhebung der Steuern richtet sich nach den gegenwärtig schon bestehenden oder noch erfolgenden Normen. Was die Erhebung der Neubeyschläge betrift, sind die Vorschriften des Edikts über das Konkurenzwesen vom 6. Febr. 1812 (R. Bl. 1812. S. 321 folgt) zu beobachten.

16. Aug. 1812. Da den Gutsherrn die bei den Gutsherrlichen Gerichten anfallenden Geldstrafen und Targelder gebühren; so sind diese an dieselben zu verrechnen. R. Bl. 181 S. 1521.

Daß den Gerichtsbeamten zugleich die Besorgung der gutsherrlichen Gefälle, und Oekonomien gestattet werde, findet in der Regel nicht statt.

In jedem Falle haben die Herrschaftsgerichte auf Verlangen des Gutsherrn die liquiden gutsherrlichen Gefälle in ihrem Bezirke im Wege der gesetzlichen Exekution beizutreiben. Die nämliche Verfügung steht ihnen bei den liquiden Dominikal-Renten der übrigen Gutsherrn zu, vorbehaltlich der den königl. Rentämtern nach der oben angeführten Verordnung zustehenden Befugnisse.

Bei der Militär-Konscription liegen den Herrschafts-Gerichten in ihrem Bezirke die nämlichen Pflichten ob, wie den Landgerichten nach den königl. Verordnungen.

Denselben steht die Aufsicht zu auf die beurlaubten Soldaten und auf sowohl diesseitige als fremde Deserteurs, dann auf königl. Unterthanen, welche in fremde Kriegsdienste tretten.

Diese Behörden vertretten die Stelle der Unter-Marschkommissariate in ihren Bezirken, in Marsch- Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten.

Sie entscheiden, über Kriegs-Konkurrenz-Gegenstände in erster Instanz.

In

In Beziehung auf die Nationalgarde, auf den Polizeikordon und auf die Gens-d'armerie, haben sich diese Gerichte überhaupt nach den Befugnissen und Obliegenheiten zu verhalten, welche den königl. Landgerichten zukommen.

Herrschaftsgerichte II. Klasse.

Ihr Wirkungskreis ist größtentheils der nämliche, welcher in Ansehung der Herrschaftsgerichte erster Klasse bestimmt worden ist.

Folgende Vorzugsrechte der letzteren kommen jedoch den Herrschaftsgerichten zweiter Klasse nicht zu, als die Gerichtsbarkeit bei Verbrechen und Vergehen, wobei ihnen nur die Ergreifung und vorläufige Detention der Angeschuldeten gebührt. Ferner:

das Recht der zweiten Instanz und die Konsistorial-Rechte.

Ortsgerichte.

Diese sind bloße Vollziehungs-Behörden, welche den königl. Landgerichten, oder denen ihnen gleichgestellten Herrschaftsgerichten auf eine bestimmte Weise untergeordnet sind.

Da jenen Distriktsgerichten die unmittelbare Aufsicht über diese Ortsgerichte zusteht, so übergeben letztere die über ihre Justiz- und Polizei-Verwaltung abgesondert geführten Protokolle alle 3 Monate an obige Behörden, von welchen sie mit den allenfalls nöthigen Bemerkungen, so weit es die Justizsachen betrift, an das Appellations-Gericht, und in Polizeisachen an das General-Kreis-Kommissariat eingesendet werden. Diese

Stellen erlassen, wenn die Fälle dazu eintreten, die Zurechtweisungen.

Wenn den königl. Land- oder Herrschafts-gerichten Anzeigen gemacht werden, daß bei den untergeordneten Ortsgerichten die ihnen obliegenden Amtspflichten versäumt werden, so sollen jene Gerichte desfalls Erinnerungen an letztere erlassen; bleiben diese ohne Erfolg, so ist die Anzeige bei dem königl. General-Kreiskommissariate oder Appellationsgerichte zu machen.

Die königl. Verordnungen, das Regierungsblatt und die allgemeinen Verfügungen der oberen Stellen werden den Ortsgerichten von den königl. Land- oder Herrschaftsgerichten mitgetheilt. Die in bestimmten Fällen eintretende besondere Bekanntmachung der Gesetze verfügt das Ortsgericht in seinem Bezirke. Der Ortsbeamte kann in dem Orte, wo er wohnt, das Amt eines Gemeinde-Vorstehers übernehmen.

Den Ortsgerichten steht die Gerichtsbarkeit weder in peinlichen Fällen, noch in streitigen Zivil-Gegenständen zu.

Nur bestimmte gerichtliche Handlungen, welche in der Folge näher bezeichnet werden, sind vor diese Ortsgerichte in ihrem Bezirke geignet. Sobald das Ortsgericht von einem begangenen Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erhält, hat es an das vorgesetzte Land- oder Herrschaftsgericht die unverzügliche Anzeige zu machen, bis zur Verfügung der untersuchenden Behörde aber Sorge zu tragen, daß an den physischen Merkmalen

des

des Thatbestandes nichts verändert werde, und der Thäter nicht entkomme. Die landgerichtlichen Vorladungen an die gutsherrlichen Hintersaßen sollen auch in Fällen, wo sie den Landgerichten unmittelbar untergeordnet sind, durch die Ortsgerichte insinuirt werden.

Auf gleiche Weise werden die landgerichtlichen Urtheile gegen erwähnte Hintersaßen von den Ortsgerichten auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Weise vollstreckt. Das Ortsgericht ist befugt, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann andere unbestrittene gutsherrliche Prästationen, aber keinesweges die aus Darlehen oder andern dergleichen Titeln entspringenden Forderungen des Gutsherrn bei den Gerichts-Hintersaßen aus einem perpetuirlichen Auftrage unmittelbar auf Veranlassung des Gutsherrn beizutreiben.

Die nämliche exekutive Verfügung haben sie auch bei den liquiden Dominikalrenten anderer Grundherrschaften, welche in ihrem Bezirke grundherrliche Gefälle besitzen. Damit diese exekutive Beitreibung eintreten könne, muß die Liquidität der gutsherrlichen Gefälle aus dem Einschreibbüchlein der Hintersaßen deutlich erhellen.

Wo diese Büchlein nicht eingeführt sind, soll dieses unverzüglich geschehen. In denselben soll die Schuldigkeit der Hintersaßen an Taxen, Stiften, Gilden, Mayrschaftsfristen, Bodenzins, Scharwerksleistungen und dergl., und die bestimmten Termine zur Zahlung umständlich vorgetragen werden. Sobald die Zahlung wirklich erfolgt,

muß auch sobald die Quittirung daselbst eingeschrieben werden, und der Empfänger darf dieses bei Vermeidung von 20 Gulden Strafe nicht verweigern.

Die Uebertretung dieser Verordnung ist von dem königl. Landgerichte dem vorgesetzten General-Kreiskommissariate anzuzeigen.

In der Art dieser Exekution darf das gesetzliche Maaß nicht überschritten werden.

Wenn es auf die Beitreibung ausständiger liquider Fruchtgilten ankommt, so ist dem gutsherrlichen Hintersaßen die schuldige Quantität und Qualität der Fruchtgilte in der Natur abzunehmen, und wenn es nöthig ist, das Ausdreschen der Frucht auf dessen Kosten zu verfügen.

Eben so ist der Natural-Küchendienst in der Natur zu erholen, doch darf hiebei nicht das beste, sondern nur das mittlere Stück ausgepfändet werden. Wenn der Grundhold nicht notorisch in guten zahlungsfähigen Umständen ist, darf durch diese Auspfändung nicht mehr als eine alte rückständige — nebst der neuen Jahresgilt auf einmal beigetrieben werden.

Die liquiden Frohnen sind an Kosten des säumigen Frohnpflichtigen um Lohn leisten zu lassen. Bei der exekutiven Beitreibung schuldiger gutsherrlicher Geldprästationen tritt gegen den säumigen Hintersaßen die Auspfändung an dessen Fahrnissen ein.

Das

Das dem Landmann nöthige Ackergeräth und unentbehrliche Vieh, oder sonst gesetzlich ausgenommene Fahrniß darf jedoch niemals als Pfand abgenommen werden.

Von dem Gerichtsverwalter soll das Pfand nach vorgehenden öffentlichen Bekanntmachungen an den Meistbietenden versteigert, und nach Abzug der schuldigen Summe der Ueberrest dem Ausgepfändeten zurückgegeben werden.

Wenn die erwähnte Exekutionsvorschrift überschritten worden, oder die Sache so beschaffen ist, daß nach dem Gesetze die Pflicht des Nachlasses geltend wird, oder daß dem Richter Zahlungsfristen zu ertheilen erlaubt ist, kann sich der Gerichts-Hintersaße mit seiner Beschwerde an das königl. Land- oder Herrschaftsgericht wenden, welches auf vorgängige Untersuchung nach den Gesetzen erkennt, und das in der Exekution allenfalls vorgegangene Uebermaaß aufhebt.

Dahin gehören auch die Fälle, wenn ein Hintersaß durch die Untergeordneten des Ortsgerichts an seiner Person mißhandelt oder an seinen Gütern unerlaubt beschädigt wird.

Jene Handlungen der Gerichtsbarkeit, welche nicht streitiger Natur sind, nicht in einer vorläufigen Instruktion zum Behufe einer richterlichen Verfügung, oder nicht in dem nachfolgenden richterlichen Dekrete selbst bestehen, sondern wobei es größtentheils auf die gerichtliche Beurkundung ankommt, liegen in dem Wirkungskreise der Ortsgerichte.

Dar-

Darunter sind begriffen, die Errichtung der Urkunden über Verträge, (jene Urkunden mögen im Gesetze selbst, oder in der Privatübereinkunft ihren Grund haben) die Abnahme promissorischer Eide, die gerichtliche Uebernahme oder Errichtung der Testamente, die Verkündung derselben, die gerichtliche Versiegelung und Beschreibung der Verlassenschaften, desgleichen die Vertheilung der Erbschaften, wenn über diese kein Streit entstehet, und die Ertheilung beglaubigter Urkunden über die im Ressort dieser Amtsbehörden liegenden Gegenstände.

Wenn in Folge gerichtlicher Subhastationen und Adjudikationen Verkaufs-Urkunden auszufertigen sind, so giebt das Land- oder Herrschaftsgericht dem Ortsgerichte von dem ergangenen Erkenntnisse Eröffnung, damit das letztere die Verkaufsurkunde errichte, und davon eine beglaubigte Abschrift zu den Judicialakten einsende.

Den Ortsgerichten steht die Befugniß zu, über Privat-Rechtssachen, es mag hierüber ein Streit bereits gerichtlich anhängig gemacht worden seyn oder nicht, gütliche Vereinigung oder Vergleiche der Theile mit den nämlichen Wirkungen, welche die Gesetze den gerichtlich aufgenommenen Vergleichen überhaupt beilegen, zu Protokoll zu nehmen, und die Vergleichsurkunden darüber auszufertigen.

Es sind hiebei folgende wesentliche Bedingungen zu beobachten:

a) We-

a) Wenigstens einer der sich vergleichenden Theile muß seinen Wohnsitz in dem Bezirke des Ortsgerichts haben; b) beide Theile müssen sich freiwillig und ohne Zwang bei jenem Gerichte zu diesem Zwecke einfinden; c) es müssen alle in den Gesetzen zur Gültigkeit eines Vergleichs vorgeschriebenen Bedingungen, Normen und Förmlichkeiten hiebei genau beobachtet werden.

Die Ortsgerichte sind verbunden, wenn Vergleiche über bereits gerichtlich anhängige Streitsachen bei ihnen aufgenommen werden, von Amts wegen eine beglaubigte Abschrift des geschlossenen Vergleichs dem Gerichte, bei welchem der Streit anhängig ist, zur Wissenschaft zuzusenden.

Den Ortsgerichten steht in ihren Bezirken die Führung der Hypothekenbücher zu.

Sie besorgen auch das Vormundschaftswesen, so weit es die Bestellung der Vormünder und Kuratoren über Unmündige und Minderjährige, wenn hierüber kein Streit bestehet, wie auch die Sellung der Rechnungen betrifft.

Diese Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit können auf Seite des Ortsgerichts weder über die Person noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt werden. Im besondern darf derselbe bei den Gegenständen, worüber das Ortsgericht Vergleiche aufnimmt, keineswegs betheilgt seyn.

Das Ortsgericht ist verpflichtet, wenn die bei demselben begonnenen Jurisdiktions-Handlun-

lungen eine richterliche Untersuchung und Entscheidung nöthig machen, nicht nur die Theile vor das kompetente Gericht zu weisen, sondern auch die bereits gesammelten Aktenstücke alsobald mit der Anzeige des Streitgegenstandes dahin zu übergeben.

Den Ortsgerichten liegen die bestimmten Funktionen der Orts-Polizeiverwaltung ob.

Im Allgemeinen haben sie darüber zu wachen, daß die königl. Polizei-Verordnungen genau befolgt werden.

Sie stehen deshalb in der Regel unter der unmittelbaren Oberaufsicht der königl. Land- und Herrschaftsgerichte, an welche sie in erforderlichen Fällen die Anzeige machen, besonders haben sie diese in Ansehung der in ihrer Markung vorfallenden Polizeivergehen und größeren Polizei-Uebertretungen zu beobachten, und wenn es die Gesetze verordnen, gegen die Angeschuldigten mit dem Arreste oder andern Sicherheitsmaaßregeln zu verfahren.

Uebertretungen der Polizeiverbote, welche die in den polizeilichen Wirkungskreis der Orts-Gerichte einschlagenden Gegenstände betreffen, werden von diesen letztern bestraft, wenn die Strafen in nicht mehr als 5 fl. oder in 8 Tagen Arrest und in Konfiskation der Mittel zu polizeilichen Uebertretungen bestehen, ausserdem ist die Bestätigung der Land- oder Herrschaftsgerichte zu erholen.

Die

Die Berufung an das General = Kreiskommissariat bleibt in den dazu geeigneten Fällen vorbehalten.

Die Bestrafung jener Polizei = Uebertretungen, wobei die Thatsache der Uebertretung gegen die Ableugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweise = Führung hergestellt werden muß, bleibt den Land = und Herrschaftsgerichten vorbehalten.

An die Land = und Herrschaftsgerichte gehen alle streitigen Polizeigegenstände über, wenn kein Vergleich desfalls nach den oben enthaltenen Bestimmungen zu Stande kommt.

Die nämliche Beschaffenheit hat es mit der Privatgenugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll.

Die Gegenstände der Distrikts = Polizei gehören zum ausschließenden Ressort der königl. Land = und Herrschaftsgerichte. Die Ortsgerichte sind in der Regel die vollziehenden Organe der Land = und Herrschaftsgerichte, wenn diese gegen die Gerichts = Eingesessenen jener Lokalbehörden polizeiliche Verfügungen anordnen, oder Erkenntnisse erlassen, die Anstalten zur vorläufigen Verhinderung der Polizei = Vergehen und der Polizei = Uebertretungen, dann die spezielle Polizei = Aufsicht über die aus den Straforten Entlassenen, liegen durchgehends in dem Wirkungskreise der Ortsgerichte.

Zur Geltendmachung polizeilicher Anordnungen, zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, gegen

gen Ruhestörer oder Widerspenstige sind sie befugt, die Uebertreter zu Verhaft zu bringen.

Die Ortsbeamten sind verbunden, in Polizeisachen Anzeigen an den Gutsherrn zu machen, und besonders, wenn derselbe am Sitze des Gerichts anwesend ist, seine Aufträge hierüber zu erholen, im Fall nicht der Gegenstand dem landgerichtlichen Ressort vorbehalten ist. Wenn die Gutsherren Hintersaßen auf neue Ansiedelungen aufnehmen, haben die Ortsgerichte durch das Land- oder Herrschaftsgericht die Genehmigung des General-Kreiskommissariats zu erholen.

Auf dem nämlichen Wege werden die Entschließungen über die Auswanderungs- und Vermögens-Exportationsgegenstände nachgesucht.

Die vorschriftsmäßige Ertheilung der Reisepäße an die Hintersaßen der Ortsgerichte kommt den Land- und Herrschaftsgerichten zu.

Den Ortsgerichten steht das Polizei-Strafrecht wegen der unterlassenen Anmeldung fremder Personen zu, welche von den Einwohnern aufgenommen werden.

An die Landgerichte sind auf Betreten zur Bestrafung zu liefern:

1) Fremde, deren Reisepäße unregelmäßig befunden worden;

2) die gemeinen und gefährlichen Landstreicher.

In Ansehung des öffentlichen Unterrichts nehmen die Ortsgerichte an der Lokal-Schul-Inspektion Antheil und handhaben die Polizei.

Sie

Sie verhalten sich nach der darüber bestehenden allgemeinen Instruktion, und stehen in der Unterordnung unter dem königl. Land- und Herrschaftsgerichte, und unter der Distrikts-Schul-Inspektion.

Dazu kommt die Lokal-Aufsicht gegen die Verbreitung verbotener Schriften und dieser Art sinnlicher Darstellungen, dann gegen den unberechtigten Handel mit Büchern, Kupferstichen und Bildern nach der Verordnung über die Freiheit der Presse. Den Land- und Herrschaftsgerichten ist bei eintretenden Fällen die Anzeige zu machen.

Die Ortsgerichte bestrafen die Ueberschreitungen der Gesetze des Unterrichts.

Uebrigens vollziehen die Ortsgerichte die Aufträge des Gutsherrn, hinsichtlich der demselben zustehenden persönlichen Befugnisse in Beziehung auf die Unterrichtspolizei.

Die Handhabung der Ortspolizei in Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit, ist eine wesentliche Pflicht der Ortsgerichte.

In ihrem Wirkungskreise liegen die Lokal-Anstalten gegen schädliche Menschen und Thiere, so wie gegen Unglücksfälle. Ihnen gebührt die Aufsicht auf die Belustigungen des Volks.

Ihre Polizei-Strafgewalt erstrickt sich provisorisch:

a) über muthwillige Ruhestörungen; b) über den Bettel; c) über thätliche Beleidigungen und geringe Raufhändel, wobei keine Verwundungen

unter-

unterlaufen; d) über die Veranlassungen zu Unglücksfällen und Gefahren an Leib, Leben und Eigenthum; e) über die Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Die schon bemerkten Ausflüsse der Gemeinde- und Feldpolizei treten bei den Ortsgerichten als Ortspolizeibehörden ebenfalls in Ausübung.

Die Gutsherren können die eben auch daselbst bemerkte Einsicht hievon nehmen.

Nur ist die Armenpflege hievon ausgenommen, welche der Leitung der Land- und Herrschaftsgerichte als Distriktspolizeistellen vorbehalten bleibt.

Uebrigens haben die Ortsgerichte sich hinsichtlich der Kommunalverwaltung an diejenigen Vorschriften zu halten, welche wegen der unmittelbaren Landgerichts-Gemeinden ertheilt sind.

Diesen Ortsbehörden liegt ob: die Uebertretungen, a) der Gesinde-, b) der Gemeinde-, c) der Bauordnung; d) der Flurordnungen, dann e) der Ordnung in Ansehung des Zugviehes zu bestrafen.

Bei Annahme der Handwerker bei der Verleihung, oder bei der Wiederbesetzung der nicht radizirten Gewerbsgerechtigkeiten, bei der Annahme neuer Handelsleute und bei der Ertheilung der Fabrik- und Manufaktur-Konzessionen, haben die Ortsgerichte die Gesuche blos zu instruiren, und den Land- und Herrschaftsgerichten die weitern zweckmäßigen Verfügungen zu überlassen.

In Ansehung des Tabackhandels sind die bestehenden besondern Normen zu beobachten.

Die Unteraufsicht auf den Handel in ihren Bezirken, so wie alle örtlichen Beschauanstalten, hinsichtlich der Feilschaften der Lebensmittel und der Gewerbe, liegen auch in der Amtssphäre der Ortsgerichte, als Orts-Polizeiämter, und sie bestrafen die desfallsigen Polizeivergehungen.

Sie bestrafen auch die Uebertretung der Postverordnungen, in Fällen, wo eine augenblickliche Abhülfe erfordert wird.

Die Ortspolizei hat für den Zustand der Brücken und Wege zu wachen, welche die Verbindung einzelner Gemeinden unter sich unterhalten.

Die untere Polizei-Aufsicht auf die öffentlichen Flüsse, Brücken, Straßen und Vizinalwege steht den Land- und Herrschaftsgerichten, als Distrikts-Polizeiämtern, zu; doch haben die Ortsgerichte hiebei nach den Anordnungen obiger Distriktsgerichte zu verfahren.

Die Uebertretungen der Verordnungen in Gegenständen des öffentlichen Straßen-, Brücken- und Wasserbaues sind in der Regel von den Land- und Herrschaftsgerichten zu bestrafen, und es sind die Ortsgerichte nur zur Anzeige der in ihrer Gemarkung vorgefallenen Verletzungen des Gesetzes verbunden. Jedoch haben sie gegen übertretende Reisende, Fuhrleute, bei dringenden Fällen im Namen der Land- oder Herrschafts-Gerichte zu verfahren.

Die Mängel der Erhaltung der Gemeindewege und Brücken haben die Ortsgerichte selbst zu rügen und abzustellen.

Die Entscheidung der Kultur-Streitigkeiten ist zwar den königl. Land- und Herrschaftsgerichten vorbehalten, jedoch können die Ortsgerichte Vergleiche im Sinne der Kultur-Verordnungen mit Beobachtung der vorgehenden Verordnung vermitteln.

Diese Letztern haben auch alle diejenigen Polizei-Uebertretungen zu bestrafen, wodurch die Sicherheit der Kultur des Bodens verletzt wird.

Die Handhabung der Forst- und Jagdpolizei ist nach den königl. Forst- und Jagdordnungen zu beobachten, und gehört in den Waldungen, welche in der Gemarkung der Ortsgerichte gelegen sind, jedoch mit Ausnahme der allenfalls daselbst befindlichen Domanial-Waldungen, zum Ressort dieser Ortsgerichte mit der Strafgerichtsbarkeit über alle in dem Gerichtsbezirke begangenen Frevel, ohne Rücksicht auf das Domizil des Uebertreters.

Die Uebertretungen der Gutsherren selbst gegen die Forst- und Jagdordnung werden von den Distriktsgerichten gemeinschaftlich mit den königl. Forstämtern gerügt.

Die Ober-Aufsicht, welche der königlichen General-Forstadministration nach dem organischen Edikte vom 1. Oktober 1808 zusteht, bleibt derselben vorbehalten.

In Rücksicht auf allgemeine Anstalten der Sanitäts-Polizei sind die Ortsgerichte den königlichen Land- und Herrschaftsgerichten untergeordnet; sie haben alle von denselben empfangenen Anordnungen pünktlich zu erfüllen.

Als Orts-Polizeibehörden haben sie die Pflicht der Aufmerksamkeit auf die Gesundheit der Nahrungsmittel und auf öffentliche Reinlichkeit. Bei den Spuren ansteckender Krankheiten haben sie an die königl. Land- oder Herrschaftsgerichte schleunige Anzeige zu machen. Sie haben überhaupt in den Gegenständen der Medizinal-Polizei sich unmittelbar an das königl. Land- oder Herrschaftsgericht zu wenden, von welchem die Erinnerungen und Gutachten des betreffenden Gerichts- und Thierarztes nach Beschaffenheit der Sache veranlaßt werden.

Dringende Fälle machen hievon eine Ausnahme. Jedoch ist das Land- oder Herrschafts-gericht von der Kommunikation mit dem medizinischen Personal jedesmal in Kenntniß zu setzen.

Die Vernachlässigung der Sanitäts-Vorschriften in Beziehung auf die Lebensmittel und in Hinsicht auf die öffentliche Reinlichkeit, unterliegen der Strafgewalt der Ortsgerichte.

Das gutsherrliche Patronatrecht kann nur aus Auftrag des Gutsherrn durch diese Ortsgerichte mit Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt werden.

Dem Ortsgerichte verbleibt die Verwaltung des Patrimonial-Stiftungsvermögens, des Kultus,

tus, der Erziehung und der Wohlthätigkeit, jedoch unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des General-Kreiskommissariats als Patrimonial-Stiftungskuratel. Dazu kommt die niedere Kirchen-Polizei mit der zum Zwecke derselben erforderlichen Aufsicht.

Die Ortspolizeiämter haben die Störungen des Gottesdienstes, und die Uebertretungen der diesfalls bestehenden Anordnungen zu rügen.

Die Ortsgerichte haben die Stempelordnung genau zu beobachten, und den Betrag des Stempels von den errichteten Urkunden auf die vorschriftsmäßige Weise alle Vierteljahre an das Kreis-Siegelamt einzuliefern.

Die bei diesen niedern Gerichten anfallenden Taxen und Sporteln sind dem Gutsherrn zu verrechnen, mit Ausnahme jener Strafen, welche nicht von den Land- oder Herrschaftsgerichten bloß bestätigt, sondern von diesen in eigenem Namen auferlegt, und von den Ortsgerichten nur in der Eigenschaft exekutiver Behörden beigetrieben werden.

Die Gutsherren können ihren Gerichten auch die Erhebung anderer Gutsrenten, oder die Oekonomie-Bewaltung übertragen, jedoch unbeschadet der Justiz- und Polizeipflege; auf welchen Fall die Landgerichte den General-Kreiskommissariaten die Anzeige zur Abstellung der inkompatiblen Geschäftsverbindung zu machen haben.

Uebrigens sind diese Gerichte verbunden, die Eröffnungen zu befolgen, welche von den königl.

Rent-

Rentämtern in den Geschäften der Finanzverwaltung an dieselben erlassen werden.

In Gegenständen der Militär-Konskription und des Marschkommissariats haben die Orts-Gerichte sich nach den Aufträgen der Land- und Herrschafts-Gerichte zu verhalten.

Die schon bemerkte Aufsicht auf die Beurlaubten und die Wachsamkeit gegen widerspenstige Konskribirte und Deserteurs wird in der nämlichen Unterordnung ausgeübt.

Sie realisirt sich in eintretenden Fällen durch die Anzeige bei den Land- und Herrschaftsgerichten, und durch die nöthige vorläufige Arretirung.

Eben so ist in allen auf die National-Garde, auf den Polizeikordon und die Gensd'armerie sich beziehenden Fällen die erforderliche Verfügung von der Lokalbehörde bei dem Land- oder Herrschaftsgerichte, als der Distriktsbehörde, zu veranlassen.

Nur dringende Fälle können die Lokalbehörde berechtigen, sich an den zunächst befindlichen Kommandirenden selbst zu wenden.

Besetzung der gutsherrlichen Gerichte.

Hierzu wird eine bestimmte Zahl, die gehörige Qualifikation, die landesfürstliche Bestätigung, und der gegen den Souverain abgelegte Diensteid von Seite der von den Gutsherren ernannten Gerichtsbeamten erfordert.

Die Inhaber der Herrschaftsgerichte erster Klasse, welche die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz haben, sollen die Justiz-Kanzleien als förmlich konstituirte Kollegien bilden, und wenigstens mit einem Direktor und zwei Kanzleiräthen besetzen.

Die Herrschaftsgerichte erster Klasse richten sich nach dem analogen Verzeichnisse der neuern Landgerichts-Verfassung im Inn-, Salzach- und Unter-Donaukreise, und nach der Verordnung vom 31. August 1810, (R. Bl. 1810 Seite 913, m. s. u. Landgerichte), und sollen mit der erforderlichen Zahl der Beamten dergestalt besetzt seyn, daß die mehr als 11,000 Einwohner enthaltenden Gerichtsbezirke mit einem Herrschafts-Richter, einem Adjunkten und einem Aktuar, jene welche eine Einwohnerzahl von 7 bis 11,000 umfassen, neben dem Herrschaftsrichter mit einem Aktuar, und die weniger als 7000 Einwohner begreifenden Bezirke mit einem Herrschafts-Richter, welchem ein verpflichteter Schreiber beizugeben ist, bestellt werden.

Bei jenen Herrschaftsgerichten, wo die Kriminal-Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, muß neben obigen auch ein eigener Kriminal-Adjunkt angestellt werden.

Die Beamten der sämmtlichen Herrschafts-Gerichte können nur bei einem Gerichte für beständig angestellt seyn; bey andern gutsherrlichen Gerichten können sie die Funktion eines abgängigen Beamten nur in dringenden Fällen provisorisch

risch übernehmen. In diesen Fällen müssen die bestätigenden Behörden hievon sogleich in Kenntniß gesetzt werden.

Mit Genehmigung dieser Stellen können jene gutsherrlichen Beamten für obige Fälle auch vorläufig einander substituirt werden.

Die Besorgung eines Herrschaftsgerichts kann einem Landgerichte nicht übertragen werden. Wenn bei einem Herrschaftsgerichte der beigegebene Zivil = Adjunkt oder Aktuar verhindert ist, das Protokoll zu führen, oder wenn diese Stellen augenblicklich erledigt sind, so kann ein Skribent zur Führung des Protokolls verwendet, und hiezu in das besondere Handgelübde genommen werden. Die Qualifikation der für die Justizverwaltung bei den Justizkanzleien angestellten Individuen wird bei dem einschlägigen Appellationsgerichte gewürdiget.

Die königliche Genehmigung erhalten sie durch den Weg des Justizministeriums.

Die Subalternen in den Kanzleien werden von dem mediatisirten Herrn ohne besondere Bestätigung ernannt, jedoch hat die Justizkanzlei die Listen über ihre Qualifikation jährlich dem königl. Appellationsgerichte vorzulegen.

Bei den Herrschaftsgerichten wird die persönliche Qualifikation der Beamten gemeinschaftlich durch das königl. General = Kreiskommissariat und durch das Appellationsgericht, wie bei den Landgerichten untersucht. Beide Stellen ertheilen auf diese Weise die Bestätigung.

Um bei den Herrschaftsgerichten angestellt werden zu können, müssen die ernannten Individuen alle Eigenschaften nachweisen, welche in analogen Fällen bei Besetzung der unmittelbaren königl. Gerichtsstellen erfordert werden.

Der Gutsherr ist jedoch bei der Auswahl aus den für den Staatsdienst geprüften Kandidaten an die Ordnung der Klassifikation nicht gebunden.

Der Gutsherr kann zwar bei dem Herrschaftsgerichte an seinem Wohnort das Richter-Amt selbst übernehmen, jedoch muß er sich der Nachweisung und Prüfung seiner Kenntnisse gleich andern Adspiranten unterwerfen.

Nur dann würde eine Ausnahme statt finden, wenn etwa seine vorherigen Dienste im Staate seine Tauglichkeit bereits ohnehin ausser Zweifel setzen.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß der Gutsherr in seinen eigenen Rechtsangelegenheiten keine richterliche Funktion gültig ausüben könne, sondern in diesen Fällen soll derselbe die Anzeige an die vorgesetzte Behörde machen, damit diese das Richteramt einem benachbarten Land- oder Herrschaftsgericht übertrage.

Die Beitreibung liquider Gefälle, so ferne die bestimmte Ordnung nicht überschritten wird, bleibt dem Gutsherrn nach den oben erhaltenen Vorschriften unbenommen.

Die Verpflichtung der Mitglieder der Justizkanzleien geschieht durch einen königl. Kommissair

missär des betreffenden Appellations = Gerichts, jene der Subalternen in der Justizkanzlei durch diese selbst aus Auftrag, welche das Verpflich= tungs = Protokoll an das Appellationsgericht ein= zusenden hat.

Bei dem General = Kreiskommissariate wer= den hingegen die Beamten der Herrschaftsgerichte unmittelbar verpflichtet.

Dieses tritt auf gleiche Weise bei dem Gutsherrn ein, wenn er das Richteramt selbst übernimmt.

Die Herrschaftsbeamten leisten ihrem Guts= herrn einen Eid, daß sie alle diejenigen Ver= pflichtungen beobachten werden, welche ihnen das gegenwärtige organische Edikt und die Gesetze des Reichs gegen den Gutsherrn auflegen.

Die Mittglieder der Justizkanzleien und die Herrschaftsrichter haben ihren ordentlichen Ge= richtsstand vor dem Stadtgerichte der Hauptstadt des Kreises, in welchem das Herrschaftsgericht liegt, und in zweiter Instanz bei dem Appella= tionsgerichte des Kreises.

Denselben Gerichtsstand haben die Adjunk= ten und Aktuare.

Die Mitglieder der Justiz = Kanzleien, die Herrschaftsrichter und die Kriminal = Adjunkten haben mit den Staatsdienern von ähnlicher Dien= stes = Kathegorie gleiche Ansprüche auf denselben Stand und Dienstesgehalt, auf gleiche Perpe= tuität des Gehaltes, und auf die Pensionirung ihrer Hinterlassenen. Sie können nur wegen Ver=

gehen nach vorgängiger Untersuchung und in Folge eines richterlichen Erkenntnisses von ihren Stellen entlassen werden. Die Zivil = Adjunkte und Aktuare dieser Herrschaftsgerichte sind in Beziehung auf den Gehalt und dessen Ständigkeit mit den Landgerichts = Adjunkten und Aktuaren in einem gleichen Verhältniß.

Die Bestallungen der Herrschaftsbeamten sind mit dem Gesuche um die Bestätigung jedesmal vorzulegen.

Die Gutsherren können diese Anstellungen auch provisorisch verfügen, in welchem Falle ihnen die Entlassung unbeschränkt überlassen ist.

Die Heyraths = Bewilligungen haben die Herrschaftsbeamten bei dem Gutsherrn nachzusuchen.

Die Reise = Lizenzen ertheilen den Mitgliedern der Justizkanzleien die Appellationsgerichte, und den Herrschaftsbeamten die General = Kreis = Kommissariate, nach vorläufig beigebrachter Bewilligung der Gutsherren.

Alle diese Beamten konkurriren mit den in gleicher Kathegorie stehenden unmittelbaren königl. Beamten bei der Beförderung in den Staatsdienst. Der Gutsherr hat für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in dem Maaße, wie der königl. Fiskus für seine unmittelbaren Beamten, zu haften.

Wenn er die Gerichtsbarkeit selbst zum Nachtheil der Unterthanen ausübt, oder den zu entlassenden Gerichtsbeamten gegen die empfangenen Aufträge noch beibehält, so wird er nebst dem

von der einschlägigen Oberbehörde durch Straf= befehle zur Ernennung eines tauglichen Beamten angehalten, und bei fernerm Verzuge auf dessen Kosten eine bessere Bestellung verfügt.

Der Gutsherr, welcher die Dienstesgebre= chen seiner Gerichtsbeamten wahrnimmt, hat hie= von das General = Kreiskommissariat in Kennt= niß zu setzen, damit die erforderliche Untersuchung veranlaßt, und nach Umständen die Dienstes= Suspension erkannt werde.

Die Quieszirung der Herrschafts = Beamten kann von dem Gutsherrn nach den für unmittel= bare königl. Beamte bestehenden Verordnungen verfügt werden; jedoch hat er solches sogleich dem General = Kreiskommissariate anzuzeigen.

Die Zivil = Adjunkten, wenn sie ihr Amt noch nicht sechs Jahre lang ununterbrochen ver= waltet haben, und die Aktuare können von dem Gutsherrn, nach vorläufiger Anzeige an das Ge= neral = Kreiskommissariat, entlassen werden.

Die Renten = Verwaltung kann der Guts= herr seinem Beamten in jedem Falle nach Gut= dünken abnehmen.

Da dem Gutsherrn in Justizsachen ausser der bloßen Einsichtsnahme keine Konkurrenz mit seinem Gericht zusteht, so hat er sich auch aller Einmischung bei Vermeidung der Nullität und des Schadenersatzes, nebst weiterer angemessenen Bestrafung, hiebei zu enthalten.

In administrativen Gegenständen hingegen, wo ihm ein Einfluß in die Verwaltung gestattet

ist,

ist, hat er das Recht, seine Gerichtsbeamten allenfalls durch Geldstrafen zur Befolgung seiner Aufträge, wofür er zu haften hat, zu zwingen.

Den beharrlichen Ungehorsam des Beamten, wenn er nicht amovibel ist, hat nach Beschaffenheit der Umstände das General-Kreiskommissariat, oder das Appellationsgericht auf erhaltene Anzeige zu bestrafen.

Die Herrschaftsgerichte führen bei ihren ämtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen des Gutsherrn, und der Unterschrift: (königl. Baierisches) Fürstlich- oder Gräfliches (oder Freiherrlich).

NN. Herrschaftsgericht NN.

Bestellung der Herrschaftsgerichte zweiter Klasse.

Bei Bestellung der Herrschaftsgerichte zweiter Klasse treten die nämlichen Verhältnisse ein, welche in dem nächst vorhergehenden Kapitel, in Ansehung der Herrschaftsgerichte erster Klasse, festgesetzt werden, nur mit der Ausnahme, daß bei jenen keine Kriminal-Adjunkten angestellt werden.

Eben so finden hiebei jene Verordnungen keine Anwendung, welche sich im besondern auf die Justizkanzleien beziehen.

Bestellung der Ortsgerichte.

Die Ortsgerichte werden blos mit einem Beamten besetzt. Als Aktuar kann ein Skribent in das Handgelübde genommen werden, in dessen

Era

Ermangelung sind nach der Gerichtsordnung zwei männliche großjährige Zeugen, welche lesen und schreiben können, beizuziehen.

Ein und das nämliche Individuum kann bei mehreren Ortsgerichten als Beamter bestellt werden, er darf jedoch nicht über vier geometrische Stunden von dem entlegensten Gerichts-Hintersaßen entfernt wohnen; auch soll der Sitz des Amtes an einem ein für allemal bestimmten Orte seyn.

Für den Fall der Verhinderung können mehrere Ortsbeamten mit Bewilligung des General-Kreiskommissariats einander vorläufig substituirt werden.

Die Reise-Lizenzen haben die Ortsbeamten von dem Gutsherrn zu erholen, und von der für die Dauer ihrer Abwesenheit getroffenen Bestellung ist das einschlägige Land- oder Herrschaftsgericht in Kenntniß zu setzen.

Die Gutsherren können die Verwaltung ihrer Ortsgerichte auch den Land- und Herrschaftsgerichten gegen Ueberlassung der Taxen und Sporteln zeitlich übertragen.

Den General-Kreiskommissariaten steht die Untersuchung der Fähigkeit, die Bestätigung der Ortsbeamten ausschließlich zu.

Die Adspiranten zu diesen Stellen müssen wenigstens die Gymnasial-Studien und eine gerichtliche Praxis von mehreren Jahren nachweisen, dann bei der Prüfung über die Kenntnisse

der

der Dienstesfunktionen eines Ortsbeamten hinlängliche Fähigkeitszeugnisse erhalten haben.

In den Fällen, wo der Gutsherr selbst betheiligt ist, hat ohne weiters auf erhaltene Anzeige das einschlägige Land = oder Herrschafts = gericht einzuschreiten.

Die Ortsbeamten werden aus Anftrag des General = Kreiskommissariats bei den Land = oder Herrschaftsgerichten verpflichtet; ihren Gutsherren leisten sie den vorgeschriebenen Eid.

Die Ortbeamten, welche ihren Wohnsitz in dem nämlichen Landgerichts = Bezirke haben, wo das von ihnen verwaltete Ortsgericht liegt, werden in Ansehung des Gerichtsstandes den Landgerichts = Aktuaren gleich gehalten. Haben sie ihren Wohnsitz ausserhalb des Landgerichts, ohne daselbst mit einer lokalen Gerichtsverwaltung bekleidet zu seyn, so sind sie dem ordentlichen Gerichte des Wohnortes unterworfen.

Die Bestimmung des Gehaltes wird der freien Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Ortsbeamten überlassen; auf Stabilität hat der Ortsbeamte keine Ansprüche. Die Heyrathsbewilligung hängt von dem Gutsherrn ab. Alles was von den Haftungen der Gutsherren und von den Zwangsrechten gegen die Herrschaftsbeamten verordnet worden, findet auch in Ansehung der Ortsbeamten seine Anwendung.

Von jeder Entlassung der Ortsbeamten hat der Gutsherr die Anzeige an das General = Kreis = Kommissariat zu machen.

Die

Die Ortsgerichte führen in ihren amtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen des Gutsherrn und der Unterschrift: Ortsgericht NN. im Land- (Herrschafts-) Gerichte N. N.

Aufhörung der Gerichtsbarkeit.

In Beziehung auf die Person des Gutsherrn hört dessen Gerichtsbarkeit auf: 1) mit dem Tode; wenn er Erben hinterläßt, so setzen diese die Gerichtsbarkeit mit den übrigen gutsherrlichen Rechten fort. Sie sind verbunden, sogleich nach dem Antritte der Erbschaft davon Anzeige bei dem General-Kommissariate zu machen, und wenn der Erben mehrere sind, ein Individuum aus ihrer Mitte zu bestimmen, welches die persönlichen Verhältnisse des Gutsherrn gegen sein Gericht vertritt. 2) Bei Veräusserung des Gutes, auf welchem die Gerichtsbarkeit konstituirt ist. Der neue Erwerber muß dem General-Kreiskommissariate alsbald angezeigt werden, damit er in dem Verzeichnisse der gutsherrlichen Gerichte angemerkt werde. Dahin gehört auch jeder Uebergang eines Guts mit der Gerichtsbarkeit an einen andern Besitzer in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses. 3) Bei der Entziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf Seite des Staates, welche zur Strafe verfügt ist. Letzteres kann sich ergeben:

a) Wenn mehrere unabgetheilte Erben eines mit der Gerichtsbarkeit bekleideten Gutes den Auftrag zur Ernennung eines Stellvertreters nicht erfüllen.

Die Suspension der Gerichtsbarkeit dauert im diesem Falle so lange, bis der angeführte Abgang gehoben seyn wird.

b) Ingleichen wird der Gutsherr durch den Ausspruch der Gerichte wegen schweren Mißbrauchs der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig, unbeschadet der Rechte seiner Erben und anderer Rechts-Nachfolger.

Rücksichtlich des Gutes selbst geht die gutsherrliche Gerichtsbarkeit verloren: a) bei Majorats-Herrschaftsgerichten, wenn das Majorat selbst nicht mehr fortbesteht; b) bei lehnbaren Gerichten, wenn der Lehnverband aufhört; c) bei dem übrigen gutsherrlichen Gerichten, wenn an dem Gute selbst eine solche Zerstückelung oder andere Veränderung vorgeht, daß die organischen Bedingungen der Bildung eines gutsherrlichen Gerichts nicht mehr fortdauern können; d) wenn ein rechtsbeständiger Verzicht auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich oder stillschweigend geleistet wird.

Dahin ist der Fall zu rechnen, wenn der Gutsherr binnen dem bestimmten Termin die Vorschriften zur Bildung des gutsherrlichen Gerichts nicht beobachten würde.

Uebrigens haben die Land- und Herrschaftsgerichte dem Gutsherrn auch nach dem Verluste ihrer Gerichtsbarkeit in Beibringung ihrer gutsherrlichen Forderungen auf Anrufen schleunige Amtshülfe zu leisten.

Guts-

Gutsherrliche Rechte.

28. Juni 1808. Die Gutsherren haben sich, so viel das Eigenthum ihrer Güter, deren Erhaltung, Benutzung, Verbesserung, Veräusserung oder Verschreibung an Dritte betrifft, nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zu achten. R. Bl. 1808 S. 1848.

Bei Ausübung der Fischerei, des Jagd- des Forst- und des Bergrechts haben sich die Gutsherren an die hierüber bestehenden Verordnungen zu halten.

Wenn der Gutsherr seinen Grund und Boden nicht selbst und auf eigene Regie, oder von andern unter einer von den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen anerkannten Form bewirthschaften läßt, sondern einen sogenannten Kolonar- oder andern ähnlichen grundherrlichen Vertrag über die Bebauung und Benutzung seines eigenthümlichen Grundes eingegangen hat, so soll es bei diesen Verträgen nach den am Orte, wo die Güter liegen, vor dem 1. Jänner 1809 geltenden Gewohnheiten und Gesetzen sein Bewenden haben, jedoch werden alle in den grundherrlichen Verträgen konstituirten ständigen Renten und Bürden für ablösbar erklärt.

Die Vereinbarungen hierüber sollen der freien Unterhandlung der Betheiligten überlassen seyn, ohne daß derlei Ablösungen als eine Verletzung der ehemaligen Fideikommisse und gegenwärtigen Majoratsverhältnisse, oder andern gerichtlichen Bestimmungen angesehen und von den Gerichtsstellen behandelt werden sollen, wenn das dafür

zu leistende Surrogat in Geld nach den Gesetzen hergestellt seyn wird.

Zugleich werden für diese Verträge folgende Bestimmungen festgesetzt:

Bei keinem Veränderungsfalle, es mögen viele oder wenige Theilhaber dabei konkurriren, kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, mehr als ein doppelter Leib angesetzt werden.

Das Quantum bestimmt sich nach den bisherigen Lokal-Statuten.

Vieh und Fahrniß, (fahrende Habe) baares Geld, dürfen bei der Schätzung zur Behandlung des Laudemiums oder des Leibfalls nicht angeschlagen werden.

Das Laudemium vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, darf nicht erhöhet, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden.

Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage, oder von Abfindungen im Gelde, darf kein Laudemium, kein Leibfall besonders angesetzt werden.

Die Kosten der Schätzung bei Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fordert.

Rückstandszinsen, oder die Forderung eines höhern Betrags wegen Rückstandes grundherrlicher Gaben, haben in keinem Falle Platz.

Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilten, oder andern jährlichen Prästationen rich-

ten sich vom 1. Jänner 1809 an nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

Die Heimfälligkeit (Kadnzität) eines Guts wird hiemit als aufgehoben erklärt.

Bei dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden, vergütet werden.

Der Gutsherr kann in Fällen, wo sonst die Kadnzität statt hatte, wenn er durch die hiezu Anlaß gebenden Handlungen beschädigt wurde, auf Schadenersatz klagen.

Das grundherrliche Einstandsrecht hat künftig nicht mehr statt.

Wenn Klagen von gutsherrlichen Hintersaßen gegen ihre Grundherren wegen übermäßigen grundherrlichen Forderungen erhoben werden, so sollen sie von den ordentlichen Gerichten verhandelt werden.

Die ungemessene Scharwerk soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden.

Diese Verwandlung soll kein Entschädigungs-Gesuch begründen können.

Alle gemessene Scharwerk soll nach einem durch besondere Verordnung näher zu bestimmenden Maaßstabe in eine Geldabgabe verwandelt werden.

16. Okt. 1808. Kein Unterthan ist jedoch berechtigt, sich selbst sogleich und ohne obrigkeitliche Dazwischenkunft in den Besitz der Befreiung von den bisherigen Diensten zu setzen, sondern es ist Pflicht eines jeden, die weitern königlichen Verordnungen, die Verfügungen und Hülfe der vorgesetzten kompetenten Behörden zu der verordneten Verwandlung zu erwarten, und einsweilen seinen bisherigen Obliegenheiten Genüge zu leisten. Die General-Kreiskommissariate sollen solche voreilige Weigerungen der scharwerkspflichtigen Unterthanen durch die Landgerichte des Kreises strenge beobachten lassen, und diejenigen, welche sich eine solche unerlaubte Anmaßung zu Schulden kommen lassen, zu ihrer Pflicht und zur weitern ununterbrochenen Fortsetzung der bisher geleisteten Dienste, bis zum Erfolge einer auf verordnete und gültige Art zu Stande gebrachten Umwandlung, durch gütliche oder durch richterliche Maaßregeln anhalten zu lassen. R. Bl. 1808 S. 2557.

28. Juli 1808. Der Zehend ist eben so, wie andere grundherrliche Rechte, auf eigenen Gütern dem Loskaufe unterworfen. wie oben. S. 1848.

Bis zur Ablösung, die auf einem beiderseitigen Einverständnisse beruht, verbleibt der Zehend dem Zehendberechtigten nach den jeden Orts üblichen Gesetzen, Gewohnheiten oder nach den bestehenden Verträgen.

Alle, wo und wie immer bestehenden Bodenzinse, in Frucht oder in Geld, können nach beiderseitiger Vereinbarung abgelöst werden.

Guts-

Gutszerschlagungen bewilligte, von adelichen Gutsbesitzern, m. s. u. Adel.

Handfrohnen.

27. Okt. 1802. Von diesen sollen in den herobern Staaten alle Wundärzte, Baader und Hebammen befreit bleiben, doch sollen unter dieser Befreiung die Männer der letztern nicht begriffen seyn, solche Befreiung auch nicht auf die Roßscharwerk ausgedehnt, und wegen solcher Befreiung die Scharwerk der übrigen frohnpflichtigen Unterthanen nicht vermehrt werden. m. s. u. Scharwerke, Konkurrenz der Kriegslasten in der 5ten Abtheilung Militair. — R. Bl. 1802 S. 777.

Hausarchiv.

m. s. u. Archive.

Haus Baiern.

m. s. u. Baiern und Konstitution.

Haus-Familiengesetz.

m. s. u. Familiengesetz.

Haus-Fideikommiß-Pragmatik.

m. s. u. Fideikommiß-Pragmatik.

Heimfallsrechte.

31. Dez. 1806. Ueber erblos gewordenes Privat-Eigenthum gehet das Heimfallsrecht bei den subjizirten Ritterschaftlichen als vermischtes Recht der Landes-Hoheit an den Souverain über. — — 1807 S. 212.

Herolden-Amt.

1. Nov. 1808. Dieser Sektion sind die Geschäfte der Wappenprüfung, die Untersuchung des Adels-Titel, die Führung der Matrikel für sämtliche Adeliche — — 1808 S. 2634.

des

des Reichs, der Vortrag über neue Adelsstands-Erhebungen, die Leitung des Ceremoniels in Bezug auf die königl. Orden, und die Aufsicht auf die Ordens-Archive, über die Gegenstände der Kronämter, so fern sie nicht die Lebensverhältnisse berühren, der Vortrag über die Bestimmung des Reichs-Ceremoniels, der Vortrag über die Rangverhältnisse benehmlich mit dem Oberst-Ceremonienmeister-Staabe übertragen.

Die Reichs-Herolde verkünden übrigens die größten Begebenheiten und Feierlichkeiten des Reichs.

Die einlaufende Gegenstände werden unmittelbar an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Beisatze zum Reichs-Herolden-Amt gerichtet.

Herrschaftsgerichte.

m. s. u. Gutsherrl. Gerichtsbarkeit.

Herzog und Herzogin von Baiern.

m. s. u. Titel und Wappen.

Herzogin von Zweybrücken.

29. Jän. 1809. Dieser wurde der Titel königliche Hoheit beigelegt. — R. Bl. 1809 S. 284.

Heurathsbewilligungen.

1. Mai 1808. Alle Glieder des königl. Hauses können bei Verlust ihres Erbfolge-Rechtes nur mit Bewilligung des Monarchen zur Ehe schreiten. — — 1808 S. 990.

16. Dez. 1806. Jeder wirkliche Staatsdiener ist verbunden, wenn er sich verehlichen will, die Absicht und die Wahl, welche er getroffen hat, jener Behörde anzuzeigen, welcher er durch den — — 1807 S. 11.

Staatsdienst persönlich unmittelbar untergeordnet ist.

Jene Stelle, an welche die Anzeige auf solche Art geschieht, hat dann pflichtmäßig zu untersuchen, ob der angezeigten Verbindung kein Anstand, in Hinsicht auf Dienstes- und Nahrungs-Verhältnisse im Wege liegen.

Wenn kein Anstand vorhanden ist, so hat die untersuchende Stelle rücksichtlich des ihr untergebenen niedern Personals, die Heyrathsbewilligung ohne weiters selbst auszufertigen; was aber das höhere Personal betrifft, gutachtlichen Bericht an die vorgesetzte Behörde zu erstatten.

Wenn aber der Heyrathsbewilligung Anstände entgegen sind, so muß in jedem Falle an die höhere Behörde Bericht erstattet werden.

Den Landesstellen und Kollegien ist es überlassen, die Heyrathsbewilligung für die Kanzley-Individuen, vom Sekretär abwärts, und für das untergeordnete niedere Personal selbst auszufertigen.

Für das Personal der Ministerial-Departemente, für die General-Kommissaire, Präsidenten, Direktoren, Räthe, Landrichter, Rentbeamten und andere in dieser Kathegorie stehende höhere Beamten behält sich Se. Majestät der König die Heyrathsbewilligungen bevor, und erwartet hierüber jedesmal von den Behörden gutachtliche Berichte, welche an die betreffenden Ministerial-Departements zu richten sind.

Diejenigen, welche erst in der Vorbereitung zum wirklichen Staatsdienste

stehen, namentlich den Accessisten, Landgerichts-Aktuaren und Diurnisten, kann keine Heyrathsbewilligung ertheilt werden, derlei Gesuche gehören vor die Polizeybehörden, und sind von diesen nach den für die Heyrathsbewilligungen der Privatpersonen, welche nicht Staatsdiener sind, vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen.

Quiescirte und pensionirte Staatsdiener haben die Anzeige ihrer Heyrathen bei der Landes-Polizeistelle zu machen. Auch im Fall der Bewilligung kömmt ihnen jedoch nach den frühern Bestimmungen, kein Pensionsanspruch für Wittwen und Kinder zu.

25. Jan. 1807. Für die Magistrats und Stadtgerichts-Räthe können die Heyrathsbewilligungen nach vorausgegangener Berichtigung in dem 2. §. der erwähnten Verordnung aufgestellten Vorfragen unbedenklich von den General-Landes-Kommissariaten ertheilt werden. R. Bl. 1807 S. 218.

5. April 1809. Die Landgerichts-Assessoren als wirkliche Staatsdiener sollen in Rücksicht der Heyrathsbewilligungen nach den Hauptbestimmungen der Verordnung vom 16. Dez 1806 behandelt werden. Jedoch bleibt die Ertheilung dieser Bewilligungen nach den Bestimmungen des 3. §. der gedachten Verordnung vom 2 Jänner 1807 den General-Kreiskommissariaten überlassen. — — 1809 S. 666.

Heyrathen, Heyrathgut und Heyrathsbewilligungen der königl. Prinzen und Prinzessinnen. s. m. u. Familiengesetz.

Heurathsbewilligungen der gutsherrl. Beamten. s. m. u. Gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Hof- und Kammerordnung.

2. Jän. 1802. **I. Hofstaat des königl. Hauses.** M.G.S.v.J. 1802. S. 353.

m. s. u. Familiengesetz.

Hubertus-Orden.

m. s. u. Orden.

Huttisches Fräuleinstift.

28. Okt. 1812.

In der Freyherrlich von Huttenischen Stiftung für fränkische Fräuleins ist neben der Haupt-Stiftung für fränkische Fräuleins protestantischer Religion, auch eine zweite Stiftung für Fräuleins des vormaligen Ritterorts Baunach, evangelischer und katholischer Religion, enthalten, um die sich nach der Vorschrift dazu fähige Fräulein bewerben können. R. Bl. 1812 S. 1883.

Die einzureichenden Anzeigen und Nachweisungen sind an das königliche Kommissariat der Stadt Nürnberg als Oberadministration der Stiftungen zu stellen.

Das den Genossen bei ihrer wirklichen Aufnahme eingehändigt werdende in einem goldenen Medaillon bestehende Ordenszeichen muß nach ihrem durch Verheurathung oder Absterben erfolgenden Austritt, an die Stiftung wieder zurückfolgen.

Jahr=Buch.
Ueber das Stiftungs=Vermögen.
m. s. u. Stiftungen.
Jahres=Berichte.

27. Sept. 1809. Für die Form der Jahres=Berichte wird verordnet: R. Bl. 1809 S. 1721.

I. Für die Statistik des Königreichs, sollen die sämmtlichen Landgerichte, Polizei=Direktionen, Polizeikommissariate und Mediat=Justiz=Kanzleien nachstehende Verzeichnisse als Grundtabellen nach den beigefügten Formularien aufnehmen.

1) über den topographischen Inhalt ihres Bezirkes;

2) über die Volkszahl, nach den verschiedenen Religions=Partheien, und dem Bürger= und Bauernstande abgetheilt, mit Beilegung

a) der Geburts=, Trauungs= und Sterbelisten,
b) der Uebersicht der Verstorbenen nach Alter, Geschlecht, und Krankheiten;

3) über die vorzüglich rohen Produkte des Mineralreiches, ihren ungefähren Werth nnd Absatz;

4) über die vorzüglichsten Produkte des Pflauzenreiches;

5) über die Produkte des Thierreiches und den Viehstand; vorzügliche Gattungen sind in den Anmerkungen summarisch anzuführen;

6)

6) über den Seidenbau.

7) über die bestehenden Manufakturen und Fabriken;

8) über die Zahl und verschiedenen Gattungen der vorhandenen Künstler, und Handwerker;

9) über die Zahl der Speditionshändler, Kaufleute und Krämer, ihren Handel mit inn- und ausländischen Waaren ins Inn- und Ausland;

Es sollen jedoch sowohl hiebei, als oben No. 7. die Polizeibeamten nicht befugt seyn, von den Fabrikanten und Kaufleuten, zum Zwecke der gegenwärtigen statistischen Notizen die Vorlegung der Handelsbücher zu fordern. Es genügt, wenn diese die erforderlichen Nachrichten auf ihre Bürger- und Unterthanen-Pflicht wahrheitsmässig angeben. Offenbare Wahrheiten sind durch Vernehmung anderer kündiger Männer zu berichtigen, und so ferne sie klar dargethan sind, durch Geldstrafen zu rügen. Uebrigens sind die Aemter verpflichtet, die einzelnen Angaben auf Verlangen geheim zu halten;

10) über den Getreid und Viehhandel auf den Schrannen und Viehmärkten.

Sämtliche Landgerichte und übrigen Polizei-Stellen sollen diese sämmtlichen Verzeichnisse nach dem Zustande des Administrations-Jahrs $18\frac{0}{1}\frac{9}{0}$ über jedes einzelne Ort aufnehmen, das Resultat eines jeden Orts in die Haupttabelle des ganzen Amts-Distriktes, summarisch eintragen, und diese mit Bericht an das vorgesetzte General-Kreis-Kommissariat einsenden.

Den

Den Mediat-Justiz-Kanzleien und Patrimonialgerichten bleibt die Aufnahme in geschlossenen Distrikten überlassen.

In vermischten Orten gebührt sie aber den Landgerichten, an welche auch die Patrimonial-Gerichte ihre aufgenommenen Tabellen sogleich zu übergeben haben.

Aus den eingekommenen Aemter-Tabellen stellen die General-Kreiskommissariate die General-Tabelle des ganzen Kreises nach den nämlichen Formularien, worin statt der Namen der Orte die Namen der Aemter in alphabetischer Ordnung erscheinen, vollständig zusammen, und legen solche unter Beifügung der speziellen Aemter-Verzeichnisse dem Ministerium des Innern im Jahresberichte vor.

II. Für die Resultate der geführten Amts-Administration.

Ausser den, im vorstehenden Abschnitte gefoderten eigentlichen statistischen Nachrichten, haben die General-Kreiskommissariate jährlich über ihre im abgelaufenen Etats-Jahre vollzogene Amtsführung Rechenschaft zu geben, die wichtigsten Momente derselben auszuheben und die Resultate vorzulegen.

A. In Ansehung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Kreises:

1) den ganzen Zustand der Gränzen gegen das Ausland und der mit den auswärtigen Gränznachbaren obwaltenden Streitigkeiten;

2) Die Zahl der geschehenen Aus- und Einwanderungen, und die damit verknüpften Vermögens-Exportationen, und Importationen.

Die hauptsächlichsten Ursachen der Auswanderungen sind im Berichte zu entwickeln.

3) Das Verhalten der im Kreise befindlichen Mediat-Justiz-Kanzleien und Patrimonial-Gerichte, rücksichtlich der Beobachtung der Landesherrlichen Konstitutionen und Verordnungen;

4) die Veränderungen und Todesfälle bei den durch das organische Edikt bestimmten Wahlversammlungen und Kreis-Deputationen nach erfolgter Formation derselben.

B. Im Betreffe der Polizei, und zwar:

I. In Hinsicht auf die Sicherheit der Einwohner:

1) über den Polizei-Kordon; 2) über das Paßwesen; 3) über den Zustand der Arrestorte; 4) über Brand-, Assekuranz und Feuerlösch-Gerathschaften; 5) über das Bauwesen; 6) über Beleuchtungs-Anstalten.

II. Rücksichtlich der Gesundheits-Polizei:

1) über epidemische Krankheiten, welche

a) unter Menschen,

b) unter dem Viehe

geherrscht haben, dann die Vorkehrungen, die dagegen getroffen worden sind;

2) der Stadt- und Landgerichts-Aerzte, und Hebammen

3) der Apotheken;

4) der Krankenanstalten;

5) der Schutzpocken-Impfung.

Diesem allem ist ein gedrängter Auszug der von den Kreis-Medizinalräthen durch das General-Kommissariat vierteljährig zu erstattenden Berichten für den Verfluß des ganzen Etatsjahres beizufügen.

III. In Ansehung der Nahrung und des Kredits der Einwohner.

1) Die Zahl, Ort und Einrichtung der bestehenden Leihanstalten;

2) der Viktualien;

3) der Gesinde-Ordnung;

4) der Armenpflege.

IV. In Betreff der Gewerbe.

1) Den Zustand der Gewerbe, und der Industrie;

2) Die Zahl der ertheilten Gewerbs-Konzessionen;

3) des Wanderns der Handwerker;

4) der Mißbräuche bei den Handwerks-Zünften.

V. Rücksichtlich der Kommunal-Verhältnisse.

1) Den Stand und Beschaffenheit des Gemeinde-Vermögens;

2) den Zustand der Dorfs- und Feldpolizei.

VI. Hinsichtlich der Gerichtspolizei.

1) Die gegen die königl. Beamten, ihre Schreiber oder Gerichtsdiener vorgekommenen vorzüglichsten Beschwerden und deren geschehene Abstellung

Eine Konduitenliste über

a) das Landgerichts-,

b) das Polizeipersonale.

2) Die von den Unterthanen wider ihre Grundherren, und deren Beamte erhobenen hauptsächlichen Klagen; dann was zu ihrer Abstellung verfügt worden ist.

VII. In Rücksicht auf die Sitten.

Welche Personen sich durch vorzügliche Tugenden besonders in dem Unterrichte der Jugend, durch Lehre in medizinischen Anstalten, durch Beförderung der Industrie und Kultur, und durch sonstige rühmliche Handlungen ausgezeichnet haben.

VIII. Im Betreffe der Sorge für Unterricht und Bildung.

1) Ueber das Schulwesen.

Es ist hierüber ein kurzer Auszug aus dem am Ende eines jeden Schuljahrs von den General-Kreiskommissariaten zu erstattenden eigenen, das ganze Studien- und Schulwesen ihrer Kreise umfassenden Hauptbericht beizulegen, auch ein summarisches Verzeichniß der in den Städten bestehenden höheren und niedern Bildungs-Anstalten, unter Bemerkung der Zahl der Lehrer und Lernenden beizufügen.

2) Die Zahl und Beschaffenheit der Feier- tags- und Industrie-Schulen.

7. Sept. 1809. IX. Im Bezug auf Religions- und Kirchen-Verhältnisse. R. Bl. 1809 S. 1721.

Die Wirkung der Verordnung über die abgewürdigten Feiertäge.

2. Okt. 1811. In den Jahresberichten der General-Kreis- — — 1811 S. 1497. kommissariate ist über den Stand des Schulwesens eine vollständige Uebersicht aller aufgestellten Schulgehülfen und Schulverweser vorzüglich aller im Laufe des Schuljahrs erledigten und wieder besetzten Schuldienste vorzulegen.

Die Aufsuchung und Ausmittelung geeigneter Lokal-Fonds zur Unterhaltung und Vervollkommnung der örtlichen Lehr- und Erziehungs-Anstalten und deren Resultate, dann die Anordnung aller dringenden und aller derjenigen Schulbau-Reparaturen, deren Kosten durch Lokal-Mittel gedeckt sind, oder gedeckt werden müssen, ist anzuzeigen.

C. Für die Militär-Gegenstände.

Die Zahl der National-Garde dritter Klasse.

Künftig kommen in gleicher Art auch die summarischen Listen der Mobilen-Legion in Ansatz.

Die Verdienste der National-Garde dritter Klasse.

D. In Ansehung staatswirthschaftlicher Gegenstände und zwar:

1) In Rücksicht auf Produktion, die Fortschritte in der Kultur;

2)

2) im Betreffe der Fabrikation; die Bemühungen zur Beförderung der Manufakturen und Fabriken und deren Zustand im Allgemeinen;

3) hinsichtlich des Handels:

a) die Beschaffenheit desselben, das Blühen oder Abnehmen des Kommerzes unter besonderer Betrachtung des Einfuhr- Ausfuhr- und Zwischenhandels;

b) den Zustand des Strassen - Wasser - und Brückenbaues.

E. Eine kurze Schilderung der sich im Laufe des Jahres ergebenen merkwürdigsten Unglücksfälle, Natur - Begebenheiten, und sonstigen wichtigen Ereignisse.

F. Die Bemerkung der Verbesserungs - Vorschläge in den einzelnen Theilen der Administration nach den Lokalen oder allgemeinen Bedürfnissen, so wie solche aus den Berichten der Unterbehörden, und den eigenen Beobachtungen der General - Kreiskommissariate sich ergeben.

Alle und jede übrigen in den Kreisen befindlichen Amtsbehörden werden ausdrücklich angewiesen, den Landgerichten und Polizeistellen auf Verlangen alle Nachrichten gründlich und bereitwillig mitzutheilen, die zur vollständigen Zusammenstellung der gefoderten statistischen Materialien und des Jahres - Berichtes selbst unentbehrlich sind.

Uebrigens sollen von dem Verwaltungs-Jahre $18\frac{09}{10}$ anfangend, sowohl die Berichte über den I. als II. Abschnitt der gegenwärtigen Ver-

ordnung mit dem letzten Dezember jeden Jahres unfehlbar einkommen, und deshalb von den Unterbehörden längstens bis zum 15. Novemb. an die General-Kreiskommissariate eingereicht werden.

Iller-Kreis.

23. Sept: 1810. Das Kreiskommissariat desselben hat seinen Sitz zu Kempten. R. Bl. 1810. S. 809.

In denselben befinden sich Polizei-Kommissariate: zu Kempten, zu Memmingen und Lindau.

Landgerichte in denselben sind folgende:

Babenhausen, Bregenz, Buchloe, Dornbirn, Feldkirch, Füssen, Grönenbach, Illerdiesen, Immenstadt, Innerbregenzerwald, Kaufbeuern, Kempten, Lindau, Mindelheim, Montafon, Oberdorf, Obergünzburg, Ottobeuern, Reutti, Roggenburg, Schongau, Schwabmünchen, Sonnenberg, Sonthofen, Türkheim, Ursberg, Weiler.

In diesem Kreis sind Distrikts-Administrationen der Stiftungen und Kommunen:

Mindelheim, Memmingen, Kempten, Füssen, Lindau, Feldkirch.

Illyrien

m. s. u. Freizügigkeit.

Indigenat.

1. Mai 1808. Das Indigenat kann nur durch eine königl. Erklärung oder ein Gesetz ertheilt werden. — — 1809 S. 989.

6. Jan. 1812. Das Indigenat wird zum vollen Genusse aller bürgerlichen öffentlichen und Privat-Rechte in Baiern erfordert. — — 1812 S. 209.

Das

Das Indigenat wird entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung erworben.

Vermög der Geburt steht das baierische Indigenat zu:

1) Jedem, der in Baiern gebohren, und dessen Vater ein Eingebohrner oder dessen Mutter eine Eingebohrne ist.

2) Den im Auslande gebohrnen Kindern, deren Vater oder Mutter zur Zeit ihrer Geburt das baierische Indigenat hatte.

3) Den Kindern, welche von Aeltern abstammen, die des baierischen Indigenats verlustig geworden sind, wenn dieselben zu einer Zeit gebohren wurden, wo ihre Aeltern das Indigenat noch hatten, und entweder ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Baiern beibehalten haben, oder, wenn sie im Auslande sich befinden, nach erlangter Volljährigkeit innerhalb eines Jahres erklären, in Baiern ihren Wohnsitz errichten zu wollen, und auch in Jahres-Frist, von dieser Erklärung an gerechnet, sich wirklich in Baiern niederlassen.

4) Dem von einem eingebornen Vater zwar abstammenden, aber im Auslande gebohrnen unehlichen Kinde, wenn dasselbe in gesetzlicher Form anerkannt worden ist.

Durch Naturalisazion wird das Indigenat erlangt:

1) Wenn eine Ausländerinn einen Baier heurathet.

2) Wenn ein Fremder seinen Wohnsitz in Baiern wirklich genommen, und während zehn Jahren ununterbrochen fortgesetzt hat. Jedoch muß derselbe während dieser Zeit sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen, und die Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande ohne irgend einen Vorbehalt erhalten haben.

3) Durch ein der Konstitution gemäßes und publizirtes Gesetz.

4) Durch ein auf Antrag des Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse mit Vernehmung des geheimen Rathes von Sr. Maj. dem König eigenhändig unterzeichnetes Dekret.

Der Fremde, für welchen ein solcher Antrag gemacht werden darf, muß entweder

a) dem Staate wichtige Dienste leisten, oder bereits geleistet haben; oder

b) ausgezeichnete Talente, Erfindungen= eine nützliche Industrie in irgend einem Nahrungszweige in denselben bringen, oder

c) bedeutende Etablissements darin errichten, oder

d) durch den Ankauf eines beträchtlichen Gutes sich ansäßig gemacht haben, und

e) in jedem dieser Fälle aus dem fremden Unterthans = Verbande unbedingt entlassen seyn.

Das auf eine oder die andere Art erworbene Indigenat geht verloren:

1) Durch die im Auslande erworbene Naturalisation;

2) durch Annahme fremder Zivil- und Militärdienste, ohne allerhöchste ausdrückliche Bewilligung;

3) durch Annahme eines Gehaltes, einer Pension oder eines öffentlichen Ehrenzeichens von einer fremden Regierung, wenn nicht die ausdrückliche Erlaubniß hiezu vor der Annahme erholt und ertheilt worden ist;

4) durch Auswanderung;

5) durch jede Niederlassung im Auslande, woraus die Absicht, nicht zurückzukehren, erhellet;

6) durch Reisen mit einem Aufenthalte im Auslande von mehr als einem Jahre, ohne allerhöchste ausdrückliche Erlaubniß;

7) durch Anerkennung einer fremden Gerichtsbarkeit ausser den durch Gesetz, Herkommen oder Verträge bestimmten Fällen;

8) durch Heyrath einer Baierinn an einen Ausländer;

9) durch den bürgerlichen Tod.

Wer das Indigenat verloren hat, wird in Ansehung des Genusses der bürgerlichen Privatrechte als Fremder beurtheilt, vorbehaltlich der allenfalls noch verwirkten Strafe.

Das verlorne Indigenat wird auf folgende Art wieder erlangt:

1) Wenn eine Baierinn, welche durch Heyrath das Indigenat verloren hat, als Wittwe nach Baiern zurückkehrt, und ihren beständigen Wohnsitz allda nimmt.

2) Wer durch Annahme auswärtiger Aemter, Würden, Gehalte oder Dekorationen des Indigenats verlustig geworden ist, sich jedoch aus Baiern nicht entfernt hat, erlangt die verlornen Rechte wieder, sobald er nachher die allerhöchste Genehmigung oder Begnadigung nachgesucht und erhalten hat;

3) Wer zugleich ausser Baiern sich aufgehalten hat, erlangt nur dann seinen vorigen Zustand wieder, wenn er über dieses mit allerhöchster Erlaubniß nach Baiern zurückgekehrt ist, und seinen ordentlichen Wohnsitz allda errichtet hat.

Das wiedererlangte Indigenat wirkt nur von dem Zeitpunkte an, wo alle zu dessen Wiedererlangung vorgeschriebenen Bedingungen vollkommen erfüllt sind, und kann nur in Ansehung der nach diesem Zeitpunkte vorgefallenen Rechte geltend gemacht werden.

Infeudationen.
m. s. u. Lehen.

Inn = Kreis.

23. Sept. 1810. Das Kreis = Kommissariat desselben hat seinen Sitz zu Innsbruck. R. Bl. 1810. S. 809.

In denselben befinden sich Polizeikommissariate zu Innsbruck und zu Brixen.

Landgerichte in denselben sind folgende:

Brixen, Brunegg, Enenberg, Glurns, Hall, Imst, Innsbruck, Kastelruth, Klausen, Kufstein, Lanna, Landeck, Meran, Mühlbach, Nauders, Passeyer, Rattenberg, Ried, Samthal, Schlan-

ders, Schwatz, Silz, Steinach, Sterzing, Stubay, Taufers, Telfs, Welsberg, Werdenfels, Zell am Ziller.

In diesen Kreis sind Distrikts-Administrationen der Stiftungen und Kommunen:

Innsbruck, Rattenberg, Imst, Schlanders, Brixen.

Installation.

16. Aug. 1779. Allen neuangehenden Beamten soll durch die Rentdeputation, oder wem es sonst anbefohlen wird, das übertragene Amt durch alle Stationen im richtigen Stande eingeantwortet, und ein förmliches und umständliches Einantwortungs-Protokoll darüber abgehalten werden. M. G. E. v. J. 1784. S. 420.

Intelligenz-Blätter.

1. Jän. 1806. Die Intelligenzblätter dürfen in keinem Fall als offizielle Schriften behandelt werden. R. Bl. 1806 S. 5.

Interdiktionen

Der königl. Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses, m. s. u. Familiengesetz.

Johanniter-Orden.

M. s. u. Orden.

Isar-Kreis.

23. Sept. 1810. Das Kreis-Kommissariat desselben hat seinen Sitz zu München. — — 1810. S. 809.

In denselben befinden sich eine Polizei-Direktion zu München, und ein Polizei-Kommissariat zu Landshut.

Land-

Landgerichte in denselben sind folgende:

Aichach, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Friedberg, Landsberg, Landshut, Miesbach, Moosburg, Mühldorf, München, Pfaffenhofen, Rosenheim, Schrobenhausen, Stahrenberg, Tölz, Trosburg, Vilsbiburg, Wasserburg, Weilheim, Wolfrathshausen.

In diesen Kreis sind Distrikts-Administrationen der Stiftungen und Kommunen:

Landshut, Freysing, Aichach, Landsberg, Tölz, Wasserburg, Neumarkt, München, Stadt-München mit drei besondern Administrationen.

Justiz.

M. s. u. Gerichtsverfassung.

Kabinets=Protokolle.

21. Sept. 1808. Bey diesen soll nichts mehr aufgenommen wer= den, als was unmittelbar auf Gegenstände der allerhöchsten Privat = Dispositions = Kasse Bezie= hung hat — R. Bl. 1808 S. 2279.

Kaducität,
m. s. u. Lehen und gutsherrliche Rechte.

Kanonikal = Sustentation.

29. März 1809. Wenn katholische Mitglieder der sekularisir= ten Dom = und Mediatstifte und der aufgehobe= nen Klöster männlichen und weiblichen Geschlechts zu einer andern Religion übergehen, oder wenn die noch in keiner oder nur in den untern Wei= hen stehenden Mitglieder der Stifter, so wie auch die vom Gelübde dispensirten Kanonissinnen, Nonnen und Laienbrüder aus dem ehelosen in den ehelichen Stand übertreten, verlieren sie ohne weiters ihre katholische Kanonikal = Sustentation oder Kloster = Pension. — — 1809 S. 594.

Kanzelleien.

8. Jan. 1790. 17. Juli 1808. Den Partheien, Sachwaltern und deren Schreibern ist der Zugang dahin verboten. M.G.S.v.J. 1797. S. 12. R. Bl. 1808 S. 1678.

Kanzellei = Individuen.

30. März 1791. Sämmtliche Kanzellei = Offizianten, besonders Archivare, Registratoren, Rechnungs = Justifikan= ten und Kanzellisten, nebst den Rathsdienern und Bothen haben sich bei allen in der Nähe der M.G.S.v.J. 1797 S. 228.

Ge=

Geschäftslokalität ausbrechenden Feuersgefahren sowohl bei Tag als Nachtzeit zu Besorgung des Erforderlichen sogleich dahin zu begeben, und bei Vermeidung der Dienstentsetzung sich von diesem Standort nicht zu entfernen.

Karten.

25. Juli 1810. Karten von dem Königreiche Baiern können ohne Bewilligung des auswärtigen Ministeriums nicht herausgegeben werden. — R. Bl. 1810 S. 588.

8. Sept. 1808. Die bisher zerstreut gewesenen Karten- und Plan-Sammlungen sollen vereinigt und in dem Lokale des Ministerial-Departements bei dem statistisch-topographischen Büreau aufbewahrt werden. — — 1808 S. 2165.

12. Juni 1812. Die von dem statistisch-topographischen Büreau herausgegebene große Karte von Baiern haben sämmtliche Behörden des Königreichs zum administrativen Gebrauch aus ihrer Exigenz sich beizuschaffen. — — 1812 S. 997.

Kirchen-Gebet.

27. Febr. 1806. Bestimmungen, wie das Kirchengebet für Se. Majestät den König und die königl. Familie in allen katholischen Pfarrkirchen, sowohl bei dem feierlichen als dem gewöhnlichen Gottesdienste, — — 1806 S. 109.

20. März näml. Jahr wie auch am Charfreitag und Charsamstag entrichtet werden soll. — — — S. 122.

Das Andenken des Kaiserthums und des römischen Reichs soll an beiden Tagen in dem Kirchengebet unterlassen werden.

19. März 1807. Nach dem Kirchengebet für Se. Majestät den König darf dasselbe auch für die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in den Kirchen ihrer Wohnorte entrichtet werden. R. Bl. 1807 S. 468.

28. Juli 1808. In dem Kirchengebete der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren sollen keine auf die vormalige Regenteneigenschaft sich beziehenden Ausdrücke vorkommen. — — 1808 S. 1843.

Kirchen = Geläut,
s. m. u. Trauergeläut.

Kirchensachen.

24. März 1809. In rein geistlichen Gegenständen des Gewissens und der Religionslehre soll sich die weltliche Regierung nicht einmischen, als in so weit das oberste Schutz = und Aufsichtsrecht dabei eintritt. — — 1809 S. 908.

Kommunal = Administration.
m. s. i. d. Abthl. Polizei.

Kompassirung.

1. Dez. 1807. Keines der königl. Landgerichte, so wie keines der mediatisirten Patrimonial = Gerichte darf die Stellung der von einem Maut = oder Hallamte zur Behandlung eines Defraudations = Aktes kompassirten Unterthanen ex jure praeventionis oder aus irgend einem sonstigen Titel und Anspruche verweigern. R. Bl. 1808. S. 79.

Konstitution
für das Königreich Baiern.

1. Mai 1808. Erster Titel — — —

Hauptbestimmungen. S. 985—1000.

§. 1. Das Königreich Baiern bildet einen Theil der rheinischen Föderation.

§. 2. Alle besondern Verfassungen, Privilegien, Erbämter und landschaftliche Korporationen der einzelnen Provinzen sind aufgehoben. Das ganze Königreich wird durch eine Nationalrepräsentation vertreten, nach gleichen Gesetzen gerichtet und nach gleichen Grundsätzen verwaltet; dem zufolge soll ein und dasselbe Steuer-System für das ganze Königreich seyn. Die Grundsteuer kann den fünften Theil der Einkünfte nicht übersteigen.

§. 3. Von der Leibeigenschaft (m. s. u. Leibeigenschaft.)

§. 4. Von der Territorial-Eintheilung des Königreiches, (m. s. u. Kreise.)

§. 5. Von dem Adel, (m. s. u. Adel.)

§. 6. Von der Geistlichkeit, (m. s. u. Geistlichkeit) und von den Stiftungs-Gütern, (m. s. u. Stiftungen.)

§. 7. Der Staat gewährt allen Staatsbürgern Sicherheit der Personen und des Eigenthums, vollkommene Gewissensfreiheit, Preßfreiheit nach dem Zensur-Edikte vom 13. Juni 1803, und den wegen der politischen Zeitschriften am 6. September 1799 und 17. Februar 1806 erlassenen Verordnungen.

Von Staatsämtern, (m. s. u. Staatsdienste.)

Von dem Indigenat (m. s. u. Indigenat.)

§. 8.

§. 8. Von dem Staatsbürger-Eid, (m. s. u. Eidesleistung.)

Von den persönlichen und dinglichen Verhältnissen baierischer Unterthanen mit fremden Staaten, (m. s. u. fremde Staaten.

Zweiter Titel

Von dem königl. Hause.

Dritter Titel

Von der Verwaltung des Reichs.

Vierter Titel

Von der National-Repräsentation.

Fünfter Titel

Von der Justiz.

Sechster Titel

Von dem Militärstande.

Kreisdeputation.

1. Mai 1808. Diese wird von Sr. Majestät dem König aus der Mitte der Kreis-Versammlung gewählt, und bringt R. Bl. 1808 S. 994.

1) die zur Bestreitung der Lokal-Ausgaben nöthigen Auflagen in Vorschlag;

2) läßt sie die, die Verbesserung des Zustandes des Kreises betreffenden Vorschläge und Wünsche durch das Ministerium des Innern an Se. Majestät den König gelangen.

Sie wird jährlich zum dritten Theil erneuert.

Se. Majestät der König ernennt die Glieder derselben aus den Deputirten der allgemeinen Versammlung. Der Name der Austretenden wird durch das Loos bestimmt.

Die

Die Deputation versammelt sich jährlich auf drei Wochen. Zeit und Ort des Zusammentritts werden von dem Monarchen bestimmt.

Mit dem Vorstande und den Sekretären wird es so wie bei der General-Versammlung gehalten, m. s. u. National-Repräsentation.

Kreise.

1. May 1808. Das ganze Königreich soll ohne Rücksicht auf die bestandene Eintheilung in Provinzen in möglichst gleiche Kreise, und so viel möglich nach natürlichen Gränzen getheilt werden. R. Bl. 1808 S. 987.

23. Sept. 1810. Die dermal bestehenden Kreise sind der Main-, Rezat-, Regen-, Oberdonau-, Unterdonau-, Iller-, Isar-, Salzach- und Innkreis. — — 1810 S. 809.

1. Mai 1808. An der Spitze eines jeden Kreises steht ein königl. Generalkommissär, dem wenigstens drey, höchstens fünf Kreisräthe untergeordnet sind. (M. s. u. Kreiskommissariate.) — — 1808 S. 994.

Ferner besteht in einem jeden Kreise
a) eine allgemeine Versammlung, und
b) eine Deputation, (m. s. Kreis-Deputation.)

Erstere wählt die National-Repräsentanten, (m. s. a. National-Repräsentation.)

Die Stellen bei der allgemeinen Versammlung werden von dem König auf Lebenszeit vergeben: sie werden aus denjenigen vierhundert Landeigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten des Bezirks, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, nach dem Verhältniß von 1 zu 1000 Einwohnern gewählt, und versammeln sich, so oft die Wahl eines Re-

prä-

präsentanten vorfällt, oder der Monarch befiehlt. Ihre Versammlungen dauern höchstens 8 Tage. Der König ernennt den Präsidenten und die übrigen Offizianten auf eine oder mehrere Sessionen; erstere Stelle kann auch dem Generalkommissär des Kreises übertragen werden.

15. Juni 11. Aug. 1808. Für jeden Kreis soll eine Liste jener 400 Land-Eigenthümer, Kaufleute und Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, nach der mitgetheilten Vorschrift hergestellt werden, mit welchem Geschäft sich nur die Rentämter zu befassen haben. R. Bl. 1808 S. 1577. — — — S. 1755.

19. Aug. näml. Jahr Gemeinden, Korporationen, Gotteshäuser, Stiftungen sind nicht wahlfähig, und können durch keinen Mandatar vertreten werden. — — — S. 1813.

Die Weiber ebenfalls nicht.

Die Priester sind weder als Nutznießer der Witthumgüter, noch weniger als eigene Güterbesitzer ausgeschlossen. Ritterlehenbesitzer werden freien Eigenthümern gleich gehalten.

Kaufleute und Fabrikanten sind sowohl hinsichtlich ihres Grundvermögens, als ihrer direkten Gesammtsteuer aufzunehmen.

Jeder Dominikal-Rentenbesitzer muß nach der Summe seiner direkten Gesammtsteuer in die Steuerlisten eingetragen werden.

Kreis-Kommissariate.

17. Juli näml. Jahr Alle Theile der Staatsverwaltung und inneren öffentlichen Angelegenheiten, welche zum Geschäftskreise des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, oder zu jenen des Ministeriums — — — S. 1652.

des

des Innern gehören, und nicht besonderen Zentralstellen und ihren Unterbehörden übertragen sind, werden in einem jeden Kreise unter der Leitung gedachter Ministerien einem Generalkommissär anvertraut, welchem ein Kreis: Kanzleidirektor zugegeben ist, und drey bis fünf Kreis: R. Bl. 1808
15. Sept. 1808. Räthe untergeordnet sind. Nebst diesen ist bei S. 2462.
jedem Kreise ein eigener Kreisrath für Schul: und Studiengegenstände;

8. — — Ein oder zwei Medizinalräthe zur Bearbei: — — —
tung der medizinisch: polizeilichen Gegenstände. S. 2203.

— — Bei denjenigen Kreiskommissariaten, welchen Rechte — — 1809
1809. der protestantischen Kirchengewalt zur Ausübung S. 1521.
aufgetragen worden, sind nach dem Umfange der ihnen angewiesenen Kirchen: Diözes ein oder mehrere Räthe der protestantischen Konfession;
7. Okt. 1810. und zur Bearbeitung der Stiftungs: und Kom: — — 1810
munal: Gegenstände ein eigener Rath aufge: S. 901.
stellt. M. s. u. Accessisten.

7. Juli 1808. Die General: Kommissäre, Kreis: Kanzlei: — — 1808
Direktoren und Kreisräthe stehen in den Verhält: S. 1649.
nissen als Staatsdiener, wie solche in der pragmatischen Verordnung vom 1. Jänner 1805 festgesetzt sind.

Der Wirkungskreis eines General: Kreis: Kommissariats ist größtentheils exekutiv.

Er bezieht sich

a) auf staatsrechtliche,
b) Polizei:,
c) militärische,
d) staatswirthschaftl. Gegenstände.

Die staatsrechtlichen Gegenstände,

wel:

welche der Generalkommissär unter der Leitung des Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse zu besorgen hat, betreffen:

1) Aufsicht auf die Landes-Gränzen und Bewahrung der Gerechtsame gegen benachbarte Staaten.

2) Nachsteuersachen, Aus- und Einwanderungen, und Vermögens-Ein- und Ausführungen. Hierüber sind vierteljährige Anzeigen einzusenden, welche jährlich in einem raisonnirenden Hauptbericht zusammen zu stellen sind.

3) Die Entscheidung in streitigen Nachsteuer-Sachen.

4) Die Bewahrung der Gerechtsame rücksichtlich der Mediatisirten und andern Gutsbesitzer.

5) Die Wahl-Versammlungen und Kreis-Deputationen. Alle sich bei denselben ergebenden Veränderungen und Todesfälle sind anzuzeigen.

6) Lehen-Geschäfte.

Im Allgemeinen besorgt der General-Kommissär die Handhabung der höheren Polizei; er hat Vernachlässigungen der unteren Polizei-Behörden zu verhindern, und wo solche eintreten, sogleich wirksame Abhülfe zu leisten. Verordnungen aus eigener Macht kann er nicht erlassen.

Im Besondern erstreckt sich die Geschäfts-Spähre des Generalkommissärs nach den verschiedenen Zweigen der Polizeigewalt auf

1) Die

1) Die Sicherheit der Einwohner.

Dem General-Kommissär stehet zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit die Kordons-Mannschaft, die Gensd'armerie und das Bürger-Militär zu Gebot.

16. März 1809. Er sorgt für die genaue Befolgung der Verordnungen über das Paßwesen, und hat die Pässe für die in das Ausland reisenden königl. Unterthanen auszustellen, und die von den untern Polizeibehörden ausgestellten zu visiren. R. Bl. 1809. S. 1698.

17. Juli 1808. Er sorgt für die Sicherheit vor schädlichen Menschen und Thieren, auch durch die Lokal-Behörden für die Sicherheisanstalten wider Unglücksfälle. — — 1808 S. 1649.

23. Jän. 1811. Die Aufsicht und Leitung der Geschäfte der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt, die Sorge für ihre Aufrechthaltung und Erweiterung liegt in seinem Wirkungskreise. — — 1811 S. 151.

17. Juli 1808. Die Entscheidung der Appellationsfälle bei Polizeivergehen nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs stehet ihm zu. — — 1808 S. 1650.

2) Gesundheits-Polizei, in deren Wirkungskreise liegen:

Die Aufsicht auf die Anstalten wieder ansteckende Krankheiten;

Die Beförderung der Schutzpocken-Impfung; die Sorge für die Anstellung geprüfter Aerzte, Wundärzte und Hebammen, und die Entfernung medizinischer Pfuschereien.

6. Okt. 1809. Die Kreiskommissariate erhalten von den Gerichtsärzten, welche ihnen untergeordnet sind, — — 1809 S. 1821.

nebst

nebst den ausserordentlichen Berichten, bei vorkommenden Anlässen monatliche Rapporte.

28. Okt. 1809. Für die Wundärzte, welche die landärztlichen Schulen zu besuchen gedenken, stellen sie die Erlaubnißscheine zu ihrer anderthalbjährigen Entfernung aus, und haben für alle zu ihrem Kreise gehörigen auf der Schule für Landärzte studirenden Individuen, welchen ein Studien-Beitrag bewilliget ist, durch Umlagen nach dem Steuerfuß zu jährlich 100 Gulden für jeden Stipendiaten zu erheben, und in halbjährigen Raten an das betreffende Schuldirektorium einzusenden. R. Bl. 1809 S. 1848.

17. Juli 1808. Die Aufsicht über Apotheker und Apotheker-Taxen, über Spitäler und Kranken-Anstalten, mit Rücksicht auf die allerhöchste Entschließung vom 7. Mai 1808. (M. s. d. Abtheilung Polizei.) R. Bl. 1808 S. 1638.

Die Anordnung der Fleisch- und Getränk-Beschau, guter Bad- und Rettungsanstalten für Scheintodte.

3) Nahrungszustand und Kredit-Wesen.

2. Okt. 1811. Der General-Kommissär hat die jährlichen Bier-Taxen nach Maaßgabe der Verordnung vom 25. April 1811 (R. Bl. S. 617, m. s. a. die Abthl. Polizei) und der daselbst vorgeschriebenen Tariffe nach den vorschriftsmäßigen Bestimmungen zu reguliren, und die ausgesprochenen Biersätze jährlich anzuzeigen. Die Erhaltung der Markt- und Schrannen-Ordnung, so wie der Ordnung der Viktualien-Märkte. — — 181 S. 1508.

Er

17. Juli 1808. / 2. Okt. 1811. — Er ertheilt die Bewilligung zur Errichtung von Getreide-Schrannen in den Städten und Märkten, wobei die ältern Verordnungen zu berücksichtigen sind, namentlich vom 27. May 1799 und 2. Nov. u. 3. Sept. 1802. und vom 1. Jun. 1805, und die Schrannen-Ordnung für die Stadt Hall im Inn-Kreise vom 27. Okt. 1807 nach ihren wesentlichen Bestimmungen, vorbehaltlich der durch die Lokal-Umstände geforderten Modifikationen, und mit Ausschluß alles Bann- und Zwang-Rechtes zum Grunde zu legen ist. — R. Bl. 1808 S. 1659. ditto 1811 S. 1506.

2. ditto. — Die Bewilligung zur Errichtung der Vieh-Märkte mit Rücksicht auf die Verordnung vom 6. August 1799. — ditto 1811 S. 1507.

Alle im Laufe eines jeden Jahres bewilligten neuen Getreid- und Viehmärkte sind in genaue Verzeichnisse zu bringen, und diese mit dem Jahresberichte zur allgemeinen Uebersicht einzusenden.

17. Juli 1808. — Die Aufsicht auf das Gesinde-Wesen, auf Beschäftigungs-Häuser; die Sorge für Armen-Pflege. — ditto 1808 S. 1660.

28. Dez. 1809. — Die General-Kommissariate führen die oberste Kontrolle über die zum Armen-Fonde anfallenden Sukumbenz-Gelder. — ditto 1810 S. 10.

31. ditto 1811. — Sie begutachten jährlich die Verwendung der von den Landgerichten erhobenen Quota der Quarta scolarum. — ditto 1811 S. 65.

2. Okt. näml. Jahr — Sie ertheilen Heyrath- und Niederlassungs- — — — S. 1506.

Bewilligung für die jüdischen Unterthanen mit den bestimmten Beschränkungen.

2. Okt. 1811. Sie ertheilen die Erlaubniß zu den Wanderungen der Handwerker in das Ausland, unter den in der Verordnung vom 11. Okt. 1807 (R. Bl. 1807 S. 1610) bestimmten Bedingungen und Vorsichts-Maaßregeln, so wie unter der fortdauernden Verbindlichkeit einer jährlich vorzulegenden Anzeige über die Handwerker, welchen die Wanderschaft ins Ausland bewilliget worden ist; nämlich mit Rücksicht auf das Paß-Reglement vom 16. März 1809 §. 7 und 8. (R. Bl. 1809 S. 1809.) in den Fällen, wo der wandernde Handwerker neben den durch die Verordnung vom 16. März 1808 R. Bl. 1808 S. 680 eingeführten Wanderbüchern, noch eines von dem Ministerium visirten oder ausgestellten Passes bedürfen sollte. R. Bl. 1811 S. 1505.

wie oben. Ueber Dispensationen von Wander-Jahren entscheiden die General-Kreiskommissariate in zweiter Instanz. wie oben. S. 1506.

17. Dez. 1811. Die Gewerbe, welche ihrer Natur und ihrem Zwecke nach auch zugleich im ganzen Umfange des Kreises oder in anderen Kreisen des Königreichs zur Ausübung kommen, bleiben den General-Kreiskommissariaten, worunter der Berechtigte seinen Wohnsitz hat, zur ersten Verleihung vorbehalten. wie zuvor. S. 1869.

1. Juli 1812. Sie haben die Schiffahrts-Gerechtigkeiten zu erneuern und zu verleihen, auch die Streite der Schiffer, Bothen und Lehenrößler zu entscheiden, R. Bl. 1812 S. 1305.

17. Juli 1808. Rücksichtlich der Kommunal-Verhältnisse R. Bl. 1808 S. 1661.

nisse

nisse ist den General-Kommissariaten übertragen, die Sorge für eine ordentliche Dorf = und Feld-Polizei; die Aufsicht auf eine polizeimässige Unterhaltung der Wege und Stege, Pflaster und Brücken; die Mitwirkung zum Vizinal = und Kommerzial = Strassen = Bauwesen mit Rücksicht auf die Verordnungen vom 16. August 1805 (R. Bl. 1805 S. 897); Die Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden, welche sich bei Gelegenheit des Strassen =, Wege =, Brücken = und Wasserbaues ergeben; die Entscheidung über streitige Gemeinde-Rechte der Einwohner nach der Bestimmung vom 22. Februar 1808 (R. Bl. S. 854.)

Die Prüfung und Bestättigung der Kommunal = Beamten.

30. Dez. 1807. 6. Sept. 1811. Alle Geschäfte der Kommunal = Kuratel. m. s. a. Archive der Gemeinden. R. Bl. 1808. S. 209. ditto. 1811 S. 1449.

Im Fache der Gerichts = Polizei.

17. Juli 1808. Das Gutachten über die Anstellung der Landrichter und Aktuare, gemeinschaftlich mit den Hofgerichten; die Verpflichtung der Landrichter; die Bestättigung und Verpflichtung der Patrimonial = Gerichts = Halter; (man sehe gutsherrliche Gerichtsbarkeit) die Anstellung und Ernennung der Gerichtsdiener; die Untersuchung und Abstellung der Unterthans = Beschwerden gegen die Beamten, Schreiber und Gerichtsdiener, die Untersuchung und Abstellung der Klagen der Unterthanen gegen ihre Grund = und Gerichtsherren, in so ferne sie nicht strenge Rechtsverhältnisse betreffen; die Amts = Extaditionen an die ditto. 1808 S. 1661.

Landrichter benehmlich mit den geeigneten Organen der Finanz = Verwaltung.

Aufsicht auf Sitten.

In Rücksicht auf Unterricht und Bildung.

Ist den General = Kreiskommissären übertragen, die Beförderung der Feiertags = und Industrie = Schulen, die Aufmerksamkeit auf die Beobachtung des Verboths des Studirens im Auslande; die Beobachtung des Zensur = Edikts vom 13. Juny 1803 (R. Bl. S. 377—383.) die Aufsicht auf die besonderen Intelligenz = Blätter des Kreises; Aufsicht auf die politischen Zeitschriften nach den deßfalls bestehenden Verordnungen vom 6. Sept. 1799 (R. Bl. 1799 S. 665) und 17. Febr. 1806 (R. Bl. 1806 S. 70); die Aufsicht auf Buchdruckereien und Lese = Institute; die Sorge für ein anständiges Aeusseres bei neuen Anlagen und Gebäuden.

15. Sept. 1808. Spezielle Instruktion für die Kreiskommissariate in Beziehung auf den Unterricht und das Erziehungs = Wesen in ihren Kreisen. R. Bl. 1808 S. 2472.

25. May 1810. 2. Okt. 1811. Vorschriften in Beziehung auf das Stipendien = Wesen (m. s. in der II. Abth. und Stipendien.) ditto. 1810. S. 428. ditto. 1811. S. 1498.

Den General = Kreiskommissariaten ist ferner überwiesen:

ditto. 1) Die Anstellung sämmtlicher Schul = Gehülfen. wie zuvor S. 1497.

2) Die Anordnung der provisorischen Verwesung aller erledigten Schul = Dienste.

3) Die

3) Die Besetzung aller Schullehrer-Stellen, deren jährlicher Ertrag die Summe von 300 fl. nicht erreicht.

Die Gründe der Wahl zur Aufnahme der Schulverweser und Schulgehülfen mit Bezeichnung aller Bittsteller um die erledigten Dienste sind in das vierteljährig einzusendende Protokoll einzutragen.

17. Juli 1808. In Hinsicht auf Religions- und Kirchen-Verhältnisse sind den General-Kommissären übertragen, die Sorge für die Reinheit des Kultus überhaupts; die Aufrechthaltung des Religions-Ediktes vom 28. Aug. 1801 (R. Bl. S. 560) und 10. Jän. 1803 (R. Bl. S. 25 — 28) und der Verordnung vom 7. Mai 1804 (R. Bl. 1804 S. 509) über die Verhälnisse der weltlichen Gewalt zur geistlichen; die Aufsicht auf die Geistlichkeit aller Religions-Parteien, besonders in Hinsicht auf ihre öffentlichen Vorträge. Ferners R. Bl. 1808 S. 1663.

die Sorge für die Beobachtung der Verordnung wegen der Pfarr-Konkurse vom 30. Dez. 1806 (R. Bl. 1807 S. 270.)

Die Aufsicht über die Kirchhöfe, Leichen-Gepränge und Stolgebühren.

Die Entscheidung der Streitigkeiten über Pfarr-Kirchen- und Schul-Gebäude.

14. Jän. 1809. Mit den bischöflichen Behörden in Fällen allgemeiner Anordnungen hat jenes Kreis-Kommissariat, inner dessen Gränzen das betheiligte Ordinariat seinen Sitz hat, die nöthige instruktive Korrespondenz zu führen, die Erinnerungen ditto 1809 S. 129.

der

der übrigen Kreiskommissariate, in welche sich dieselbe Diözes erstreckt, zu gesinnen, und mit dessen Gutachten zur allerhöchsten Stelle einzubefördern.

Die allerhöchsten Entschliessungen gehen durch das instruirende General-Kreiskommissariat an das betreffende Ordinariat zurück.

12. Nov. 1808. Vorschriften für die General-Kommissariate bei Wiederbesetzung der Pfarreien, und Benefizien. Ferner bei Besetzung der Stellen des subalternen katholischen und protestantischen Kirchenpersonals; — R. Bl. 1808 S. 2709.

30. Dez. 1810. — ditto 1811 S. 17.

2. Okt. 1811. Den General-Kommissariaten wird — wie zuvor. S. 1500.

1) Die Ernennung zu den nicht stabilen Stellen, auf welchen ein landesherrliches Nominations- oder Präsentationsrecht haftet, überwiesen.

Ueber alle vorkommende Ernennungen dieser Art sind am Schlusse eines jeden Jahres tabellarische Uebersichten nach derjenigen Form einzusenden, welche in der Verordnung vom 30. Dez. 1810 in Bezug auf die Bestellung des subalternen Kirchendienst-Personals vorgeschrieben ist.

2) Die Entscheidung über die Entbehrlichkeit von Nebenkirchen und Kapellen, vorbehaltlich des Rekurses der betheiligten Gemeinde an die allerhöchste Stelle.

Beide vorstehende Gegenstände sollen jederzeit deliberative behandelt und erlediget werden.

3) Die Ertheilung der Heyraths-Bewilligung an bereits stabile protestantische Geistliche.

Die

4) Die Bewilligung der Haus-Taufen und Haus-Trauungen, so wie die Bewilligung zur Abänderung der ordnungsmäßigen Zeit dieser Handlungen.

5) Die Zulassung zu den Kathechumenen-Unterrichte, und die Entlassung von demselben mit Rücksicht auf die Verordnung vom 13. Aug. 1811 (R. Bl. 1811 S. 4002), das gesetzliche Alter der protestantischen Jugend zur Konfirmation betreffend.

6) Die Dispensationen von den verbothenen Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Graden gleicher Linie.

8. Sept. 1809.	Spezial-Instruktion für die General-Kreis-Kommissariate in Beziehung auf das Kirchen-Wesen der protestantischen Gesammt-Gemeine des Königreichs.	R. Bl. 1809 S. 1521.
24. März näml. Jahr	Untersuchung der von Erziehern angefochtenen Wahl der Religions-Parthei, oder des Ueberganges von einer Parthei zur andern durch die königl. General-Kommissariate.	wie oben S. 899.
5. Mai näml. Jahr	Die General-Kommissariate haben bei Auszahlung der Funktions-Zulage an die Hülfs-Priester der organisirten Kloster-Pfarreien-Zertifikate auszustellen.	ditto. S. 761.
24. März n. J.	Bei dem einschlägigen Kreiskommissariate kann der Rekurs wegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt angebracht werden, welches darüber an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten hat.	ditto. S. 908.
wie zuvor.	Den General-Kreiskommissariaten sind die	ditto. S. 910.

Aus-

Ausschreiben der geistlichen Behörden an die ihnen untergeordnete Geistlichkeit mitzutheilen.

Anmerk. Die Verordnungen über die sämmtliche vorstehende Gegenstände s. m. in der Abth. Polizei.

17. Juli 1808. Der General-Kommissär besorgt alle militärischen Gegenstände in seinem Kreise, so weit sie zur Geschäfts-Sphäre der Zivilstellen gehören, insbesondere die Konskription und Land-Kapitulanten-Aushebungen nach den Verordnungen des Konskriptions-Gesetzes und den Vorschriften zur Anwendung derselben. R. Bl. 1808 S. 1664.

29. März 18. Juni 1812. 17. Juli 1808. ditto 1812 S. 593 u. 1017. ditto 1808 S. 1664.

Die Oberaufsicht auf die beurlaubten Soldaten und deren Einberufung auf Verlangen der Militär-Behörden

Die Verfügungen zur Anhaltung der dießseitigen Deserteurs nach den bestehenden Verordnungen vom 22. Dez. 1806 (R. Bl. 1807 S. 26), vom 10. März 1807 (R. Bl. 1807 S. 493) vom 9. Sept. 1807 (R. Bl. 1807 S. 1489.), und vom 24. Mai 1809 (R. Bl. 1809 S. 833.).

Die Aufsicht auf fremde Deserteurs nach der Verordnung vom 14. Okt. 1806 (R. Bl. 1806 S. 393.).

Die Aufsicht auf das Auswandern und Uebertreten der Unterthanen in fremde Kriegs-Dienste nach der deßfalls erlassenen Verordnung vom 6. Jän. 1812 (R. Bl. 1812 S. 208).

Die Aufsicht über das Bürger-Militär nach den Bestimmungen von 1809. 6. April (R. Bl. 1809 S. 657 u. 1809 6. Juli R. Bl. 1809 S. 1093.).

Die Sorge über die Vollziehung der für das Salpeter-Wesen bestehenden Verordnungen

vom

vom 6. Juli 1803. (R. Bl. 1803. S. 449.) 26. Jun. 1807. (R. Bl. 1807. S. 1108.).

Die Besorgung der Marsch-Vorspann- und Einquartierungs-Angelegenheiten.

11. Aug. 1779. 9. Aug. 1807. (R. Bl. 1807. S. 1363.).

Anmerk. Die Verordnungen über vorstehende Gegenstände sind in der Abtheilung: Militär-Gegenstände enthalten.

Die staatswirthschaftlichen Gegenstände, welche zum Wirkungs-Kreise der General-Kommissäre gehören, beziehen sich auf Produktion, und alle Gegenstände der Landes-Kultur, auf Fabrikation und Handel.

17. Juli 1808. Der General-Kommissär hat sich eine genaue Kenntniß seines Kreises zu verschaffen, und alle Angaben zu sammeln, aus deren Zusammenstellung eine vollständige Statistik des Kreises hervorgehen kann. R. Bl. 1808 S. 1667.

In dem Pflichtkreise des General-Kommissärs liegen auch die Verbesserungs-Vorschläge über die Eintheilung der Kreis-Landgerichts- und Kommunal-Bezirke.

Die General-Kreiskommissariate haben sich mit den Kreisdeputationen in den dahin einschlägigen Geschäften zu benehmen.

Der General-Kreiskommissär hat über die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen zu wachen, und auf deren ordentliche Aufbewahrung bei den Unterbehörden zu sehen.

Ueber alle Mißbräuche und Unregelmäßigkeiten hat er sogleich Bericht zu erstatten, nur in dringenden Fällen hat er die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, jedoch die Bestättigung darüber einzuholen.

Jährlich hat er einen Hauptbericht über den Zustand seines Kreises an das Ministerium des Innern einzusenden. m. s. u. Jahresberichte.

Alle oben angezeigte Geschäfte sind dem General-Kommissär persönlich übertragen.

Der General-Kommissär kann sich ohne allerhöchste Erlaubniß nicht aus seinem Kreise entfernen, in welchem er jährlich eine Visitations-Reise zu machen hat.

In seiner Abwesenheit versieht dessen Stelle der Kanzellei-Direktor.

Der General-Kommissär vertheilt nach seinem Ermessen die Geschäfte unter das Kreispersonale.

Die Kreiskanzellei-Direktoren und die Kreis-Räthe haben nur eine berathende Stimme; bei den in der Instruktion besonders vorgeschriebenen Geschäften, welche in kollegialer Form behandelt werden, eine entscheidende Stimme.

17. Juli 1808. Alle bei dem Kreiskommissariate einkommende Schriften werden von dem General-Kommissär eröffnet, nnd mit Bezeichnung des Präsentatum und Referenten an das Geschäfts-Protokoll abgegeben, welches unter der unmittelbaren Aufsicht des Kanzelleidirektors geführt wird. Bei Gegenständen, welche nicht ausdrücklich der kollegi-

R. Bl. 1808 S. 1670.

alen

alen Berathung unterworfen sind, hängt es von dem General-Kommissär ab, ob er sich darüber von dem Referenten einzeln, oder in Beisein mehrerer Vortrag erstatten lassen wolle.

In jedem Falle legen die Referenten die über solche Gegenstände von ihnen entworfenen Aufsätze sogleich vor, welche der General-Kommissär mit dem Expediatur bezeichnet.

Ueber die einer kollegialen Berathung unterworfenen Gegenstände werden von einem Sekretär besondere Sitzungs-Protokolle abgehalten, in welchen bei wichtigen Gegenständen auch die einzelnen Abstimmungen eingetragen werden müssen, und worin jedes Mal zu bemerken ist, ob der Beschluß durch Mehrheit oder einstimmig gefaßt worden sey.

10. Mai 1812. Den definitiven Entscheidungen über solche Gegenstände, welche einer kollegialen Berathung unterliegen, sollen die Hauptentscheidungs-Gründe zur Kenntniß und Maaßnahme der Partheien beigefügt werden. R. Bl. 1812 S. 881.

17. Juli 1808. Die von dem Referenten verfaßten Aufsätze hat der vorsitzende Sekretär zu unterzeichnen, und der Kanzelleidirektor mit dem Revidit, und der General-Kommissär mit dem Expediatur zu versehen. 1808 S. 1672.

In den Gegenständen der Kollegial-Berathung gibt der General-Kommissär seine Stimme zuletzt ab, welche, wenn durch diese eine Gleichheit der Stimmen entsteht, demnach entscheidend ist.

In kontentiösen Gegenständen müssen mit Einschluß des General-Kommissärs wenigstens drei Mitglieder, welche die Eigenschaft der Justizräthe besitzen, gegenwärtig seyn,

Im Bedürfnißfalle kann der General-Kommissär den Fiskal- und Polizeidirektor zur Sitzung beiziehen.

Die Kanzellei-Individuen sollen nebst den vorgeschriebenen Kanzelleistunden nach Anweisung des Direktors auch außer denselben arbeiten.

Allen bei den General-Kommissariaten angestellten Individuen wird strenges Stillschweigen zur besondern Pflicht gemacht.

Jede Mittheilung an eine Parthei ist mit Verlust der Stelle verbunden.

Dem Ministerium des Innern sind monatliche, vierteljährige Geschäfts-Tabellen vorzulegen.

Der Kanzelleidirektor hat über die Geschäfte der Kanzellei eine eigene Geschäfts-Tabelle mit seinen Bemerkungen beizufügen.

Bei jedem Kreis-Kommissariate sollen die vorgeschriebene Vormerkungs-Bücher gehalten werden.

Kronämter.

1. Mai 1808. Es sollen vier Kron-Aemter des Reichs errichtet werden. R. Bl. 180 S. 991.

Ein Kronoberst-Hofmeister-,
Ein Kronoberst-Kämmerer-,
Ein Kronoberst-Marschall-,
Ein Kronoberst-Postmeister-,
} Amt.

Diese

28. Juli 1808. Diese Reichs-Würden sind Mann-Lehen der Krone, und werden von Sr. Majestät dem Könige auf dem Throne verliehen. R. Bl. 1808 S. 2109.

Sie können auf die Lebenszeit des Würdenträgers, oder auf dessen männliche Erben verliehen werden.

Im letzten Falle tritt die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch linealischen Erbfolge ein.

In Rücksicht der Belehnung, Lehens-Erneuerung, Lehen-Gebühren, so wie der Lehen-Verhältnisse überhaupt, sind die Vorschriften des Lehen-Ediktes zu beobachten.

Bis der Kronbeamte das 21te Jahr erreicht, muß er in seinen Obliegenheiten durch einen Lehenträger aus der nämlichen Klasse vertreten werden.

Die Kronbeamte haben den Rang unmittelbar nach den dirigirenden Staats- und Konferenz-Ministern.

Unter sich haben sie den Rang nach der Ordnung, in welcher sie oben genannt sind.

Die Kronbeamten sind Mitglieder des königl. Familien-Rathes.

Die Kronbeamten erscheinen bei allen grössern Hof-Feierlichkeiten, und bei den Thron-Belehnungen, wenn sie sich an dem Hofflager befinden, oder an dasselbe einberufen werden.

Sie erscheinen bei der feierlichen Eröffnung der Reichsversammlung, ohne eine Einberufung zu erwarten.

Bei diesen feierlichen Gelegenheiten stehen die Kronbeamten auf der obersten Stufe an dem Throne, neben den Staats- und Konferenz-Ministern.

Die obersten Hofbeamten stehen eine Stufe tiefer an dem Throne.

In Abwesenheit der Kronbeamten nehmen die obersten Hofbeamten ihre Stellen ein.

Die Insignien des Reichs werden den Kronbeamten dergestalt anvertraut, daß den Kron-Oberst-Hofmeister die Krone, dem Kronoberst-Kämmerer der Scepter, dem Kronoberst Marschalle das Schwert, dem Kronoberst-Postmeister der Reichsapfel übergeben wird.

Der Kronoberst-Hofmeister hat bei allen großen Feierlichkeiten die oberste Polizei in jenen Gebäuden zu besorgen, in welchen sich Se. Majestät der König befindet.

Der Kronoberst-Kämmerer führt die feierlichen Deputationen bei Sr. Majestät dem Könige ein, und bringt die dießfallsigen allerhöchsten Befehle an den Oberst-Zeremonienmeister.

Durch den Kronoberst-Marschall werden die königl. Befehle über die öffentlichen Feierlichkeiten außer dem Bezirke der Residenzen und Schlösser ertheilet.

Dem Kron-Ober-Postmeister ist die Oberaufsicht bei feierlichen Zügen und Auffahrten übertragen.

Die Kronbeamten werden in der Ausübung dieser Attribute von den Obersten Hofbeamten

ten

ten unterstützt, und in ihrer Abwesenheit von ihnen supplirt.

Den Kronbeamten werden eben dieselben Zivil- und Militär-Ehrenbezeugungen erwiesen, wie den dirigirenden Staats- und Konferenz-Ministern.

1. Mai 1808. Der erste Kronbeamte verwaltet in Ermangelung eines volljährigen Agnaten das Reich. R. Bl. 1808 S. 991.

4. Juni näml. Jahr. Die Kronbeamten können den Sitzungen des geheimen Raths beiwohnen, und nehmen ihren Platz nach den Ministern. — — — S. 1329.

14. Dez. ditto. Den Kronbeamten ist der privilegierte Gerichtsstand bewilliget. — — — S. 2885.

Landeshoheit.

20. Okt. 1804. Diese soll bei der Primogenitur untheilbar und unveräußerlich erhalten werden. — R. Bl. 180 S. 167 §. 4.

Niemand soll weder davon befreit werden dürfen, noch hohe oder mindere Theile derselben auf was immer für eine Art in Zukunft rechtsgültig erwerben können. Sollte dieses Verbothes ungeachtet dergleichen Veräusserungen vorgenommen werden, so soll jeden Staats- und Fideikommiß-Nachfolger der Wiederruf für ewige Zeiten frei bleiben.

Landes-Trauer.

19. März 1807. Diese kann nur für den Souverain ausgeschrieben werden. — — 1807 S. 468.

5. Aug. 1805. Bei allgemeiner Landes-Trauer wird die Hof-Stabs-Uniform abgelegt, und die schwarze Trauer nach den vorgeschriebenen Gradationen getragen. — — 1805 S. 873.

Landgerichte.

Errichtung und Bildung der Landgerichte.

24. März 1802. Die den Landgerichten bisher unzertheilt übertragene Verwaltungsgeschäfte haben sich künftig nur auf die Justiz- und Polizeiverwaltung zu erstrecken. — R. Bl. 180 S. 236.

1. Mai 1808. In Beziehung auf die Polizeiverwaltung stehen sie unter der Aufsicht der General-Kreiskommissariate. — — 180 S. 985.

So-

24. Juli 1808. Sowohl im Zivil- als peinlichen Fache unter dem Appellationsgericht des Kreises, wohin sie ihre Arbeitstabellen einzusenden haben. — R. Bl. 1808 S. 1785.

1. Aug. 1807. Sie sind aber auch den Befehlen der ihnen nicht unmittelbar vorgesetzten Hofgerichte pünktliche Folge zu leisten schuldig. — R. Bl. 1807 S. 1302.

Personale.

4. März 1809. Ein Landgericht besteht aus einem Landrichter und zwei ständigen Assessoren, jenen Landgerichten, deren Seelenzahl sich auf 18,000 beläuft, ist ein Aktuar beigegeben. — — 1809 S. 441.

1. May 1808. Zur Ausübung der Lokalpolizei erhalten sie einen oder mehrere Polizei-Aktuare. (Man sehe Adjunkten.) — — 1808 S. 995.

24. März 1802. Zu dem Dienste eines jeden Landgerichts soll an dem Sitze desselben ein Gerichtsdiener mit einer hinreichenden Anzahl von Knechten angestellt werden. Die Auswahl derselben bleibt ihnen überlassen; sie sind aber auch für deren Dienste und Aufführung verantwortlich. — — 1802 S. 256.

20. Jän. 1803. Bestimmung der Kleidung der Gerichtsdiener. R. Bl. 1803 S. 416.

24. März 1802. Der Landrichter hat die Befugniß, das nöthige Schreiber-Personale selbst zu wählen. M. s. u. Verpflichtung, Uniform und Gerichtsstand. R. Bl. 1802 S. 251.

Besoldung.

16. Juni 1809. Die Landrichter beziehen eine bestimmte Geld-Summe von 1200 fl., und provisorisch bis zur Sanktionirung einer neuen allgemeinen Taxordnung, den 5ten Theil von allen dem Staats-Aerarium verrechnet werdenden Taxen und Spor- R. Bl. 1809 S. 1019.

teln, mit Ausnahme der Geldstrafen, als Dienstes = Emolumente. Für den Unterhalt der Schreiber passirt ein Drittheil von dem obigen Emolumente.

Er genießt auch nebst bestimmten Naturalien eine freie Wohnung.

21. März 1802. Die zur Besoldung und Unterhaltung des Gerichts = Personals bestimmten Summen sollen monatlich von dem Rentamte an das Landgericht abgegeben werden. M. s. a. u. Besoldungen. R. Bl. 1802 S. 249.

Regie.

28. Dez. 1804. Das Landgericht hat über dessen besondere Regie = Ausgaben die Ratifikation selbst nachzusuchen, zu bewirken und vorschriftsmäßig zu verrechnen. R. Bl. 1805 S. 58.

Dienst = Verhältnisse des Landgerichts = Personals.

18. Juni 1810. Der Landrichter ist als Vorstand des Landgerichts verpflichtet, den täglichen Einlauf selbst zu erbrechen und durchzugehen. R. Bl. 1810 S. 505.

Er hat auf die Beförderung der Geschäfte sein vorzügliches Augenmerk zu richten, und ist demnach befugt und verpflichtet, erforderlichen Falles

a) dem Assessor das obhabende Geschäft, welches vorzüglich befördert werden soll, bestimmt zu bezeichnen;

b) ihm zur Vollendung desselben einen angemessenen Termin anzuberaumen;

c)

c) den Saumseligen ungesäumt höheren Orts einzuberichten.

Der Landrichter hat als Vorstand sowohl über das amtliche als über das Privat-Betragen der ihm untergeordneten Assessoren und Aktuare zu wachen, und davon in seinem Berichte über die Dienstes-Qualifikation derselben bey Selbst-Verantwortlichkeit die erforderliche Erwähnung zu thun.

Der Landrichter hat nachdrücklich darauf zu bestehen, daß die Assessoren die hiemit in der Regel von 8 — 12 Vor- und von 2 — 6 Uhr Nachmittags vorgeschriebenen Amtsstunden fleißig einhalten, und ihre Arbeiten in dem hiezu bestimmten Lokale des Landgerichts unter seiner Aufsicht besorgen.

Nur größere und voluminöse Zivil-Relationen können sie mit seiner vorgängigen Bewilligung in ihren Privat-Wohnungen ausarbeiten, jedoch darf dieses in der Regel nicht mit Versäumung der Amtsstunden in dem Geschäftslokale des Landgerichts geschehen.

28. Juli 1800. Die Landgerichts-Assessoren sind zwar ihrer Hauptbestimmung nach vorzüglich als Justiz-Beamte zu betrachten, und erscheinen in dieser Eigenschaft als selbstständige und unabhängige Räthe des dirigirenden Landrichters in den förmlichen Sitzungen über streitige Rechts-Angelegenheiten. R.Bl. 1809. S. 1227.

Da jedoch der Geschäftskreis der Landgerichte auch noch das ganze Gebiet der Polizei in-

sich faßt, so sind sie keineswegs jenen Geschäften sich zu entschlagen befugt, denen sich der Landrichter selbst unterziehen muß.

In Betreff des Verhältnisses der Assessoren zu dem Landrichter in Polizei- und andern nicht zur reinen Justiz ressortirenden Amtsgeschäften sind demnach die Assessoren als Mitarbeiter und subordinirte Gehülfen zu betrachten.

Auf gleiche Weise ist, besonders bei jenen Landgerichten, die mit keinem Aktuar versehen sind, die Kanzleidirektion und das Registratur-Wesen unter die beiden Assessoren zu vertheilen.

Die Assessoren und Aktuare dürfen nicht zu bloßen Schreiber-Arbeiten verwendet werden, ausser in Kriegszeiten und andern sehr dringenden Fällen; ferner in jenen Angelegenheiten, die als Geheimniß besondere Treue und Verschwiegenheit erfordern.

18. Juni 1810. Der Landgerichts-Assessor ist nur in dem Falle eine selbstständige und von höherem Einflusse unabhängige richterliche Person, wenn es sich darum handelt, nach Vorschrift §. 14 des organischen Edikts über die Gerichtsverfassung seinen Vortrag in einem bürgerlichen Rechtsfalle über ein in den vereinigten Sitzungen des Landgerichts-Personals zu erlassendes End-Urtheil zu erstatten, oder sein Votum darüber abzugeben. R. Bl. 1810 S. 552.

In allen übrigen Verhältnissen ist er dem Landrichter subordinirt, und hat dessen Aufträge, da der Landrichter allein dafür verantwortlich bleibt, ohne Widerrede zu vollziehen.

Jedoch ist ihm unbenommen, auf den Fall, wo er diese Aufträge nicht für gesetzlich hält, seine abweichende Meinung nebst den allenfalsigen Gründen derselben in seiner Rechtfertigung vor den oberen Behörden ad Acta zu legen, und wenn der Fall eintritt, es ad marginem des Konzeptes zu bemerken.

Er kann ohne spezielle Bewilligung des Landrichters den Sitz des Landgerichts nie dergestalt verlassen, daß er dadurch ausser Stand gesetzt würde, die Kanzellei = Stunden einzuhalten. M. s. a. u. Assessoren.

29. März 1802. Der Aktuar hat unter der Oberaufsicht des Landrichters die Ordnung und Aufbewahrung der Akten in der Registratur zu besorgen. R. Bl. 1802 S. 236.

26. Dez. 1806. Jeder Landgerichts = Aktuar soll am Ende jeden Jahres über den Zustand des Landgerichts gleichfalls seine Bemerkungen fassen, und seine Erinnerungen und Vorschläge sollen dem Jahres-Berichte, welchen das Landgericht zu erstatten hat, jedesmal beigelegt werden. M. s. u. Aktuare. R. Bl. 1807 S. 17.

Geschäftsgang.

Protokollirung des Einlaufs.

26. März 1805. Die Landrichter haben ein ordentliches Einlaufs = Protokoll entweder selbst oder durch die angestellten Landgerichts = Aktuare, wie dasselbe vorgeschrieben ist, zu halten. R. Bl. 1805 S. 468.

Auch die mündlichen Klagen oder offiziellen Anzeigen sind einzutragen; dagegen werden aber die sogenannten Wandelbücher entbehrlich.

28. Dez. 1804. Die Landgerichte führen über die verschiedenen Amtshandlungen eben so viele verschiedene — — — S. 52.

Pro-

Protokolle. Jedes wird paginirt, und jede Handlung erhält ihre eigene Nummer.

26. März 1805. Ueber die Verhandlungen mit Verhafteten ist ein eigenes Tagebuch zu machen, in welchem jede Handlung chronologisch bemerkt wird, mit einer Berufungs-Kolumne über die Nummer des Einlaufs-Protokolls eines zum Malefiz-Prozeß geeigneten Produktes, z. B. eingesendeten Zeugen-Verhörs. R. Bl. 1805 S. 468.

Jeder Definitiv-Bescheid, oder vim definitivae habens ist in das Verhör-Protokoll einzutragen und ad marginem sind die Gerichtsgebühren (Sporteln) welche während des ganzen Prozesses eingelaufen sind, beizumerken.

Zu leichterer Verständlichkeit wird ein Formular des Einlaufs-Protokolls sowohl als des Kriminal-Tagebuchs angeführt.

Bei jeder Amtsuntersuchung müssen die Protokolle und Kriminal-Tagebücher dem Kommissär vorgelegt werden; selbige bestimmen den Fleiß und die Ordnung in den Geschäften.

Diese Protokolle sind 14 Tage nach Verfluß der Hälfte des Rechnungsjahres einzusenden.

Vertheilung des Einlaufs.

3. Juni 1810. Der Landrichter hat nach Durchgehung des Einlaufes jene Gegenstände, welche er sich nicht zur selbstigen Bearbeitung vorbehält, unter die Assessoren und den Aktuar, theils nach Hauptgegenständen des Geschäfts-Ressorts, theils, was vorzüglich einzelne Rechtsfälle anbelangt, nach Gutbefinden zu vertheilen. R. Bl. 1810 S. 505.

Aber

Aber selbst da, wo einem Assessor von dem Landrichter irgend eine Hauptmaterie zur Bearbeitung zugetheilt ist, muß demselben das eingelaufene neuere hierauf einschlägige Exhibitum zugetheilt werden.

Ohne dieser vorläufigen Repartition kommt es dem Assessor nicht zu, das eingelaufene Produkt zu bearbeiten.

Bei dem Repartitionsgeschäfte ist so viel möglich ein gleichheitliches Verhältniß zwischen dem ihnen untergeordneten Amts-Personale zu beobachten, zugleich aber auch die größeren Fähigkeiten oder die Geschäftsgewandheit des einen Assessors oder Aktuars vor dem andern, des einen vorzügliche Kenntnisse und Uebung in irgend einem Geschäftsfache zu berücksichtigen und gehörig zu benutzen.

Wichtigere Akten über Rechtsfälle haben sich die Landrichter nicht nur zur Beförderung der Geschäfte, sondern auch aus dem ferneren Grunde zur Ausarbeitung vorzubehalten, um die Assessoren und Aktuare in der Kunst des wohlgeordneten schriftlichen und mündlichen Vortrags immer mehr auszubilden.

29. Nov. 1810. Die für das Amt angeschaften Regierungs- und Intelligenzblätter sollen bei allen Landgerichten an einem den Assessoren und Aktuaren zugänglichen Orte deponirt werden. R. Bl. 1809 S. 1894.

Kollegiale Verhandlungen.

10. Juni 1810. Bei der kollegialen Berathung liegt dem Vorstande des Landgericht ob, die Stimmen zu sam- R. Bl. 1810 S. 489.

sammeln. Seine Stimme hat er abzugeben, so bald das Mitglied des Gerichts, welches den Vortrag führt, hierüber gestimmt hat. Wenn schon dem Vorstande des Gerichts der Regel nach nur eine Stimme gebührt, so soll demselben doch eine zweite Stimme in den Fällen zustehen, wo die sämmtlichen Mitglieder der erwähnten Untergerichte einer verschiedenen Meinung sind, und eine Stimmenmehrheit nicht hergestellt werden kann. Die gleichen Befugnisse kommen in Abwesenheit des Gerichtsvorstandes dem ersten Assessor zu.

24. Juli 1808. Zivil-Streitigkeiten, wobei nach der Gerichtsordnung kein Schriftenwechsel stattfindet, können von dem Landrichter allein mit Beiziehung eines Protokollführers vorgenommen und geschlichtet werden. R. Bl. 1808 S. 1789.

Diese Befugniß kommt auch dem Landrichter oder den Landgerichtsbeisitzern in jenen Handlungen zu, welche blos die Instruktion der übrigen Zivilprozesse betreffen.

Dekrete und Bescheide hierin, welche nicht definitiv sind, erläßt der Landrichter allein, bei denen aber, die eine definitive Kraft haben, treten die Gerichts-Mitglieder zusammen und entscheiden nach Stimmenmehrheit.

Die Geschäfte der peinlichen Gerichtspflege liegen dem Landrichter, oder nach dessen Auftrag einem der Landgerichtsbeisitzer ob.

Ausfertigung der landgerichtlichen Beschlüsse und Schreiben.

Ueber die Beisetzung der Entscheidungsgründe s. m. u. Entscheidungsgründe.

Alle

18. Juni 1810. Alle von dem Landgerichtspersonale verfaßten Aufsätze müssen dem Landrichter zum Expediatur vorgelegt werden, ohne welches sie gar keine Gültigkeit haben. Es steht ihm frei, die nöthigen Abänderungen zu machen. R. Bl. 1810 S. 508.

Dabei versteht sich von selbst, daß diese Befugniß sich auf jene Rechtssprüche nicht erstrecke, welche nur nach vorläufiger kollegialen Berathung gefaßt werden dürfen.

Jede landgerichtliche Ausfertigung, die nicht mit der Unterschrift des Landrichters versehen ist, ist ungültig. Nur im Falle seiner Abwesenheit oder Erkrankung kommt dem ersten Assessor die Unterschrift zu, jedoch muß diesfalls am Ende des Beschlusses oberhalb der Unterschrift des Assessors bemerkt werden:

„In Abwesenheit oder wegen Erkrankung des Landrichters.“

Eine fernere Ausnahme hat statt in dem Falle, wo einem Landgerichts-Assessor von irgend einem Ministerium ein ausschließendes Kommissorium übertragen worden seyn sollte.

Diesfalls müssen jedoch oberhalb der Unterschrift des betreffenden Assessors die Worte stehen: „Aus speziellen allerhöchsten Auftrag delegirt.“

Exponirte Assessoren können weder definitive noch interlokutorische Bescheide unterzeichnen.

Sie können einfache Resolutionen ausfertigen, wie auch polizeiliche Verhaftbefehle, wenn Gefahr auf dem Verzuge droht, jedoch muß dieser

fer Umstand oberhalb der Unterschrift mit den Worten: „Wegen Gefahr auf dem Verzuge“ bemerkt werden.

Andere Ausfertigungen, welche sich nicht in die Kathegorie der Berichte reihen, werden in jedem Falle nur von dem Landrichter, oder von dem dessen Stelle im Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle vertretenden Assessor unterzeichnet.

Die Kontrasignirung muß, da sie nur Sache des Protokollführers ist, in den hiezu geeigneten Fällen von dem Aktuar, oder in dessen Ermangelung von dem ersten verpflichteten Schreiber vorgenommen werden.

17. Sept. 1811. Alle einfachen Entschließungen, welche blos die Instruktion des Prozesses betreffen, sollen längstens innerhalb acht Tagen von der Zeit an, wo eine Schrift oder ein Antrag einer Partei einkam, gefaßt werden, greifen sie jedoch tief in die Sache ein, so ist hiezu ein vierzehntägiger Termin gestattet. R. Bl. 1811 S. 1130.

Wo eine Gefahr auf dem Verzuge haftet, da versteht es sich von selbst, daß die Entschließungen gleich, wie es die Gefahr fordert, zu fassen seyen, worauf die Gerichtsvorstände ihre Achtsamkeit vorzüglich zu richten haben.

2) Gemeine Zwischenbescheide, desgleichen Kontumazial-Erkenntnisse, so ferne mit denselben nicht zugleich das Urtheil in der Hauptsache zu verbinden ist; ferner Erkenntnisse, welche im Laufe der Exekution vorkommen, sollen innerhalb vierzehn Tage von der Zeit an, wo die Sache zum Spruch reif ist, gefällt werden.

3)

3) Zur Abfassung der Definitiv-Erkenntnisse mit Einschluß des ersten Interlokuts auf Beweis, ist in der Regel ein vierwöchentlicher Termin gestattet.

Sollte jedoch

4) eine Rechtssache wegen ihrer Weitschichtigkeit oder Verworrenheit zu ihrer Bearbeitung einen längern Zeitraum erheischen, so wird ein zweimonatlicher Termin bewilligt.

Dieses ist jedoch allemal mit dem Zeugnisse des Vorstandes in den Geschäftstabellen besonders zu bemerken.

6. Juli 1803. Klagesachen zwischen Salitern und andern Privaten sind auf der Stelle durch die Landgerichte zu verhandeln, zu entscheiden und zu exequiren. — N. Bl. 1803 S. 449.

16. Aug. 1812. Die Insinuation der landgerichtlichen Vorladungen an die gutsherrlichen Hintersaßen, und die Vollstreckung der landgerichtlichen Urtheile gegen dieselben, geschieht durch die Ortsgerichte. — — 1812 S. 1505.

6. Mai 1805. Die Landgerichte haben sich in Fällen, welche die Dienstverrichtungen des untern Forstpersonals betreffen, vorläufig mit den einschlägigen Forstämtern zu benehmen. — — 1805 S. 605.

18. Juni 1808. Die Landgerichte sollen die Forstdiener ohne vorheriges Benehmen mit dem Forstamte von ihren Dienstposten nicht abrufen, ausser dringenden Fällen, welches dem Forstamte sogleich anzuzeigen ist. — — 1808 S. 1472.

Ein-

Eintheilung einiger Landgerichte nach Klassen.

24. Dez. 1810. Die Landgerichte in dem Inn- und Haus- R. Bl. 1811 S. 34.
ruckviertel.

9. Jän. 1811. In den Fürstenthümern Salzburg und Berch- wie oben. S. 55.
tolsgaden.

6. Jan. 6. April 1812. In den neuerworbenen Gebietstheilen des — — 1812 S. 172 u. 740
Mainkreises sollen eben so wie die Landge-
richte des

31. August 1810. Innkreises vorzüglich nach der verschiedenen ditto. 1810 S. 913.
Bevölkerung ihrer Bezirke in drey Klassen
getheilt werden, von denen die erste die Landge-
richte mit mehr als 11,000 Einwohnern, die
zweite die Landgerichte von 7 bis 11,000, die
dritte die Landgerichte von weniger als 7000
Einwohner umfaßt.

Es sollen jedoch bei dieser Klassifikation nebst der Bevölkerung auch der Umfang des Bezirkes, die Wohlhabenheit der Einwohner, und andere auf die Menge und Wichtigkeit der Geschäfte einfließenden Umstände beobachtet werden.

Die Klassifikation hat keinen Einfluß auf den Wirkungskreis derselbeu, oder auf den Ranz der Landrichter, welcher vielmehr, so wie die Uni-
form, bei allen gleich seyn soll; sondern nur auf die Besetzung des Landgerichts und auf den Ge-
halt, so wie auf die Nebenbezüge des Landrichters.

Ein Landgericht der ersten Klasse besteht aus dem Landrichter und einem Adjunkten, wel-
cher den Assessoren gleichgestellt ist.

Ein

Ein Landgericht zweiter Klasse besteht aus dem Landrichter und einem Aktuar.

Die Landgerichte dritter Klasse werden bloß durch den Landrichter verwaltet, welcher jedoch einen verpflichteten Schreiber, der wenigstens die Gymnasial-Studien gemacht haben muß, zu halten, und sich darüber bei dem General-Kreiskommissariate auszuweisen, verbunden ist.

Zur Vollstreckung der landgerichtlichen Verordnungen wird den Landgerichten erster Klasse ein Gerichtsdiener mit zwei Knechten, den Landgerichten zweiter Klasse ein Gerichtsdiener mit einem Knechte, und den Landgerichten dritter Klasse ein Gerichtsdiener beigegeben.

Anmerk. Der Gehalt der Landrichter und die Nebenbezüge sind mit Rücksicht auf die Klassifikation hiebei bestimmt.

Es sollen mehrere Kriminalgerichts-Bezirke gebildet werden, in welchen die Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit, so wie sie nach dem organischen Edikt über die Gerichtsverfassung den Untergerichten zukommt, einem mit den nöthigen Gefängnissen versehenen Stadt- oder Landgerichte zu übertragen ist, und demselben eigene Kriminal-Gerichts-Adjunkten beigegeben werden, die unter der Aufsicht und Leitung des Stadt- und Landrichters lediglich mit Untersuchung der eines Kriminalverbrechens Beschuldigten, und mit Besorgung der darauf Bezug habenden Geschäfte sich befassen sollen.
M. s. u. Adjunkten.

Der

24. Dez. 1810. Der Kriminal-Adjunkt steht zum vorgesetzten Landrichter in keinem andern Verhältnisse als jenem der Subordination, in welchem auch die übrigen Zivil-Adjunkten stehen. R. Bl. 1811 S. 34.

In einigen Gegenden des Innkreises, in den weiter entlegenen Thälern, haben die Kontrakte und Verlassenschafts-Verhandlungen die Vorsteher (Anwälte) der Gemeinden aufzunehmen, und von Zeit zu Zeit der Gerichtsbehörde zur Sanktionirung und Eintragung in das Gerichtsprotokoll vorzulegen. Die Gerichtsbehörden haben in diesen Gegenden von Zeit zu Zeit an die entfernten Orte ihres Gerichts Reisen zu machen, und dort auf eigenen Gerichtstagen oder bei sogenannten Thätigungen die geringeren Justiz- und Polizeigeschäfte der Unterthanen zu erledigen, wobei das Personal die Diäten, welche es in Partheisachen zu beziehen hat, nur einmal anzurechnen befugt ist, und dieselben unter die verschiedenen Partheien zu vertheilen hat.

Anmerk. Die in jedem Kreise bestehenden Landgerichte s. m. u. der Benennung der Kreise.

Landsassen-Uniform.

1. Dez. 1811. Den Landsassen Uniform zu tragen, ist verboten. dit. S. 177

Landschaftliche Korporationen.

1. Mai 1808. Alle landschaftlichen Korporationen werden für aufgelöst erklärt. Die landschaftlichen Deputirten, so wie ihre Kommittenten, sind in der Eigenschaft als begüterte Eigenthümer in dem — — 1808 S. 961.

Kh-

Königreiche befugt, auch an der neuen National-Repräsentation Antheil zu nehmen.

Lehenwesen.

Lehen- und Hoheits-Sektion.

24. Aug. 1808. Dahin gehören sämmtliche Lehensachen, als an den obersten Lehenhof, nach Vorschrift des Lehen-Edikts, Gränz-Angelegenheiten, Nachsteuer, Freizügigkeit, Ein- und Auswanderungen, Bewahrung der Gerechtsame, rücksichtlich der Verhältnisse der ansässigen Fürsten, Grafen, Ritter und anderer Gutsbesitzer, und der Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, die Leitung der fiskalischen Prozesse, der Vortrag über die Ertheilung der auf den Zivilstand Bezug habenden Rechte. R. Bl. 1808 S. 1939.

Bestimmungen wegen Besorgung und Vertretung der Rechte der Stiftungen durch die Kronfiskale und Ertheilung der Anweisungen zu dem desfallsigen Verfahren durch die Lehen- und Hoheits-Sektion.

Die einlaufenden Gegenstände müssen an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Beisatze zur Hoheits-Sektion, oder in Lehensachen zum obersten Lehen-Hofe gerichtet seyn.

Die Instruktionen der Kronfiskale in Prozessen aller Art, sobald entschieden ist, daß ein solcher geführt werden müsse, werden durch die gewöhnlichen Sektions-Ausfertigungen erlediget; die Excitationen an säumige Stellen und Vasallen

werden

werden zwar dem Minister zur Genehmigung vorgelegt, die Ausfertigung geschieht aber durch die Sektion, wie bei andern Inhäsiv = Resolutionen.

Alle wichtigere Ausfertigungen werden mit der Unterschrift des Ministers und des Königs unterfertigt.

7. Juli 1808. Alle Belehnungen mit Kanzlei = Lehen werden bei dem obersten Lehenhofe vorgenommen. R. Bl. 1808 S. 1930.

25. Aug. näml. Jahr Bei den Thronbelehnungen versieht der Minister die Stelle des obersten Lehnprobstes. Der Vorstand der Sektion liest die Belehnungsformel und den Eid; eben dasselbe geschieht, wenn der Minister bei Kanzleilehen die Belehnung selbst verrichtet; wird der Belehnungsakt dem Vorstande der Sektion übertragen, so wird ein Lehen Sekretär beigezogen. dit. S. 1950.

7. Juli ditto. Wenn eine Belehnung auftragsweise bei einem General = Kreiskommissariate vorgenommen wird, muß das Belehnungsprotokoll, worüber das General = Kreiskommissariat die Vorschrift erhält, an den obersten Lehenhof eingesendet, und dort in das Lehenbuch eingetragen werden. dit. S. 1930.

25. Aug. ditto. Die Lehenbriefe und Konsense werden von Sr. Majestät dem Könige selbst unterzeichnet, und von dem Minister kontrasignirt. dit. S. 1950.

Die Muthscheine und ähnliche Ausfertigungen werden mit der Unterzeichnung des Vorstandes und Kontrasignirung des expedirenden Sekretärs der Sektion unter der Firma des

Mi=

Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, mit dem Beisatze:

„als oberster Lehenhof"

expedirt. —

7. Juli 1808. Die Provinzial-Lehenhöfe werden geschlossen, und bei dem obersten Lehenhofe neue abgesonderte Bücher angefangen R. Bl. 1808 S. 1931.

a) über die Thronlehen,
b) über die Kanzleilehen. —

Neben den Lehenbüchern werden eigene Lehenkataster mit vollständiger Beschreibung sämmtlicher Lehen geführt. —

Die Lehenstreitsachen werden von dem obersten Lehen-Hofe geleitet, und hierüber die bei den Gerichtshöfen angestellten Fiskale instruirt.

Alle ständigen Lehengefälle, welche in jährlichen Abgaben bestehen, werden von den allgemeinen Rentämtern eingehoben und verrechnet.

Alle Belehnungs-Gebühren und geheimen Kanzlei-Taxen von allen Thron- und Kanzleilehen werden von dem Taxationsamte des obersten Lehenhofes eingehoben, und mit monatlichen Rechnungsauszügen an die Zentral-Staatskasse abgegeben.

Für die rückständigen Lehengeschäfte wird eine eigene Kommission zu deren Berichtigung ernannt, welche unter der Leitung des obersten Lehenhofes zu stehen hat.

7. Juli 1808. **Edikt über die Lehenverhältnisse in dem Königreiche Baiern** R. Bl. 1808 S. 1893.

§. 1. Künftig bestehen keine andere als Mannlehen der Krone.

§. 2. Diese werden

a) entweder von dem Könige selbst verliehen, und heißen Thronlehen, oder

b) im Namen des Königs von dem obersten Lehenhofe, und heißen Kanzleilehen.

§. 3. Die Thronlehen bestehen
in Würden,
in Gütern.

§. 4. Die thronlehnbaren Würden sind:
das Kron-Obersthofmeisteramt,
das Kron-Oberstkämmereramt,
das Kron-Oberstmarschallamt,
das Kron-Oberstpostmeisteramt.

§. 5. Die thronlehnbaren Güter bestehen in jenen größeren Herrschaften, mit deren Besitz die fürstliche oder gräfliche Würde verbunden ist.

§. 6. Als Kanzleilehen können solche Landgüter bestehen, welche mit eigenen Gerichten versehen sind. —

§. 7. Alle bisher königl. Lehen sollen einzeln nach ihren Verhältnissen untersucht werden, ob und in welche der obenbestimmten Lehengattungen sie eingereiht werden können. —

§. 8. Die Untersuchung und Ausscheidung der Lehen wird durch das Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten verfügt.

§. 9. Diejenigen Lehen, welche bisher die

Na-

Natur der Beutel-, Gemeinen-, Bauern- und Zinslehen hatten, werden zur weitern verordnungsmäßigen Behandlung dem königl. Finanz-Ministerium übergeben. —

§. 10. Diejenigen kleineren Ritterlehen, welche in Zukunft mit keinem eigenen Gerichte versehen, sondern der Gerichtsbarkeit eines andern Untergerichts untergeben werden, bleiben zur weitern Behandlung dem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten zugetheilt.

§. 11. Alle ausgeschiedenen Lehen, welche nicht in eine der zwei oben bestimmten Lehengattungen eingereiht werden, sollen die Leheneigenschaften verlieren und in andere Grund-Verträge umgeändert, oder vollkommen allodifizirt werden. —

5. Dez. 1812. §. 12. Der Termin zur Abgabe der Fassionen, zur Festsetzung der Klassen für die künftig bestehenden Kronlehen, so wie zur Berechnung der Allodifikationsgebühren bei den zur Allodifikation geeigneten Ritter- und mit Jurisdiktion versehenen Beutel-Lehen, ist bis zum 1sten Juli 1813 festgesetzt. — R. Bl. 1812 S. 2057.

7. Juli 1808. §. 13. Wenn bis dahin eine andere Ausgleichung nicht zu Stande kommt, sollen diese Lehen in bodenzinsiges Eigenthum umgeändert werden. — — 1808 S. 1893.

§. 14. Der Bodenzins soll sich dergestalt nach dem Werthe des Lehens richten, daß nach der Verschiedenheit der Umstände der dritte oder vierte Theil des wahren Werths des Lehens

zum Bodenzins-Kapitale angesetzt, und solches mit drei vom Hundert verzinset werden soll.

§. 15. Der hiernach berechnete Bodenzins wird in zwei gleichen Hälften, am 1. Oktober und 1. April jeden Jahres, an das betreffende allgemeine Rentamt entrichtet. —

§. 16. Der Bodenzins wird alsbald in dem Hypothekenbuche vorgemerkt.

§. 17. durch die Festsetzung des Bodenzinses wird das Gut von allen aus dem vorigen Lehnverbande fließenden Bürden frei gemacht.

§. 18. Der Zinspflichtige kann sein Gut von dem Bodenzinse frei machen, wenn er den Gulden mit 25 zu Kapital erhoben, ablöset. —

§. 19. Der Bodenzins kann ganz oder zum Theil abgelöset werden, jedoch dürfen die theilweisen Ablösungssummen nicht unter 100 fl. betragen.

§. 20. Das Bodenzinskapital kann zur Hälfte in flüssigen Staats-Obligationen, nach Vorschrift der hierüber vorgeschriebenen Verordnungen, abbezahlt werden. —

§. 21. Von der Umänderung in bodenzinsiges Eigenthum sind diejenigen Lehen ausgenommen, bei welchen ein naher Heimfall zu vermuthen ist.

Diese bleiben bis dahin in den vorigen Verhältnissen, oder unterliegen besonderen Unterhandlungen.

§. 22. Alle Lehen können in Zukunft nur von dem Könige ausgehen.

Au-

Außer dem Könige kann in Baiern kein Lehenherr bestehen. —

§. 23. Kein Lehenmann kann königl. Lehen weiter verleihen.

§. 24. 25. Alle Privat-Lehen und alle After-Lehen sollen daher erlöschen, allodifizirt, oder in andere Grundverträge umgeändert werden.

4. Sept. 1811. Das Herkommen, daß die den Afterlehen-Vasallen verliehenen Leibgedings-, so andere Gerechtigkeiten bei dem obersten Lehenhof zu Beutel-Lehen konfirmirt, und hievon die Relevien bezahlt werden mußten, ist gänzlich aufgehoben, und zessirt sowohl pro praeterito, als pro futuro. R. Bl. 1811. S. 1083.

25. Dez. näml. Jahr §. 26. Der Termin zur Auflösung der Privat- und Afterlehen ist bis zum 1. Jänner 181 festgesetzt. — — 1812 S. 71.

7. Juli 1808. §. 27. Die Verträge hierüber müssen zu der bei dem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten angeordneten obersten Lehenskurie zur Bestätigung eingesendet, und sodann alsbald die Vormerkung in den Hypothekenbüchern verfügt werden. — — 1808 S. 1893.

§. 28. Wenn inner solchem Zeitraume eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kommt, sollen die Privat- und Afterlehen in bodenzinsiges Eigenthum umgeändert werden.

§. 29. Der Bodenzins soll sich dergestalt nach den bisherigen Lehen-Einkünften richten, daß sämmtliche Lehenbürden und Abgaben nach

einem

einem zwanzigjährigen Durchschnitt berechnet, und hiernach der jährliche Bodenzins bestimmt seyn soll.

16. Aug. 1808. Diese Berechnung des Bodenzinses ist für die Fälle, wo ein Bodenzins regulirt wird, so zu verstehen, daß auf 20 Jahre ein Haupt- und Nebenfall, zusammen mit 10 pro Cent des wahren zur Zeit der Verhandlung bestehenden Werthes, mit Zuschlagung der passirlichen Taxen, Sporteln und anderen Lehen-Bürden, angenommen, und von der ganzen hierdurch sich ergebenden Summe der zwanzigste Theil des Bodenzinses festgesetzt werde. R. Bl. 1808 S. 659.

7. Juli 1808. §. 30. Der auf solche Art festgesetzte Bodenzins wird in zwei gleichen Hälften am 1sten Oktober und 1. April eines jeden Jahres abgeführt. — — 1808 S. 1896.

§. 31. Der Bodenzins wird alsbald in das Hypothekenbuch eingetragen.

§. 32. Der Zinspflichtige kann sein Gut von dem Bodenzinse freimachen, wenn er an den Privat-Zinsherrn für jeden Gulden Zins fünf und zwanzig Gulden Kapital entrichtet.

§. 33. Der Zinspflichtige kann mit halbjähriger Aufkündigung den Bodenzins ganz oder zum Theil ablösen.

Von Seite des Zinsherrn ist das Bodenzinskapital unaufkündbar.

25. Dez. 1811. 16. Aug. 1810. Wenn die Privat- und Lehenholden bis zum 1. Januar 1813 nicht auf eine gänzliche Allodifikation oder Bestimmung eines Boden-Zinses oder Festsetzung eines andern gesetzlichen — — 1812 S. 71. — — 1810 S. 657.

Grund-

Grundvertrages übereinkommen, so sollen die bisherigen Privat = und Afterlehen in Erbrecht dergestalt umgeändert werden, daß

a) gegen Zurückstellung der Lehen = Briefe und Ausfertigung von Erbrechts = Reversen sogleich den Grundholden Erbrechtsbriefe, jedoch für diese Umwandlung, ohne Ansatz eines Laudemiums und mit bloßer Aufrechnung der Fertiggelder ohne Annahme der andern Taxen, ausgefertiget werden sollen, daß

b) in den Veränderungsfällen, welche sich in dienender Hand ergeben, ein Laudemium von $7\frac{1}{2}$ pCent des wahren Werths nach unpartheyischer Schätzung erhoben werde, daß

c) ein jährlicher Kanon nicht stattfinde, eine solche jährliche Abgabe aber, welche bei einem Lehen bisher schon bestanden hatte, unter dem Namen einer Grundstift verbleibe;

endlich daß

d) die allenfallsige Ablösung des auf solche Art neuerrichteten Erbrechts auf die nämliche Weise wie bei anderen Grnndgerechtigkeiten nach freier Uebereinkunft beider Theile stattfinden solle.

Bei den übrigen Privat = Lehen soll es genügen, daß mit dem Verflusse des Auflösungs = Termins sämmtliche Privat = Lehenherren eine Anzeige der bereits aufgelösten oder in andere Grundverträge umgeänderten Lehen einsenden, um sodann durch die Behörden die noch mangelnde Verwandlung in Erbrecht auf Kosten des

säu=

säumigen Theils ex officio verfügen lassen zu können.

Nach dem Verflusse des Termins soll kein, wie immer Namen habender Lehen=, Haupt= oder Nebenfall bei Strafe des doppelten Ersatzes an dem Lehenmann mehr gefordert werden dürfen, und überhaupt solche Lehen nach dem Termine in allen rechtlichen Verhältnissen, der Erbfolge, der Veräußerung, und sonst wie Erbrecht behandelt werden, dagegen aber haben die Lehenholden oder Besitzer der Lehen=Objekte von dem Tage des geendigten Termins an dem ehemaligen Lehenherrn zu leisten und zu bezahlen, was oben schon bei Umwandlung der Lehen in Erbrecht bestimmt wurde. —

Diejenigen Fälle, welche sich vor dem Ablaufe des oben bestimmten Termins oder vor eines innerhalb dieses Zeitraums zu Stande gekommenen gütlichen Ausgleichung ergeben, sollen nach den bisherigen Lehenverhältnissen behandelt werden. —

Derjenige Fall, wo Privatlehen mit Allodien so sehr vermischt sind, daß sie sich kaum ausscheiden lassen, muß der gütlichen Ausgleichung zwischen dem Obereigenthümer und den Grundholden zur Eruirung des Lehenwerths überlassen bleiben. —

Indem diese allerhöchsten Entschließungen als Theile des konstitutionellen Lehenedikts bekannt gemacht werden, wird zugleich erklärt, daß sie jene Privat= und Afterlehenherren, welche vormals Reichsstände waren, nicht berüh=

rühren, diesen vielmehr die Art der Auflösung des Lehenverbandes, wie rücksichtlich der königl. Lehen verordnet ist, vorbehalten bleibe.

3. Febr. 1809. 7. Juli 1808. §. 34. Niemand kann im Umfange des baierischen Reichs Lehen verleihen, als der König. R. Bl. 1809. S. 259. — — 1808 S. 1893.

§. 35. Jeder baierischer Staatsbürger kann Lehen empfangen.

§. 36. Nichts kann zu Lehen gegeben werden, als die höhern Kronämter und liegenden Güter.

§. 37. Zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteten Dienste steht es dem Könige frei, Lehen zu verleihen, und hiezu vorzüglich die künftig heimfallenden Lehen, oder neue erworbene Staatsdomainen zu verwenden.

§. 38. Uebrigens bleibt es bei den Bestimmungen der unterm 20. Oktober 1804 wegen Unveräußerlichkeit der Staats-Güter erlassenen Pragmatik.

§. 39. Während der Minderjährigkeit des Königs kann kein neues Lehen verliehen werden.

Die Lehens-Erneuerungen nehmen jedoch ihren Fortgang.

§. 40. Die Lehen können auf die Lehenszeit des Lehenmannes, oder auf die männlichen Erben verliehen werden.

§. 41. Ein Lehen kann nur durch die wirkliche Belehnung erworben werden. Zusagen, letzte Willensverordnungen und Anwartschaften sind ohne Wirkung.

Mit-

Mitbelehnschaften und eventuelle Belehnung finden in Zukunft nicht statt.

§. 42. Die Belehnung mit den Thronlehen wird von dem Könige selbst vorgenommen.

§. 43. Die Belehnung mit den Kanzelleilehen wird von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, oder in dessen Verhinderung durch einen Kommissär bei dem obersten Lehenhofe vorgenommen. Nach Umständen kann der Belehnungsakt auch einem Generalkommissär übertragen werden.

§. 44. Die Lehen müssen von dem Lehenmanne selbst empfangen werden. — Nur in besonderen Verhinderungsfällen kann mit königlicher Genehmigung die Lehens-Empfängnis durch einen eigends bevollmächtigten Anwalt aus derselben Klasse der Lehenmänner geschehen. —

§. 45. Minderjährige können nicht Lehen empfangen, sondern müssen sich von einem Lehenträger vertreten lassen.

§. 46. Bei der Belehnung muß der Lehen-Mann den vorgeschriebenen Eid schwören.

§. 47. Ueber den Belehnungs-Akt wird ein Protokoll aufgenommen und in das Lehen-Buch eingetragen, dann ein vom Könige unterzeichneter und von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten kontrasignirter Lehenbrief ausgefertiget, und dagegen von dem Lehenmanne ein Revers erholt.

§. 48. Die von dem Lehenmanne für die Belehnung zu entrichtenden Gebühren bestehen in der

a) Le-

a) Lehen-Taxe,
b) in dem Gradations-Stempelbetrage,
c) in den Kanzleigebühren, nämlich:

1) Briefgelde,
2) Reversgelde, und
3) Verpflichtungs-Gebühr.

§. 49 — 54. Sämmtliche Lehen werden in Rücksicht der Belehnungsgebühren in 6 Klassen gereihet.

§. 55. Die Lehenfolge beschränkt sich auf den Mannsstamm, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge dergestalt, daß der Lehen-Erbe von dem ersten Erwerber aus einer rechtmäßigen ehelichen Geburt abstammen muß. Die durch nachfolgende Heyrath Legitimirten werden Ehelichgebornen gleich gehalten.

§. 56. Ausnahmsweise kann bei alten Lehen nur dann eine andere Erbfolge oder Ausdehnung auf weibliche Erben statt finden, wenn in dem Lehenbriefe hierüber eine abweichende Bestimmung ausdrücklich getroffen ist, in welchem Falle auf die bisher bestandenen Provinzial-Lehengesetze Rücksicht genommen werden soll.

§. 57. Die Mann-Lehen der Krone werden bei Berechnung des Pflichttheils nicht in das Vermögen eingerechnet.

§. 58. Der Lehen-Erbe kann die Allodial-Erbschaft, selbst seines Vaters, ausschlagen.

§. 59.

§. 59. Die Erben in auffsteigender Linie folgen der Regel nach in den Lehen nicht; ausgenommen, es hätte sich derjenige, der sich des Lehens zu Gunsten eines Lehensnachfolgers begeben, auf dessen unbeerbten Abgang den Rückfall ausdrücklich vorbehalten.

§. 60. Die Lehenfolge aus letztwilliger Verfügung kann nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Lehenherrn statt finden.

§. 61. Eine Mitbelehnung findet in keinem Falle statt. Die von dem ersten Erwerber abstammenden Lehen-Erben bedürfen derselben nicht; andern kann sie nicht ertheilt werden.

Diejenigen, welche bereits durch wirkliche (nicht eventuelle) Mitbelehnung Rechte erlangt haben, behalten dieselben.

§. 62. Die Lehens-Erneuerung muß geschehen, so oft sich ein Lehenfall ergiebt.

§. 63. Die Lehenfälle sind:

a) der Hauptfall, wenn die Person des Lehen-Herrn,

b) der Nebenfall, wenn die Person des Lehen-Mannes verändert wird.

§. 64. Die Lehens-Erneuerung geschieht durch die Lehens-Muthung, Ablegung der Lehen-Pflicht, Entrichtung der Lehengebühren, Ausfertigung des Lehenbriefes und des Lehen-Reverses.

§. 65. Was wegen der Belehnung festgesetzt worden, bezieht sich auch auf die Lehens-Erneuerung.

§. 66.

§. 66. Die Muthung muß bei einem Hauptfalle von dem Lehenmanne, bei einem Nebenfalle von dem Lehenfolger in einem Zeitraume von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von dem Tage an gerechnet, geschehen, an welchem sich der Fall ergeben hat.

§. 67. Die Muthung ist bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als obersten Lehnhofe, anzubringen.

§. 68. In der Lehenmuthung muß

a) der dieselbe veranlassende Lehenfall angeführt, und

1) bei einem Hauptfalle sich auf das Lehen-Berufungspatent bezogen,

2) bei einem Nebenfalle der Todtenschein des letzten Lehenmannes beigebracht und die richtige Erbfolge dargethan;

b) eine beglaubte Abschrift des jüngsten Lehenbriefes,

c) ein genaues Verzeichniß aller Lehenstücke und

d) bei minderjährigen Lehenfolgern das Tutorium beigelegt, auch

e) ein Anwalt zur Insinuation angezeigt, übrigens aber

f) durchgehends Stempelpapier nach dem Klassenstempel angewendet werden.

§. 69. Wenn die Lehensmuthung inner dem vorgeschriebenen Zeitraume aus böser Absicht, (dolo malo) unterlassen wird, verliert der Lehenmann oder Lehenfolger das Lehen, und erst

nach

nach dessen Tode tritt der nächste Lehenerbe wieder in den Genuß.

§. 70. Wenn der Muthungs-Termin ohne böse Absicht (sine dolo malo) versäumt wird, findet die Strafe der Entrichtung doppelter Lehengebühren statt.

§. 71. Wenn über die Lehenfolge ein Streit obwaltet, ist der Besitzer oder Kurator vorläufig zur Lehens-Muthung verbunden.

§. 72. Ueber die geschehene Muthung wird von der Kanzley des obersten Lehenhofes alsbald ein Muthschein ausgefertiget.

§. 73. Wenn die obigen Erfordernisse alle erfüllt, und der Belehnung keine Anstände im Wege sind, wird dem Lehenmanne ein Tag zur wirklichen Lehens-Empfangung anberaumt, und die Lehenserneuerung nach den für die Belehnung festgesetzten Bestimmungen vorgenommen.

§. 74. Bei jeder Lehens-Erneuerung wird ein neuer Lehenbrief ausgefertiget, und ein neuer Revers erholt.

§. 75. Der neue Lehenbrief muß genau nach dem Inhalt der vorigen abgefaßt werden, wenn nicht der Lehenherr und der Lehenmann nebst allen Leheninteressenten über eine neue Fassung übereinkommen, oder eine allgemeine gesetzliche Bestimmung eintritt.

§. 76. Wenn außer diesen Fällen der neue Lehenbrief von den vorigen abweicht, wird ein Verstoß vermuthet, und auf den ersten Lehen-

An-

Ansatzbrief, oder, wo dieser nicht vorzufinden ist, auf den ältesten vorhandenen Lehenbrief zurückgegangen.

§. 77. Durch die Verjährung kann kein Lehen konstituirt oder erlangt werden.

§. 78. Der Lehenherr hat Rechte:

a) auf das Lehen, und

b) an den Lehenmann.

§. 79. Die Rechte auf das Lehen sind:

1) Das Obereigenthum, wodurch das auf den Lehenmann übertragene Nutz-Eigenthum beschränkt und derselbe verbindlich gemacht wird, das Lehen nicht zu veräussern und nicht zu schmälern.

2) das Heimfallsrecht, bei Abgang eines Lehenerben.

§. 80. Die Rechte an den Lehenmann sind:

1) das Recht, die Lehen-Treue zu fordern.

In Folge dessen kann kein Lehenmann ohne Bewilligung des Lehenherrn in fremde Staats- und Kriegsdienste treten.

2) Das Recht, den Lehen-Eid zu fordern,

3) das Recht, die Lehendienste zu fordern.

§. 81. Die Lehendienste bestehen darin, daß der Lehenmann

a) so oft am Hofe des Lehenherrn erscheint, als er einberufen wird,

b) anstatt der ehemals üblichen Lehenpferde-Stellung eine jährliche Ablösungs-Taxe an den obersten Lehenhof abführt.

Da, wo bei alten Lehen die Pferdestellung nicht eingeführt war, hat es bei der Befreiung sein Verbleiben.

§. 82. Die jährliche Entrichtung der Lehenpferde-Gelder wird dahin bestimmt, daß von den reinen Lehen-Einkünften jährlich zwei Gulden vom Hundert bezahlt werden sollen.

§. 83. Die Berechnung ist nach einem zwanzigjährigen belegten Durchschnitte herzustellen, und bei jedem Lehen der Betrag der Lehen-Pferde-Gelder in den Lehenbrief einzutragen.

§. 84. Die Hülfsvollstreckung zur Bezahlung ausständiger Lehenpferde-Gelder und anderer Lehengebühren, ist ohne Gestattung irgend einer Weitläuftigkeit, auf die Früchte des Lehens selbst zu verfügen.

3. Juli 1808. Die Repartition und Einheischung der unter dem Namen Ritter-Lehenpferds-Surrogatgelder bestehenden Lehendienste gehört lediglich zu den Gegenständen der Administration, und ist von jenen der Lehengerichtsbarkeit zu unterscheiden, daher nun über die besagten Lehen-Prästationen keine gerichtliche Kontestation statt finden kann. R. Bl. 1808 S. 1291.

7. Juli näml. Jahr §. 86. Dem Lehenmanne kommt das Untereigenthum mit der vollen Nutznießung des Lehens zu. Er darf sich aller gerichtlichen und aussergerichtlichen Mittel zum Schutze und zur Wiedererlangung des Eigenthums bedienen. — — 1808 S. 1893.

§. 86. Der Lehenmann kann das Lehen nicht veräußern.

§. 87.

§. 87. Unter der verbotenen Veräusserung werden alle Handlungen verstanden, wodurch das Untereigenthum des Lehens auf einen anderen übertragen, oder wenigst beschwert und geschmälert wird.

§. 89. Ein Lehen kann auch nicht verpfändet, noch mit Bürden beschwert werden. Bei allen Lehen ist daher die Leheneigenschaft in den Hypotheken-Büchern ausdrücklich vorzumerken.

§. 90. Ein Lehen kann in Zeit-Pacht gegeben werden. Ueber die Früchte des Lehens kann der Lehensmann für seine Lebenszeit verfügen.

§. 91. Die Veräusserung eines Lehens kann nur durch den ausdrücklichen Konsens des Lehen-Herrn gültig werden.

§. 92. Dieser Konsens kann nur durch den bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten angeordneten obersten Lehenhof ausgefertiget werden. Eine auf die Veräußerung Bezug habende, in einer andern Rücksicht von einem Gerichtshofe, oder einer andern Behörde ertheilte Einwilligung, hat auf das Lehen keine Wirkung.

§. 93. Die Konsensbriefe werden von dem Könige selbst unterzeichnet, und von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten kontrasignirt.

§. 94. Die Konsensgebühren bestehen ausser dem Gradations-Stempelbetrage, in den geheimen Kanzlei-Taxen.

§. 95 Der Lehenherrliche Konsens ist nach der engsten Auslegung zu erklären, und kann von

einer Veräusserungsart auf die andere nicht ausgedehnt werden.

§. 96. Der Lehenherrliche Konsens erstreckt seine Wirkung auch auf die Erben des Lehen-Mannes, und erlischt mit dessen Tode nicht, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§. 97. Der Konsens zur Uebertragung des Untereigenthums, auf einen andern wird nur dann ertheilt werden, wenn hierdurch die Aussicht des Heimfalles sich nicht entfernet, und rücksichtlich der Lehenfolge keine Anstände obwalten.

§. 98. Der Konsens zu beständigen Bürden wird niemal ertheilt werden.

§. 99. Der Konsens zur Verpfändung kann nur auf bestimmte Zeit, in keinem Falle über 15 Jahre ertheilt werden.

§. 100. Die Lehenkonsense können nicht zur Verpfändung über die Hälfte des Werthes ertheilt werden.

§. 101. Jeder Konsens-Bewilligung muß daher der Beweis, dann die Anzeigen: welche Lehen-Schulden erster und zweiter Gattung darauf haften, und wozu das aufzunehmende Kapital verwendet werden wolle, vorhergehen.

§. 102. Wenn eine ältere Lehenschuld durch das neue Anlehen abgeführt wurde, so muß auch die Urkunde der ältern Schuld als Beweis derselben in Urschrift vorgelegt werden.

§. 103. Ein gültiges Zeugniß, daß die mit zu verpfändenden lehenbaren Gebäude dem Brand-versicherungs-Kataster, und wie hoch einverleibt

seyen,

seyen, gehört ebenfalls zu den Bedingnissen des Konsenses.

23. Jan. 1811. Lehenholden sind fähig, rücksichtlich ihrer Lehengebäude dergestalt in die Brandversicherungs-Anstalt einzutreten, und daran Theil zu nehmen, daß zu deren Versicherung auf eigene Rechnung des Lehenmannes und ohne Betheiligung des Lehenherrn der besondere Konsens dieses letzteren nicht erforderlich ist. R. Bl. 1811 S. 139.

7. Juli 1808. §. 104. Wenn ein Vormünder einen Konsens nachsucht, muß er ausser dem Tutorium auch die obervormundschaftliche Einwilligung urschriftlich beibringen. — — 1808 S. 1912.

§. 105. Die Lehenherrliche Konsense müssen in die Hypothekenbücher eingetragen werden.

§. 106. Für die Dauer des Konsenses haftet nicht nur der Lehenherr bei dem Heimfalle, sondern auch die Lehenfolger. Die Einstimmung derselben muß daher ebenfalls beigebracht werden.

§. 107. Die Hülfs-Vollstreckung zur Bezahlung der Lehenschulden findet nur durch die ordentliche Gerichte statt, welche jedoch die Vernehmung des obersten Lehenhofes nicht umgehen sollen.

§. 108. Zu den gerichtlichen Zwangs-Veräußerungen wegen Lehenschulden, ist der Lehenherrliche Konsens nothwendig; er soll jedoch bei einer Veräußerung wegen Lehenschulden erster Gattung nicht verweigert werden. Ohne denselben ist auch die gerichtliche Zwangs-Veräußerung ungültig.

§. 109. Die ohne Lehenherrliche Einwilligung vorgenommene Lehens-Veräußerung ist nicht nur an sich ohne Kraft und Wirkung, sondern auch eine Art der Felonie.

§. 110. Die Heimfälligkeit als Strafe der Felonie, tritt nur dann ein, wenn die Veräußerung wirklich vollzogen worden ist.

§. 111. Die Verpfändung, ohne Einantwortung des Lehens, die Kauf- oder Tausch-Unterhandlungen, und die Errichtung eines Grund-Vertrages ziehen die Heimfälligkeit nicht, wohl aber die Nichtigkeit der Handlung, und eine willkührliche Strafe nach sich.

§. 112. Das Ansuchen um den Lehenherrlichen Konsens, ohne dessen wirklichen Erfolg, befreit von der Heimfälligkeit nicht.

§. 113. Wenn nicht das ganze Lehen, sondern nur ein Theil davon veräußert wird, so ist nur der veräußerte Theil der Heimfälligkeit unterworfen.

§. 114. Derjenige, welcher ein Lehen, ohne Lehenherrliche Bewilligung an sich gebracht hat, muß daß heimfällige Gut dem Lehenherrn, ohne Erstattung des Kaufschillings, oder einer andern Auslage abtreten.

§. 115. Der Käufer hat jedoch seinen Regreß gegen den Veräußerer und seine Erben.

§. 116. Das ohne Lehenherrliche Bewilligung veräußerte Lehen kann der Lehenmann selbst, gegen Zurückerstattung des Empfangenen, wieder vindiziren.

§. 117.

§. 117. Hiezu wird jedoch erfordert, daß die Veräußerung mit gutem Glauben und in der Meinung, es sey ein Allode von dem Lehenmanne geschehen, und solches gerichtlich hergestellt sey.

§. 118. Wenn der Lehenmann die Veräußerung, wegen Mangel an gutem Glauben, nicht mehr zurückrufen kann, so steht es dem Lehenherrn frei, das Lehen allenthalben zu vindiziren und an sich zu bringen.

§. 119. Dieß kann jedoch anderergestalt nicht, als ohne Nachtheil der Lehenschulden, um welche das Lehen zu haften hat, und unabbrüchig dem Wiederrufungsrechte der rechtmäßigen Lehenfolger geschehen.

§. 120. Unter mehreren Lehenfolgern muß die Ordnung bei dem Wiederrufe eben so, wie bei der Erbfolge selbst, beobachtet werden, dergestalt, daß der Nähere den Entferntern ausschließt.

§. 121. Unter gleich Berechtigten hat der Wiederruf pro rata statt, und zwar ohne Unterschied, ob das Lehen an einen unter ihnen selbst, oder an einen Dritten veräußert wurde.

§. 122. Der Wiederruf kömmt nicht nur den Agnaten und Lehenfolgern von der Seitenlinie, sondern auch den Kindern und Deszendenten des Veräußerers zu. Jedoch haften diese mit der Allodial-Erbschaft, in so ferne sie sich derselben nicht entschlagen.

§. 123. Wenn der nächste Lehenfolger entweder nicht wiederrufen will, oder nicht kann, so hin-

hindert dieß den nachfolgenden nicht, dann, wann die Erbfolge an ihn kömmt, den Wiederruf anzustellen.

§. 124. Der Vindizirende ist den Werth des Lehens zu erstatten nicht schuldig. Jedoch ist den Adquirenten der Regreß an den Veräußerer und seine Erben vorbehalten.

§. 125. Bei theilweisen Veräußerungen geht der Wiederruf nicht auf das ganze Lehen, sondern nur auf das veräußerte Stück.

§. 126. Der Vindizirende hat auf die Früchte des Lehens kein weiteres Recht, als von der Zeit der gestellten Klage an.

§. 127. Der Wiederruf der Lehenfolger hat nicht statt, wenn:

a) die Veräußerung an den nächsten Lehenfolger, oder

b) wegen Lehenschulden geschehen, oder

c) noch nicht wirklich vollzogen worden ist,

d) bei einer weiteren Vergebung auf einen Grundvertrag,

e) so lange der Veräußerer noch am Leben ist.

In diesem Falle hat auf die Lebenszeit des Lehenmannes, wenn das Lehen mit Lehenherrlichem Konsense veräußert wurde, derjenige, welcher das Lehen an sich gebracht hat, und wenn es ohne Konsens geschehen ist, der Lehenherr vermög des Heimfalles, den Lehengenuß:

f) Wenn der Vindizirende bereits in die Veräußerung eingewilliget hat.

§ 128. Um die Lehenfolger aus dem Grunde der geschehenen Einwilligung von dem Wiederrufe auszuschließen, wird erfordert, daß die Einwilligung ausdrücklich und schriftlich geschehen sey.

§. 129. Die Einwilligung schadet nur dem Bewilliger und seinen Erben allein, nicht aber den andern Lehenfolgern, welche nicht eingewilliget haben.

§. 130. Ein Einstandsrecht hat bei Lehen-Veräußerungen nicht statt.

§. 131. Ein Lehen kann durch letztwillige Verfügungen ohne Bewilligung des Lehenherrn auf andere nicht übertragen werden.

§. 132. Ein Vermächtniß über ein Lehen ist vollkommen nichtig.

§. 133. Unter einer allgemeinen letztwilligen Verfügung werden die Lehen als nicht begriffen angesehen.

§. 134. Wenn der Lehenmann das Lehen nur einem Nachfolger aus mehrern gleich Berechtigten, oder den sämmtlichen Nachfolgern, zu ungleichen Theilen vermacht, so ist diese Verfügung ungültig.

§. 135. Der Lehenmann kann über die zu seiner Verlassenschaft gehörigen Früchte und Verbesserungen des Lehens durch den letzten Willen verfügen.

§. 136. Erbverträge können über Lehen, ohne Einwilligung des Lehenherrn nicht eingegangen werden.

§. 137.

§. 137. Eine eigene Lehens-Vormundschaft findet nicht statt, sondern wenn ein Lehenmann mit Hinterlassung minderjähriger Kinder stirbt, tritt die durch das bürgerliche Gesetzbuch bestimmte Vormundschaft ein.

§. 138. Der Vormünder ist Lehenträger; er muß daher lehenfähig seyn. Wenn er es nicht ist, muß ihm von der Obrigkeit ein Lehenfähiger Mit-Vormund beigegeben werden.

§. 139. Der Vormünder muß inner der gesetzlichen Zeitfrist das Lehen muthen, empfangen, und die Gebühren entrichten. —

§. 140. Wenn in der Person des Vormünders eine Aenderung vorgeht, bevor der Lehenmann die Großjährigkeit erlangt, muß der neue Vormünder neuerdings die Lehenpflicht ablegen, den Lehenbrief erholen, und den Revers ausstellen. —

§. 141. Nach erlangter Großjährigkeit muß der Lehenmann selbst die Lehenpflicht ablegen, einen neuen Lehenbrief erholen, und Revers ausstellen.

§. 142. In diesen letzten zwei Fällen wird die Lehentaxe nicht mehr entrichtet, wohl aber der Stempelbetrag und die Kanzleigebühren. —

§. 143. Die Rechte und Pflichten des Vormünders bei Verwaltung der Lehen sind dieselben, wie sie das bürgerliche Gesetzbuch, rücksichtlich der allodialen Güter bestimmt. —

§. 144. Die Schulden des Lehenmannes sind Erb- und Lehenschulden. —

§. 145. Die Erbschulden sind aus dem Allode des Lehenmannes zu bezahlen.

§. 146. Für die Erbschulden haftet das Lehen nicht, sondern nur die Lehenfrüchte, so weit sie dem schuldenden Lehenmanne, nach Bestreitung der Lehenabgaben, zukommen. —

§. 147. Die Lehenfolger können um Erbschulden nur in so ferne belangt werden, als sie zugleich Allodialerben sind, oder in die Schulden eingewilliget haben. —

§. 148. Im Zweifel steht die Vermuthung mehr für Erb- als Lehenschulden.

§. 149. Die Lehenschulden sind entweder

a) der ersten, oder

b) der zweiten Gattung.

§. 150. Unter Lehenschulden der ersten Gattung werden nur diejenigen gerechnet, welche zum beständigen und erweislichen Nutzen des Lehens verwendet wurden. —

§. 151. Hieher gehören diejenigen, welche auf die nothwendigen Prozeßkosten in Streitigkeiten, welche das Lehen selbst betreffen, auf die in Rücksicht des Lehens erlegten feindlichen Kontributionen, oder auf Herstellung nützlicher Gebäude verwendet wurden. —

§. 152. Was auf gültige und rechtsbeständige Erkaufung des Lehens verwendet wurde, ist nur rücksichtlich der Lehenfolger unter die Lehenschulden erster Gattung zu zählen. —

§. 153. Um diese in die Substanz des Lehens

hens verwendete Schulden haften nicht nur die Lehenfrüchte, sondern auch die Substanz des Lehens, dergestalt, daß alles Allode des Lehenmannes nur subsidiarisch angegriffen werden kann.

§. 154. Dasjenige, was zur Abführung der Lehenschulden erster Gattung verwendet wird, tritt in gleiche Eigenschaft ein. —

§. 155. Lehenschulden der zweiten Gattung sind diejenigen, in welche der Lehenherr, und die Lehenfolger eingewilliget haben. —

§. 156. Der Lehenkonsens hat seine Wirkung nur auf die Zeit, auf welche er beschränkt ist.

§. 157. Wenn die bestimmte Zeit ohne Abführung der Schuld verfließt, und keine Verlängerung bewilliget wird, nimmt die Lehenschuld die Eigenschaft einer Erbschuld an.

§ 158. Der Konsens erstreckt sich von dem Kapital auch auf die Zinsen. Während der Dauer des Konsenses soll daher die Abführung der Zinsen, dem Lehenhofe nachgewiesen werden.

§. 159. Für die Lehenschulden zweiter Gattung haftet die Substanz des Lehens nicht vorzüglich, sondern nur subsidiarisch, wenn die Lehenfrüchte nnd das Allode des Vasallen nicht hinreichen.

§. 160. Zu dieser subsidiarischen Haftung der Substanz ist nothwendig, daß sich der Gläubiger vor Verflusse des im Konsense bestimmten Zeitraumes durch die gerichtliche Klage vorgesehen haben muß.

§. 161. Die Lehenschulden zweiter Gattung

tung weichen denen erster Gattung im Konkurse aus, sowohl was die Substanz des Lehens, als die Lehenfrüchte betrift.

§. 162. Mehrere Lehenschulden zweiter Gattung unter sich, reihen sich nach dem Vorzugsrechte der Erbschulden.

§. 163. Mit einem Wittwen-Gehalte kann ein Lehen ohne Konsens des Lehenherrn und des Lehenfolger nicht beschwert werden.

§. 164. In Ermanglung anderer Alimentation der Wittwe des Lehenmannes aus dessen Erbvermögen, bedarf es der Einwilligung der Lehen-Nachfolger zur Bestimmung eines Witthums aus den Lehenfrüchten nicht.

§. 165. Die Bestimmung des Witthums ist in diesem Falle, wenn keine frühere, von dem Lehenherrn bewilligte Verfügung getroffen ist, dem Gerichte überlassen.

§. 166. Die Gerichtsstelle muß jedoch hierüber die lehenherrliche Einwilligung erholen, welche auf einen höheren Betrag, als den dritten Theil der reinen Leheneinkünfte nicht ertheilt werden soll.

§. 167. Wenn mehrere Wittwen zugleich vorhanden sind, können die Wittwengehalte zusammen den dritten Theil der reinen Leheneinkünfte nicht übersteigen.

§. 168. Das eingebrachte Heurathsgut kann ohne Konsens auf dem Lehen nicht versichert werden. Nach seiner verschiedenen Verwendung nimmt es die Natur einer Erb- oder Lehenschuld an.

§. 169.

§. 169. Die Töchter des Lehenmannes können, wenn sie nicht durch besondere Verfügung in dem Lehenbriefe zur Lehenfolge berufen sind, aus dem Lehen keinen Pflichttheil und kein Heyrathgut fodern.

§. 170. Die zur Bezahlung des Heyraths-Guts der Töchter aufgenommenen Gelder nehmen nur dann die Natur von Lehenschulden an, wenn sie konsentirt sind.

§. 171. Das Lehen muß von dem Erbgute abgesöndert werden.

a) wenn das Lehen an einen Lehenfolger kommt, welcher nicht zugleich Allodial-Erbe ist.

b) wenn das Lehen dem Lehenherrn heimfällt, oder

c) wenn das Allode, wegen Schulden des Lehenmannes in den Konkurs geräth.

§. 172. Die Absönderung kann:

a) entweder außergerichtlich, oder

b) gerichtlich geschehen. —

§. 173. In jedem Falle wird die Mitwirkung des Lehenherrn hiezu erfodert, und ohne dieselbe ist die Auseinandersetzung ungültig.

§. 174. Bei Bestimmung der Lehenstücke wird vor allen auf die Lehenbriefe und Reverse, dann auf die bei dem obersten Lehenhofe anliegenden Beschreibungen, Fassionen und Kataster gesehen.

§. 175. Im Zweifel ist im Allgemeinen die Vermuthung für das Allode. —

§. 176.

§. 176. Wo aber ein ganzer Körper zu Lehen verliehen, oder bei der Belehnung der Ausdruck „mit Zugehör" gebraucht ist, steht die Vermuthung für das Lehen, und die Allodial-Eigenschaft der einzelnen Stücke muß bewiesen werden.

§. 177. Allodial sind:

a) Die Früchte des Lehens,

b) dasjenige, was das bürgerliche Gesetzbuch unter beweglichen Gründen begreift.

§. 178. Wo ein ganzer Körper lehenbar ist, steht die Vermuthung dafür, daß alles unbewegliche Eigenthum zu dem Lehen gehöre.

§. 179. Die Früchte werden zwischen den Allodialerben des Lehenmannes und den Lehenfolgern, oder im Heimfalle, dem Lehenherrn in dem Verhältnisse getheilt, wie das bürgerliche Gesetzbuch die Theilung zwischen dem Nutznießer und Eigenthümer bestimmt. —

§. 180. Eben dasselbe gilt von dem Zuwachse und den Verbesserungen.

§. 181. Der Lehenverband wird aufgelöset

a) durch die Felonie,

b) durch Auffendung des Lehenmannes,

c) durch den Heimfall bei Abgang des Lehen-Erben,

d) durch die Allodifikation,

e) durch Surrogirung, und

f) durch den Untergang des Lehens.

§. 182. Felonie ist Verletzung der beschwornen Lehens-Treue. —

§. Die Lehenstreue wird verletzt,

a) durch Verbrechen gegen die Person des Lehenherrn,

b) durch die Annahme fremder Dienste,

c) durch die auf dreimalige Anmahnung fortgesetzte Verweigerung der schuldigen Lehen-Dienste, Pflichten und Gebühren,

d) durch Unterlassung der Lehens-Muthung aus böser Absicht (dolo malo)

e) durch Veräußerung des Lehens ohne Einwilligung des Lehenherrn,

f) wenn das Lehen durch die Schuld des Lehenmannes um ein Drittheil des Werthes vermindert wird,

g) durch wiederholten schweren Mißbrauch der gutsherrlichen Rechte, nachdem der Lehenmann schon einmal wegen eines solchen Exzesses bestraft worden ist.

§. 184. Die Strafe der Felonie ist Einziehung des Lehens.

§. 185. Die Kaduzität kann nur durch einen Ausspruch der ordentlichen Gerichtsstelle erkannt werden.

§. 186. Die Kaduzität findet nur bei einer offenbaren bösen Absicht (dolo malo) statt. Bei einem bloßen Verschulden tritt eine willkührliche Strafe ein.

§. 187. Die Kaduzitäts-Klage ist persönlich, und geht nicht auf die Erben. —

§. 188.

§. 188. Die Strafe der Felonie trifft nur den Lehenmann, nicht aber die Lehenerben.

Der Lehenherr genießt das Lehen, so lange der straffällige Lehenmann lebt. Nach dessen Tode kömmt es an den rechtmäßigen Lehenfolger, ohne Unterschied, ob er Allodialerbe des Verstorbenen ist, oder nicht.

§. 189. Die Felonie des Vormünders trifft den minderjährigen Lehenmann nicht, sondern nur den erstern mit einer willkührlichen Strafe.

§. 190. Der Lehenverband wird aufgelöset, wenn der Lehenmann das Lehen auffendet.

§. 191. Die Auffendung kann geschehen

a) an den Lehenherrn selbst,
b) an den nächsten Lehenfolger,
c) an einen entfernten Lehenfolger,
d) an ein von dem ersten Erwerber nicht abstammendes Individuum.

§. 192. Wenn das Lehen dem Lehenherrn aufgesendet wird, vereiniget sich das Obereigenthum mit dem Untereigenthume und das Lehen hört so lange auf, Lehen zu seyn, als der auffsendende Lehenmann lebt.

§. 193. Wenn kein rechtmäßiger Lehenfolger mehr vorhanden ist, fällt das Lehen durch die Auffendung dem Lehenherrn gänzlich heim.

§. 194. Durch die Auffendung an den nächsten Lehenfolger hört der Lehenverband nur in Rücksicht des Auffendenden Lehenmannes auf.

§. 195. Die Einwilligung des Lehenherrn muß

muß hiezu erholt, kann aber nicht abgeschlagen werden.

§. 196. Bei Auffendungen des Lehens an einen entfernteren Lehenerben, oder an einen Dritten treten alle Bestimmungen ein, welche im Allgemeinen über Lehensveräußerungen festgesetzt sind. —

§. 197. Wenn unter mehreren gleichen Lehenerben Einer das Lehen übernimmt, und die Uebrigen auf andere Art ihrer Lehenantheile wegen, befriediget, müssen diese für sich und ihre Erben das Lehen auffenden, und sich der ferneren Ansprüche auf dasselbe begeben.

§. 198. Wenn der Lehenmann ohne Hinterlassung rechtmässiger Lehenerben verstirbt, fällt das Lehen dem Lehenherrn heim, und der Lehenverband wird gänzlich aufgelöset.

§. 199. Der Lehenherr kann das heimgefallene Lehen wieder weiter verleihen. Hiebei treten jedoch die Bestimmungen ein, welche wegen neuer Verleihung der Lehen festgesetzt sind.

§. 200. Der Lehenverband wird aufgelöset durch die Allodifikation.

§. 201. Thronlehen und mit Gerichtsbarkeit versehene Kanzleilehen, können nicht allodifizirt werden.

§. 202. Alle übrigen Lehen können geeignet werden, wenn alle lebende Lehenfolger hiezu einstimmen.

§. 203. Für die Lehen-Eignung muß der Lehenmann dem Lehenherrn, nach Verschiedenheit der Verhältnisse, den dritten oder vierten Theil des Lehenwerthes entrichten.

§. 204. Auch kann eine dem dritten oder vierten Theile des Lehenwerthes entsprechende jährliche Grundrente, anstatt der baaren Ablösung, für die Lehenseignung festgesetzt werden.

§. 205. Lehen, welche auf dem nahen Heimfalle ruhen, können nicht, oder nur nach einem eignen Maaßstabe geeignet werden.

§. 206. Der Lehenverband wird noch aufgelöset, durch Surrogirung und durch den gänzlichen Untergang des Lehens.

§. 207. Die Surrogirung findet dann statt, wenn nach vorgängiger Untersuchung mit Einwilligung des Lehenherrn und der lebenden Lehenfolger der Lehenverband von einem Gute auf ein anderes von gleichem Werthe übertragen wird.

§. 208. Das Lehen tritt hierdurch in die Eigenschaft eines freien Erbguts ein, und das dafür surrogirte Gut nimmt alle Verhältnisse des vorigen Lehenguts an. —

§. 209. Bei der Surrogirung muß eine neue Belehnung vorgenommen werden, bei welcher der Lehenmann jedoch keine Lehentaxe, sondern nur die Stempel- und Kanzleigebühren zu entrichten hat. Auch müssen die Konsensgebühren in diesem Falle abgeführt werden. —

§. 210. Durch den völligen Untergang des Lehens, wenn derselbe ausser dem Verschulden des Lehenherru und des Leheumannes liegt, wird der Lehenverband dergestalt aufgelöst, daß weder der Lehenherr dem Lehenmaune, noch dieser jenem eine Entschädigung zu leisten hat.

§. 211. Durch die Verjährung wird der Lehenverband nicht aufgelöst.

§. 212. Die Lehen-Früchte werden bei Auflösung des Lehenverbandes so getheilt, wie bei der Absonderung des Lehens vom Erbe festgesetzt wurde.

§. 213. Eben dasselbe gilt von dem Ersatze des Zuwachses und der Lehenbesserungen.

§. 214. Es soll keine eigene Lehengerichtsbarkeit bestehen, sondern alle streitigen Lehensachen sollen vor den Gerichtshöfen verhandelt werden.

§. 215. Die Lehenstreitigkeiten sind auf keine besondere Weise, sondern wie andere Rechtssachen von den Gerichtsstellen zu verhandeln.

Solches wird durch das allgemeine Regierungsblatt mit dem Anhange bekannt gemacht, daß von dem ersten Oktober dieses Jahres an, alle übrigen, sowohl gemeinen als besondern Lehenrechte und Gewohnheiten keine verbindende Kraft mehr haben sollen.

Einzelne Bestimmungeen.

25. März 1811. Die Lehens-Erneuerungen in dem ehemaligen Inn- und Hausruckviertel. R. Bl. 1811 S. 401.

Aus-

20. März 1809.	Ausweisung des Standes der von den sämmtlichen Vasallen des ehemaligen tyrolischen Provinzial-Lehenhofes besessenen Lehen.	R. Bl. 1809 S. 621.
23. Aug. 1810.	Die Allodifikation der tyrolischen Lehen.	— — 1810 S. 749.
29. Nov. näml. Jahr	Die Erhebung des Werthes der Tyroler Lehen zum Behufe der Allodifikation.	R. Bl 1811 S. 204.
13. Jän. 1811.	Lehens-Muthung in dem ehemaligen Fürstenthume Baireuth.	ditto. S. 71.
10. Mai ditto.	Sämmtliche Ritter- und Beutel-Lehens-Vasallen von den seknlarisirten Stiften, Prälaturen ꝛc. werden zur Rekognoszirung des Hauptfalles aufgefordert, wenn sie den Hauptfall nicht entrichtet haben.	ditto. S. 667.
5. Juni ditto.	Die Lehens-Muthung in dem ehemaligen Fürstenthume Regensburg.	ditto. S. 769.
17. April ditto.	Die Lehens-Muthung in dem Herzogthume Salzburg und Fürstenthume Berchtolsgaden.	dit. S. 513.
12. Dez. ditto.	Herstellung der Fassionen der Kronlehen und zur Allodifikation geeigneten Ritter- wie auch mit Jurisdiktion versehenen Beutel-Lehen.	dit. S. 1833.
wie zuvor.	Instruktion für die königl. Vasallen die Verfassung der Fassionen über ihre lehenbaren Besitzungen in Absicht auf Eignung und Klassifikation derselben betreffend.	dit. S. 1840.

Leibeigenschaft.

1. Mai 1808. 31. Aug. 1808.	Die Leibeigenschaft wird da, wo sie noch besteht, für aufgehoben erklärt. Es wird ferner die Bestimmung gegeben, daß auch in der Folge Niemand weder durch Vertrag noch durch Geburt, noch durch Verjährung das Recht der Leibeigen-	R. Bl. 1808 S. 987. dit. S. 1932.

schaft über einen Unterthan erwerben, noch auch Jemand sich in den Stand der Leibeigenschaft begeben könne.

Die Auflösung dieses Bandes tritt nicht blos bei der persönlichen Leibeigenschaft ein, sondern sie erstreckt sich auch auf die Leibeigenschaft, welche mit dem Besitze eines Gutes verbunden ist, und daher von vermischter Natur angesehen wird.

In dem ersten Falle der bloß persönlichen Leibeigenschaft hören alle Wirkungen derselben, sie mögen in Diensten, Abgaben, oder in andern Verbindlichkeiten bestehen, ohne Unterschied und ohne Entschädigung auf, und der Leibeigene tritt aus dem bisherigen Unterthänigkeitsverhältnisse gegen seinen Herrn in den freien bürgerlichen Zustand, mit Unterordnung unter die Gesetze über.

Ist die Leibeigenschaft mit dem Besitze eines Gutes verbunden, so sind die Verbindlichkeiten, welche aus der Leibeigenschaft fließen, von denen, welche auf dem Gute haften, und sonst den Gesetzen nicht widersprechen, zu unterscheiden.

Sind diese Verbindlichkeiten schon durch Gesetz, Vertrag oder Herkommen ausgeschieden, und steht die Leibeigenschaft mit dem Besitze des Gutes blos in zufälliger Verbindung, so daß der Leibeigene besondere Verbindlichkeiten in dieser Eigenschaft zu leisten, und andere Dienste und Abgaben von dem Gute zu entrichten hat, so werden jene Verbindlichkeiten aufgelöset, die Grundprästationen aber werden nicht verändert.

Wenn

Wenn aber diese Lasten nicht durch eine bestimmte Norm unterschieden sind, und die Prästationen des Leibeigenen mit dem Besitze des Gutes selbst in unzertrennbarer Verbindung stehen, so wird zwar dem Leibeigenen ebenfalls seine Freiheit wieder gegeben, sein Verhältniß gegen den Grundherrn muß aber nach den Gesetzen über das nutzbare Eigenthum gerichtet werden.

Dem Gutsherrn stehen über die freigelassene Person ferner keine andere Rechte zu, als welche die Gesetze dem Grundherrn rücksichtlich der Hintersassen einräumen: er verliert die Ansprüche an seine Verlassenschaft, oder das Mortuarium, die Abzuggelder bei der Verheyrathung des Grundholden, und andere gleichartige Abgaben.

Dagegen verbleibt ihm das dominium directum, die jährlichen Abgaben nehmen die Natur und den Namen einer jährlichen Grundabgabe oder Kanon an; die bedungenen Dienste werden wie andere Gilt- oder Grundfrohnen beurtheilt, und unterliegen gleichen Bestimmungen; und es dürfen die Güter, welche bisher kein Laudemium, Handlohn, Lehenreich, Antrittsgebühr, oder ähnliche Leistungen entrichtet haben, in Zukunft nicht damit beschwert werden.

Da das in verschiedenen Provinzen des Reichs noch bestehende Recht oder Herkommen, nach welchem die Unterthanen oder ihre Kinder auf gewisse Zeit dem Grund- oder Grrichts-

herrn

herrn zu dienen angehalten werden, nur eine Art von Leibeigenschaft ist, so soll mit der Leibeigenschaft auch dieser Gesindedienstzwang überall ohne Entschädigung aufgehoben seyn, und keine persönliche Dienstbarkeit dieser Art in dem Königreiche mehr gesetzlichen Schutz finden.

Mainkreis.

23. Sept. 1810. Das Kreis-Kommissariat desselben hat seinen Sitz zu Baireuth. R. Bl. 1810 S. 809.

In diesem Kreise befinden sich Polizei-Kommissariate: zu Bamberg, zu Baireuth und zu Hof.

Landgerichte: zu Baireuth, Bamberg I, Bamberg II, Banz, Burgebrach, Culmbach, Ebermannstadt, Eschenbach, Gefrees, Hallstadt, Hof, Kemnath, Kirchenlamitz, Kronach, Lauenstein, Lichtenfels, Münchberg, Naila, Neustadt an der Waldnab, Pegnitz, Pottenstein, Rehau, Scheßlitz, Selb, Seßlach, Stadtsteinach, Teuschnitz, Tirschenreuth, Waldsassen, Weidenberg, Weischenfeld, Weißmain, Wunsiedl.

In diesen Kreis sind Distriktsadministrationen der Stiftungen und Kommunen: zu Kronach, Hof, Baireuth, Culmbach, Waldsassen, Pegnitz, Scheßlitz, Stadt Bamberg mit zwei besonderen Administrationen.

Majorate.

Wer Majorate errichten könne, und für wen.

22. Dez. 1811. Die künftigen Majorate werden entweder R. Bl. 1812 S. 14.

a) aus einer solchen Gütermasse gebildet, welche bis jetzt noch in keinem Fideikommißverbande gestanden hat, oder

b) es werden vormalige Fideikommißgüter zur Errichtung derselben verwendet.

Das

Das Recht, Majorate zu errichten und damit die Vortheile eines Majoratsbesitzers zu genießen, kommt ausschließlich dem Adel des Reichs zu.

Es bleibt jedoch Jedermann unbenommen, einem Majoratsfähigen durch Schenkung oder letztwillige Verordnung eine zu einem Majorate hinlängliche Gütermasse unter der Bedingung zuzuwenden, für sich selbst die wirkliche Errichtung des Majorats aus derselben zu bewerkstelligen.

Irgend eine andere Bedingung, wodurch nach den bürgerlichen Gesetzen die Auflösung eines Rechtsgeschäftes herbeigefürt werden kann, ist hiebei nicht zulässig.

Wer ein Majorat begründen will, muß der wahre, mit vollem Dispositionsrecht versehene Eigenthümer der dazu zu verwendenden Güter-Massen seyn.

Daher sind Vormünder und Kuratoren zur Errichtung für ihre Pflegbefohlnen nicht berechtigt.

Jeder im Königreiche als adelich Anerkannte ist des Besitzes eines für ihn zu konstituirenden Majorats fähig, es steht demnach einem adelichen Gutsbesitzer frei, für sich selbst, und damit zunächst für seinen erstgebornen Sohn oder für einen seiner nachgebornen Söhne, oder auch für jeden dritten dazu Fähigen, und in Ermangelung ehelicher männlicher Leibeserben für seine adoptirte Nachkommenschaft ein Majorat zu begründen. Dem ersten Majorats-

Begründer ist gestattet, wenn seine eigene successionsfähige Descendenz erlischt, die Seiten-Verwandten seines Namens und Stammes, oder diejenigen aus denselben, die er diesfalls zu substituiren Willens ist, zur Majoratsfolge zu berufen.

Wenn bei einem adelichen Güterbesitzer die Vermögensmasse so weit zureicht; so kann er ein zweites Majorat begründen, und wenn dieses für einen seiner nachgebornen Söhne errichtet, und dieser als der erste Nachfolger im Majorate bestimmt ist, auch in diesem nicht nur seine übrigen Söhne, sondern auch seine Agnaten substituiren.

Wenn der Fall eintritt, daß zwei Majorate in einem der Substituirten sich vereinigen, so stehet diesen frei, dieselben vereinigt übergehen zu lassen, oder in seiner Familie in zwei Majorate zu trennen.

Jedoch muß sodann die ursprüngliche Konstitution dieser Majorate beibehalten werden.

Auf welche Güter Majorate gegründet werden können.

Die Majorate können nur auf ein freies von allen Schulden und Lasten entledigtes Landeigenthum gegründet werden, welches in diesseitigem Königreiche gelegen ist.

Hinsichtlich der Erträgnisse eines Majorats soll eine reine Normalrente von viertausend Gulden baierischer Reichs-Währung angenommen, das noch weitere Erträgniß des Majorats

jorats aber als Ueberschuß der Normal-Rente angesehen werden; dieselbe kann nur auf freies und von allen Schulden entledigtes Landeigenthum gegründet werden. Es wird jedoch als Ausnahme gestattet, daß auch dienendes Eigenthum, wenn dasselbe von einem Grundherrn erbzins- oder erbrechtsweise genossen wird, in dieser Hinsicht dem freien Landeigenthume gleich gehalten, und ebenfalls zur Begründung der Majorate verwendet werden. Hierbei bleiben aber die von Sr. königl. Majestät rührenden Lehen dann bloße Leibrechts-, Freistifts-, Neustifts- und andere dergleichen Güter, welche letztere mehr auf die Person des Grundholden beschränkt sind, ausgeschlossen.

Zu der Gültigkeit einer solchen Verwendung muß der allerhöchste oder der Privaten grundherrliche Konsens voraus erwirkt seyn.

Wenn die oben bestimmte Normalrente erforderlichermaßen begründet worden ist, so kann der Ueberschuß der Majorats-Erträgnisse noch weiters aus Einkünften von den mit Landgütern in natürlicher Verbindung stehenden Industrial-Anstalten, als z. B. Schmelzhütten, Glashütten, Ziegelbrennereien, eben so auch aus Einkünften von dem Bergbau bestehen, auch können Häuser in der Residenzstadt zu diesem Majorats-Ueberschusse verwendet werden.

Ueberdies kann (wenn schon nicht der Fond der Normalrente) doch jener des Majorats-Ueberschusses unter verschiedenen Umständen, welche weiter unten vorkommen werden,

auch

auch mit Schulden, oder andern solchen Bürden belastet bleiben, oder belastet werden.

Unter die Früchte des Landeigenthums, worauf die Normalrente gegründet werden muß, reihen sich:

a) die Renten aus dem Oekonomie-Komplexe, (die Brauereien, in so fern sie mit eben diesem Komplexe in Verbindung stehen, mit eingeschlossen);

b) die Früchte des Obereigenthums;

c) die Erträgnisse der eigenthümlichen Waldungen, die Jagdgefälle mitbegriffen;

d) Die Fischerei-Renten aus eigenthümlichen Weihern und Privatwässern;

e) Die Renten und fruchtbringenden Realrechten, die auf fremdem Eigenthume ausgeübt werden, z. B. Dienstbarkeiten, insonderheit Zehenten, wo diese nicht allenfalls ohnehin schon aus dem Obereigenthum fließen, ferner die Jurisdiktions-Erträgnisse, dann das Jagd- und Fischrecht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüssen und Seen, wenn diese letztere Gerechtigkeiten als Realrechte genossen werden, und sich mit einem zum Majorate bestimmten Gute im Zusammenhange befinden.

Treffen bei diesen letzteren Gerechtigkeiten die eben erwähnten Eigenheiten oder Erfordernisse nicht ein, so bleiben sie (eben so wie Brauereien, welche mit den Oekonomien nicht in Verbindung stehen) bei der Konstituirung der Normal-

malrente ausgeschlossen, und können nur bei der Nachweisung eines Ueberschusses in Anschlag gebracht werden.

Da die zur Konstituirung der Normalrente bestimmten Erträgnisse des im Vorstehenden bezeichneten Landeigenthums dem Majoratsbesitzer jährlich viertausend Gulden rein abwerfen müssen, so ist hiezu eine jährliche Rente von 6666⅔ fl. nothwendig, indem ein Fünftheil hievon als konstitutionelles Maximum der öffentlichen Abgaben, und ein zweites Fünftheil für die Administrationskosten in Abzug zu bringen sind.

Um diese für die Gründung der Majorate bestimmte Normalrente für immer zu sichern, soll bei Berechnung der Erträgnisse jener Maaßstab zum Grunde gelegt werden, welcher in der vorgeschriebenen Fassions-Instruktion vorgezeichnet ist. Diese lediglich zur Konstituirung der Majorate bestimmten Ansätze sollen übrigens, wie sich von selbst versteht, rücksichtlich anderer Geschäfte und Verhältnisse nicht zur Folge gezogen werden.

Damit das zum Fond der Normalrente ausgewiesene Landeigenthum von allen Schulden und Lasten befreit, oder als schon wirklich davon befreit hinlänglich konstatirt werde; so hat das einschlägige Appellationsgericht den zur Konstituirung eines Majorats in Vorschlag gebrachten Güter-Komplex öffentlich bekannt zu machen, und denjenigen, welche hinsichtlich dieser Gütermasse Forderungen vorzubringen haben, zu deren Angabe bei einem dreimonatlichen präklusiven Termin

min unter dem Rechtsnachtheile vorzusetzen, daß nach Verstreichung desselben die Inhaber solcher Forderungen sich an das Allodialvermögen ihres Schuldners, oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Majorats-Ueberschusses zu halten berechtigt seyn sollten, und selbst hierin nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern, die sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben, den Vorzug in der Befriedigung zu überlassen schuldig seyen.

Hat sich innerhalb dieses präklusiven Termins kein Gläubiger bei dem betreffenden Appelationsgerichte gemeldet, so hat dasselbe dem Justizministerium dieses mit Einsendung der Akten anzuzeigen, und in denselben öffentlichen Blättern, in welchen der Aufruf eingerückt war, bekannt zu machen, daß sich kein Gläubiger gemeldet habe.

Werden nach erfolgter getichtlicher Bekanntmachung Forderungen obiger Art vorgebracht, so stehet es dem neuen Majorats-Konstituenten frei, mit den Gläubigern in Unterhandlung zu treten, daß sie den erforderlichen Fond der Normalrente zur Errichtung des Majorats seiner bisherigen Gesammthaftung entlassen, und sich entweder mit anderer Sicherheit begnügen, oder zur allmähligen Befriedigung ihrer Forderungen auf die Früchte des oben bestimmten Ueberschusses verweisen lassen wollen.

Der Majorats-Konstituent hat einen mit seinen Gläubigern verglichenen Tilgungsplan einzureichen, wie in gewissen Terminen solche auf dem Majoratsüberschusse liegen gebliebene

bene Forderungen allmählich von ihm selbst noch, oder von seinen Majoratsfolgern aus den Früchten des gedachten Ueberschusses abgeführt werden sollen; welcher Tilgungsplan, in so fern derselbe die allerhöchste Genehmigung erhalten haben wird, dann auch eben so, wie der Majorats-Komplex selbst, der Majoraten-Matrikel einverleibt werden soll.

Sollten neben dergleichen Schuldforderungen auf dem zum Majorate vorgeschlagenen Güter-Komplexe etwa noch andere Bürden und Lasten haften, die von demselben entweder gar nicht, oder nur mit großer Beschwerlichkeit getrennt werden könnten, so können auch solche Lasten, in so ferne sie nur die Normalrente nicht angreifen, ebenfalls auf dem Majoratsüberschusse liegen bleiben. —

Bloße Mobilien eignen sich zur Begründung eines Majorats nicht; hierunter sind aber nicht verstanden, bei Oekonomien das Vieh, und die sogenannte Fahrniß; bei Brauereien das Braugeschirr jeder Gattung; bei anderen Industrial-Anstalten die hiezu gehörigen Maschinen und Werkzeuge aller Art, diese nehmen die Eigenschaft der Unveräußerlichkeit an, und müssen dem Majoratsfolger nach dem Umfange, welchen die Dotation ausspricht, im vollkommen brauchbaren Stande hinterlassen, oder in ebenderselben Qualität ersetzt werden. —

Ferner hat jeder Majorats-Konstituent seinem Nachfolger

a) bei

a) bei Oekonomien den nöthigen Saamen, und das bis zur nächsten Erndte hinreichende Speisgetreide, dann

b) bei Brauereien einen nach dem zur Zeit der Majoratsfolge sich bezeigenden Betriebe des Brau = Geschäfts nöthigen halbjährigen Vorrath zu hinterlassen. Diese verschiedenen Vorräthe sollen ebenfalls als wahre Majorats = Theile angesehen, und den mit der Unveräußerlichkeit belegten unbeweglichen Majorats = Stücken vollkommen gleich gehalten werden.

Jedes Majorat soll mit einer anständigen Wohnung dotirt werden, und der Majorats = Verband auf jene Art von Mobilien in denselben, die durch die bestehenden bürgerlichen Gesetze bereits ebenfalls für unbewegliches Gut erklärt sind, ausgedehnt werden.

Bedingungen und Förmlichkeiten bei Errichtung der Majorate.

Ein Majorat kann nur a) mit Erholung allerhöchster besonderer Bewilligung, und b) mit Erwirkung seiner Eintragung in die Majorats = Matrikel errichtet werden.

Zur Deckung der Pflichttheilsrate, welche den Notherben aus dem Kapitalwerthe des zum Majorate vorgeschlagenen Objektes seiner Zeit hätte zukommen können, ist allemal der Betrag der Hälfte dieses Objektes auf sein übriges freies Vermögen anzuweisen und zu versichern.

Bei Berechnung dieser Hälfte, wenn die Ausweisung in Grundrenten geschieht, soll eben

so,

bene Forderungen allmählich von ihm selbst noch, oder von seinen Majoratsfolgern aus den Früchten des gedachten Ueberschusses abgeführt werden sollen; welcher Tilgungsplan, in so fern derselbe die allerhöchste Genehmigung erhalten haben wird, dann auch eben so, wie der Majorats-Komplex selbst, der Majoraten-Matrikel einverleibt werden soll.

Sollten neben dergleichen Schuldforderungen auf dem zum Majorate vorgeschlagenen Güter-Komplexe etwa noch andere Bürden und Lasten haften, die von demselben entweder gar nicht, oder nur mit großer Beschwerlichkeit getrennt werden könnten, so können auch solche Lasten, in so ferne sie nur die Normalrente nicht angreifen, ebenfalls auf dem Majoratsüberschusse liegen bleiben. —

Bloße Mobilien eignen sich zur Begründung eines Majorats nicht; hierunter sind aber nicht verstanden, bei Oekonomien das Vieh, und die sogenannte Fahrniß; bei Brauereien das Brangeschirr jeder Gattung; bei anderen Industrial-Anstalten die hiezu gehörigen Maschinen und Werkzeuge aller Art, diese nehmen die Eigenschaft der Unveräußerlichkeit an, und müssen dem Majoratsfolger nach dem Umfange, welchen die Dotation ausspricht, im vollkommen brauchbaren Stande hinterlassen, oder in ebenderselben Qualität ersetzt werden. —

Ferner hat jeder Majorats-Konstituent seinem Nachfolger

a) bei

a) bei Oekonomien den nöthigen Saamen, und das bis zur nächsten Erndte hinreichende Speisgetreide, dann

b) bei Brauereien einen nach dem zur Zeit der Majoratsfolge sich bezeigenden Betriebe des Brau-Geschäfts nöthigen halbjährigen Vorrath zu hinterlassen. Diese verschiedenen Vorräthe sollen ebenfalls als wahre Majorats-Theile angesehen, und den mit der Unveräußerlichkeit belegten unbeweglichen Majorats-Stücken vollkommen gleich gehalten werden.

Jedes Majorat soll mit einer anständigen Wohnung dotirt werden, und der Majorats-Verband auf jene Art von Mobilien in denselben, die durch die bestehenden bürgerlichen Gesetze bereits ebenfalls für unbewegliches Gut erklärt sind, ausgedehnt werden.

Bedingungen und Förmlichkeiten bei Errichtung der Majorate.

Ein Majorat kann nur a) mit Erholung allerhöchster besonderer Bewilligung, und b) mit Erwirkung seiner Eintragung in die Majorats-Matrikel errichtet werden.

Zur Deckung der Pflichttheilsrate, welche den Notherben aus dem Kapitalwerthe des zum Majorate vorgeschlagenen Objektes seiner Zeit hätte zukommen können, ist allemal der Betrag der Hälfte dieses Objektes auf sein übriges freies Vermögen anzuweisen und zu versichern.

Bei Berechnung dieser Hälfte, wenn die Ausweisung in Grundrenten geschieht, soll eben

so,

so, wie bei Berechnung des Kapital = Werthes des Majorats = Objektes selbst, der für die Majoratsfassionen bestimmte Maaßstab zum Grunde gelegt werden.

Wenn sich nach dem Tode des Konstituenten zeigt, daß diese Hälfte mehr beträgt, als die vorhandenen Notherben, ihrer geringen Zahl nach, aus gedachtem Objekte erhalten haben würden, oder wenn bei dem Tode des Konstituenten gar keine Notherben mehr vorhanden sind, soll der dadurch bei Berechnung der obgedachten Pflichttheilsrate sich bezeigende Mehrbetrag, oder im letzten Falle die ganze als Pflichttheilsrate ausgewiesene Quote die Eigenschaft eines Majoratsüberschusses annehmen, und dort, wo es noch nöthig seyn wird, in Grundeigenthum verwandelt, dem Majorate einverleibt werden. Uebrigens verbleiben den Notherben ihre gesetzlichen Ansprüche zum Pflichttheile auf das übrige, unter obiger Ausweisung nicht begriffene Vermögen.

Was die allerhöchste, bei Errichtung der Majoraten nöthige besondere Bewilligung belangt, so wird diese in einer mit den vorgeschriebenen Anzeigen über den Güter = Konspekt belegten, an Se. Majestät den König gerichteten, und bei dem Justizministerium zu übergebenden Vorstellung nachgesucht, worin die persönliche Fähigkeit zur Errichtung eines Majorats nachgewiesen, und damit die Anzeige der für die Notherben des Konstituenten bestimmten Quote verbunden werden muß.

Der

Der Konspekt des zum Majorate vorgeschlagenen Güterkomplexes ist durch das Justiz-Ministerium dem einschlägigen Appellations-Gerichte, worin der Hauptort des Majorates gelegen ist, zur ediktmäßigen Instruirung zuzuschließen, und nach eingelangtem Berichte unter Anlegung der Akten, der in Majorats-Gegenständen bestehenden geheimen Raths-Kommission zu übergeben.

Erfolgt hierauf die allerhöchste Genehmigung; so wird die **Majorats-Urkunde**, welche sämmtliche Bestandtheile und Bedingnisse des Majorats enthalten muß, von Seiner Majestät dem Könige bestättiget, und unter dem großen Insiegel ausgefertiget, sodann in eine eigene Matrikel eingetragen, und nach erlegten Stempel- und Kanzlei-Gebühren durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. —

Bei jedem königl. Appellationsgerichte muß daher eine eigene solche **Matrikel**, welche die in diesem Bezirke befindlichen Majorats-Güter mit einer vollständigen Angabe derselben, auch ihre Ab- und Zugänge enthält, geführt, und jedem Interessenten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt, von dem Justiz-Ministerium aber für die Anlegung und Fortsetzung dieser Majorats-Matrikeln eine besondere Obsorge getragen werden.

Wenn von Sr. Maj. dem Könige die Errichtung eines Majorates selbst veranlaßt wird, doch die Dotation hiezu nicht vollständig, sondern nur Theilweise geschieht; oder mit einer Adelsverleihung, oder auch ohne diese eine volle Majorats-Dotation ertheilt wird: so wird nach

der Verschiedenheit der obengedachten Fälle das Ertheilungs = Dekret nebst dem Verzeichnisse der das Majorat konstituirenden Güter dem Ministerium der Justiz zur Ausstellung und Immatrikulirung der Majorats = Urkunde und dessen Bekanntmachung, und insoferne damit etwa zugleich die Adelsverleihung, oder eine Standeserhebung verbunden wäre, auch dem Ministerium der auswärtigen Verhältnisse, zum Eintragen in das Adels = Register und Bekanntmachung zugefertigt. Die eigentliche Errichtung eines Majorates geschieht nur durch eine Handlung unter Lebenden.

Es kann aber auf ähnliche Weise, wie oben vorgekommen ist, auch von einem Gutsbesitzer ein bereits von ihm zum Majorate bestimmtes Gut durch letztwillige Verordnung einem des Majoratsbesitzes Fähigen, unter der Bedingung hinterlassen werden, die Allerhöchste, zur wirklichen Errichtung desselben erfoderliche Genehmigung auf dem oben vorgeschriebenen Wege, und unter den nöthigen Förmlichkeiten zu erwirken. Auch ist der Testator berechtiget, auf den Fall, wo der zum Majorate berufene diese ihm gesetzte Bedingung nicht erfüllen konnte, oder wollte, demselben einen andern unter eben dieser Bedingung zu substituiren.

Von der Bildung der Majorate aus vormaligen Fideikommissen.

Wenn ein vormaliger Fideikommiß = Besitzer seine Fideikommiß = Masse zur Errichtung eines Majorats vorschriftmäßig verwenden will, so soll derselbe zu mehr nicht gehalten seyn, als seinen

Noth=

Notherben von dem, was er aus dem vormaligen Fideikommiß = Vermögen zum neuen Majorat verwendet, die Hälfte dessen auszuweisen, was sie an eben dieser Portion zum Pflicht= theile betroffen hätte, wenn letzte als väterliche oder großväterliche Erbschaft auf sie gekommen wäre.

Die Bestimmung der Quote dieses Pflicht= Theiles geschieht nach den bürgerl. Gesetzen.

Die Berechnung des vormaligen fidei= kommissarischen Vermögens zum Behufe der Ausweisung des Pflichttheiles geschieht nach dem Maaßstabe der Majorats= Fassionen dergestalt, daß die Gesammtmasse der Majoratsrenten mit 20 zu Kapital erhoben wird.

Was den zum Pflichttheil Berechtigten bei noch bestandenem Fideikommisse etwa schon durch besondere Bestimmungen als Appanage ausgewiesen war, kann denselben bei der gegen= wärtigen Ausweisung ihrer Pflichttheils = Hälfte angewiesen werden.

Diese Pflichttheils = Hälfte kann der vormali= ge Fideikommiß = Besitzer auch auf seinen übrigen Allode ausweisen, auf welchen sie sodann versichert werden muß. Außerdem haftet solche Schuld auf dem Majorats = Ueberschusse dergestalt, daß es nach dem Ableben des Majorats = Konsti= tuenten von dem Interessenten abhängt, dieselbe verzinslich auf dem Majorats = Ueberschusse liegen, oder in billigen Fristen abzahlen zu lassen.

Alle vormaligen sogenannten Fideikommißschulden bleiben bei der Bildung eines Majorats aus der Fideikommiß-Masse, eben so auf der Substanz des Majorats versichert, wie sie bisher die Fideikommiß-Masse affizirt haben: nur tritt für den Majoratsstifter die Verbindlichkeit ein, das zum Majorate umgeschaffene Fideikommiß allmählig und vor allem sogleich den Fond der Normalrente von solchen Schulden zu befreien.

12. Dez. 1811. Da die Fideikommisse auch für jene neue Schulden haften, welche von einem Fideikommiß-Besitzer erst nach dem 14. Sept. 1808 kontrahirt worden sind, so liegt diesen Schulden wegen dem Majoratsstifter ob, das zu dieser Stiftung verwendete Fideikommiß von diesen neuern Lasten zu befreien. R. Bl. 1812 S. 34.

In Folge der voranstehenden Bestimmungen sind solche Majoratsstifter, welche ihre Fideikommiß-Güter zum Majorate verwenden wollen, verbunden, den dazu vorgeschlagenen Güter-Complex durch das einschlägige Appellationsgericht zur Bekanntmachung zu bringen, jedoch sind hiebei blos jene Gläubiger aufzurufen, deren Ansprüche entweder auf einer das vorgeschlagene Objekt affizirenden wahren Fideikommiß-Schuld beruhen, oder aus einem erst seit dem 14. Sept. 1808 geschlossenen Vertrage herrühren.

Wenn ein Majorat in der Folge vergrößert werden soll; so müssen a) die Bestandtheile

theile dieses Zuwachses von der Art seyn, daß sie wenigstens (und zwar normalmässig) zu Konstituirung eines Majorats-Ueberschusses verwendet werden können. —

Sie müssen b) überdieß, wie die älteren Majoratstheile, schuldenfrei gemacht werden, und dürfen endlich c) dem Pflichttheile derjenigen nicht zum Abbruch gereichen, die einen solchen von diesem Objekte hätten erhalten können.

Es sollen a) auch diese zur Vergrößerung eines Majorats bestimmten Güter der oben angeordneten gerichtlichen Bekanntmachung unterliegen, und b) der zur Abbezahlung der auf dem Vergrößerungs-Objekte liegenden Schulden einzureichende Tilgungsplan soll mit jenem gleichfalls immatrikulirt werden.

In Hinsicht der Förmlichkeiten wird die besondere Konsens-Ertheilung, welche bei der ersten Begründung eines Majorats nöthig ist, für die Vergrösserungs-Fälle als supplirt erklärt. —

Jeder Majorats-Vergrößerungs-Vorschlag muß indessen vor allem dem Justiz-Ministerium unter Beobachtung dessen, was vorgeschrieben ist, vorgelegt werden, welches diesen Vorschlag an die in Majorats-Sachen angeordnete Geheime-Raths-Kommission zu dem in der Instruktion vorgeschriebenen Verfahren übergiebt.

Von den Rechten der Majoratsbesitzer und ihrer Angehörigen vorzüglich in Beziehung auf ihre Person.

Die Majorats-Besitzer nehmen einen verhältnißmäßigen Antheil an den allgemeinen Versammlungen, Kreis-Deputationen, dann der National-Repräsentation und werden als die größern Güter-Besitzer dergestalt für geborne Mitglieder der genannten Versammlung erklärt, daß in der allgemeinen Versammlung sämmtliche aufgenommen werden: in den Kreis-Deputationen und der National-Repräsentation aber die mindere Hälfte aus ihnen und den adelichen Besitzern künftig bleibender Kanzleilehen bestehen solle. m. s. f. unter Herrschafts-Gerichte II. Klasse, und u. privilegirten Gerichts-Stand.

Bei Verlassenschaften der Majorats- und adelichen Lehen-Besitzer können unbetheiligte Blutsverwandte des Verstorbenen die Besieglung, Beschreibung, und die gänzliche Behandlung vornehmen, in so ferne nicht vor Gericht ein Streit darüber entstehet.

In Fällen, wo sich ein Majorats-Besitzer des Majorats gänzlich verlustig machen würde, sollen ihm bei Ermanglung anderer Mittel die, doch nur natürlichen Alimente aus dem Majorate verreichet werden.

Von den Rechten und Pflichten der Majoratsbesitzer und ihrer Angehörigen in Beziehung auf die Majorats-Güter. —

Der Majorats-Besitzer ist für den einzigen, und nur hinsichtlich des Veräußerungs-Rechtes beschränkten Eigenthümer des Majorats anzusehen, und es gebührt ihm neben dem ausschließlichen Verwaltungs-Rechte, auch der Regel nach der volle Genuß des Majorats, weßwegen er auch die darauf liegenden öffentlichen Lasten zu tragen hat.

Wenn bei einem Majorate Witthume, Alimenten und privilegirte Schulden konkurriren; so darf ihr Gesammt-Betrag zwei Drittheile der Normalrente des Majorats d. i. 2666 fl. 40 kr. nicht übersteigen, und dem Majorats-Besitzer muß in jedem Falle ein Drittheil dieser Rente freibelassen werden. Jedoch darf bei dieser dem Majorats-Besitzer ohnehin begünstigenden Berechnung weder aus dem Titel eines Kriegs-Schadens, noch eines andern Unglücksfalles eine weitere Verminderung der für die Wittwen, Alimentirte und Gläubiger oben bestimmten Summen statt finden.

Sollten die nach den bisher angezeigten Maaßstabe zum Mitbezug der zwei Drittheile der Normal-Renten berechtigten Wittwen, zu alimentirenden Nachgebohrnen, und privilegirten Gläubiger über die verhältnißmäßigen Antheile oder da, wo mehrere oder neue Konkurrenten auf-

treten, über die nothige Abänderung ihrer bereits genieſſenden Bezugs-Quoten ſich nicht gütlich vereinigen können; ſo haben dieſelben den gerichtlichen Ausſpruch zu erwarten.

Jedem Majorats-Beſitzer liegt die Pflicht ob, die Majorats-Güter aus den Früchten des Majorats, und auf eigene Koſten in gutem Stande zu erhalten, weswegen er hierauf den Fleiß eines jeden guten Hausvaters zu verwenden (die Culpa levis zu präſtiren) hat.

Der Majorats-Beſitzer kann demnach weder für ſich, noch wegen der eigenen Natur des gegenwärtigen Majorats-Inſtituts, ſelbſt mit Einwilligung aller zur Majorats-Folge berechtigten, das Majorat mit einer bleibenden neuen Bürde beladen, und eben ſo wenig das Majorat im Ganzen, oder in ſeinen Theilen veräußern, vertauſchen oder verpfänden.

Alle ſolche von einem Majorats-Beſitzer vorgenommene Verhandlungen werden als nichtig und ungültig erkannt, wenn ſie nicht mit allerhöchſter beſonderer Bewilligung geſchehen ſind.

Dem Majorats-Beſitzer iſt eine Verwandlung der bisherigen Leib- und Freiſtifts-Güter in Erbrechts-Gerechtigkeit, oder auch eine ganz neue Erbrechts-Verleihung, dann die Ablöſung der Grundrenten unter der Bedingung geſtattet, daß derſelbe das für die Erbrechtsverleihung, oder die Rentenablöſung erhaltene Kapital dem Majorate zuſchlage, und durch den Erwerb eines liegenden Eigenthums ſurrogire, welches dem Majorate einverleibt werden muß.

Von

Von gegenwärtiger Vergünstigung bleiben aber die zu den Majoraten gehörigen Oekonomien, nebst den dazu gehörigen Brauereien ausdrücklich und dergestalt ausgeschlossen, daß dieselben weder auf Leib- noch Erbrecht, sondern nur auf Zeit-Pacht gegeben werden dürfen, der aber die Dauer von neun Jahren nicht überschreiten soll.

Erbfolge in die Majorate.

In Hinsicht auf die Erbfolgordnung ist festgesetzt, daß sich künftig die Majorate unter den durch die erste Konstituirung zur Majoratsfolge Berufenen in der Lineal-Ordnung, und nur nach dem Rechte der Erstgeburt vererben sollen.

Ist aber das Majorat von einem Konstituenten für einen seiner nachgebohrnen Söhne, oder für einen dritten errichtet worden; so wird in Hinsicht auf Erbfolgordnung dieser Letzte für den Konstituenten angesehen, und hat sich das Majorat unter der Deszendenz desselben auf die bereits bestimmte Weise zu vererben.

Diese Erbfolge-Gesetze treten auch in jenem Falle ein, wenn die successionsfähige Descendenz des Konstituenten, oder desjenigen, der in obiger Hinsicht dafür gehalten wird, erloschen — sofort das Erbfolgrecht derjenigen eingetreten ist, welche für jenen Fall haben substituirt werden können, und substituirt worden sind.

Von allem, was bisher in dem gegenwärtigen Titel über Erbfolgrecht und Erbfolgordnung gesetzlich bestimmt worden ist, kann,

selbst

selbst nicht durch gemeinschaftliche Einwilligung aller zur Erbfolge in das Majorat berufenen Familienglieder irgend etwas verändert werden.

Nur für den Fall, wenn der letzte Mannssprosse mit keinem successionsfähigen Leibeserben versehen wäre, wird demselben das Recht der Adoption auch in Hinsicht auf die Majoratsfolge, doch nur unter dem Vorbehalte der allerhöchsten ausdrücklichen Genehmigung eingeräumt.

Von der gänzlichen Auflösung der Majorate.

Gesetzlich errichtete Majorate und Vergrößerungen derselben sind unauflösbar. Die Auflösung kann nur in einigen bestimmten Fällen statt finden.

Jede Majorats-Auflösung soll dem Justiz-Ministerium angezeigt werden, damit dieselbe durch die in Majorats-Sachen angeordnete Geheime-Raths-Kommission geprüft, und nach der erfolgten Allerhöchsten Genehmigung, die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, so wie die Löschung in der Matrikel veranlasset werde.

Allgemeine Bestimmung.

Wenn übrigens seit dem 14. Sept. 1808. in den damaligen Gebietstheilen des Reichs bereits Rechtsverhältnisse zwischen Familiengliedern, oder mit Gläubigern oder mit andern Dritten durch Vergleiche, richterliche rechtskräftige Sprüche oder andere rechtsgültige Handlungen festgesetzt wor-

den

den, so soll es bei denselben, wenn sie auch dem gegenwärtigen Edikte entgegen waren, sein unabänderliches Verbleiben haben.

22. Dez. 1811. Fassions-Instruktion, nach welcher bei Konstituirung eines Majorates die für dasselbe auszuweisenden Renten angesetzt werden müssen. R. Bl. 1812 S. 54.

5. Aug. 1811. Auszug aus den kais. franz. Statuten in Betreff der Einführung eines neuen Erbadels in Frankreich und der Stiftung von Majoraten, und zwar in Beziehung auf die Eigenschaft, auf den Genuß und auf die Veräußerung der Majoratsgüter, und auf die Wiederanlegung des Kapitalpreises der veräußerten Güter. ditto 1811 S. 977.

wie zuvor Auszug aus den Allerhöchsten königlichen Beschlüssen über die Verhältnisse der von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und König von Italien dem königl. General der Kavallerie, Grafen von Wrede verliehenen Dotationsgüter Engelzell, Süben und Mondsee in dem ehemaligen Inn- und Hausruckviertel. ditto S. 988.

Die von Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen ꝛc. in andern souverainen Staaten aus vorbehaltenen ausserordentlichen Domainen errichteten Majorate, sind ausser den Gegenständen, welche die Majoratsverfassung betreffen, durch besondere Privilegien von der bestehenden Verfassung, von den eingeführten konstitutionellen und organischen Edikten, Gesetzen und Verordnungen des Landes, in welchem dergleichen Güter gelegen sind, nicht

aus-

ausgenommen. In Beziehung auf die in dem Inn- und Hausruckviertel vorbehaltenen ausserordentlichen Domainen zur Errichtung eines Majorates für den General Grafen von Wrede, sind in dem Artikel 4. nur einige Bestimmungen gemacht worden, welche dem Donator den ungehinderten, während zehn Jahren mit keinen neuen Steuern zu beschwerenden Genuß seines Eigenthumes, und die Erleichterung des vorgeschriebenen künftigen Verkaufes dieser Güter versichern. Obgleich von einer weitern Ausnahme in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der Staatsgewalt keine Erwähnung geschieht, so wird dem General von Wrede und seinen Erben, in so lange er oder diese statutenmäßig im Besitze der zur Dotation des Majorats angewiesenen Güter verbleiben werden, in der Eigenschaft eines Majoratsbesitzers das Vorrecht des privilegirten Gerichtsstandes ertheilt, wobei die weiteren demselben in Folge dieses Majorates bewilligten Rechte näher bestimmt werden.

Mandatare.

5. Jän. 1809. Sämmtliche Vasallen des Königreichs Baiern, welche ausser der hiesigen Hauptstadt ihr gewöhnliches Domizil haben, sind schuldig und gehalten, dahier zur Insinuation eigene Anwälte oder Agenten aufzustellen. m. s. a. u. Eingaben. R. Bl. 180 S. 98.

Manns-Stamm des königl. Hauses.

1. May 1808. Die Krone ist erblich in dem Manns-Stamme des regierenden Hauses nach dem Rechte der — — 1808 S. 989.

Erst-

Erstgeburt und der agnatischen Lineal = Erbfolge. So lange noch ein männlicher Sprosse des regierenden Hauses vorhanden ist, bleiben die Prinzessinnen auf immer von der Regierung ausgeschlossen. m. s. Erbfolge.

Mannsvortheil.

20. April 1808. Der Mannsvortheil, vermöge dessen der älteste Manns=Erbe einen gewissen Antheil des freien älterlichen Vermögens nach Familien = Verträgen oder richterlichen Bestimmungen zum voraus fordern kann, erlöscht. R. Bl. 1809 S. 114.

Mediatisirte Fürsten, Grafen und Herrn.

19. März 1807. Den der Souverainität untergebenen Fürsten, Grafen und Herrn, werden alle persönliche Vorzüge und Rechte der ersten Klasse des Adels zugesichert. Sie führen ihre vorigen Titel fort, jedoch mit Weglassung aller jener Beisätze und Würden, welche ein vormaliges Verhältniß zu dem deutschen Reiche ausdrücken, oder welche sie als Regenten des Landes bezeichnen. — — 1807 S. 465.

Auch dürfen sie sich der ersten vielfachen Person (Wir) nur in Schriften und Handlungen bedienen, die nicht an Sr. Majestät dem Könige oder an königl. Behörden gerichtet, oder mit denselben verrichtet werden.

In ihren Wappen müssen alle Zeichen weggelassen werden, welche auf das ehemalige deutsche Reich Bezug haben.

Es wird ein besonderes Kanzlei-Zeremoniel gegen sie beobachtet. Es soll ihnen das Pradikat „Herr" gegeben werden.

In ihren Schriften die an Sr. Majestät den König oder an die übrigen höhern Landesstellen gerichtet sind, müssen sie nach dem, den königl. Unterthanen vorgeschriebenen Zeremoniel, sich achten.

28. Juli 1808. Das Trauergeläute nach dem Tode derselben darf nicht über 3 Tage dauern. R. Bl. 18 S. 1844.

19. März 1807. Es bleibt ihrer freien Wahl zwar überlassen, an welchem Orte sie ihre Wohnung nehmen wollen, wenn die in dem Bundesvertrage vorausgesetzten Bedingungen dabei eintreten; jedoch sind sie verbunden nach sechs Monaten a dato der Publikation der gegenwärtigen Deklaration den Aufenthaltsort, welchen sie sich gewählt haben, anzuzeigen. — — 18 S. 468.

13. Nov. 1810. Diejenigen Mediatisirten, welche in der königl Staaten begütert sind, und obiger Verfügung ungeachtet, ihr ständiges Domizil bisher im Auslande behalten haben, sind gehalten, vor dem 1. Juli des Jahres 1811, entweder die ihnen hier unten auferlegte Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder bei dem General-Kommissariate des Kreises, in welchem ihre Besitzungen gelegen sind, die Erklärung abzugeben, daß sie für ihre Person aus dem Unterthansverbande gegen die Krone austretten wollen. — — 181 S. 1241.

In diesem letzteren Falle müssen sie ihre im Königreiche gelegenen Besitzungen an ein im

königl.

königl. Unterthansverbande stehendes Individuum durch Kauf oder Tausch erb= oder eigenthümlich abtreten, welches vom 1. Jänner l. J. 1810. angerechnet, innerhalb 6 Jahren vollzogen seyn muß. In soferne solche verkaufsweise geschieht, muß das zu veräußernde Besitzthum vorher Sr. Majestät dem Könige um den aufgeworfenen Kaufspreis angetragen werden.

19. Mai 1807. Diese Freiheit der Auswahl eines Domizils hat bei denjenigen nicht statt, welche entweder in königl. Diensten sich befinden, oder aus Staatskassen eine Pension beziehen. R. Bl. 1807. S. 469.

Die nämliche Freiheit mit den bemerkten Beschränkungen, welche sie in Ansehung der Auswahl ihres Wohnortes zu genießen haben, kommt ihnen auch zu in Ansehung des Eintrittes in fremde Dienste.

In allen sie betreffenden Real= und Personal= Klagen haben sie ein privilegirtes Forum in erster Instanz bei dem einschlägigen Hofgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei dem einschlägigen obersten Justiz= Tribunal.

Verlassenschafts=Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann der Chef des Hauses durch seine Kanzlei vornehmen, und erledigen lassen; entsteht ein Rechtsstreit darüber, so müssen sie an das einschlägige Hofgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden.

In peinlichen Fällen mit Ausnahme der Militär= Verbrechen, genieſſen sie und ihre

Er=

Erben das Recht einer Austrägal-Instanz. Wenn ein solcher Fall sich ereignet, so kann zwar durch die gewöhnliche Obrigkeit nach Beschaffenheit der Umstände die erfoderliche vorläufige Bewachung oder auch eine wirkliche Verhaftnehmung und Verwahrung des Angeschuldigten verfügt werden. Es muß aber auf der Stelle davon sowohl an Sr. Majestät den König unmittelbar, als an das Hofgericht, zu dessen Gerichtssprengel die Herrschaft des Angeschuldigten gehört, eine Anzeige darüber mit Beilegung des bei der Ergreifung des Inkulpaten abgehaltenen Protokolls gemacht werden. — Worauf die weitere vorgeschriebene Prozedur eintritt.

Dieses privilegirte ausserordentliche Gericht, kömmt nach den Bestimmungen der Konföderationsakte nur den Chefs der mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser zu, welche wirkliche Besitzer der Patrimonial-Herrschaften sind; die übrigen Mitglieder dieser Familien sind dem gewöhnlichen privilegirten foro untergeben.

Ihre Familienverträge und eingeführte Successions-Ordnungen müssen Sr. königl. Majestät zur Bestättigung vorgelegt werden.

Alle Vormundschaften oder Kuratelen der mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser müssen bei den einschlägigen Hofgerichten bestättiget werden.

Alle Privilegien und Freiheiten, welche die subjicirten Fürsten und Grafen aus ihren vormahligen Verhältnissen zum deutschen Reiche genossen ha-

haben, können nur durch allerhöchste Bestättigung künftig eine Wirkung haben, ausserdem sind sie als erloschen anzusehen.

Die allgemeine Oberaufsicht, so wie die allgemeine Gesetzgebung kommt allein dem Souverain zu.

Den mediatisirten Fürsten und Grafen verbleibt nur die Befugniß, Reglements und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial und Eigenthumsrechte betreffen. Diese dürfen aber in keinem Falle den allgemeinen Gesetzen entgegen seyn.

Die Verleihung von Privilegien kann nur bei dem Souverain nachgesucht werden.

Das Regierungsblatt, durch welches alle allgemeine Gesetze und Verordnungen bekannt gemacht werden, soll auch in den mediatisirten Landen eingeführt werden.

Keinem mediatisirten Fürsten und Herrn ist gestattet, ohne allerhöchste Bewilligung Militär zur Bewachung seiner Person und seiner Schlösser zu halten. Polizeiwachen kann derselbe aber zur Handhabung der Sicherheit und innern Landespolizei anordnen; wobei er sich jedoch nach den allgemeinen Einrichtungen, die hierüber für das ganze Königreich werden getroffen werden, achten muß.

Alle Ausgaben, welche wie grundherrliche Zinsen in einem beständig unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bei

Beeden, und bei der sogenannten Ordinär-Steuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern vorgetragen werden.

Treffen aber bei dergleichen Abgaben die Karaktere wahrer Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen, in die königl. Kassen einzuziehen.

Die Nachsteuer verbleibt den mediatisirten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind.

Ferners verbleiben ihnen alle Konzessions-Gelder, wo sie die Konzessionen zu ertheilen haben.

Die mediatisirten Herren genießen die Zollbefreiung von allen zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Konsumptibilien, jedoch müssen sie sich den Verfügungen gemäß benehmen, welche zur Verhütung des Unterschleifs werden getroffen werden.

Auch sind sie für sich und ihre Familien von der Entrichtung der Chaussee-Gelder innerhalb des mediatisirten Gebiets frei.

Damit die Domainen nicht gegen den Sinn des Artikels 27, der Konföderations-Akte veräussert werden, muß, wo es nicht schon geschehen ist, sämmtlichen Aemtern verbothen werden, dergleichen Veräußerungen zu protokolliren.

3. Febr. 1809. Das Lehen-Verhältniß zwischen den der Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herrn und ihren Vasallen, welches nach dem Geiste des Edikts binnen der dort festgesetzten Zeit gleichfalls zu zessiren hat, soll auf die nämliche Art, wie rücksichtlich der königl. Lehen verordnet ist, welche der Allodifikation oder deren Umänderung in einem besonderen Grund-Vertrag unterliegen, aufgelößt werden. m. s. a. Gutsherrliche Gerichtsbarkeit. — R. Bl. 1809 S. 257.

Minister.

1. Mai 1808. Mehrere Ministerien können in einer Person vereiniget werden. — — 1808 S. 992.

Jeder Minister versieht das Staats-Sekretariat von seinem Departement, und muß alle königl. Dekrete unterzeichnen, wodurch sie rechtskräftig werden.

Die Minister sind für die genaue Vollziehung der königl. Befehle sowohl, als für die Verletzung der Konstitution, welche auf ihre Veranlassung oder Mitwirkung Statt findet, dem Könige verantwortlich.

Sie haben jährlich dem Monarchen einen ausführlichen Bericht über den Zustand ihres Departements zu erstatten.

Ob. Dat. u. Jahr. In der Abwesenheit des Königs und des Kronerben präsidirt bei den Sitzungen des geheimen Raths der älteste der anwesenden Staatsminister. dit. S. 993.

Wenn bei dem Antritte der Regentschaft der vorgeschriebene Eid geleistet wird, haben die Staats- und Konferenz-Minister gegenwärtig zu seyn.

28. Juli 1808. Die Minister gehören zum königl. Familien-Rathe. R. Bl. 1810 S. 794.

ditto. Das Gutachten des Ministeriums, welches als der Regentschafts-Rath anzusehen ist, ist während der Reichsverweserung in allen wichtigen Angelegenheiten zu erholen. dit. S. 792.

1. Nov. 1808. Die wirklich dirigirenden geheimen Staats-Minister genießen alle mit der Kron-Aemter-Würde verbundenen Ehren und Vorzüge. — — 1808 S. 991.

12. Dez. 1806. Die Konferenzminister sind, so lange als ihre Dienstverrichtungen dauern, von der Entrichtung des Briefporto's, so weit die königl. Posten reichen, befreit. — — 1807 S. 5.

14. Okt. 1808. Die Staats- und Konferenz-Minister, ihre Gemahlinen und unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder, so wie ihre Wittwen, so ferne sie den Wittwenstand nicht verändern, genießen den privilegirten Gerichtsstand. — — 1808 S. 2885.

Ministerium.

1. Mai näml. Jahr Das geheime Ministerium theilt sich in fünf Departements, nämlich: dit. S. 992.

a) der auswärtigen Angelegenheiten,
b) der Finanzen,
c) des Innern,
d) der Justiz, und
e) des Kriegswesens.

Die-

29. Okt. 1806. Dieser Abtheilung gemäß erstreckt sich der einem jeden Departement zugewiesene Geschäftskreis auf die königl. gesammten Provinzen, und keine derselben steht ausschließlich unter der Leitung eines besondern Departement. N. Bl. 1806. S. 425.

A.

Der auswärtigen Angelegenheiten.

8. Juni 1807. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten wohnt den Versammlungen der Zentral-Schulden-Etatskommission bei, welche das gesammte Schuldenwesen des Königreichs zu inspiziren hat. — — 1807. S. 978.

28. Juli 1808. Er versieht die Funktionen eines Beamten des Zivilstandes bei den aufzunehmenden Akten über die Geburt, Vermählungen, und Sterbefälle der königl. Familie. — — 1810. S. 881.

wie oben. Bei der Adoption zur Thronfolge hat er eine, von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnende Akte zu verfassen. — — — S. 786.

ditto. Ihm wird die Akte über das Witthum der regierenden Königinn, in Gegenwart zweier von dem Könige besonders hierzu ernannten Zeugen zugestellt, worüber ein Protokoll aufgenommen wird. — Die Akte wird in dem Hausarchive aufbewahrt, und nach dem Ableben des Monarchen seinem Nachfolger durch den Minister zugestellt. — — — S. 788.

ditto. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten bewahrt den Akt, durch welchen Se. Majestät der König, den Regenten für die Minderjährigkeit des Kronprinzen ernennt, in dem Hausarchive — — — S. 792.

chive bis zum Ableben des Monarchen auf, und publizirt ihn alsdann in dem Regentschaftsrathe.

28. Juli 1808. Ihm sind die Funktionen eines Staats-Se- R. Bl. 1810. kretärs des königl. Hauses übertragen. S. 780.

6. Jan. 1812. Wenn die Prinzen des königl. Hauses den Staats-Bürgereid ablegen, ist von dem Minister der auswärtigen Verhältnisse ein Protokoll darüber aufzunehmen, welches in dem Reichsarchive hinterlegt wird. ditto. 1812 S. 216.

25. Aug. 1808. Er hat das ihm wöchentlich vorzulegende Geschäftsprotokoll der Lehen- und Hoheits-Sektion, dann der Post-Sektion mit seinem vidit zu bezeichnen. — — 1808 S. 1949. dit. S. 2207.

17. Sept. näml. Jahr

25. Aug. näml. Jahr Bei Belehnungen versieht der Minister die Stelle eines obersten Lehenprobsten. dit. S. 1950.

In den Geschäftskreise dieses Ministeriums gehören.

26. May 1801. 29. Okt. 1806. 1) Die Korrespondenz mit den auswärtigen Höfen, ihren Ministern und Gesandten. M. G. S. v. J. 1802. S. 62. R. Bl. 1806. S. 425.

2) Die Anstellung und Instruktion der königl. Gesandten an auswärtigen Höfen.

3) Unterhandlung, Abschließung und Aufrechthaltung der Staats- und Handelsverträge und Uebereinkünfte mit fremden Mächten.

4) Alle aktive, und passive Staats-Prätensionen.

5) Alle Gegenstände, welche königl. Gerechtsame außer Landes betreffen.

6) Alle Landes-Hohheits- und Gränz-Angelegenheiten.

7)

7) Die Bewahrung der königl. Gerechtsame rücksichtlich der im Reiche ansässigen Fürsten, Grafen und Herren, und anderer Gutsbesitzer.

8) Die Leitung der fiskalischen Prozesse mit Ausnahme der finanziellen.

9) Alle Gegenstände, welche Familienverträge und das Privat = Fürstenrecht im königl. Hause betreffen.

10) Die königl. Ordenssachen.

11) Sämmtliche Lehenssachen des Reichs, mit Ausnahme der gemeinen Lehen.

12. Militärgegenstände, welche in den Geschäftskreis des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einschlagen.

13) Die Ertheilung der Adelsklassen, und Verleihung der damit verbundenen Vorzüge.

14) Das Postwesen des Reichs.

15) Die oberste Leitung des von Sr. Majestät angeordneten statistisch = topographischen Bureau's.

16) Die Zensur der politischen = und Zeitschriften.

17) Die oberste Leitung und Aufsicht der königl. Archive.

18) Das Paßwesen.

19) Die Beglaubigung aller Akten, die im Auslande gültig seyn sollen.

20) Die Ausfertigung der von Sr. Majestät dem Könige ertheilten Genehmigungen, fremden Mächten zu dienen.

Abtheilung.

Dieses Ministerium ist in nachstehende Sektionen und Bureau's abgetheilt.

25. Aug. 1808. 1) Politische Sektion. R. Bl. 1808 S. 2373.

2) Lehen- und Hoheits-Sektion. (m. s. u. Lehen.)

3) Herolden-Amts-Sektion. (m. s. u. Herolden-Amt.)

4) Post-Sektion. (m. s. u. Post in der Abthl. Finanz.)

5) Statistisch Topographisches Bureau (m. s. u. Statistisch-topographisches Bureau.)

23. Dez. 1809. Die Sektions-Vorstände, bei dem auswärtigen Ministerium haben unter sich durch Dienstes-Anträge zu kommuniziren. Hdbch. d. St. V. IV. Bd. S. 278.

B.

Der Finanzen.

m. s. u. der Abtheil. Finanzwesen.

C.

Des Innern.

1. Mai 1808. Der Minister des Innern expedirt die königl. offenen Briefe, wodurch die Kreis-Versammlungen zu der Wahl eines Deputirten aufgefordert werden. R. Bl. 1808 S. 997.

8. Okt. 1810. Er wohnt den Departemental-Sitzungen, so oft es nothwendig ist, persönlich bei. — — 1810 S. 895.

Geschäftskreis.

26. Mai 1801. 29. Okt. 1806. — Dem Ministerium des Innern steht die General-Administration aller jener auf die innern Verhältnisse des Königreichs sich beziehende Rechte zu, welche die Staats- und Landespolizei, die National-Oekonomie nach ihrem ganzen Umfange, die milden Stiftungen, und das gesammte Kommunal-Vermögen, die National-Erziehung, und alle mit dieser in Verbindung stehenden Anstalten, als die Akademie der Wissenschaften und Künste, Universitäten und Lizeen, die im Staatsgebiete bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinden, endlich auch die oberste Leitung und Besetzung der zum administrativen Staatsdienste gehörigen höhern und niedern Behörden zum Gegenstande haben, mit Ausschluß derjenigen Verwaltungs-Zweige, welche die äußern Staats-Angelegenheiten und das Justiz-Finanz- und Kriegswesen umfassen. M.G.S.v.J. 1800. S. 62. R.Bl. 1806 S. 425.

1. Mai 1808. — Durch das Ministerium des Innern, werden die Vorschläge und Wünsche der Kreis-Versammlungen über die Verbesserung des Zustandes des Kreises an Seiner Majestät dem Könige gebracht. — — 1808 S. 994.

20. Sept. 1809. — Die Lokal-Baukommission zu München ist unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeben, wohin sich dieselbe mit ihren Berichten zu wenden, und woher sie die Entschließungen zu erwarten hat. — — 1810 S. 88.

1. Febr. 1810. — Die Central-Veterinär-Anstalt steht unmittelbar in Hinsicht des Wissenschaftlichen und Polizeilichen unter dem Ministerium des Innern. — — — S. 114.

Ge-

Geschäftsgang.

3. Okt. 1810. Die angeführten Gegenstände werden von dem dirigirenden Staatsminister theils unmittelbar und ausschließend, theils durch die Departemental-Versammlung und die bestehenden Ministerial-Sektionen behandelt. R. Bl. 1810 S. 890.

(Die Gegenstände, welche in diese Departemental-Sitzung kommen, so wie jene, welche von derselben entweder unmittelbar ausgefertiget oder Sr. Majestät dem Könige oder dem Minister zur Entscheidung und Unterschrift vorgelegt werden müssen, so wie die Form der Ausfertigung und den Geschäftsgang überhaupt bestimmen die Artikel I. bis XXII.)

Das Ministerium des Innern ist in nachstehende Sektionen eingetheilt, als:

Polizei-Sektion. (m. s. i. der Abthl. Polizei.)

Stiftungs und Kommunal-Sektion (m. s. u. Stiftungen.)

Studien-Sektion. (m. s. i. der Abthl. Polizei unter Unterricht und Bildung.

Sektion der Kirchen-Gegenstände. (m. s. i. der Abthl. Polizei unter Religions- und Kirchen-Sachen.

Medicinal-Bureau. (m. s. i. der Abthl. Polizei unter Medizinalwesen.)

D.

Der Justiz.

E.

Des Kriegswesens.
(m. s. d. Abth. Marsch- u. Militairsachen.)

Mis-

Missionen im Auslande.

Keine Stelle soll in Angelegenheiten königl. Unterthanen in fremden Staaten oder in anderen Offizialsachen, mit den im Auslande bestehenden Missionen unmittelbar korrespondiren, sondern in solchen Vorfallenheiten an das auswärtige Departement berichten. N. Bl. 1807 S. 1332.

Dringende Kriegsgeschäfte und eilige Gegenstände sind mit der Vorschrift davon ausgenommen, daß in solchen Fällen jedesmal eine Abschrift des an einen königl. Gesandten ergangenen Erlasses, an das erwähnte Ministerial-Departement zu gleicher Zeit einzusenden ist.

Mobilien und Früchten-Verkauf der Stiftungen und Kommunen.

6. Sept. 1811. Die Mobilien und Früchte können nur im Wege der öffentlichen Versteigerung veräussert werden; von dieser Regel sind aber — — 1811 S. 1458.

a) ganz ausgenommen, die geweihten Gefäße, Kelche, Ziborien, Monstranzen, Kirchen-Ornate, Paramente, u. dgl. welche immer an andere Kirchen abgegeben werden müssen.

b) zum Theil ausgenommen, die übrigen Kirchen-Geräthschaften, welche vorzugsweise gleichfalls andern Kirchen zu überlassen sind, aber auch in dem Falle eines allerseits anerkannten Ueberflusses in einer durch mündliche Einladung zu veranlassenden mäßigen Konkurrenz der geeigneten Handelsleute versteigert werden können.

Da die Verkäufe von Mobilien, welche nie unter der Schätzung hingegeben werden können, ohnehin nicht eventuel sondern definitiv und gegen augenblickliche baare Bezahlung geschehen können, so unterliegt das Resultat keiner andern Würdigung, als ob der Administrator nichts zum Nachtheile des Vermögens unternommen, oder unterlassen habe.

Die Forstprodukte können nie unter dem Forstpreise, und die Feldfrüchte nie unter den laufenden Mittelpreisen des Orts der Versteigerung, oder des nächsten Schrannenplatzes, verkauft werden; die Früchte sollen nie ohne baare Bezahlung extradirt, und die Verkäufe sollen nicht zu einer für die Erzielung eines vortheilhaften Kaufschillings ganz ungeeigneten Zeit eingeleitet werden; übrigens werden die Distrikts- und die Kreis-Administrationen zur beschleunigten Erledigung dergestalt angewiesen, daß am 14. Tage nach der Versteigerung von Früchten die Entschliessung der Kreisadministration am Sitze der Distriktsadministration unfehlbar einlaufen kann.

Der Erlös aus dem Verkaufe von Mobilien soll vorzugsweise zur neuerlichen Anlage von Aktiv-Kapitalien, oder zur Tilgung von Passiven, und nur im Drange der Umstände zu anderen Ausgaben verwendet werden.

Nachgebohrne der Adelichen.

m. s. u. Adel.

Nachgebohrne Prinzen des königlichen Hauses.

m. s. u. Familien-Gesetz.

Nachlässe an den Forderungen der Stiftungen und Kommunen.

21. Dez. 1803. Es soll kein Unterthan zu Nachläßen an Interessen sowohl als Gilt-Reichnissen begutachtet werden, welcher sich nicht durch ein obrigkeitliches Attestat legitimirt hat, an abgeschaften Feyertagen gearbeitet zu haben. Die Berichte, wovon darin nicht Erwähnung geschieht, werden auf Kosten der Berichtgebenden Stelle zurückgeschickt. Auch sollen in diesen die Nachlaß-Begutachtungen der Kapitalien und Interessen mit jenen der Grund-Prästationen nicht vermengt werden. R. Bl. 1804 S. 7.

Die jährliche Nachlaß-Libellen sind bei den kirchlichen Unterthanen durch vidimirte Extrakte aus der original Schadens-Beschreibung zu belegen. Die Kirchenverwaltungs-Aemter haben dem wirklichen Nachlaß-Genuß in den Unterthans-Bücheln deutlich und fleißig einzutragen.

6. Sept. 1811. Die Kreisadministrationen können diejenigen Nachlässe definitiv genehmigen, welche nach den Resultaten einer gütlichen Nachlaß-Behandlung R. Bl. 1811 S. 1463.

lung zwischen einem Schuldner und seinen Gläubigern auf richterliche Vermittlung zugestanden werden sollen; —

Die Kreis-Administrationen haben in vorkommenden Fällen die Kronfiskale in Kenntniß zu setzen, daß sie ermächtiget seyen, die bezeichnete Nachlässe selbst zu bewilligen, und daß hiernach alle desfallsigen Berichte an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterbleiben.

Nachsteuer.

23. April 1807. Sie ist im Innern des Reichs durchaus fer- R. Bl. 1807 S. 779.
ner nicht mehr zu erheben, noch deren Erhebung zu gestatten.

m. s. u. Freizügigkeit.

20. Nov. näml. Jahr Wegen wechselseitiger Pensions-Freizügigkeit dit. S. 1859.
zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Königreiche Baiern s. m. u. Pension.

Nachsteuer-Recht.

m. s. u. Mediatisirte.

Nachsteuer-Sachen-Kompetenz.

m. s. u. Appellation, u. Minist. d. ausw. Angeleg.

Namensfest.

Seiner Majestät des Königs.

2. Okt. 1806. Am Namensfest Seiner Majestät des Kö- R. Bl. 1806 S. 363.
nigs wird ein allgemeines Dankfest gefeiert, und in allen katholischen Pfarrkirchen soll ein Hochamt und Tedeum, und in den protestantischen aber eine dieser National-Feierlichkeit angemessene Predigt gehalten werden.

Nassau-Usingen.

m. s. u. Freizügigkeit.

Naturalisation.

m. s. u. Indigenat.

National-Kokarde.

16. Jän. 1806. Alle Staatsdiener sollen künftig mit ihren Uniformen eine blau und weiße Kokarde auf dem Hute tragen: den übrigen Unterthanen ist erlaubt, die Nation, zu welcher sie gehören, durch die Nationalfarbe auf dem Hute zu bezeichnen. R. Bl. 1806 S. 25.

National-Repräsentation.

1. Mai 1808. Das ganze Königreich wird durch eine National-Repräsentation vertretten. — — 1808 S. 994. 996.

In einem jeden Kreise werden aus den 200 Landeigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, von den Wahlmännern 7 Mitglieder gewählt, welche zusammen die Reichsversammlung bilden.

Weder der Adel noch die Geistlichkeit bilden einen besondern Theil der Nationalrepräsentation, sondern sie nehmen mit den übrigen Landeigenthümern einen verhältnißmässigen Antheil daran.

Der König ernennt einen Präsidenten und 4 Sekretärs aus den Mitgliedern der Versammlung auf eine oder mehrere Sitzungen.

Die Dauer der Funktionen, der Deputirten wird auf 6 Jahre bestimmt; jedoch sind sie nach Verlauf dieser 6 Jahre erwählbar.

Die Nationalrepräsentation versammelt sich wenigstens einmal im Jahre auf die von Sr. Maje-

Maj. dem Könige, erhaltene Zusammenberufung, welcher die Versammlung eröffnet und schließt. Er kann sie auch vertagen oder auflösen; jedoch muß im letzten Falle wenigstens innerhab zwei Monaten eine neue zusammen berufen werden.

So oft die Wahl eines Deputirten oder auch der ganzen Reichsrepräsentation vorzunehmen ist, werden entweder alle, oder die betheiligte Kreisversammlung durch königl. offene Briefe, welche der Minister des Innern expedirt, hiezu aufgefodert.

Die Versammlung wählt unter sich Kommissionen von 3, höchstens 4 Mitgliedern, jene der Finanzen, der bürgerl. und der peinlichen Gesetzgebung, der innern Verwaltung und der Tilgung der Staatsschulden. Diese versammeln sich und korrespondiren mit den einschlägigen Sektionen des geheimen Raths über die Entwürfe der Gesetze, und Hauptreglements sowohl, als den jährlichen Finanz-Etat, so oft es die Regierung von ihnen verlangt.

Die auf solche Art verbreiteten Gesetze, werden an die Repräsentation durch 2 höchstens 3 Mitglieder des geheimen Raths gebracht; die Versammlung stimmt darüber durch den Weg des geheimen Skrutiniums nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Niemand ist befugt das Wort zu führen, als die königl. Kommissärs aus dem geheimen Rathe und die Glieder der einschlägigen Kommission der Repräsentation.

Der

28. Juli 1808. Der National-Repräsentation wird der Akt der Adoption eines Prinzen durch ein Dekret eröffnet. R. Bl. 1810 S. 786.

wie zuvor. Die Akte über die Eidesablegung des Königs, wenn er das 18te Jahr erreicht hat, und der Regierungsantritt desselben wird der National-Repräsentation ebenfalls durch ein Dekret mitgetheilt. — — — S. 793.

M. s. u. Kreise.

Nominal-Vorschläge.

M. s. u. Berichte.

Normal-Jahr.

M. s. u. Fideikommiß-Pragmatik.

Notarien.

3. Aug. 1799. Den Notarien soll künftig keine Patrozinanz bei den Landesstellen mehr gestattet werden. M. G. E. v. J. 1800. S. 12.

2. April 1802. Den Notarien ist die Ausübung des Notariats in Wechselsachen gestattet. R. Bl. 1802 S. 24.

29. März 1807. Die Würden der kaiserlichen Notarien und Pfalzgrafen hören auf. — — 1807 S. 560.

Alle Urkunden und Instrumente, die künftig von ihnen ausgefertigt werden, so wie alle Konzessionen, die sie nach ihrer ehemaligen Vollmacht ertheilen, sind als nichtig anzusehen. Alle Privilegien, welche in dem Königreiche eine gültige Wirkung haben sollen, müssen künftig einzig durch die einschlägigen Behörden nachgesucht werden.

10. Sept. ditto. Von den bisher in dem Reiche bestehenden Notarien sind bis zu einer neuen Anordnung nur dit. S. 1489.

Maj. dem Könige, erhaltene Zusammenberufung, welcher die Versammlung eröffnet und schließt. Er kann sie auch vertagen oder auflösen; jedoch muß im letzten Falle wenigstens innerhab zwei Monaten eine neue zusammen berufen werden.

So oft die Wahl eines Deputirten oder auch der ganzen Reichsrepräsentation vorzunehmen ist, werden entweder alle, oder die betheiligte Kreisversammlung durch königl. offene Briefe, welche der Minister des Innern expedirt, hiezu aufgefodert.

Die Versammlung wählt unter sich Kommissionen von 3, höchstens 4 Mitgliedern, jene der Finanzen, der bürgerl. und der peinlichen Gesetzgebung, der innern Verwaltung und der Tilgung der Staatsschulden. Diese versammeln sich und korrespondiren mit den einschlägigen Sektionen des geheimen Raths über die Entwürfe der Gesetze, und Hauptreglements sowohl, als den jährlichen Finanz-Etat, so oft es die Regierung von ihnen verlangt.

Die auf solche Art verbreiteten Gesetze, werden an die Repräsentation durch 2 höchstens 3 Mitglieder des geheimen Raths gebracht; die Versammlung stimmt darüber durch den Weg des geheimen Skrutiniums nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Niemand ist befugt das Wort zu führen, als die königl. Kommissärs aus dem geheimen Rathe und die Glieder der einschlägigen Kommission der Repräsentation.

28. Juli 1808. Der National-Repräsentation wird der Akt der Adoption eines Prinzen durch ein Dekret eröffnet. R. Bl. 1810 S. 786.

wie zuvor. Die Akte über die Eidesablegung des Königs, wenn er das 18te Jahr erreicht hat, und der Regierungsantritt desselben wird der National-Repräsentation ebenfalls durch ein Dekret mitgetheilt. — — — S. 793.

M. s. u. Kreise.

Nominal-Vorschläge.

M. s. u. Berichte.

Normal-Jahr.

M. s. u. Fideikommiß-Pragmatik.

Notarien.

3. Aug. 1799. Den Notarien soll künftig keine Patrozinanz bei den Landesstellen mehr gestattet werden. M. G. S. v. J. 1800. S. 12.

2. April 1802. Den Notarien ist die Ausübung des Notariats in Wechselsachen gestattet. R. Bl. 1802 S. 24.

29. März 1807. Die Würden der kaiserlichen Notarien und Pfalzgrafen hören auf. — — 1807 S. 560.

Alle Urkunden und Instrumente, die künftig von ihnen ausgefertigt werden, so wie alle Konzessionen, die sie nach ihrer ehemaligen Vollmacht ertheilen, sind als nichtig anzusehen. Alle Privilegien, welche in dem Königreiche eine gültige Wirkung haben sollen, müssen künftig einzig durch die einschlägigen Behörden nachgesucht werden.

10. Sept. ditto. Von den bisher in dem Reiche bestehenden Notarien sind bis zu einer neuen Anordnung nur dit. S. 1489.

jene zur Fortsetzung dieses Amtes ohne weiters berechtigt, welche dazu ihre Ermächtigung von dem zeitlichen Landesherrn der unter königl. Souverainität nun vereinten Lande erhalten haben.

Den bisher bestandenen päbstlichen Notarien wird zwar die provisorische Bestättigung im Allgemeinen, jedoch vorbehaltlich allerhöchster Entschließung für die Folge ertheilt.

Den vorhin kaiserlichen oder Kraft kaiserlicher Vollmacht kreirten Notarien soll die allerhöchste neue landesherrliche Bewilligung des Notariatsamts provisorisch ertheilt werden, in so ferne nicht wegen der erforderlichen Eigenschaften ein Anstand oder die Betrachtung ihrer sonstigen Dienst- oder Erwerbsverhältnisse dem Gesuche darum entgegen stehen würden. Die allerhöchste Stelle behält sich die Kreirung neuer Notarien künftig nur für die Wechselgeschäfte, und nur in dem Falle und in dem Orte vor, wo solche für diese Geschäfte erforderlich seyn werden.

Alle in dem Königreiche bestehenden Notarien haben in ihren Instrumenten die vorherigen Formeln des kaiserlichen Titels und Regierungsjahres, wie auch dessen, was hierauf Bezug hat, hinwegzulassen, statt dessen aber der allerhöchsten Ermächtigung und des Jahres der königl. Regierung Erwähnung zu thun; auch sollen die Aufschriften ihrer Siegel die allerhöchste Ermächtigung andeuten.

Bei dieser von nun an genau zu beobachtenden Vorschrift will die allerhöchste Stelle jedoch

doch jene seit der Auflösung des Reichsverbandes gefertigten Notariats-Instrumente, worinnen die vorhinigen Formeln des kaiserlichen Titels, und was darauf Bezug hatte, noch beibehalten wurden, in diesem Betrachte dennoch für rechtsgültig eben so wie jene ansehen, welche bereits mit einer der neuern Staatsverfassung angemessenen Abänderung oder auch nur mit Hinweglassung jener Formeln ohne Erwähnung der neuen Verhältnisse gefertigt sind.

31. Dez. 1807. Die Notarien zu Nürnberg, für welche eine besondere Pflichtanweisung entworfen werden wird, sind in dieser Eigenschaft von allen Verhandlungen, welche der Advokatur zuständig sind, ohne Unterschied des Streitgegenstandes oder der Summe ausgeschlossen, sohin vor den Gerichten in Rechtsstreit-Sachen weder vor noch nach den Erkenntnissen, weder zu mündlichen noch zu schriftlichen Advokaturhandlungen zuzulassen. R. Bl. 1808 S. 147.

Den Notarien, welche zugleich Prokuratoren sind, kommen für diese doppelte Eigenschaft auch die jeder dieser Eigenschaften durch gegenwärtige Verordnung beigelegten Stimmungen in so lange zu statten, als die provisorische Bewilligung des Notariats noch besteht.

Dieses hindert jedoch nicht, daß diese Individuen vor dem Ober- und Appellations-Gerichte sich erklären, wie sie bei einer oder der andern dieser Stellen ihre Subsistenz besser zu finden, und eine vor der andern ausschließlich zu wählen gedenken.

Den Rechtspraktikanten ist in solcher Eigenschaft untersagt, fernerhin Prokuratur- und Notariatsgeschäfte zu verrichten.

Die Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit (in so weit solche für die Legalität dem Notariatsamte zugehören) sollen weder den Stadt- und Rathskonsulenten, noch den Advokaten fernerhin gestattet seyn. Diesen Konsulenten und Advokaten ist jedoch hierdurch eben so wenig als den Prokuratoren und Rechtspraktikanten benommen, zu solchen Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit im Uebrigen sich gebrauchen zu lassen.

Die Stadt- und Raths-Konsulenten sind aber zur Sicherung der Staats-Dienste verbunden, vor der Uebernahme eines solchen Geschäftes, wenn es von bedeutendem Umfange ist, ihrem Vorstande eine vorläufige Anzeige zu dessen Bewilligung zu machen, wobei sich von selbst versteht, daß die Stimmen eines solchen Konsulenten in dem Falle, wo aus einer von ihm unternommenen Handlung dieser Art ein Prozeß bei seinem Kollegium anhängig wird, ausgeschlossen werden müsse.

Den Genannten des größern Raths wird die bisherige Befugniß zu den Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, jedoch nur provisorisch und bis zur bevorstehenden Auflösung dieses Kollegiums und in der Art belassen, daß im Falle, wo solche Genannte oder die kontrahirende Personen nicht selbst der Rechte oder der gesetz-

lichen Feierlichkeiten verständig sind, ein legaler Notar zugezogen werden solle.

Die bisher bestandenen Obliegenheiten, daß der Verfasser eines Testaments seinen Namen unterzeichnen, und der Verfasser einer Vermögens-Nachlaß- oder Illaten-Beschreibung, wobei Minderjährige interessirt sind, davon dem Stadtgerichte sogleich die Anzeige machen muß, sollen noch zur Zeit, und bis Se. königl. Majestät desfalls anders zu statuiren geruhen, beobachtet werden.

28. Juli 1807. **Notarien in Tyrol.** Die Gesetze vom 8. Jänner 1789, 19. April 1790, 12. März 1792 und 10. Juni 1793 haben den Zwang, vermöge dessen die tyrolischen Unterthanen zur gültigen Errichtung letztwilliger Geschäfte, oder sonstiger verbindlichen Urkunden durch die vorigen Gesetze zur Beiziehung eines Notarii publici, oder zur Eintragung der Urkunden in das Gerichtsprotokoll verbunden waren, dergestalt aufgehoben, daß ihnen lediglich der Gebrauch fremder Notarien verboten bleibet; im Uebrigen aber es ihrer freien Wahl und Willkühr überlassen ist, ob sie ihre letztwilligen Anordnungen, oder ihre wie immer gearteten Kontrakte unter Lebenden für sich allein auffergerichtlich, oder mit Beiziehung eines inländischen Notars, oder von ihrer Obrigkeit und ihrem Gerichtsstand errichten wollen, ohne daß die gewählte Art der Errichtung des diesfallsigen Instruments auf die Gültigkeit des Geschäfts einen Einfluß haben, oder derselben hinderlich seyn soll. N. Bl. 1807 S. 1347.

Diese

Diese gesetzlichen Vorschriften gelten nunmehr auch für die Unterthanen des ehemaligen Bezirks Brixen, denen jedoch Seine königl. Majestät die Freiheit nicht nehmen wollen, die noch bestehenden Notarien zur Fertigung ihrer Privat-Urkunden zu gebrauchen, was sie aber für die Rechtsgültigkeit von der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht befreit.

Ober=Donau=Kreis.

23. Sept. 1810. Das Kreis=Kommissariat desselben hat seinen Sitz zu Eichstädt. R. Bl. 1810 S. 809.

In demselben befinden sich: eine Polizeidirektion zu Augsburg; Polizeikommissariate zu Eichstädt, zu Ingolstadt, zu Neuburg, zu Nördlingen, zu Ulm auf dem rechten Ufer.

Landgerichte:

Zu Beilngrirs, Burgau, Dillingen, Donauwörth, Eichstädt, Göggingen, Greding, Graisbach, Günzburg, Heidenheim, Hilpolstein, Höchstädt, Ingolstadt, Kipfenberg, Lauingen, Neuburg, Neumarkt, Nördlingen, Pleinfeld, Rain. Weissenburg, Wertingen, Zusmarshausen.

Distriktsadministrationen der Stiftungen und Kommunen:

Zu Roth, Eichstädt, Ingolstadt, Neuburg, Höchstädt, Dillingen, Untergünzburg, Oberhausen.

Obereigenthums=Ablösung.

6. ditto. 1811. Die über die Ablösung der Grundgerechtigkeiten bei Grundunterthanen ständischer Klöster erlassene und hier nachfolgende Verordnung wurde von Seite der obersten Stiftungs= und Kommunal=Kuratel auch bei den Grund=Unterthanen der Stftungen als anwendbar erklärt, und auf alle Arten der Grundgerechtigkeiten ausgedehnt. ditto 1811 S. 1449—1473.

Allen

27. Juni 1803. Allen Grund-Unterthanen der aufgehobenen ständischen Klöster ist gestattet, die bisher auf jedem Gute haftenden Zinsen, Gilten, und andere bestimmte jährliche Geld- oder Natural-Dienste unter der veränderten Benennung eines Bodenzinses oder Zensus zu verreichen. N. Bl. 1803 S. 426.

Für den Entgang der Leibgelder, Laudemien und Taxen, für das Dominium directum und die damit verbundenen Rechte muß eine Kapitalablösung eintreten.

22. Juli ditto. In der Regel werden 600 fl. als die Reluizionssumme von einem ganzen Hofe festgesetzt. Um jedoch bei der auffallenden Ungleichheit des Hoffußes einigermaßen einen Maaßstab zu haben, nach welchem der höhere oder niedere Werth eines Guts, folglich auch die darnach zu betreffende Reluizionssumme beurtheilt werden könne, müssen die 3 jüngsten Schätzungen, welche bei den verschiedenen Gutsveränderungen, als Verkäufen, Uebergaben, Todesfällen, so anders vorgenommen worden, aufgesucht, aus dem Durchschnitte derselben ein Drittheil ausgeschlagen und dieses dem Hoffuße beigesetzt werden. ditto. S. 501.

Dabei ist den Unterthanen nach dem Geiste der diesfalls erlassenen Instruktionen wohlbegreiflich zu machen, daß der nur in der Regel auf 600 fl. angeschlagene Betrag, sobald das sich herauswerfende Schätzungsdrittel denselben um ein Merkliches übersteigt, nicht genehmiget, sondern das wirkliche Schätzungsdrittel zum Grunde gelegt, und als Ablösungssumme angenommen werden würde.

Das

Das auf diese Art konsolidirte Eigenthum soll von dem Dominio utili nie wieder getrennt werden, und beständig auf dem Gute radizirt seyn

27. Juni 1803. Bis zur gänzlichen Abführung aller etwa zugestandenen Fristen wird jedoch nur für den Betrag des allenfallsigen Ausstandes das Dominium vorbehalten. R. Bl. 1803 S. 426.

6. Sept. 1811. Im Bezuge auf die Ablösung der Obereigenthumsrechte der Gemeinden wurde unterm 6. Oktober 1810 nachstehendes Regulativ ertheilt, welches auch bei der Ablösung der Obereigenthumsrechte der Stiftungen seine Anwendung findet. — — 1811 S. 1449.

6. Okt. 1810. Die unterm 27. Juni 1803 erlassene Verordnung, und die derselben nachgefolgten Erläuterungen für die ehemaligen Klosterunterthanen, wodurch das Zugeständniß zur Ablösung des Grundeigenthums ausgesprochen wird, findet auch bei den Grundholden der Kommunitäten ohne Ausnahme eine analoge Anwendung. — — 1810 S. 958.

In Beziehung auf die Norm, welche bei der Regulirung eines Surrogats für die Laudemien, Leibgelder, Taxen, für das Dominium directum und die damit verbundenen Rechte angewendet werden soll, hat zwar die angeführte Verordnung in der Regel ein Drittheil des Schätzungswerthes als Reluizions-Summe bestimmt, nachdem aber diese Reluizions-Summe das Surrogat der grundherrlichen Rechte bilden soll, so kann ein Drittheil des Schätzungswerthes nur in dem Falle als Norm gelten, wenn die nach

ei-

einem zwanzigjährigen Durchschnitte berechneten grundherrlichen Erträgnisse an Leibgeldern, Laudemien und Taxen im Kapitalsanschlage dasselbe nicht übersteigen.

Der Werth des Gutes soll jedesmal aus den drei letzten Schätzungen erhoben, und, wenn keine frühern Schätzungen vorhanden sind, oder seit der letzten ein Zeitraum von 10 Jahren verflossen ist, eine neue vorgenommen werden.

Ist mit dem grundbaren Gute ein Radikal-Gewerbe verbunden, dessen Verlaudemisirung oder Veräußerung nach der Verordnung vom 2. Dezbr. 1809 (R. Bl. 1809 S. 1947) ferner statt findet, so soll ebenfalls eine neue Schätzung eintreten, und hiebei der grundherrliche Verband nicht berücksichtigt werden.

Die jährlichen ständigen Reichnisse an Geld und Naturalien werden nicht abgelöst, sondern unter veränderter Benennung eines Bodenzinses oder Zensus fortgereicht, und das Reluitionskapital wird nach Umständen baar oder in vier gleichen Jahresfristen bezahlt.

Zur Vergleichung der vormaligen und künftigen Rente soll eine Rentenberechnung entworfen, und über die Resultate der ganzen Verhandlung ein Konspekt nach dem vorgeschriebenen Formulare angefertigt, und mit einem Duplikat zur Genehmigung vorgelegt werden.

6. Sept. 1811. Es soll nicht einzig der Hoffuß oder die Schätzung, sondern auch, und zwar vorzüglich der bisherige unständige Laudemial-Ertrag zur Grund- R. Bl. 1811 S. 1473.

Grundlage genommen, und aus einer kollektiven Ansicht aller Verhältnisse ermessen werden, ob das betheiligte Vermögen durch den Erwerb des Ablösungskapitals und der hieraus hervorgehenden Rente in Gehalt des vorigen Ertrages hinreichend entschädigt sey.

Oberste Administrativstellen,

haben Ahndungen und Verweise, welche für nöthig gefunden werden, weder den Partheien mitzutheilen, noch öffentlich bekannt zu machen. 2. Dez. 1803. R. Bl. 1803 S. 988.

Oberster Lehenhof.

M. s. u. Lehen- und Hoheits-Sektion.

Obsignationen.

Zu denselben kann von der Regierung nie eine Abordnung gemacht werden, sondern dieses Geschäft ist im Falle der rechtlichen Nothwendigkeit einem in loco bestehenden Amte zu übertragen. 1. Juni 1801. M. G. S. v. J. 1802 S. 366.

Obsignationen bei Staatsdienern, s. m. u. Amtspapiere.

M. s. a. u. Gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Oekonomie der Beamten,

m. s. u. Beamte.

Oesterreich.

M. s. u. Freizügigkeit u. Pensionen.

Offizielle Arbeiten.

Verbot, deren öffentliche Bekanntmachung, m. s. u. Akten.

Orden.

Civil-Verdienstorden.

29. Mai 1808. I. Es soll ein eigener Verdienstorden unter dem Namen der baierischen Krone gebildet, und zum Tage seiner Gründung soll der 27ste Mai bestimmt werden. R. Bl. 180 S. 1033 bi 1038.

II. Diesem soll seiner Zeit ein Fond angewiesen werden, aus welchem für eine bestimmte Zahl von Mitgliedern aller Klassen angemessene jährliche Einkünfte gebildet werden können.

III. Jeder Eingeborne, welcher dem Staate vorzügliche Dienste geleistet, sich durch höhere bürgerliche Tugenden ausgezeichnet, oder um den Nutzen und den Ruhm des Vaterlandes sich besonders verdient gemacht hat, kann in den Verdienstorden aufgenommen, und zu allen Klassen desselben befördert werden.

IV. Auch wird die Verleihung derselben an Auswärtige, deren Würdigkeit anerkannt ist, vorbehalten.

V. Der Verdienstorden besteht aus 4 Klassen, deren die erste 12 Großkreuze, die zweite 24 Kommandeurs, die dritte 100 Ritter, und die vierte jene begreift, welchen die Zivil-Verdienstmedaille zugetheilt ist, oder noch verliehen wird. (M. s. a. u. Adel.)

7. Nov. 1805. Alle mit diesem dem staatsbürgerlichen Verdienste ausschließlich gewidmeten Ehrenzeichen, der Verdienst-Medaille, belohnte Individuen sollen in ihren Gemeinden den ersten Rang nach den öffentlichen Beamten und Vorstehern haben, und bei jedem, sie selbst sowohl als die Gattinnen und Kinder betreffenden Gesuche unter R. Bl. 1805 S. 1189.

ter

ter übrigens gleichen Eigenschaften und Motiven und Mitbewerber immer vorzüglich berücksichtigt werden.

19. May 1803. Der Verdienstorden des pfälzischen Löwen erlischt durch den neuen Zivil-Verdienst-Orden. R. Bl. 1808 S. 1046.

8. Sept. näml. Jahr. Der Johanniter-Orden wird als aufgehoben erklärt. — — — S. 2157.

6. Juli 1807. Der der vormaligen ritterschaftlichen Burg Friedberg annektirt gewesene St. Joseph-Orden und desselben Dekorationen, soll als mit der deutschen Kaiserwürde erloschen, in den königlichen Staaten nirgend mehr getragen werden. ditto. 1807 S. 1172.

19. Mai 1808. Der Hubertus-Orden bleibt mit seinen bestättigten Gesetzen und Verordnungen der erste Orden des Reichs. — — 1808 S. 1046 bis 1048.

Bei Realisirung der Dotation des Verdienst-Ordens wird auf den St. Hubertusorden Rücksicht genommen.

Ausser der gesetzlich bestimmten Zahl der Kapitularen können auch Fremde in den St. Hubertusorden aufgenommen werden.

18. Aug. 1787. Der Orden des heiligen Georg besteht aus 3 Klassen: Großkreuze, Kommandeurs und Ritter. M. G. S. v. J. 1788. S. 893.

6. April 1793. Geistliche Präbenden des Ritterordens des heiligen Georg. näml. v. J. 1797 S. 481.

ditto. Von der Adelsprobe bei dem baierischen hohen Orden des heiligen Georg. ditto. v. J. 1784 S. 58.

24. May 1788. Verlassenschafts-Verhandlungen bei den Deutschen-Ordens-Mitgliedern. ditto v. J. 1788. S. 1071

Mi-

Militär-Max-Joseph-Orden.

1. May 1807. Das bisherige Militär-Ehrenzeichen wird in einen Verdienstorden umgeschaffen. Zu dessen Verherrlichung übernimmt Se. Majestät der König die Großmeisterstelle. Damit die vorzüglichsten Verdienste der Offiziers nicht nur durch ein öffentliches Ehrenzeichen distinguirt, sondern denselben auch eine Zulage zu ihren Gehalten verschaft werde, wurde demselben auch ein sicherer Fond zugewiesen. R. Bl. 1807 S. 241-246.

Die Absicht dieses Ordens ist, daß er als eine ganz besondere Belohnung für diejenigen angesehen werde, die durch ausgezeichnete Thaten die gerechtesten Ansprüche auf die Gnade ihres Königs und den Dank des Vaterlandes sich erworben haben.

Alle Offiziere, welche das bisherige Militär-Ehrenzeichen erhalten, sind als Ritter ad honores in den neuen Orden aufgenommen.

Dieser Orden wird vom ersten Jänner des gegenwärtigen Jahres an, als dem Tage der angenommenen Königswürde, für gestiftet angesehen, und die mit dem Großkreuze belohnten Generale sollen den Rang vor den wirklichen geheimen Räthen, welche Kämmerer sind, zu genießen haben.

Dieser Orden wird in 3 Klassen, nämlich Großkreuze, Kommandeurs und Ritter getheilt.

Jeder Offizier, von welchem Grade und von welcher Militär-Branche er auch seyn mag, ohne Rücksicht auf Religion, Geburt, Rang oder andere Umstände, kann in demselben aufgenommen wer-

werden, doch können nur Generale das Großkreuz erhalen.

Sechs der Großkreuze erhalten ein jährliches Einkommen von 1500 fl. Acht der Kommandeurs jährl. 500 fl.; fünfzig der Ritter 300 fl.

Es wird zur unverbrüchlich zu beobachtenden Grundregel festgesetzt, daß Niemand, wer er auch immer sey, wegen seiner hohen Geburt, langen Dienste, vor dem Feinde erhaltenen Wunden, noch vielweniger aber aus Gnaden und auf das Vorwort Anderer den Orden erhalte, sondern es werden hiezu tapfere Thaten erfordert, und zwar solche, die ein Offizier entweder ohne Verantwortung hätte unterlassen können, und die zum Nuzzen der Armeen gereichen, oder welche mit außerordentlicher Klugheit, oder Muth und Entschlossenheit zur besondern Ehre und zum Vortheile der Armee oder Truppen ausgeführt worden sind.

Auf den Wappen kann das Kreuz eines Ritters an dem untern Theile des Schildes an einer Schluppe hängen; bei den Kommandeurs darf sich das Band um den Schild schlingen und bei den Großkreuzen liegt der Schild auf dem Kreuze. (M. s. a. u. Adel.)

Nach dem Tode eines Generals oder Offiziers muß der Orden von den Erben nach dem Begräbniß, da solcher auf den Sarg des Verstorbenen gelegt werden darf, an den Großmeister eingesendet werden.

Der quittirte Offizier behält den Orden, wie er ihn vor seiner Quittirung empfanden hat, auch darf er denselben, wenn er eine Zivilbedie-

nung

nung erhält, auf dem Zivilrocke tragen; jedoch verliert jeder quittirte Offizier die Ordenspension, so wie den Orden selbst, wenn er ohne allerhöchste Erlaubniß in fremde Dienste tritt.

Uebrigens muß der Orden nach dem Tode des quittirenden Offiziers an den Großmeister eingeschickt werden.

Jeder Ritter, Kommandeur oder Großkreuz wird bei seinem erfolgten Tode um einen Grad höher, als jener seiner Charge ist, beerdiget.

Das Ordensfest soll am ersten Tage eines jeden Jahres gefeiert, und das Seelenamt für die verstorbenen Ritter am darauf folgenden Tage gehalten werden.

Sollte sich der Fall ergeben, daß ein mit dem Orden belohnter Offizier wegen eines militärischen oder gemeinen Verbrechens seiner Charge entsetzt würde, so ergiebt sich von selbst, daß ihm auch der Orden nicht länger belassen, sondern ihm solcher sogleich abgenommen, und an den Großmeister eingeschickt werden müsse, welcher ihn dann nicht mehr verwenden, sondern gleich zernichten lassen wird.

Orden, auswärtige.

M. s. u. Fremde Staaten.

Papiere.

Amts- und öffentliche Papiere, deren Obsignation bei dem Tode eines Staatsbeamten, m. s. u. Amts-Papiere.

Papier-Format.

17. Juli 1808. Alle Berichte, Vorstellungen und Ausfertigungen sollen ein gleiches Papierformat von 17 Zoll Höhe und 14 Zoll Breite haben. R. Bl. 1808 S. 1676.

Passiv-Lehen.

m. s. u. Lehen.

Passiv-Vasallen-Nexus.

4. Aug. 1807. Aller Lehennexus zwischen den Souverainen selbst ist als aufgehoben zu betrachten. — — 1807 S. 1346.

Alle lehenherrliche Rechte, welche ein Souverain über die Unterthanen des andern bisher auszuüben hätte, sind als wechselseitig überwiesen anzusehen.

Nach dem nämlichen Grundsatze kann auch künftig kein Souverain Vasall seiner Unterthanen seyn. Hienach sind alle Passivlehen als allodialisirt erklärt. Diejenigen, welche an wirklichen Einkünften verlieren, sollen nach einem billigen Maaßstabe entschädiget werden.

15. Jän. 1808. — — 1808 S. 199.

Patronats-Rechte königl.

m. s. u. d. II. Abth. Religions- und Kirchen-Sachen.

Patronats-Rechte der Mediatisirten.

m. s. u. Gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Pensionen.

Pensionirung der Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen.

28. Nov. 1812. Die Hinterlassenen eines Staatsdieners von der Klasse der wirklichen Räthe an, welcher erst seit dem Mai 1808 angestellt worden ist, wenn er vor Ablauf einer sechsjährigen Dienstzeit im Dienste mit Tod abgeht, können den pragmatischen Pensionsgenuß nicht in Anspruch nehmen, sondern es wird denselben in Ermanglung eines eigenen Vermögens und nach Maaßgabe der Verdienste des verstorbenen Gatten oder Vaters, nach vorgegangener genauer Würdigung der obwaltenden Umstände, ein Unterstützungsbeitrag auf bestimmte Jahre oder bis zu ihrer weitern Versorgung, welcher aber den pragmatischen Betrag nicht erreichen darf, bewilliget. N. Bl. 1813 S. 763.

Den Wittwen und Waisen der Diener geringerer Graden, deren Diensteslеistungen bloß in der Anwendung ihrer körperlichen Kräfte bestehen, oder welche mit den auf Taglohn bedungenen Subjekten in der nämliche noder ähnlichen Kathegorie sich befinden, wird in den Fällen, wenn der Verstorbene sich mit der Erlaubniß der einschlägigen Obrigkeit verehliget hat, und in der Aktivität oder in einer mit einer Alimentation verbundenen Quieszenz verstorben ist; wenn ferners die Hinterlassenen selbst kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besitzen, ein Unterhaltsbeitrag bestimmt, welcher nach den hier einschlägigen Bestimmungen des Pensions-Regulativs vom 14. Jun. 1803, und mit Rücksicht-

sichtnahme auf die Verordnung vom 10. Sept. 1803, und 4. Mai 1804 bemessen werden soll.

Für diejenigen Staatsdiener, und ihre Hinterlassenen, welche als solche mit den neu erworbenen Staaten übernommen worden sind, bleiben, wenn sie keine definitive Anstellung seitdem in königl. Diensten erhalten haben, die Pensionsnormen ihrer vorigen Regierung, oder die besondere hierüber bestehende Vertrags-Bestimmungen, und in Ermanglung derselben, die königl. speziellen deswegen erlassenen Verordnungen und Vorschriften in Wirkung.

m. s. a. u. Staatsdienste, u. im d. Abth. Finanz und Pension.

Pensionsanstalt für die Hinterlassenen der Advokaten, m. s. u. Advokaten. Pensionen der an die Krone Würtemberg abgetretenen Staatsdiener. m. s. u. Würtemberg.

Pensions-Freizügigkeit mit Oesterreich.

20. Nov. 1807. Den aus den kaiserlich-österreichischen oder aus den königl. baier. Kassen pensionirten Dienern ohne Unterschied ihres Standes wird nach ihrer privat Konvenienz freibelassen, die von dem einen Theil beziehende Pension in den Landen des andern Theiles verzehren zu dürfen. Da ihnen gestattet ist, ihren Aufenthalt nach Willkühr zu ändern, und in den Staat des Pensionsverleihers zu ziehen, so sind sie in diesem Falle in Ansehung ihres Mobiliar-Vermögens von allen Abzuge und Nachsteuer frei. R. Bl. 1807 S. 1857.

Polizei-Konfiskations-Strafen.

m. f. u. Appellation.

Polizei-Sektion.

m. f. u. d. Abth. Polizei.

Postwesen.

m. f. u. d. Abth. Finanz.

31. Jan. 1809. Keine richterliche, administrative oder militärische Gewalt kann unter irgend einem Vorwande Abänderung in dem Geschäfte, dem Gange, und der Dienstorganisation der Posten vorschreiben, noch irgend eine auf die Verrichtung des Dienstes, oder den Gang des Geschäftes Bezug habende Weisung erlassen. N. Bl. 1809 S. 264.

Alle Forderungen, oder Beschwerden in Hinsicht dieses Dienstes müßen an die allerhöchste Stelle unmittelbar gebracht werden.

Präsentations-Recht.

m. f. u. Patronats-Rechte.

Pragmatische Landesverordnungen.

m. f. u. Fideikommis-Pragmatik und Staatsdienste.

Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses.

m. f. u. Familiengesetz.

Privatlehen.

m. f. u. Lehen.

Privilegien und Freiheiten.

19. März 1807. Alle diese, welche die subjizirten Fürsten und Grafen aus ihren vormaligen Verhältnissen zum deut- ditto 1807 S. 472.

deutschen Reiche genossen haben, können nur durch die allerhöchste Bestättigung eine Wirkung haben, ausserdem sind sie als erloschen anzusehen.

1. Mai 1808. Alle besonderen Verfassungen und Privilegien sind durch die Konstitution als aufgehoben erklärt. R. Bl. 1808 S. 995.

m. s. a. u. Notarien.

Privilegirter Gerichtsstand.

14. Dez. näml. Jahr Dieses Privilegium des Gerichtsstandes ist den ersten Staats = Hof = und Militärbeamten nämlich: den königl. Staats = und Konferenz= Ministern, den Kronbeamten, den obersten Hof Chargen, dem Hauptmanne der Leibgarde, und den Generallieutenants, welche zugleich Divisions= Kommandanten sind, als ein persönliches Vorrecht, dann erblich allen Majoratsbesitzern, als den ersten Unterthanen verliehen. Bei allen diesen sollen ihre Gemahlinnen, ihre unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder, und ihre Wittwen (so ferne sie den Wittwenstand nicht verändern) einen gleich privilegirten Gerichtsstand genießen. m. s. a. Mediatisirte. dit. S. 2885.

7. Jän. 1809. Den Präsidenten des Appellations = Gerichtes ist der privilegirte Gerichtsstand in der Art verliehen, wie derselbe den in der Verordnung vom 14. Dezember v. J. genannten Individuen zugestanden worden ist. — — 1809 S. 87.

22. Dez. 1812. Die adelichen Kronvasallen sind den Majoratsbesitzern gleichgestellt. ditto 1813 S. 36.

Prokuratoren.

13. Febr. 1810. Wird der Eintritt zur Zentral = Pensions = Anstalt ditto 1810 S. 99.

stalt für die Hinterlassenen der Advokaten des Königreichs bewilliget.

14. Dez. 1803. Es sollen künftig keine besondere Prokuratoren aufgenommen werden, sondern den Partheien steht es frei, ihre Anwälde aus der Zahl der Advokaten zu erwählen. G. Ind. v. J. 1806 S. 303.

Prokuratoren in Nürnberg.

31. Dez. 1807. Wenn sie nach vorschriftsmäßigen Zeugnissen zum Advoziren, wie sie solches bisher ausübten, fähig erkannt wurden, ist ihnen solches einsweilen auch noch ferner bewilliget. Ausser dem Falle einer anerkannten Fähigkeit ist denselben zwar das Verfassen der Schriften, jedoch vorbehaltlich der Unterschrift eines Advokaten zur Legalisirung, dann das Exhibiren und Solizitiren ferner provisorisch gestattet. R. Bl. 1807 S. 148.

m. s. u. Notarien zu Nürnberg.

Protokolle bei den Landgerichten.

m. s. u. Landgerichte.

Prüfungen der Rechts- und Kammeral-Kandidaten.

8. Aug. 1809. Nach den Bestimmungen des Mandats von 15. August 1803 Reg. Bl. S. 680 §. VIII. über den Eintritt in dem Staatsdienste sollen alle Kandidaten, welche zu höhern als bloßen Kanzellistenstellen adspiriren, die Universitätsstudien vollendet, mithin sowohl im Staatsrechtlichen und Polizeifache, als auch im Staatswirthschaftlichen und Kammeralfache die nothwendigen Vorkenntnisse besitzen; deßwegen der Fall R. Bl. 1809 S. 1332.

nicht

nicht leicht eintreten kann und soll, daß ein Aspirant auf die bloße Prüfung des General Kreis-Kommissariats, oder auf die bloße Prüfung der Finanzdirektion in einem Staatsdienste aufgenommen werde.

Alle Jahre hat nur eine Prüfung statt, welche jedesmal den 1. November beginnt.

20. Sept. 1809. Die Bedingnisse der Admission sind: Absolutorium einer innländischen Universität, und die hierauf gefolgte einjährige Gerichtspraxis. R. Bl. 1809 S. 1738.

21. März 1812. In der Hauptstadt am Sitze der Ministerien besteht eine eigene Zentral-Prüfungs-Kommission, zusammengesetzt aus einem Vorstande und 5 Kommissären, welche die Prüfungsaufgaben entwirft, die Ausarbeitung zensirt, und hiernach die Klassifikation bewirkt. ditto 1812 S. 542.

Der Akt der Prüfung selbst geht an dem Sitze der General-Kreiskommissariate unter der Aufsicht und Leitung zweier Räthe vor.

Als Prüfungsgegenstände werden bemerkt: Zivilrecht, Zivilprozeß, praktische Ausarbeitungen, Kriminalrecht, Kriminalprozeß, eine Relation aus einem Akte, Staatsrecht, Lehenrecht, Kirchenrecht, Staatswirthschaft und Finanz, Polizei-Wissenschaft und Polizeirecht, Staatswissenschaft, philosophische Rechtslehre, baierische Geschichte und Statistik, dann ein Thema zur praktischen Ausarbeitung.

Der Gebrauch der Kompendien und Skripturen soll nicht geduldet werden; die Einsicht der Gesetzbücher und derlei Sammlungen aber ist gestattet.

Nach

Nach vollendeter Konkursprüfung legt der abgeordnete Kreisrath die gesammelten Beantwortungen aus den administrativen Fächern dem vorgesetzten General = Kreiskommissär, der abgeordnete Appellationsgeichts = Rath aber die Beantwortungen aus den Rechtswissenschaften dem Präsidium vor, um die unverzügliche Einsendung an die Ministerien des Innern, und der Justiz zu verfügen, damit von dieser sonach die Zensur veranlaßt werden kann.

Bei der Zensur und Klassifikation werden 6 Noten angenommen: höchste Auszeichnung, Auszeichnung, gute Befähigung, brauchbar, unzureichende Befähigung.

Diejenigen, welche sich in die 5te Klasse reihen, werden zu einer weitern Prüfung verwiesen; diejenigen hingegen, welche in die 6te Klasse fallen, ganz rejizirt.

Die Prüfungsakten werden von dem Vorstande der Zentral = Prüfungskommission nach den verschiedenen Fächern an die abgeordneten Kommissäre zum Gutachten vertheilt; die Bestimmung der endlichen Qualifikation aber wird in kollegialen Sitzungen durch Stimmenmehrheit entschieden.

Seiner Zeit wird das Ganze mit einer detaillirten Klassifikationstabelle an die Ministerien des Innern und der Justiz zur Genehmigung eingesendet, damit die Resultate theils in den Dienstes = Qualifikations = Büchern vorgemerkt, theils den General = Kreiskommissariaten und den Appellationsgerichten, zur Eröffnung an die

Kan=

Kandidaten und zur Anstellung der geeigneten Prüfungs-Zeugnisse, mitgetheilt werden.

10. Nov. 1810. Zu Anstellungen im diplomatischen Fache wird neben dem Akzeß noch eine Prüfung über Sprachkenntnisse und politische Geschichtskunde erfodert. m. s. a. u. Accessisten. R. Bl. 1810 S. 1239.

Der Kandidaten zum Stiftungs- und Kommunal-Dienste.

7. Juni 1809. Jährlich jederzeit am 1. Aug. wird bei der Ministerial-Stiftungs- und Kommunal-Sektion eine Prüfung statt haben. — — 1809 S. 940.

Die Kandidaten haben bei der beginnenden Prüfung die Zeugnisse über ihre Studien, und die genommene Praxis vorzulegen.

Als Prüfungsgegenstand ist der theoretische und praktische Theil der Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens erklärt.

Es giebt sieben Grade zur Klassifikation, welche für den Examinanden von dem geheimen Ministerium des Innern bestimmt wird.

Publikation der Verordnungen.

m. s. u. Regierungsblatt.

Qualifikations = Bücher.

6. Febr. 1811. Allen Stellen und Aemtern ist die Führung eines Qualifikationsbuches über das angestellte Personale anbefohlen. R. Bl. 1811 S. 294.

Quieszirung.
m. s. u. Staatsdienst.

Quieszenten.

1. Juli 1803. Die Todesfälle derselben sollen von den Gerichts = und Polizeibehörden sogleich angezeigt werden. m. s. d. Abtheilung Finanz. — — 1803 S. 432.

Rang.

21. März 1800. Rangordnung, welche die Rangbestimmung enthält, hinsichtlich: R. Bl. 1800 S. 214.

1) Der geheimen Staats- und Konferenz-Minister und General Feldmarschälle.

2) Der geheimen Räthe, Präsidenten und Vicepräsidenten, der General Feldzeugmeister, und General Lieutenants.

3) Der Hof- und Staatsbeamten und des Kommandanten der Residenzstadt.

4) Der Kämmerer, der Direktoren und Vicedirektoren, des Kabinets und geheimen Konferenz-Sekretärs, der General-Majors, und General-Adjutanten, welche Obersten sind.

5) Der wirklich frequentirenden Räthe der obersten Landes-Kollegien, vom General-Major abwärts anfangend nach den Bestimmungen vom 22. Juli 1794 und 19. Oktober 1793.

6) Der wirklich frequentirenden Räthe der äußern Regierung.

7) Der Justiz- und Kameral-Oberbeamten.

8) Der Kollegial-Sekretäre, Rechnungs-Kommissarien und Landgerichts- und Kameral-Nebenbeamten.

13. April 1804. Der Forstinspektoren, und Landeskommissarien. R. Bl. 1804. S. 405.

17. ditto. Der Professoren auf der Universität Landshut. — — 1805 S. 453.

22. ditto Des General Auditoriats. R. Bl. 1804 S. 427.

Der

24. May 1804.	Der Ober = Auditore und der Kriegs = Oekonomie.	R. Bl. 1804 S. 550.
29. Juli 1805.	Der Wasser = und Strassenbau = Beamten.	— — 1805 S. 876.
8. Sept. dit.	Der Staabs = Sekretarien.	dit. S. 929.
7. Nov. dit.	Der mit Ehrenzeichen belohnten Civilpersonen.	dit. S. 1189.
1. März 1807.	Der mit dem militärischen Max = Joseph = Orden belohnten Generäle.	— — 1807 S. 242.
1. Okt. dit.	Der allgemeinen und besondern Stiftungs = Administratoren.	R. Bl. 1808 S. 348.
13. Mai 1808.	Der ordentlichen Mitglieder der Akademie der Künste.	dit. S. 1078.
17. Juli ditto.	Der Generalkommissäre, der Kreiskanzlei = Direktoren und der Kreisräthe.	dit. S. 1682.
8. Aug. dit.	Der Kreis = Finanz = Direktoren.	dit. S. 1892.
25. ditto	Des Vorstandes der Lehen = und Hohheit = Sektion, des Lehen = Archivars, der Fiskalen und des übrigen Lehenpersonals.	dit. S. 1943.
28. Juli dit.	Der Kronbeamten.	dit. S. 2110.
3. Sept. dit.	Des topographischen Büreau = Personals.	dit. S. 2169
17. ditto	Für die Oberposträthe und Oberpostmeister, für Assessoren, Inspektoren der fahrenden Post, dem Zentral = Kassier und des übrigen Postpersonals.	dit. S. 2263
15. ditto	Der Schulräthe bei den Kreis = Kommissariaten.	dit. S. 2463.
1. Nov. dit.	Des Reichsheroldenamts = Personals.	dit. S. 2631.
9. Nov. dit.	Der Postmeister, die ein subordinirtes Personale haben.	dit. S. 2719.

25. Nov. 1808. Zwischen den höhern Zivil- und Militär-Stellen. R. Bl. 1808 S. 2750.

29. Sept. näml. Jahr. Der Ober-Bergkommissäre, Inspektionskommissäre ꝛc. — — — S. 2966.

26. Dez. näml. Jahr. Der Oberbaukommissärs des Stiftungs- und Kommunalvermögens, und der Bauinspektoren. R. Bl. 1809 S. 73.

27. Mai 1809. Des Vorstandes einer jeden Medizinal-Komite und der Mitglieder der Komite. dit. S. 837.

20. Okt. 1812. Des obersten Rechnungshofes. ditto. 1812 S. 1785.

Raths-Acceß.

m. s. u. Accessisten.

Räthe.

20. dit. 1803. Von denjenigen Räthen, welche ohne angezeigter erheblicher Ursache öfter als wie ein oder das andere Mal im Monate zu spät im Rathe erscheinen, sollen die Neglekten-Gelder allezeit in geeigneter Art erholt und zum Besten der Advokaten-Wittwenkasse verwendet werden. G. Ind. v. J. 1808 S. 308.

Realitäten

der Stiftungen und Kommunen.

Verkauf.

1. Febr. 1808. I. Die Vorbereitungen des Verkaufes der Realitäten bestehen: R. Bl. 1808 S. 457.

In der motivirten Bestimmung, daß eine befragte Realität zum Stiftungs- und Kommunal-Dienste nicht erforderlich, und also zum Uebergange in das Privat-Eigenthum geeigenschaftet sey.

In einer durch Sach- und Werkverständige erhobenen Beschreibung und legalen Schätzung des Verkaufs-Objektes, worüber ein förmliches Protokoll abgefaßt werden muß;

In einer durch beglaubigte Auszüge aus den einschlägigen Rechnungen zu bewirkenden Erhebung der zur Zeit des Verkaufes bestehenden Rente des Objektes.

In der öffentlichen Bekanntmachung des Verkaufsgegenstandes mit Bestimmung des Ortes und der Zeit, wann und wo der Verkauf vorgenommen werde; und in der Einladung der Kaufsliebhaber zur vorläufigen Besichtigung.

II. Die Realitäten des Stiftungs und Kommunalvermögens werden nach der Analogie der für die Verkaufs-Realitäten des Finanz-Vermögens gegebenen Normen, und mit Anwendung derselben unter nachstehenden Bedingungen veräussert.

Die Realitäten gehen als ein freies, jedoch grund- und bodenzinsiges Eigenthum, ohne allen Verband eines Hoffußes, oder einer sonstigen Gebundenheit, auf den Käufer über; sie können nach der Hand; jedoch nur unter den nämlichen, beim Ankaufe gesetzten Belegungs-Bedingungen wieder veräußert werden; und der Verkäufer kann also kein Ober-Eigenthum sich vorbehalten.

Von den veräußerten Gebäuden wird die erste Hälfte des Kaufschillings am Tage der Ausantwortung der Realität baar entrichtet, und die zweite Hälfte in drei Jahresfristen, welche nach 4 vom 100 verzinset werden müssen, bezahlt.

Der Bodenzins von den veräußerten Gebäuden besteht in 6 Kreuzern von einem jeden 100 des ganzen Kaufschillings.

Von den veräußerten Gründen wird der Kaufschilling in 4 Theile zerschlagen, zwei Viertheile müssen am Tage der Ausantwortung der Realität baar entrichtet werden; das dritte Viertheil wird in drei, zu 4 von 100 verzinslichen Jahresfristen bezahlt, und das vierte Viertheil bleibt in der Eigenschaft eines ewigen Grundzins-Kapitals unablöslich auf der veräußerten Realität liegen.

Der Grundzins von den veräußerten Gründen besteht in einem Schäffel und einem Viertheile Korn, nach der Münchner Mässerei, und zwar von jedem Tausende des ganzen Kaufschillings.

Von 100 fl. Kaufschilling werden demnach gereicht:

— 2 Viertheile.
— 2 Sechszehntheile.

Von 10 Gulden — 1 — —
Von 5 Gulden — $\frac{1}{2}$ — —

Der Betrag zwischen 5 und 10 Gulden soll für volle 10 fl. und der Betrag zwischen 1 und 5 Gulden für volle 5 Gulden angenommen werden.

Der Grundzins wird nie in Natur gereicht, sondern jedesmal nach dem Mittelanschlage der mittlern und letzten Schrannenpreise vom 15. November und 15. Dezemb. eines Jahres bezahlt.

Wenn aber hiedurch der Normalpreis des Korns unter 12 fl. herabfallen sollte, so muß das Natural-Quantum des Grundzinses, zur Erhaltung der Rente aus dem Grundzins-Kapitale zu 5 vom 100 nach 12 fl. bezahlt werden.

6. Sept. 1811. Den Käufern bleibt freigestellt, bei Gebäuden den ganzen Kaufschilling, und bei Gründen die drei Viertheile sogleich ganz baar, oder auch die Hälfte des Kaufschillings in inländischen Staats-Obligationen, wenn sie in dem Kataster der Staatsschulden ordentlich eingetragen, und dadurch als liquid anerkannt sind, zu entrichten. N. Bl. 1811 S. 1457.

1. Febr. 1808. Die ordentlichen und ausserordentlichen Staats- und Kommunal-Auflagen, welche auf den zum Kaufe angebotenen Realitäten schon haften, oder in der Folge darauf gelegt werden, gehen auf die neuen Eigenthümer über. dit. 1808 S. 457.

Der Meistbiethende muß sich vor dem Schlusse der Versteigerung durch Zeugnisse seiner ordentlichen Gerichtsbehörde, oder durch hinreichende subsidiarische Kaution über seine Zahlungsfähigkeit ausweisen.

6. Sept. 1811. Sehr strenge sind diejenigen Belege zu würdigen, welche von demselben als Beweise seiner Zahlungsfähigkeit vorgelegt werden. dit. 1811 S. 1457.

1. Febr. 1808. Bis nach geschehener Erlage der ganzen Kaufsumme bei Gebäuden, und der drei Viertheile der Kaufsumme bei Gründen bleibt das possessorische Konstitut mit seinen gesetzlichen Wirkungen vorbehalten. dit. 1808 S. 460.

Wenn in Folge dieses Vorbehaltes zu einem neuen Verkaufe geschritten wird, bleibt der im Zahlungsrückstande verbliebene Käufer zum Ersatze des etwanigen Mindererlöses verbunden.

III. In Beziehung auf den Akt des Verkaufs wird festgesetzt:

Die Realitäten werden nur auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung, und unter dem Vorbehalte der allerhöchsten Genehmigung veräußert; die Ueberlassung derselben durch Unterhandlung mit einzelnen Individuen findet nicht statt.

6. Sept. 1811. Von dieser Regel sind aber ausgenommen: R. Bl. 1811 S. 1455.

Die Gebäude und Gründe, welche aus polizeilichen Rücksichten nicht einen jeden Kaufsliebhaber, sondern nur an eine bestimmte Klasse oder nur an ein Individuum angelassen werden können;

und die Gebäude und Gründe, welche für den öffentlichen Dienst, oder für gemeinnützige Zwecke erforderlich sind.

Im Zweifel, ob polizeiliche Rücksichten bei dem Verkaufe einer Realität eintreten oder nicht, soll Bericht an das Ministerium erstattet, und der Verkauf suspendirt werden.

1. Febr. 1808. Bei der Versteigerung selbst wird ein ordentliches Protokoll mit fortlaufenden Ansätzen der einzelnen Angebote der namentlich einzutragenden Steigerer geführt, und dasselbe nicht nur von dem Meistbiethenden, sondern von allen Lizitanten unterzeichnet. — — 1808 S. 461.

Bei der Würdigung der Verkaufs-Resultate soll nicht nur die Schätzung, sondern auch und

vorzüglich das Verhältniß der neuen Rente zum vorigen Ertrag in Rücksicht genommen, und daher einer von dem Administrator gestellten Renten-Berechnung die strengste Aufmerksamkeit gewidmet worden.

6. Sept. 1811. Das höchste Anbot muß die Schätzung, und die neuerliche Rente muß den vorigen Ertrag gleichzeitig übersteigen, ausser dessen kann der Verkauf nicht genehmigt werden, sondern es soll entweder eine neuerliche Versteigerung angeordnet, oder wenn ein günstiges Resultat nach Zeitverhältnissen nicht zu erwarten steht, die Verpachtung auf einen beschränkten Zeitraum versucht werden. R. Bl. 1811 S. 1456.

Wenn jedoch bei dem Verkaufe einer Realität das höchste Anbot zwar die Schätzung nicht übersteigen, gleichwohl aber die neuerliche Rente höher stehen würde, als der vorige Ertrag, und wenn in diesem Falle besondere Gründe vorliegen und Umstände obwalten sollten, aus welchen die Genehmigung des Verkaufs gegen die Regel zu ertheilen wäre, so soll die Kreis-Administration über diesen Verkauf ihren besondern Bericht erstatten, und die allerhöchste Entschließung abwarten.

Wenn nach der Versteigerung weitere und höhere Anbote geschlagen werden, so kommt zu unterscheiden:

Ob das neuerliche Anbot von einem Individuum geschlagen wird, welches der öffentlichen Versteigerung beigewohnt hat, oder wenigstens diesem Akte beizuwohnen nicht verhindert war; oder ob dieses Individuum die Verhinderung bei

der

der öffentlichen Versteigerung zu erscheinen legal nachweisen könne.

Im ersten Falle findet eine neuerliche Versteigerung zwischen dem Meistbietenden aus der öffentlichen Versteigerung und zwischen dem Nachbietenden nicht statt, sondern der Verkauf wird zur Aufrechthaltung des Kredits der öffentlichen Versteigerung genehmigt, oder es wird aus andern Gründen, nicht aber aus dem Anlasse eines Nachgebots eine neuerliche Versteigerung anbefohlen;

Im zweiten Falle aber muß zwischen dem Meistbietenden aus der öffentlichen Versteigerung und zwischen dem Nachbietenden, aber auch nur unter diesen, eine neuerliche Versteigerung zugelassen werden.

Bei der Veräußerung eines Güter-Komplexes soll vorzüglich darauf gesehen werden, daß nicht ein zu großer Theil des höchsten Anbotes für die Gebäude angenommen, und hiedurch der Grundzins nicht unverhältnißmäßig gemindert werde.

1. Febr. 1808. IV. Damit ein nach gehöriger Vorbereitung und unter den vorschriftlichen Bedingungen gepflogener Verkaufsakt zur höhern Sanktion vollends bereifet sey, wird erfordert: R. Bl. 1808 S. 461.

Die Resultate einer geschlossenen Versteigerung müssen sowohl von den Stiftungs- als Kommunaladministratoren in eine mitvorgeschriebene tabellarische Uebersicht gebracht werden.

Für die Kolumnen, in welche aus dem Vergleiche der vormaligen zur dermaligen Rente der Gewinn oder Verlust aufzuführen ist, wird eine nach dem anliegenden Beispiele zu verfassende Rentenberechnung als spezieller Beleg erfordert.

Die Stiftungsadministratoren legen die einzelnen Verkäufe nicht theilweise zur Genehmigung vor, sondern sie fassen die im Laufe eines ganzen Monats unternommenen Versteigerungen in dem vorgeschriebenen Konspekt zusammen, und senden denselben mit einem Duplikate und allen Belägen jedesmal am dritten Tage nach dem Ausflusse eines Monats zur vorgesetzten Stelle ein.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß diese Konspekte der Versteigerungsresultate von den allgemeinen Stiftungsadministratoren nach der dreifachen Abtheilung des Stiftungsvermögens auch dreifach angefertigt werden müssen.

Die Kommunaladministratoren fassen gleichfalls die vorgenommenen Verkäufe in einen monatlichen Konspekt, und senden sie zu ihrer vorgesetzten Kommunal-Kuratel ein.

1. Febr. 1808. V. Mit der allerhöchsten Sanktion der Verkaufsakte erfolgt zugleich die Bestimmung über die von der administrativen Stelle in dem Konspekte begutachtete Verwendung des Kaufschillings. In den darauf folgenden Monatsberichten hat die Kreisadministration in einem eigenen Absatze sich über die Erfüllung der vorgeschriebenen Verwendung auszuweisen. R. Bl. 1808 S. 462.

6. Sept. 1811. Der Verkaufserlös soll jedoch vorerst zur Tilgung von Passivkapitalien, und wenn solche — — 1811 S. 1458.

nicht

nicht bestehen, zur neuerlichen Anlage von Aktiv-Kapitalien verwendet, den Zahlungsretardaten aber und der ordentlichen Exigenz durchaus nicht gewidmet werden, daher sind die Verkaufskonspekte der Distriktsadministrationen mit den Ausleihens-Konspekten und Kassenbalanzen immer streng zu kontrolliren.

1. Febr. 1808. VI. Die Exekution der sanktionirten Verkaufsakte besteht: R. Bl. 1808 S. 463.

In der Ausstellung der einzelnen Kaufsbriefe von den allgemeinen und besonderen Stiftungs- und von den einschlägigen Kommunal-Administrationen, und zwar zur Erzielung einer vollständigen Gleichförmigkeit nach dem vorgeschriebenen Formular; und

In der Insinuation des Kaufes, welche bei der einschlägigen Gerichtsstelle zur Inseration in das sogenannte Briefprotokoll, von Seite der verkaufenden Administration mittelst einer Abschrift des Kaufbriefes zu bewirken ist.

Verpachtung der Realitäten und Rechte.

6. Sept. 1811. Die zum Betrieb der Landwirthschaft geeigneten Realitäten und die nutzbaren Rechte können nur im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet werden, dieser Grundsatz wird jedoch bei der Vermiethung von Wohnungen für Private nicht angewendet: bei diesen Vermiethungen genüget es, wenn Niemand mit dem Beweise auftritt, daß die Administration ein höheres Anbot, welches immer dem zur neuerlichen Vermiethung ditto 1811 S. 1460.

thung einer Wohnung gewöhnlichen Termins geschlagen worden wäre, zurückgewiesen habe; eine bei Privatgebäuden nicht übliche Versteigerung der Wohnungen kann den Stiftungen und Kommunen, aus Besorgniß eines ungewöhnlichen und nachtheiligen Steigens der Wohnungen in den Privatgebäuden, durch gleichmäßiges Verfahren nicht zugestanden werden.

Die Genehmigung oder Nichtgenehmigung einer von dem Administrator eventuel vorgenommenen Verpachtung von Realitäten und Rechten hängt von einer strengen Würdigung des Verhältnisses der neuerlichen Rente zum vorigen Ertrage und zugleich von Umständen ab, welche die Aufstellung von Normen zur richtigen Bescheidung eines jeden einzelnen Falles nicht gestatten.

Rechte
der Privaten, Ersatzansprüche für verlorne, m. s. u. Entschädigung;
der Stiftungen und Kommunen, m. s. u. Realitäten.

Rechtsanwälte, m. s. u. Advokaten.

Rechtskandidaten, m. s. u. Prüfung.

Rechtspraktikanten, m. s. u. Amtspraxis u. Notarien.

Reclamationen, m. s. u. Appellation.

Rekurse,
m. s. u. Appellation.

Regenkreis.

23. Sept. 1810. Das Kreiskommissariat desselben hat seinen Sitz zu Regensburg. R. Bl. 1810. S. 809.

In demselben befinden sich: eine Polizeidirektion zu Regensburg, und ein Polizeikommissariat zu Amberg.

Landgerichte: zu Abensberg, Amberg, Burglengenfeld, Hemau, Kam, Kelheim, Kötzing, Nabburg, Neuburg vorm Wald, Parsberg, Pfaffenberg, Pfaffenhofen, Regenstauf, Riedenburg, Stadt am Hof, Sulzbach, Vohenstrauß, Waldmünchen, Wetterfeld, Wörth.

Distriktsadministrationen der Stiftungen und Kommunen: in Amberg, Kam, Stadt am Hof, Abensberg.

Regierungsblatt.

5. Okt. 1799. Das Münchner Intelligenzblatt wird als offizielles Regierungsblatt erklärt; Münch. Int. Bl. 1799. S. 723.

23. Sept. 1801. Von dem Intelligenzblatte getrennt. R. Bl. 1802 S. 5.

Durch das Regierungsblatt sollen nicht nur alle landesherrlichen Verordnungen, Gesetze und allgemeine Aufträge bekannt gemacht, sondern als „gesetzmäßig publizirt“ angesehen werden.

Den königlichen Kollegien, Stellen und Aemtern wird das Regierungsblatt durch das Expeditionsamt zugesendet.

So

So oft es bei allgemeinen Verordnungen für nöthig gefunden wird, soll die erforderliche Anzahl Exemplarien den Landgerichten zur Mittheilung an die Inkorporationsortschaften übersendet werden. In Fällen, wo die Verordnungen angeheftet werden müssen, oder in mehreren Exemplaren nothwendig wären, haben die Aemter dazu die Abschriften aus dem Regierungsblatte machen zu lassen. Wenn eine Verordnung oder Bekanntmachung in einen besondern Akt einschlägt, so ist demselben ein Blatt beizulegen, worauf zu bemerken ist, in welchem Jahrgange und Stücke des Regierungsblattes die Verordnung zu finden sey. Sämmtliche Stücke des Regierungsblattes sind fleißig zusammen zu halten, und am Ende des Jahres vollständig gesammelt und gebunden in jeder Amtsregistratur aufzustellen, indem einzelne Blätter nicht ergänzt, sondern bei jedem Abgange der ganze Jahrgang auf der Beamten persönliche Kosten ersetzt, und hierauf bei allen Amtsuntersuchungen und Extraditionen genaue Rücksicht genommen werden soll.

Eben so sind die besondern Beilagen, in welchen sich die Ediktal-Zitationen, Steckbriefe, Proklama und andere gerichtliche Bekanntmachungen befinden, fleißig zu sammeln und dem Regierungsblatte beizubinden.

1. Jän. 1806. Die bisher eingeführten Provinzial-Regierungsblätter sollen aufhören, und in ein allgemeines offizielles Regierungsblatt vereinigt werden, welches mit dem Jahre 1806 unter der- R. Bl. 1806 S. 4.

unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten erscheint, und den Titel: königlich baierisches Regierungsblatt führen soll.

Dasselbe enthält alle Verordnungen, Bekanntmachungen, Beförderungen und offizielle Proklamationen der einzelnen Landesstellen.

Sämmtliche Gemeinden und Pfarrer sollen das Regierungsblatt, und zwar jene auf eigene Kosten, die Letztern aber aus den Mitteln des Kirchenvermögens halten.

Das Exemplar einer jeden Gemeinde ist sorgfältig zu sammeln, am Ende des Jahres binden zu lassen und gehörig aufzubewahren. — Die königl. Landgerichte und Polizeibehörden sollen sich von der Vollständigkeit desselben von Zeit zu Zeit überzeugen.

20. Juni 1809. Die Pfarrer haben das aus Kirchenmitteln angeschafte Exemplar an die Hülfspriester mit- R. Bl. 1809 S. 1026.

1. Jan. 1806. zutheilen, unter ihren Pfarrakten pflichtmäßig zu bewahren, und die königlichen Landgerichte werden bei Sterbefällen und Inventuren ihre besondere Aufmerksamkeit dahin richten, daß die abgängigen Stücke aus der Erbschaftsmasse ersetzt oder vergütet werden. R. Bl. 1806 S. 4.

Die in dem Regierungsblatte enthaltenen Verordnungen und Gesetze sollen in keinem andern öffentlichen Blatte der sämmtlichen Provinzen ausführlich abgedruckt, sondern nur allenfalls der kurze Inhalt derselben angezeigt werden.

Durch

Durch die Bestimmung eines einzigen offiziellen Regierungsblattes ist jedoch die gleichzeitige Existenz der Provinzial-Intelligenz-Blätter nicht ausgeschlossen. M. s. u. Intelligenzblätter.

14. April 1807. 2. Jan. 1812. Das allgemeine Regierungsblatt soll als das einzige Organ der landesherrlichen Verordnungen in sämmtlichen königlichen Provinzen angesehen, und von allen hohen und niedern Behörden und allen Unterthanen die darin enthaltenen Verfügungen, Aufträge und Verordnungen eben so pflichtschuldigst befolgt werden, als wenn sie an dieselben besonders ausgeschrieben, oder sonst eigens verkündet worden wären. R. Bl. 1807 S. 697: — — 1812 S. 169.

20. Jan. 1809. Nur für die Kreiskommissäre, Präsidenten und Räthe dürfen eigene Exemplare, für die untergeordneten Behörden aber, nämlich für die Kanzlei, die Registratur, das Rechnungskommissariat, die Kreiskassen, die Siegelämter und Bauinspektionen bloß gemeinschaftliche Exemplare angeschaft und verrechnet werden. — — 1809 S. 146.

30. Juni näml. Jahr. Den Staatsdienern sollen nur die laufenden Verordnungen, und folglich auch das laufende Regierungsblatt unentgeltlich mitgetheilt werden: sie sind dagegen, so wie die Adspiranten, zum Staatsdienste verbunden, die ältern Gesetzbücher und Gesetzsammlungen, worunter auch die übrigen zu ihrem Behufe nöthigen Hülfsbücher, sich selbst anzuschaffen. dit. S. 1057.

16. Aug. 1810. Keine Ausschreibung einer ausserordentlichen Geldumlage an Gemeinden, Städte ꝛc. es sey R. Bl. 1810 S. 679.

zur

zur Bezahlung von Kriegsauslagen oder anderen Kommunalhaftungen ist gültig, wenn sie sich nicht auf spezielle allerhöchste Bewilligung gründet, und diese durch das Regierungsblatt bekannt gemacht worden ist.

25. Aug. 1809. Die Redaktion des Regierungsblattes hat nicht nur durch die Postämter, sondern auch durch die von der General-Postdirektion mit Legitimationsurkunden versehenen Boten die zum Dienstgebrauche erforderlichen Exemplare des Regierungsblattes zu versenden und dafür Sorge zu tragen, daß die Gesetze auf die beste und schnellste Art zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. R. Bl. 1809. S. 1945.

Für sämmtliche unmittelbare und mittelbare königliche Stellen und Aemter werden die Regierungsblätter franko versendet, für die Privatabnahme aber werden für das königl. Postärarium 20 Prozent erhoben. Von sämmtlichen unmittelbaren und mittelbaren königlichen Stellen und Aemtern wird der halbjährige Betrag mit 3 fl. 15 kr. für jedes Exemplar sammt dem Register an die Redaktion des Regierungs-Blattes unmittelbar gegen Frankirung bei der Aufgabe eingesendet.

Von den Privatabnehmern, welchen die Regierungsblätter durch die Post zugesendet werden, müssen die Beträge von den Postämtern erholt, und binnen einem Monate nach dem Abflusse jedes halben Jahresrechnungs-Schlusses an die Redaktion erlegt werden.

Re-

Registrators-Stellen

15. Aug. 1803. werden von den Accessisten bei einem Kollegium, wie auch von den Kanzellisten mit höhern Universitätsstudien, und von dem gebildeten studirten Schreiberpersonale bei Aemtern besetzt. R. Bl. 1803 S. 681.

Registratur.

23. ditto 1779. Niemanden sind die Akten aus der Registratur einsehen, oder gar Abschriften davon machen zu lassen. M. G. E. v. J. 1784 S. 1395.

wie oben. Von den ad inspiciendum bewilligten Akten sind die Regierungsberichte, Relationen und dergleichen vorher allezeit hinwegzuthun. wie oben.

Regredient-Ansprüche.

M. s. u. Majorate.

Reichs-Archiv.

M. s. u. Archiv.

Reichs-Herolden-Amt.

M. s. Heroldenamt.

Reichs-Insignien des baierischen Reichs.

M. s. u. Kronämter.

Reichs-Schuldenwesen.

M. s. d. Abth. Finanz.

Reichsversammlung.

M. s. u. National-Repräsentation.

Reichsverweser

1. May 1808. dessen Rechte und Verbindlichkeiten während der Minderjährigkeit des Königs. R. Bl. 1808 S. 991. §. 9.

Reisebewilligung.

5. März 1804. Für die Reisebewilligung der Staatsdiener sind folgende gesetzliche Bestimmungen festgesetzt: R.Bl. 1804 S. 261.

1) Die Befugniß eines jeden Vorstandes beschränkt sich darauf, dem ihm untergeordneten Kollegial- Personale Reise - Bewilligungen inner Landes zu ertheilen, deren Dauer sich nicht über 14 Tage erstreckt.

Gleiche Befugniß steht den Landesstellen in Beziehung auf die ihnen untergeordneten Beamten zu.

Jede Reisebewilligung von längerer Dauer oder ausser Landes, oder an das Hoflager muß von den Räthen und dem übrigen Kanzleipersonale bei dem Vorstande des Kollegiums unter Anführung der Beweggründe schriftlich nachgesucht werden, und die Vorstände sind angewiesen, mit Beifügung ihres berichtlichen Gutachtens hierüber bei dem geeigneten Ministerial-Departement die höchste Entschließung zu erholen.

Diejenigen, welche sich ausser Landes begeben, haben nicht nur allein zu ihrer eigenen persönlichen Sicherheit sich mit den erforderlichen Pässen zu versehen, sondern an Orten, wo akkreditirte baierische Gesandschaften bestehen, haben sie ihre Ankunft so wie ihre Abreise persönlich bei den bevollmächtigten Gesandten anzuzeigen.

Kein Vorstand der Provinzen darf seine Stelle verlassen, ohne die besondere Bewilligung zu diesem Ende ehevor erholt zu haben; und eben so müssen alle Bewilligungen zu Reisen der Räthe

und

und Beamten von äussern Provinzen in die Haupt- und Residenzstadt immer auf die oben vorgezeigte Weise nachgesucht werden.
M. s. a. u. Entfernung vom Amte.

19. April 1809. / 2. Okt. 1811. — Die Kreiskommissariate haben die Reisebewilligungen für das Kreis- Polizei- und beziehungsweise mit dem Appellationsgerichte für das Landgerichts- und endlich für das übrige den General- Kreis- und Lokalkommissarien untergeordnete Dienstpersonale im Inlande auf 4 Wochen zu ertheilen, dauert die Reise länger als 4 Wochen, oder sie ist an das Hoflager oder ins Ausland gerichtet, so soll darüber die allerhöchste Genehmigung eingeholt werden. — N. Bl. 1809. S. 713. ditto 1811 S. 1501.

1. May 1808. — In das Ausland darf Niemand ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen bei Verlust aller bürgerlichen Rechte reisen. — — 1808 S. 989.

Reise-Bewilligungen für das gutsherrliche Gerichtspersonale, s. m. u. gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Religions-Eigenschaft

24. März 1809. — an und für sich selbst schließt Niemand weder von dem Genusse bürgerlicher Privatrechte, noch von dem Staatsbürgerrechte aus. — ditto 1809 S. 898.

Requisitions-Schreiben

5. Dez. 1807. — der Militärbehörden sind von den Zivilbehörden sogleich zu beantworten. — ditto 1807 S. 1915.

Reuß

fürstliches Gesammthaus, m. s. u. Cartel i. d. Abth. Militär-Gegenstände.

Re-

Rezat-Kreis.

23. Sept. 1810. Dessen Kreiskommissariat hat seinen Sitz zu Ansbach. R. Bl. 1810 S. 809.

In demselben befinden sich: eine Polizeidirektion zu Nürnberg, ein Polizei-Kommissariat zu Ansbach, zu Dünkelsbühl, Fürth, Schwabach und Erlangen.

Landgerichte: in Altdorf, Ansbach, Dünkelsbühl, Erlangen, Feuchtwangen, Forchheim, Gräfenberg, Gunzenhausen, Heilsbronn, Herrieden, Herrsbruck, Herzogenaurach, Höchstädt, Ipphofen, Kadolzburg, Leutershausen, Markt Bibart, Markt Erlbach, Neustadt an der Aisch, Nürnberg, Rothenburg, Schnaitach, Schwabach, Uffenheim, Wassertrüdingen, Windsheim.

Distriktsadministrationen der Stiftungen und Kommunen dieses Kreises sind: zu Rothenburg, Ansbach, Dünkelsbühl, Forchheim, Fürth, Windsheim, Erlangen.

Rheinische Bundesakte.

M. s. u. Baiern.

Rheinische Bundes-Unterthanen.

25. Nov. 1809. Alle der Militärkonskription unterworfenen Unterthanen sämmtlicher rheinischen Bundesstaaten, welche, um sich derselben zu entziehen, im diesseitigen Gebiete Aufenthalt suchen, und sich über ihre Entlassung aus jenem Verbande nicht legitimiren können, sind auf Betreten der nächstgelegenen Behörde ihres Staates anzuzeigen. ditto 1809 S. 841.

Solche Unterthanen, welche seit Jahr und Tag a dato dieser Verordnung in diesseitige Staa-

Staaten gekommen sind, ohne ihrer Unterthans-Pflicht entlassen zu seyn, sind auf jedesmalige amtliche Requisition der betreffenden Behörde derselben ebenfalls zu extradiren.

Ritter-Lehen-Besitzer und Ritter-Lehen-Pferde, s. m. u. Lehen.

Rustikal-Bestandtheile der Lehen, m. s. u. Lehen.

Sächsische Häuser
Freizügigkeit mit denselben m. s. u. Freizügigkeit.
Sachwalter
m. s. u. Advokaten.
Salzach-Kreis.

23. Sept. 1810. Das Kreis-Kommissariat desselben hat seinen Sitz zu Salzburg. R. Bl. 1810 S. 994.

In denselben befinden sich: Polizei-Komissariate, zu Burghausen, und zu Salzburg.

Landgerichte:

zu Abtenau, Berchtesgaden, Braunau, Burghausen, Frankenmarkt, Gastein, Grieskirchen, Haag, Hallein, Hopfgarten, St. Johann, Kitzbüchel, Laufen, Mattighofen, Mauerkirchen, St. Michael, Mitterfill, Neumarkt, Oetting, Radstadt, Reichenhall, Ried, Saalfelden, Salzburg, Tamsweg, Taxenbach, Teisendorf, Thalgau, Tittmoning, Traunstein, Vöklabruck, Werfen, Zell am See.

In diesen Kreis sind Distrikts-Administrationen der Stiftungen und Kommunen: Tittmoning, Altenötting, Ried, Straßwalchen, Lofer, Taxenbach, Radstadt, Salzburg, Stadt Salzburg mit drei besondern Administrationen.

Salzburg.
m. s. u. Baiern.

Schankungen
in auswärtige Stiftungen, m. s. u.
Stiftungen.

Scharwerk.

8. Juli 1799. Bei den sich deßwegen ergebenden Streitigkeiten haben die Justiz-Gerichte zu versuchen, zwischen den Theilen gütige Uebereinkunft zur Permutation in eine Geld-Prästation zu treffen. M.G.S.v.J. 1800. S. 8.

14. Mai 1800. In streitigen Fällen, wo die Excesse der Scharwerks-Herrn und die Renitenz der Unterthanen es erfordern, haben die Justizbehörden kein Bedenken zu tragen, nach fruchtlos versuchten Vergleichungsmitteln ein den individuellen Umständen angemessenes Regulativ zu treffen, und solches an die höchste Stelle nebst Akten und Bericht zur Ratifikation einzusenden. dit. v.J.1802 S. 16.

m. s. u. gutsherrliche Rechte.

Schulfond
m. s. u. Stiftungen.

Sekretärs- und Protokollisten-Stellen.

4. Sept. 1812. Stadt- und Appellations-Gerichtsaccessisten sollen zu Stadtgerichts-Protokollisten- Appellationsgerichts-Sekretären und Registratoren der allerhöchsten Stelle in Vorschlag gebracht werden. R. Bl. 1812. S. 1563.

Sequester-Aufhebung
von Staatsgütern.

5. Nov. 1807. Alle seither in den k. k. österreichischen, und wechselseitig in den k. baierischen Staaten verhängte Sequester oder Einziehung von Realitäten, — — 1807 S. 1722.

ten, Kapitalien oder irgend anderen Vermögens-Theilen der Privaten, und der bestehenden geistlichen, und weltlichen Körperschaften oder Stiftungen, literärischen, und milden Institute, und ähnlichen selbstständig fortdauernden, mit dem Staats-Vermögen nicht konsolidirten Anstalten des Kaiserthums Oesterreich, und des Königreichs Baiern, sollen von nun an aufgehoben seyn, und verbleiben.

Die Eigenthümer sollen sofort auf ihre Anmeldung, und gehörige Legitimation in den Besitz und Genuß der eben genannten Vermögens-Theile wieder eingesetzt, und für die Zukunft stets in Beziehung der Erträgnisse und Kapital-Zinsen auf Zeugnisse ihrer obenbestimmten selbstständigen Existenz erhalten werden. Auch sollen ihnen gleich bei der Wiedereinsetzung die seit der Sequestrirung oder Einziehung vorenthaltene Erträgnisse und Zinsen ausgefolgt werden.

Siegel
m. s. u. Wappen.

Siegelmäßigkeit.

20. April — Sie ist in Bezug auf den privilegirten Gerichts-Stand im allgemeinen aufgehoben. — R. Bl. 1809 S. 117.

Souverainität
m. s. u. Baiern.

Sporteln.

3. Dez. 1799. 15. Juni — Bei den Justiz-Kollegien soll aller Sportel-Genuß wegfallen, und die taxordnungsmäßigen Gebühren sind zu verrechnen. — M. G. S. v. J. 1800. S. 21. S. 71.

Staats-Abgaben.

13. Aug. 1806. Rechtsstreite hierüber, wo es sich um eine Austheilung, Mehrung, Minderung oder Perä-quation handelt, wohin das Umgeld vom Ge-tränke allerdings zu rechnen ist, können zur rechtlichen Verhandlung vor die Gerichts-Höfe nicht gezogen werden. Die administrativen Lan-des-Stellen sind vielmehr allein die Behörden, in deren Wirkungskreis sich diese Gegenstände eignen, und sie sind berechtigt und verbunden, alle dem Staate schädlichen Exemptionen aufzu-heben. Nur dann kann einer rechtlichen Erörte-rung von den Gerichts-Höfen Platz gegeben wer-den, wenn eine solche Exemption auf eine onerõse Art und rechtmäßig von dem regierenden Landes-Fürsten selbst erworben worden ist, und nach erfolgter Aufhebung der Befreiung hiefür eine Entschädigung in Anspruch genommen wird. R. Bl. 1806. S. 301.

Staats-Aemter
m. s. u. Staatsdienste.

Staatsbeamte
m. s. u. Staatsdienste.

Staatsbürden allgemeine.

20. Okt. 1804. Keinem baierischen Unterthanen, welchen Standes und welcher Würde er immer seyn möge, soll von den eingeführten öffentlichen Bürden, wozu ein jedes Mitglied des Staates nach den Regeln der Gerechtigkeit verbunden ist, ferner eine Befreiung gestattet oder bewilliget werden. — — 180[illegible] S. 171.

Staats-

Staatsbürger.

1. Mai 1808. Allen Staatsbürgern gewährt der Staat Sicherheit der Personen und des Eigenthums, vollkommene Gewissens = Freiheit, Preßfreiheit, nach dem Zensur = Edikte vom 13. Juni 1803 und den wegen den politischen Zeitschriften am 6. Septemb. 1799 und 17. Febr. 1806 erlassenen Verordnungen; m. s. a. u. Eidesleistung. — R. Bl. 1808 S. 988.

Staatsbürgerrecht.

m. s. u. Indigenat.

Staatsdienst.

Eintritt.

1. März näml. Jahr. Nur Eingebohrne oder im Staate Begüterte können Staatsämter begleiten. Der Adel hat kein ausschließendes Recht auf Staats=Aemter und Staatswürden. — — — S. 995.

15. Aug. 1803. Wer in den Staatsdienst eintretten will, muß seine Gymnasien Studien vollendet haben. — — 1803 S. 680.

26. Juli ditto. Ausländische Schulen dürfen mit Umgehung der vaterländischen Studien = Anstalten nicht besucht werden. — — — S. 534.

3. April 8. Aug. 1809. Wer zu einer höhern als Kanzellistenstelle adspirirt, muß die Universitätsstudien vorschriftmäßig vollendet haben, und sich einer Prüfung unterwerfen. Sowohl Justiz = als Polizeibehörden sollen ungeprüfte Kandidaten nicht in Vorschlag bringen. m. s. u. Prüfung. — — 1809 S. 644. S. 1332.

3. April 1811. Dienstesstellen werden von der höchsten Stelle ohne vorschriftsmäßiges Gutachten derjenigen Behörden, unter deren Aufsicht sie stehen, nicht vergeben. m. s. a. u. Anwartschften. — — 1811 S. 537.

Stand

Stand des Staatsdieners.

28. Nov. 1812. Alle jene, welche durch ein Dekret und durch eine legale Berufung gegen den Bezug eines fixen Gehaltes ihre Kräfte dem Staate widmen, sind Staatsdiener. R. Bl. 1813 S. 761.

1. Jän. 1805. Die Besoldungen zerfallen in einen Gehalt des Standes und in einen Gehalt des Dienstes; (m. s. u. Besoldungen, in der Abtheil. Finanz.) Außer dem Falle eines richterlichen Spruchs hat der einmal verliehene Dienerstand- und Standes-Gehalt die unverletzliche Natur der Perpetuität. — — 1805 S. 225.

Rechte und Verbindlichkeiten.

28. Nov. 1812. Alle jene Staatsdiener, welche vor dem 1. Mai 1808, als dem Zeitpunkte, wo die neue Konstitution des Reiches in Wirkung getreten ist, in königl. Staatsdienste angestellt waren, sind, so wie ihre hinterlassenen der Vortheile der Pragmatik theilhaftig. — — 1812 S. 761.

Von diesem Zeitpunkte an gerechnet unterliegen nur die Staatsdiener vom wirklichen Rathe an, in so ferne sie sechs Jahre ununterbrochen in dieser Eigenschaft gedient haben, den Bestimmungen der eben gedachten Dienstes- und Pensions-Pragmatik.

Von welcher Bestimmung aber die Räthe der Justiz-Kollegien dahin ausgenommen sind, daß diesen die Vortheile der Dienstes-Pragmatik gleich bei ihrer Anstellung als Räthe zukommen.

Wenn ein Staatsdiener, welcher nicht in die Klasse der wirklichen Räthe gehört, und nach

dem

dem Mai 1808 erst angestellt worden ist, sich durch langjährige treue Dienste oder sonstige Verdienste ausgezeichnet hat; so behalten sich Se. Majestät der König vor, demselben in speziellen Fällen selbst die Vortheile der Dienstes-Pragmatik zuzusprechen.

25. Juni 1799. Privat-Agentien, Beistandschaften, Vormundschaften, oder Testaments-Exekutionen soll kein Staatsdiener ohne allerhöchste Bewilligung übernehmen. M.G.E.v.J. 1800 S. 75.

6. März 1804. Geheimen Gesellschaften dürfen die Staatsdiener nicht beitreten noch mit denselben korrespondiren, worüber sie bei ihrer Verpflichtung einen Eid abzulegen haben. N. Bl. 1804 S. 231.

1. Jan. 1805. Streng bürgerliche Gewerbe darf kein Staatsdiener ausüben; nur jene Privatverhältnisse sind zulässig, wozu der spezielle Titel des Bürgerstandes nicht erfodert, und deren Vereinbarung mit der Funktion nicht durch die, entweder mit einem persönlichen Betriebe verbundene Gefahr einer Vernachläßigung des Dienstes oder eines Druckes der Unterthanen aufgehoben wird; der äußere Justiz- und Kammeral-Beamte darf eine Guts-Realität in seinem Amtsbezirke nicht besitzen. — — 1805 S. 200.

30. Sept. 1807. Wenn der Staatsdiener ein bürgerliches Gewerbe führt, oder eine Realität besitzt, auf welcher das Bürgerrecht haftet, so kann er im Falle sein Dienstes-Verhältniß den persönlichen bürgerlichen Militärdienst ihm gestattet, diesem Militär-Verbande beitreten, außerdem aber durch einen Geldbeitrag surrogiren. ditto. 1807 S. 1728.

Ueber

4. Jän. 1808. Ueber die Frage ob ein Verwaltungsbeamter vor Gericht gestellt werden kann, entscheidet der geheime Rath. R. Bl. 1808 S. 1334.

1. May näml. Jahr Alle Verwaltungs-Beamte, von dem wirklichen Rathe an, unterliegen den Bestimmungen der Dienstespragmatik vom 1. Jänner 1805 R. Bl. S. 225, und der Verordnung vom 8. Juni 1807 (R. Bl. 1807 S. 1105) die Beiträge der Staatsdiener zum Wittwen- und Waisen-Fond betreffend. Jedoch werden alle künftig anzustellende nur dann als wirkliche Staats-Beamte angesehen, wenn sie ein Amt, welches dieses Recht mit sich bringt, sechs Jahr lang ununterbrochen verwaltet haben. dit. S. 995.

17. Juli ditto. Anwaltschaften oder Agentien sind den Staatsdienern untersagt. dit. S. 1678.

20. April 1809. Die Siegelmäßigkeit der Staatsdiener wurde aufgehoben. — — 1809 S. 115.

11. Jan. ditto. Keinem Staatsdiener ohne Ausnahme ist erlaubt zur Zeit des Krieges oder einer sonstigen Invasion seine Stelle zu verlassen so lange er nicht mit einer imminenten persönlichen Gefahr bedrohet ist. m. s. a. u. Entfernung vom Amte. dit. S. 937.

19. Jän. 1810. Offizielle Arbeiten dürfen von den Staatsdienern ohne allerhöchste Genehmigung nicht bekannt gemacht werden. — — 1810 S. 50.

28. ditto. In auswärtige litterarische Sozietäten darf nur mit höchster Bewilligung getreten werden. — — — S. 65.

2. Sept. 1811. In ausländische öffentliche Blätter Nachrichten politischen oder litterarischen Inhalts Hdbuch d St. V. 5. Bd. S. 200.

halts einrücken zu lassen, ist den Staatsdienern verbothen.

21. Sept. 1811. Die Verordnung, daß eine in Staatsdienſten stehende Person an das Gericht des Orts wo ſie ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht hat, nicht zu kompaſſiren iſt, iſt durch die Konſtitution des Reichs als aufgehoben zu betrachten. R. Bl. 1 S. 1471.

Beförderung der Staatsdiener.

8. Dez. 1810. Künftig ſoll die Vorrückung der einzelnen Individuen in eine höhere Beſoldungs-Gradation, ſo wie jede andere Beförderung nur eine Folge der Auszeichnung im Dienſte durch Kenntniſſe, Fleiß, Brauchbarkeit und geſittetes Betragen ſeyn, das bloße Dienſtes-Alter gewährt keinen Anſpruch auf höhere Beſoldung, und nur bei gleicher Qualifikation mehrerer Konkurrenten ſoll darauf Bedacht genommen werden. — — — S. 273.

Verſetzung.

1. Jän. 1805. Verſetzung der Staatsdiener kann nur ohne Zurückſetzung in Beziehung auf die Dienſtesklaſſe und ohne Beſchädigung des Gehaltes und der unvermeidlichen Koſten des Umzuges geſchehen. (m. ſ. in der Abth. Finanz u. Umzugskoſten) Bei einer auf Anſuchen des Staatsdieners erfolgenden Translokation fällt jede Klage wegen Zurückſetzungen und jeder Anſpruch auf Erſatz der Umzugskoſten von ſelbſt hinweg. ditto. 1805 S. 229.

2. Okt. 1808. Die Verſetzung der Staatsdiener von Juſtiz- zu adminiſtrativen Stellen ſoll ihren Anſprüchen in deren Beſitz ſie nach der — — 1808 S. 2580.

Dienſt-

4. Jän. 1808. Ueber die Frage ob ein Verwaltungsbeamter vor Gericht gestellt werden kann, entscheidet der geheime Rath. R. Bl. 1808 S. 1334.

1. May näml. Jahr Alle Verwaltungs-Beamte, von dem wirklichen Rathe an, unterliegen den Bestimmungen der Dienstespragmatik vom 1. Jänner 1805 R. Bl. S. 225, und der Verordnung vom 8. Juni 1807 (R. Bl. 1807 S. 1105) die Beiträge der Staatsdiener zum Wittwen- und Waisen-Fond betreffend. Jedoch werden alle künftig anzustellende nur dann als wirkliche Staats-Beamte angesehen, wenn sie ein Amt, welches dieses Recht mit sich bringt, sechs Jahr lang ununterbrochen verwaltet haben. dit. S. 995.

17. Juli ditto. Anwaltschaften oder Agentien sind den Staatsdienern untersagt. dit. S. 1678.

20. April 1809. Die Siegelmäßigkeit der Staatsdiener wurde aufgehoben. — — 1809 S. 115.

11. Jan. ditto. Keinem Staatsdiener ohne Ausnahme ist erlaubt zur Zeit des Krieges oder einer sonstigen Invasion seine Stelle zu verlassen so lange er nicht mit einer imminenten persönlichen Gefahr bedrohet ist. m. s. a. u. Entfernung vom Amte. dit. S. 937.

19. Jän. 1810. Offizielle Arbeiten dürfen von den Staatsdienern ohne allerhöchste Genehmigung nicht bekannt gemacht werden. — — 1810 S. 50.

28. ditto. In auswärtige litterarische Sozietäten darf nur mit höchster Bewilligung getreten werden. — — — S. 65.

2. Sept. 1811. In ausländische öffentliche Blätter Nachrichten politischen oder litterarischen Inhalts Hdbuch d St. V. 5. Bd. S. 200.

halts einrücken zu lassen, ist den Staatsdienern verbothen.

21. Sept. 1811. Die Verordnung, daß eine in Staatsdien- sten stehende Person an das Gericht des Orts wo sie sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, nicht zu kompassiren ist, ist durch die Konstitution des Reichs als aufgehoben zu betrachten. R. Bl. 1 S. 1471

Beförderung der Staatsdiener.

8. Dez. 1810. Künftig soll die Vorrückung der einzelnen Individuen in eine höhere Besoldungs-Gradation, so wie jede andere Beförderung nur eine Folge der Auszeichnung im Dienste durch Kenntnisse, Fleiß, Brauchbarkeit und gesittetes Betragen seyn, das bloße Dienstes-Alter gewährt keinen Anspruch auf höhere Besoldung, und nur bei gleicher Qualifikation mehrerer Konkurrenten soll darauf Bedacht genommen werden. — — — S. 273.

Versetzung.

1. Jän. 1805. Versetzung der Staatsdiener kann nur ohne Zurücksetzung in Beziehung auf die Diensteskasse und ohne Beschädigung des Gehaltes und der unvermeidlichen Kosten des Umzuges geschehen. (m. s. in der Abth. Finanz u. Umzugskosten) Bei einer auf Ansuchen des Staatsdieners erfolgenden Translokation fällt jede Klage wegen Zurücksetzungen und jeder Anspruch auf Ersatz der Umzugskosten von selbst hinweg. ditto. 1805 S. 229.

2. Okt. 1808. Die Versetzung der Staatsdiener von — — Justiz- zu administrativen Stellen soll ihren Ansprüchen in deren Besitz sie nach der 1808 S. 2580.

Dienst-

Dienstpragmatik vom 1. Jänner 1805 §. 18. als Vorstände oder Räthe der Justiz-Kollegien bereits waren, hinsichtlich ihres Gehaltes unnachtheilig seyn.

Entlassung — Quieseenz.

1. Jän. 1805. Die Funktion des Dieners und der Dienstes-Gehalt sind präkärer Natur. Sie können ohne Rekurs an den Richter entweder für immer mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittels Quieszirung benommen werden. R. Bl. 1805 S. 228.

Der entlassene und der quieszirte Diener verbleiben im Titel und Gehalte des Standes, und verlieren den Funktions-Gehalt nur.

Der Entlassene verliert zugleich die Befugniß, sich der mit der Funktion seiner Standes-Klasse verbundenen Amtskleidung zu bedienen.

Der Staatsdiener kann wegen Dienstes-Alter, wozu volle 40 Dienstesjahre, und wegen Lebensalter, wozu 70 volle Lebensjahre erfodert werden, in die Quieszenz treten. In beiden Fällen behält er den Standesgehalt, den Titel, und das Funktions-Zeichen (m. s. in der Abth. Finanz u. Quieszenten und Pensionisten.)

wie zuvor. Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne Motivirung seine Entlassung aus dem Staats-Dienste nehmen, in welchem Falle er den Standes- und Dienstes-Gehalt mit dem Titel und den Funktions-Zeichen verliert. — — — S. 230.

28. Nov. 1812. Ein Staatsdiener von der Klasse der wirklichen Räthe an, welche erst seit dem Mai 1808 — — 1813 S. 763.

All-

angestellt worden, und vor Ablauf einer sechsjährigen Dienstes-Zeit, jedoch ohne eigenes Verschulden und zu Folge bloßer administrativer Einrichtungen seine Stelle verliert, wird, wenn er selbst kein hinreichendes Vermögen besitzt, mit der Hoffnung einer Wiederanstellung und nach seiner bisherigen Dienstesleistung und nach seinen individuellen Verhältnissen, in einem jeden Falle demnach besonders zu bestimmenden Unterstützungs- oder Unterhaltungs-Beitrag bis zu seiner Wiederversorgung im Staats- oder Privat-Dienste erhalten.

Auch für diejenigen Staatsdiener, welche nach dem 1. Mai 1808 erst angestellt worden sind, und nicht in die Klasse der wirklichen Räthe gehören, welche sechs Jahre ununterbrochen in dieser Eigenschaft gedient haben, somit auf die Wohlthat der Dienstes- und Pensions-Pragmatik keinen Anspruch haben, und welche aus bloßen administrativen Einrichtungen ihre Stelle verlieren, oder ihre Dimission erhalten, werden Seine Majestät der König zu ihrer Wiederanstellung in Allerhöchst Dero, oder Privatdienste, oder sonstigen Versorgung, nach Umständen die geeignete Fürsorge eintreten lassen.

Für diejenigen Diener der geringern Graden, deren Dienstesleistungen bloß in der Anwendung ihrer körperlichen Kräfte bestehen- oder welche mit den auf Taglohn bedungenen Subjekten in der nemlichen oder ähnliche Kathegorie sich befinden, wird in Fällen eines in diesen Diensten erreichten forthin erwerbungslosen Alters,

oder erlittenen Unglücks entweder durch ständige Unterstützungen, oder auch durch ein Unterkommen in irgend einer Versorgungs-Anstalt gesorgt werden. m. s. u. Pension

Suspension.

1. Mai 1805. Die Funktion des Dieners und der Gehalt des Dienstes unterliegen jedesmal mit dem Eintritte einer richterlichen, oder einer administrativen Spezialuntersuchung, zugleich der Suspension. R. Bl. 1805 S. 228.

Kassation

wie oben. kann nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung und aus der Kraft des Urtheils-Spruches eines Justiz-Kollegiums erfolgen. wie oben

15. Okt. 1811. Im Falle einer erkannten Amts-Entsetzung ist dem hiezu verurtheilten Staatsdiener eine vierzägige Frist zu Bedenkzeit der Appellation zu gestatten. ditto 1811 S. 1584.

2. Febr. ditto. Straf-Urtheile wider einen Staatsbeamten sollen nur alsdann vor ihrer Vollstreckung, an die allerhöchste Stelle eingesendet werden, wenn wider demselben auf Kassation oder auf eine peinliche Strafe, welche die Kassation zu Folge hat, erkannt worden ist, und das Strafurtheil in Rechtskraft übergegangen ist. — — — S. 198.

28. Nov. 1812. Ein Staatsdiener von der Klasse der wirklichen Räthe an, welcher erst seit dem Mai 1808 angestellt worden ist, und vor Ablauf von sechs Dienstjahren aus eigenen Verschulden wegen Dienstes-Gebrechen s. a. entlassen wird, kann weder eine Pension, noch einen Unterhaltsbeitrag erhalten. ditto. 1813 S. 763.

Ein

Ein Diener, welcher nicht zu obiger Klasse gehört, und gleichfalls erst seit dem Mai 1808 angestellt wurde, verliert, wenn er wegen Dienstesgebrechen, oder Dienstes-Vergehungen entlassen wird, jeden Anspruch auf Unterstützung aus der Staatskasse.

Staats-Gewalt.

in Religions- und Kirchen-Sachen, bei Gegenständen gemischter Natur.

24. März 1809. Unter diesen werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben. Dahin gehören R. Bl. 1809 S. 915.

a) alle Anordnungen über den äußern Gottes-Dienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.

b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten und Zeremonien;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften, und sonstiger Institute;

d) Gelübde;

e) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs- Verpflegungs- und Strafanstalten.

f) Eintheilung der Diözesen, Dekanate und Pfarrsprengel;

g) Alle Gegenstände der Gesundheits-Polizei, in so weit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

Bei diesen Gegenständen dürfen vor der kirchlichen Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohl nachtheilig seyn könnte.

Staatshandlungen.

20. Okt. 1804. Alle Handlungen des Regenten, welche innerhalb der Gränzen des ihm zustehenden Regierungs-Rechtes nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staates, mit Auswärtigen oder mit Unterthanen über Stamm- und Staats-Güter vorgenommen worden sind, sind als gültig anzusehen; ferner, Abtrettungen zur Beendigung von Prozessen oder zu Grenzberichtigungen gegen Aequivalente, Tausche gegen Objekte von gleichem Werthe; Zessionen durch den Appanagial-Rezeß, Veränderungen in Staats- und Kammer-Gütern nach Grundsätzen der Staatswirthschaft und einer zweckmäßigen Verwaltung; zweckmäßige Veränderungen und Veräußerungen der unter dem Staatsvermögen begriffenen Mobilien nach Zeit und Umständen. R. Bl. 1805 S. 172.

Staats-Realitäten.

1. März 1808. Die am 20. Oktober 1804 wegen Unveräußerlichkeit der Staatsgüter erlassene Pragmatik wird bestättiget; jedoch soll es dem Könige frei ste- ditto 1808 S. 992.

stehen zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste, vorzüglich die künftig heimfallenden Lehen oder neu erworbenen Staats-Domainen dazu zu verwenden, die sodann die Eigenschaft von Mannlehen der Krone annehmen, worüber keine Anwartschaft ertheilt werden kann,

30. Sept. 1811. Kein Verkauf einer Staats-Realität hat Gültigkeit, welcher nicht von Sr. Maj. dem Könige oder dem Finanz-Ministerium ausdrücklich genehmigt ist. Eben so wenig kann ohne diese ausdrückliche Ratifikation eine Disposition mit einer solchen Realität zu einem andern Zwecke Statt finden. R. Bl. 1811 S. 577.

m. s. u. Domanial-Fidei-Komißpragmatik.

Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission.

m. s. d. Abth. Finanz.

Staats-Sekretariat.

m. s. u. Ministerium.

Stadtgerichte.

Bestehen:

27. Dez. 1810. Im Mainkreis zu Baireuth II. Klasse, zu Bamberg II. Klasse, im Rezat-Kreis zu Nürnberg I. Klasse, zu Fürth II. Klasse, zu Ansbach II. Klasse, zu Dünkelsbühl II. Klasse; im Regenkreis zu Regensburg I. Klasse, zu Amberg II. Klasse, im Oberdonaukreis zu Augsburg I. Klasse, zu Eichstädt II. Klasse, im Unterdonaukreis zu Straubing II. Klasse, zu Passau II. Klasse; ditto 1810 S. 1489.

Im

Im Illerkreis zu Memmingen II. Klasse, zu Kempten II. Klasse.

Im Isarkreis zu München I. Klasse, zu Landshut II. Klasse.

Im Salzachkreis zu Salzburg II. Klasse.

Im Innkreis zu Innsbruck II. Klasse m. s. u. Gerichts-Verfassung.

Stadt-Kommissariate.

13. Juli 1811. Zu Augsburg und zu Nürnberg besteht ein Stadtkommissariat, welchen die nemlichen Funktionen wie den General-Kreiskommissariaten übertragen sind. Um bei der Entscheidung der Administrativ-kontentiösen Gegenständen dem gesetzlichen Erfodernisse der Anwesenheit und Berathung dreier Mitglieder zu genügen, ist der Stadt-Kommissär verbunden, in solchen Fällen den Stiftungs-Administrationsrath, und einen Stadt-Gerichtsassessor des Ortes, wo das Stadtkommissariat seinen Sitz hat, beizuziehen, und nach der Stimmen-Mehrheit die erfoderliche Entscheidung zu fällen. R. Bl. 1811 S. 890.

Städtische Polizei.

m. s. u. d. Abth. Polizei.

Statistisch-topographisches Bureau.

8. Sept. 1808. Dieses bildet eine Unter-Abtheilung des auswärtigen Ministeriums, und hat eine in wissenschaftlicher und technischer Beziehung ihm eigene Direktion. ditto 1808 S. 2166.

Auf-

Auſſer der ſyſtematiſchen Aufſtellung und Aufbewahrung der bereits vorhandenen Materialien hat das topographiſche Büreau ſich vorzüglich damit zu beſchäftigen, daß es dieſelben für den Geſchäftsmann, und das Publikum nützbar macht, die in der Sammlung ſich zeigenden Lücken allenthalben ergänzt, und nach und nach richtige genaue und vollſtändige Karten von allen Theilen des Königreiches herzuſtellen ſucht.

Stiftungsgüter.

1. May 1808. Allen Religions = Theilen ohne Ausnahme wird der ausſchließliche und vollkommene Beſitz der Pfarr = Schul = und Kirchen = Güter, wie ſie nach der Verordnung vom 1. Okt. 1807 unter die drei Rubriken des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit in einer Adminiſtration vereiniget ſind, beſtättigt. Dieſe Beſitzungen können weder unter irgend einem Vorwande eingezogen, noch zu einem fremden Zwecke veräußert werden. R.Bl. 1808 S. 988.

Stiftungsvermögen und deſſen Adminiſtration.

Allgemeine Beſtimmungen.

1. Okt. 1807. Das Stiftungsvermögen iſt von dem allgemeinen Staats = oder Finanzvermögen in allen Beziehungen der Verwendung und Verwaltung getrennt, und macht einen eigenen ſeinem Zwecke ausſchließend gewidmeten ſelbſtſtändigen Theil der Staats = Adminiſtration aus. ditto S. 217.

Das Stiftungsvermögen zerfällt in Beziehung auf ſeinen Zweck in 3 Theile:

1) für den Kultus;

2) für die Erziehung und den Unterricht;

4) für die Wohlthätigkeit.

Jener Theil des Stiftungsvermögens, welcher aus dem Privatvermögen hervorgegangen, und ausschließend einem Kultus, einer Familie, oder einem Orte gewidmet worden ist, bleibt isolirt, und diesem Kultus, dieser Familie, oder diesem Orte versichert.

Alle Quellen des übrigen Stiftungsvermögens werden nach der Abtheilung des dreifachen Stiftungs-Zweckes konsolidirt.

Diese Konsolidirung tritt bei jedem einzelnen Religions Theile in die demselben eigene Anwendung. Die Masse des Stiftungsvermögens, welche sich nach dieser Konsolidirung für den Zweck des Kultus dargestellt, wird mit dem Gesammtbedürfnisse des Kultus, jene, welche sich für den Zweck der Erziehung und des Unterrichtes dargestellt, mit dem Gesammtbedürfnisse dieser Anstalten, und endlich jene, welche sich für den Zweck der Wohlthätigkeit dargestellt, mit dem Gesammtbedürfnisse der verschiedenen hiefür gewidmeten Anstalten in Balanz gesetzt.

Die aus dieser Balanz hervorgehenden Ueberschüsse werden zentralisirt, und bilden die Fundirung einer Zentral-Stiftungskasse. (m. s. u. Zentral-Stiftungskasse.)

10. Okt. 1810. Das Ministerium des Innern übt die oberste Staats-Kuratel über das Gesammtvermögen der Stiftungen und Kommunen des Königreichs R. Bl. 1810. S. 1145.

reichs durch eine Ministerial-Sektion aus, welche den Titel Ministerial-Stiftungs- und Kommunal-Sektion führt.

Die Gehalts- und Regie-Exigenz dieser Sektion wird aus einer Konkurrenz des gesammten Stiftungs- und Kommunal-Vermögens des Reiches, welche nach einer gleichen Anlage auf den rohen Ertrag desselben von den Kreisadministratoren erhoben, und zur Zentral-Stiftungs-Kasse eingeliefert wird, geleistet.

Die Kompetenz der Ministerial-Sektion ist die Vollziehung der dem Ministerium des Innern, anvertrauten obersten Staats-Kuratel im weiten und allgemeinen Sinne. Sie hat über die Erhaltung der konstitutionellen Gesetze der Verwaltung zu wachen, und über die Erlassung neuer oder über Leuteration solcher bestehender Gesetze vorzutragen. Sie hat ferner den Vortrag über die Konsolidirung, Isolirung und Zentralisirung des Vermögens, über die Dotation neuer Anstalten, über Ernennung und Entlassung der Stiftungs- und Kommunal-Funktionäre, und prüft die dem Stiftungs- und Kommunaldienste sich wiedmenden Kandidaten, auch führt sie den Vortrag über Bestimmung der Administrationsbezirke, Sitz- und Amtslokalitäten, dann über die Bauten zum Stiftungs- und Kommunalzwecke. Sie hat die Buchführung über Renten und Lasten des Stiftungs- und Kommunalvermögens, die Revision bis zur Ertheilung des Absolutoriums über die Rechenschaft der Zentral-Administration,

und die Amts = Inspektion über die Kreis = und Zentral = Administrationen.

Das Ministerium erhält durch diese Sektion einen umfassenden Jahrsbericht über das Stiftungs = und Kommunal = Vermögen des Reichs,
29. Febr. 1808. und das der Publizität gewidmete Jahrbuch der General = Administration, durch welche alle wesentlichen Resultate des Standes und Verwandes des genannten Vermögens einer offiziellen Publizität übergeben werden sollen. R. Bl. 1808 S. 641.

Dieses Jahrbuch der General = Administration des Stiftungs = und Kommunal = Vermögens zerfällt in 2 Theile, wovon der erste Theil die Gesetze der Verwaltung, der zweite Theil die Rechenschaft der Verwendung enthält.

Damit diese Publizität mit einer vollen Authentizität bekleidet werde, wird gestattet, daß von den Urkunden des historischen und von den Belegen des ökonomischen Theiles von den Interessenten der Stiftungen und von den Mitgliedern der Kommunitäten die persönliche Einsicht und Ueberzeugung geschöpft werde.

Der Chef wird wachen, daß von dem Einsicht gesinnenden Individuen die vorgängige Legitimation als Interessent oder Mitglied geleistet werde.

Die Redaktion des Jahrbuches empfängt durch die königl. und des Staats = Ministers des Innern Unterschrift ihre allerhöchste Sanktion.

1. Okt. 1807. Die Individuen für den Stiftungsdienst, dit. S. 229. mit Ausschluß der Kanzellisten und Diener, wer-

den

den so wie die Stiftungsadministratoren nach der Pragmatik für den Staatsdienst 1805 behandelt.

16. Okt. 1810. Die Generaladministration löst sich auf: R. Bl. 1810 S. 1147

1) in Kreis-

2) in Distrikts-Administrationen.

wie oben. Die Kreis-Administrationen werden bei den General-Kommissariaten durch den General-Kommissär, den Kanzlei-Direktor, einen Stiftungs-Administrationsrath, einen Bauinspektor, und den nöthigen Rechnungs- und Kanzleipersonale gebildet. wie zuvor. S. 1148 u. 1153.

Die Gehalts- und Regie-Exigenz der Kreis-Administration, wird aus einer Dienstes-Konkurrenz-Kasse bestritten, welche durch eine gleiche Umlage auf den rohen Betrag des Gesammt-Stiftungs- und Kommunal-Vermögens des Kreises gebildet wird.

ditto. 6. Sept. 1811. Der General-Kreiskommissär, der Kreis-Kanzleidirektor und der Kreis-Administrations-Rath sind dafür verantwortlich, daß die Gesetze der Verwaltung strenge beobachtet werden, daß aus den Handlungen der Kreis- und Oberadministrationen eine volle Sicherheit gegen die Beschädigung des Stiftungs- und Kommunalvermögens hervorgehe, nnd daß alle ordentliche Mittel zur Verhinderung oder Verminderung bevorstehender Verluste in Anwendung gebracht werden. ditto S. 1153. — 1811 S. 1451.

Sie legen hierüber der Obersten Staatskuratel die in den Verordnungen vom 16. Oktob. 1810 R. Bl. 1810. S. 1153 (und 6. Septb. 1811. R. Bl. 1811. S. 1469.) sowohl hinsichtlich

des

des Materiellen als auch der Form genau bezeichneten Rechenschafts-Berichte und Konspekte, welche von dem General-Kreiskommissär, von dem Kreis-Kanzleidirektor, und von dem Administrationsrathe gemeinschaftlich unterschrieben werden sollen, vor.

Die Gegenstände der Vermögensextradition, über neuerlich errichtete Stiftungen und über neuerliche Fundations-Zuflüße.

Die Anträge in Personalsachen des Aktiven- und nicht Aktiven-Dienstes, und der Diener des Zweckes.

Die Gegenstände der Neubauten und die Jahres-Etats über Gebäude-Reparationen,

Die Anträge über Lokalitäten-Erwerb für den Dienst, oder für den Zweck,

Die ohne richterliche Intervention erbetene Nachläße und Moderationen für die Pächter, Grundholden, Vasallen und Zehendholden; und die Gegenstände über Kommunal-Antheile an Staatsauflagen, und über Kommunalschulden, sollen in abgesonderten Berichten behandelt, sofort ausser dem Rechenschafts-Berichte rechtzeitig zur Vorlage gebracht, und in die Rechenschaftsberichte und derselben Belege nur diejenigen Resultate aufgenommen werden, welche sich nach Ansicht der über die bezeichneten Gegenstände erfolgten allerhöchsten Entschliessungen darstellen.

1. Okt. 1807. Die Kreisadministrationen sind im allgemeinen verbunden, die Funktionirung der Stiftungs- R. Bl. 1808 S. 267.

tungsadministratoren mit einer ununterbrochenen Aufsicht zu begleiten, und pflichtwidrige Handlungen derselben zur Kenntniß des geheimen Ministeriums des Innern zu bringen.

Sie üben über die den Patrimonial-Gerichtsherrn anvertrauten Stiftungen und ihren Administratoren die oberste Inspektion aus.

6. Sept. 1811. Sie haben die Amts-Inspektionen über die Stiftungs- und Kommunaladministrationen vorzunehmen, diese sollen jedoch ohne speziellen Anlaß nicht alle Jahre wiederholt, und mit den dem General-Kommissariate obliegenden Kreisvisitationen, oder mit andern Kommissionsgeschäften in Verbindung gesetzt werden. Die Resultate der Inspektion sind 14 Tage nach dem Schluße derselben bei der obersten Staats-Kuratel einzureichen. R. Bl. 1811 S. 1470.

9. März 1807. Im besondern umfassen die Verbindlichkeiten der Kreisadministration, ditto 1807 S. 425.

in Beziehung auf das Grundvermögen

die Aktiv-Anlehen, die Verkäufe von Realitäten, Früchten und Mobilien, die Verpachtungen von Realitäten, nutzbaren Rechten und Gewerben, die Ablösungen des Obereigenthums und die nach dem Resultate einer gütlichen Uebereinkunft zwischen dem Schuldner und den Gläubigern zu gewährenden Nachlässe.

6. Sept. 1811. Ueber alle diese Verhandlungen sind sie ohne vorgängige Berichtserstattung an die Oberste Staaskuratel, zur definitiven Genehmigung ermächtiget. ditto 1811 S. 1450.

Sie

Sie haben jedoch die Verbindlichkeit über sämmtliche Verhandlungen Konspekte vorzulegen, in diese nimmt die Kreisadministration alle von Zeit zu Zeit genehmigten Anleihen, Verkäufe, Verpachtungen, Ablösungen und Nachlässe unmittelbar nach der Expedition, in den für jeden Wirthschaftsgegenstand besonders vorgeschriebenen Konspekt des Kreises auf, damit derselbe für jeden Bedarf und zu jeder Zeit augenblicklich abgeschlossen werden könne.

Dem Konspekte der Kreisadministration und ihrem Rechenschafts Berichte muß der Konspekt der untergeordneten Administration als Gutachten derselben gleichfalls beiliegen, zu welchem Ende die Distriktsadministration zur Einreichung gefertigter Duplikate von Konspekten über alle begutachteten Anleihen, Verkäufe, Verpachtungen, Ablösungen und Nachlässe angehalten werden sollen.

Zur Würdigung der von den Distrikts- und von den Kreisadministrationen vorgenommenen Verhandlungen sind über jene Gegenstände, welche gegen den Antrag der Distriktsadministrationen entschieden worden sind, die Motive der gegentheiligen Entschließungen, entweder in dem Rechenschafts-Berichte, oder in den Wirthschafts-Konspekten anzuführen.

m s. u. Anleihen, u. Baukommissariat u. u. Mobilien u. Obereigenthums-Ablösung u. u. Realitäten.

In Beziehung auf die Rente.

9. März 1807. Die Prüfung aller Spezial-Etats der einzelnen Stiftungen und Kommunitäten, die Re- R. Bl. 1807. S. 425.

da-

daktion derselben in einem Provinzial-Etat, und die ununterbrochene Wachsamkeit sowohl für die genaue Erhebung der etatsmäßigen Einnahmen, als gegen eine zerrüttende Ueberschreitung der etatsmäßigen Ausgaben.

Die aus einer administrativen Erwägung hervorgehende Reduktion der Ausgaben ohne Unterschied.

Die Erholung, Prüfung und Zusammenstellung der monatlichen Kassen-Bilanzen.

In Beziehung auf die Rechenschaft.

Die Revision und Aufnahme der Administrations-Rechnungen und Entscheidung der hierüber aufgestellten Bedenken.

In Bezug auf Wohlthätigkeitsanstalten.

6. Sept. 1811. In Bezug auf Wohlthätigkeitsanstalten haben die Kreisadministrationen die zur Lebenssustentation erforderlichen Unterstützungen für arme, erwerblose Individuen aus Wohlthätigkeitsstiftungen, wenn die verordnungsmäßigen Beweise der Würdigkeit eines Individuums vorliegen, und die beabsichtigte Unterstützung sowohl nach dem Zwecke, als nach dem Bestande des Vermögens und der Rente einer Stiftung zuläßig ist, eventuell zu assigniren. R. Bl. 1811 S. 1464-65.

wie zuvor Die General-Kreiskommissariate und die Kommissariate der Städte Augsburg und Nürnberg werden in ihrer doppelten Eigenschaft als Oberpolizeistellen und als Kreis-Oberadministrationen der Stiftungen in Bezug auf die Verleihung von Pfründen bei Wohlthätigkeits-Anstalten ermächtiget, diejenigen Individuen, welche wie zuvor S. 1471-73.

nach

nach den Bestimmungen der allgemeinen Verordnung über die Armenpflege vom 22. Febr. 1808 (m. s. die Abth. Polizei) zur Aufnahme in die Armen-Versorgungshäuser geeignet sind, den Eintritt in den Genuß der Pfründe selbst mit der hiebei gegebenen Vorschrift zu bewilligen. Die eingeführten Aufnahmskonspekte werden hiedurch als Resultate polizeilicher und administrativer Verhandlungen, am Schluße eines jeden Monats mittelst besonderer Berichte, dem Ministerium des Innern vorgelegt, und in den Rechenschaftsberichten der Kreis- und Oberadministrationen der Stiftungen für den Zeitraum eines Quartals, mit Berücksichtigung der auf die Monatsberichte gegen den Antrag der General- und Stadtkommissariate allenfalls gefaßten allerhöchsten Entschliessungen zur kollektiven Ansicht dieses Gegenstandes wiederholt.

Die Distrikts-Administrationen bestehen.

16. Okt. 1810. R. Bl. 1810. S. 1147.

I. Für das Stiftungsvermögen

1) aus allgemeinen und besonderen königl. Stiftungs-Administratoren;

2) Aus Patrimonial-Stiftungs-Administratoren;

3) aus isolierten Stiftungs-Administratoren, und zwar

a) für Familien- und
b) für Privat-Stiftungen.

II. Für das Kommunalvermögen aus Kommunal-Administratoren.

Die

1. Nov. 1807. Die provisorisch ernannten Stiftungs-Administratoren erhalten keine Dekrete. R. Bl. 1808 S. 347.

Sie bezahlen eben so, wie die definitiv ernannten die Taxe von 10 Prozent von ihrem Standesgehalte.

Die eidliche Verpflichtung der Stiftungs-Administratoren wird am Tage der Installation öffentlich vorgenommen, bei welcher sie sich zugleich über die vollzogene Entrichtung der erwähnten Taxe auszuweisen haben. Die Taxe für die Verpflichtung und Installation wird den Administratoren durch das Taxationsamt der Ministerial-Stiftungs-Sektion bekannt gemacht. Die allgemeine und besonderen Stiftungs-Administratoren stehen mit den allgemeinen Finanz-Rentbeamten in gleichem Rangverhältnisse. (m. s. a. u. Uniform.)

26. Okt. 1810. Die Gehalte der Distrikts-Administrationen der Stiftungen und Kommunen werden unmittelbar aus den ihnen anvertrauten Stiftungs- oder Kommunalkassen bezahlt. ditto 1810 S. 1147.

In Beziehung auf ihr Dienstverhältniß tritt allgemein die unmittelbare Unterordnung unter die General-Kommissariate, als Kreis-Administrationen, ein.

1. ditto. 1807. Die Administratoren haben in Bezug auf die Kapitalien aus dem Verzeichnisse aller Aktivkapitalien, welches aus der Inventarisation hervorgeht, ein Kapitalbuch zu verfassen, welches die beständige Uebersicht der Kapitalien und den augenblicklichen Abschluß des Totalbetrages gewähren muß. ditto 1808 S. 317-329.

Die

Die Administratoren wachen für die Sicherheit der Aktivkapitalien, und sind verpflichtet, nicht nur über die Vermögens-Umstände der Schuldner gelegenheitlich ihrer Ambulanz von Zeit zu Zeit Kundschaften einzuziehen, sondern auf den Fall, wenn die Gerüchte zweideutig sind, die Kapitalien auf der Stelle aufzukünden, und der vorgesetzten Stelle hievon die offizielle Anzeige zu machen.

Die Administratoren sind verbunden, die öffentlichen Blätter, in welche die gerichtlichen Vorladungen von Gläubigern eingerückt werden, auf eigene Kosten zu bestellen, und die darin enthaltenen Aufforderungen für den Fall, wenn ein Schuldner die Stiftungskapitalien nicht schon angegeben hätte, zum einschlägigen Dienstgebrauche zu benützen.

Alle über die Liquidität der Aktivkapitalien entstehenden Streitigkeiten und die dekretirten Vergantungen derjenigen Anwesen, worauf Stiftungskapitalien haften, müssen ohne Zeitverlust zur Kenntniß der vorgesetzten Stelle gebracht werden, um das Weitere zu den zweckmäßigen Einschreitungen der Stiftungs-Fiskale bei den Justizbehörden zu veranlassen.

Die Administratoren können den gütlichen Schuldennachlaß-Behandlungen nicht anders als eventuell und unter dem Vorbehalte der höheren Genehmigung beitreten.

Die Administratoren sind nicht ermächtiget, ein Aktivdarlehen zu geben, sondern sie legen die vorläufig gewürdigten Gesuche in der vorgeschrie-

benen

henen tabellarischen Form zur höheren Genehmigung vor.

Die Beschreibung aller Realitäten wird aus den Resultaten der Inventarisation entnommen; die Administratoren haben für die Konservation und beständige Rektifikation dieser Beschreibung zu sorgen, und darin alle eintretenden Veränderungen vorzumerken.

Die Administratoren begegnen allen Gefahren, wodurch der Verlust der Gebäude und Gründe herbeigeführt werden könnte, durch zeitige und zweckmäßige Einschreitung, und haften für alle Schäden, welche aus dem Unterlasse der Anwendung geeigneter Mittel entstehen.

Der Besitzstand und das Eigenthum der Realitäten muß gegen alle fremde Eingriffe vertheidiget, und jede hierüber beginnende Streitigkeit angezeigt werden.

Die Kognition der Rechte wird gleichfalls aus der Inventarisation geschöpft.

Die Administratoren sind angewiesen, aus den einzelnen Verzeichnissen über boden- und grundzinsige Güter, über die Güter im Obereigenthume der Stiftungen, über die lehenbaren Güter, und über die zehentbaren Gründe, ein vollständiges umfassendes Lagerbuch aufzustellen, welches nicht nur die rentpflichtigen Güter und Gründe, sondern auch die Namen der Besitzer, und die Geld- und Natural-Reichnisse im Detail enthalten muß.

Ueber die der Gerichtsbarkeit der Stiftungen unterworfenen Personen und Güter wird ein eigenes Kataster verfaßt.

Die Administratoren wachen bei jeder Real- oder Personalveränderung, welche auf den im Lagerbuche vorgetragenen Güter und Gründen sich ereignet, für die Aufrechthaltung der den Stiftungen hierauf zuständigen Rechte, und versagen einer jeden Verhandlung, wodurch die Rechte der Stiftungen gekränkt, oder die Güter von einer unverhältnißmäßigen Last gedrückt würden, den Grund- oder lehenherrlichen Konsens.

Wenn über den Besitzstand oder das Eigenthum dieser Grund- oder lehenbaren Güter ein Rechtsstreit beginnt, sind die Administratoren gehalten, hievon die Anzeige zu machen, und bei den Justizbehörden keine definitiven Erklärungen abzugeben, welchen eine höhere Genehmigung nicht untergestellt werden kann.

Das Lagerbuch muß, als eine fortwährende Uebersicht der von den Stiftungen erworbenen Rechte, in einer solchen Form gestellt seyn, daß die eintretenden Personalveränderungen bemerkt, die Modifikationen des aus den Rechten hervorgehenden Bezuges angeführt, und die Vermehrungen der Rechte und ihrer Nutzungen nachgetragen werden können.

Die Grundlage für die Erhebung der Rente sind die Kapital- Realitäten und Lagerbücher. Für die Erhebung der Rente sind den Administratoren Perzeptions- Stationen zu dem Ende bestimmt, damit die Rentpflichtigen Indi-

viduen, welche außer demjenigen Rentamts-Bezirke, worin der Sitz des Administrators festgesetzt ist, gelegen sind, nicht gezwungen werden, ihre Schuldigkeit im Sitze des Administrations-Distrikts zu entrichten; die Administratoren sind demnach verbunden, die Stationen im Laufe des Jahres öfters zu besuchen.

Die Administratoren sind gehalten, die Tage an welchen sie sich in den Stationen einfinden werden, jedes Mal 14 Tage vorher auf den gewöhnlichen Wegen bekannt zu machen, damit die rentpflichtigen Individuen für die Erlage ihrer Reichnisse vorläufig sorgen können.

Die im Jahre 1804 für die Verpachtung der Kammeral- und Kirchen-Zehenten erlassenen Bestimmungen sollen auch bei den Zehenten der übrigen Stiftungen in analoge Anwendung gebracht werden. (m. s. u. d. Abth. Finanz-Wesen.)

Die Administratoren haben für alle durch die Geschäftsurkunde oder Unthätigkeit vergrößerten Regie-Kosten zu haften, und alle Schäden zu ersetzen.

Der nämliche Fall tritt auch bei den Lasten der Fundation ein. Es ist Pflicht der Administratoren, nach genommener Kenntniß der Personal- und Lokalverhältnisse die Frage:

„wie der Zweck des Fundators mit dem ge-
„ringsten Kostenaufwande erreicht werden
„könne, und ob sich auch würdige In-
„dividuen in dem Genuße der Stiftungs-
„Rente befinden;

genau

genau und immerwährend zu untersuchen, und die Resultate dieser Reflexionen der obersten Kuratel vorzulegen.

Obgleich den allgemeinen Administratoren alle 3 Theile des Stiftungsvermögens anvertraut sind, und für einen jeden Theil eine besondere Rechnung abgelegt werden muß, so darf doch nur ein einziges Kasse-Tagbuch geführt werden, für welches das Formular mit vorgeschrieben ist.

Die Summen der einen Seite werden auf die folgenden fortwährend übertragen, dadurch wird der augenblickliche Abschluß des Tagebuchs erleichtert, und der Kassebestand auf einer einzigen Seite ersichtbar.

Das Manual bildet das Konzept oder Kapular der Rechnung; es sind daher für die drei Theile der Stiftungsrechnungen drei Manualien erforderlich:

Alle Einnahmen und Ausgaben werden in diese Manualien übertragen.

Bei dem Erfolge des Rechnungs-Schematismus werden die Administratoren zugleich das Schema für das Manual erhalten. Bis dahin können die Manualien nach der bestehenden Form geführt werden.

Befugnisse der äußern Administratoren.

Die Administratoren üben in Hinsicht der Erhaltung des Vermögens alle jene Rechte aus, welche einen Privat-Eigenthümer nach den bürgerlichen Gesetzen zustehen.

Sie sind gleich den allgemeinen Rentbeamten ermächtiget, die rentpflichtigen Individuen durch exekutive Zwangsmittel zur Entrichtung ihrer Reichnisse zu vermögen.

m. s. u. Exekutions-Befugnisse.

1. Okt. 1807. Die Administratoren weisen alle Forderungen zurück, deren Befriedigung nicht in dem Umfange ihrer Berufspflichten liegt, oder wofür nicht besondere allerhöchste Reskripte vorliegen. R. Bl. 1808 S. 317.

Die Oekonomen, in welcher Eigenschaft die Hausinspektoren der Seminarien und die Verwalter der Wohlthätigkeitsstiftungen erscheinen, sind den Administratoren untergeordnet und verbunden, denselben bei jeder Aufforderung ihre Tagebücher, Manualien und Rechnungen vorzulegen, die Kassen und Behälter der Naturalien-Vorräthe zu öffnen, und die vollständige Einsicht in ihre Geschäftsführung zu gewähren.

Die Administratoren untersuchen alle gegen die Oekonomen angebrachten Beschwerden, und zeigen die erwiesenen Gebrechen an.

Sie führen den Antrag zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Oekonomen oder eines Amtsdieners; die Aufnahme und Entlassung aller übrigen Subalternen, welche im Dienste der Stiftungen stehen, bleibt den Administratoren und Oekonomen überlassen; dagegen sind sie für alle aus einer unvorsichtig getroffenen Personalauswahl erweislich entstandene Beschädigungen verantwortlich.

Die Forstämter, welchen die Aufsicht über die Stiftungs-Waldungen anvertraut ist, verbleiben in dieser Beziehung in ihrer bisherigen Funktion, sie erstatten jedoch ihre Berichte zunächst an die einschlägigen Stiftungs-Administrationen, welche diese Berichte mit einem gutachtlichen Antrage an die vorgesetzte Stelle begleiten, und die hierüber erfolgenden Einschliessungen den Forstämtern mittheilen.

Stiftungen auswärtige.

10. Nov. 1811. Vermächtnisse und Schankungen an auswärtige Stiftungen können nur mit höchst landesherrlicher Bewilligung gemacht werden, bei deren Nachsuchen sind von der Landes- und Ortsobrigkeit, wohin sie gemacht wird, reversales de observando reciproco beizubringen. Diese Vermächtnisse sind der Nachsteuer und sonst gewöhnlichen Abgaben unterworfen. R. Bl. 1811 S. 1270.

Streitigkeiten

mit benachbarten Staaten s. m. u. Ministerium.

Succession-Ordnung.

der Mediatisirten s. m. u. Mediatisirte.

Suspensionen

der Beamten s. m. u. Staatsdienst.

Taggelder.

m. s. u. Diäten in der Abth. Finanz.

Taufnahme,

dessen Beisetzung in Bittschriften. m. s. u. Eingaben.

Taxordnung.

In Stiftungen und Kommunal-Gegenständen.

27. März 1809. Die aus der Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens hervorgehenden Taxen bilden einen ergänzenden Theil der zur Bestreitung der Verwaltungskosten erfoderlichen Mittel; sie sind in Gemäßheit eines Reskripts vom 4. Mai 1807 von den aus der Verwaltung des allgemeinen Finanz-Vermögens fließenden Taxen ausgeschieden, und vom 1. Oktober 1807 angefangen, dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen zugewendet worden. R. Bl. 1809 S. 731.

In Bezug auf die Tax-Perzeption für das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen, über den Maasstab ihrer Erhebung, dann über die Kontrolle, die Vermehrung und Verwendung, wird bestimmt:

I. Die dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen hiedurch als zuständig erklärten Taxen theilen sich:

1) in eine geheime Raths-Taxe, und
2) in eine Expeditions-Taxe.

A. Die geheime Rathstaxe wird erhoben,

a) von einer ursprünglichen Gehaltsverleihung, und von einer nachfolgenden Gehaltsvermehrung für alle, dem Stiftungs = und Kommunal = Vermögen dienende, und aus diesem Vermögen besoldeten Individuen, sie mögen nach ihrer Dienstes-Eigenschaft in die Kategorie der Staatsdiener gehören oder nicht;

b) von einer ursprünglichen Gehalts = Verleihung oder nachfolgenden Gehals = Vermehrung für die Schullehrer auf dem Lande, für die Lehrer und Professoren der Primär-Schulen der Progymnasien, der Realschulen, der Gymnasien, der Real = Institute, der Lyceen, von den Professoren der Universitäten, und von den Kreis = Schulräthen;

c) von der Präsentation auf diejenigen Pfarreyen, Benefizien und übrigen geistlichen Pfründen, worüber die Stiftungen und die Kommunitäten das Patronats = Recht ausüben.

d) Von der Verleihung eines Tischtitels, wenn der Titulant, in Hinsicht der Alimentation eventuel anf das Stiftungs = oder auf das Kommunalvermögen angewiesen wird;

e) von der Bewilligung eines Darleihen aus dem Stiftungs = oder aus dem Kommunal-Vermögen.

B. Die Expeditionstaxe wird erhoben von allen administrativen Ausfertigungen in Partheisachen:

a) bei der Ministerial = Sektion der General-Administration des Stiftungs = und Kommunalvermögen, es mag diese Ausfertigung durch allerhöchste Reskripte, oder durch Sektions = Beschlüsse geschehen:

b) Bei den äußern Patrimonial = und Kommunal = Kuratelen;

c) bei den allgemeinen, und besondern Stiftungs = Administrationen, und

d) bei den Kommunal = Administrationen.

II. Die in dem vorstehenden Artikel angeführte, dem Stiftungs = und dem Kommunal-Vermögen verbleibende geheime Rathstaxe, wird von dem expedirenden Sekretär der Ministerial-Stiftungs und Kommunal = Sektion, in der Eigenschaft eines für den Dienst des Ministeriums des Innern bestehenden Taxators, nach dem folgenden, mit den Normen des geheimen Taxations-Amtes übereinstimmenden Regulative erhoben:

1) Von einer ursprünglichen Gehaltsverleihung, und von einer nachfolgenden Gehaltsvermehrung zu zehen Prozent; Unter den der geheimen Rathstaxe unterworfenen Gehalt wird derjenige Hauptbezug gerechnet, welcher nach der Dienstes = Pragmatik vom 1. Jänner 1805 die Grundlage zur Regulirung eines Quieszenz = Gehaltes, einer Pension, oder einer Alimentation bildet.

2) Von

2) Von der Präsentation auf eine Pfarrei, auf ein Benefizium und auf eine geistliche Pfründe überhaupt, wobei den Stiftungen oder den Kommunitäten das Patronats-Recht zusteht, zehen Prozent des wirklichen Ertrages.

Dieser Ertrag muß von denjenigen Pfründen, welche mit einem Fundirungs-Vermögen förmlich dotirt sind, in einem künftig eintretenden Veränderungsfalle von dem einschlägigen Landgerichte durch eine ordentliche, nach den für eine gleichheitliche Besteurung unterm 14. Jänner und 13. Mai 1808 gegebenen Vorschriften aufgestellte Fassion legal nachgewiesen, und diese Fassion mit dem Anzeige-Berichte der eingetretenen Personal-Veränderung eingesendet werden; die aus dem der Besteurung unterliegenden Vermögen hervorgehende Jahres-Rente wird der geheimen Raths-Taxe unterworfen; — bei geistlichen Pfründen, welche kein Fundirungs-Vermögen besitzen, sondern wobei den Geistlichen ein ständiger Jahresgehalt angewiesen ist, wird die geheime Raths-Taxe von diesem Jahrgehalte genommen.

3) Von der Verleihung eines Tischtitels zehen Gulden, wenn der Titulant zur Zeit der Erlangung des Tischtitels entweder schon ein Vermögen besitzt, oder von seinen vermöglichen Aeltern ein Vermögen hoffen kann: — fünf Gulden wenn der Titulant kein Vermögen besitzt, und von seinen minder vermöglichen Aeltern wenig erwarten kann. Diejenigen Titulanten, welche erweislich kein Vermögen besitzen, und von ihren

unver-

unvermöglichen oder armen Aeltern kein Vermögen zu hoffen haben, sind von der Entrichtung der geheimen Raths-Taxe befreit.

4) Von einem jeden Hunderte des bewilligten Darlehens wird ein Gulden erhoben.

III. In dem Falle, daß ein in den Stiftungs- oder Kommunal-Dienst übergehendes Individuum in seiner vorigen Dienstes-Eigenschaft bereits eine geheime Raths-Taxe zu 10 Prozent nur von demjenigen Theile des mit der neuen Stelle verbundenen Gehaltes erhoben, von welchem noch keine geheime Raths-Taxe bezahlt worden ist; wobei jedoch der nach dem vorigen höheren Regulativ zu 25 und 20 Prozent entrichtete Betrag bei der neuerlichen Taxe zu 10 Prozent nicht in Abzug gebracht werden kann.

Die für Gehälter in ausländischen Diensten entrichtete Taxe wird bei dem Uebergange in den königlich-baierischen Staatsdienst in keine Rücksicht genommen, sondern die geheime Raths-Taxe muß nach 10 Prozent von dem ganzen durch die neue Stelle erworbenen Gehalte bezahlt werden.

Bei der Versetzung eines Geistlichen von einer Pfründe auf eine andere wird die geheime Raths-Taxe nur von dem dadurch erworbenen Mehrbetrage der Jahresrente erhoben.

IV. Die Expeditions-Taxe wird von dem expedirenden Sekretär der Ministerial-Stiftungs- und Kommunal-Sektion, von den Sekretären der Kommunal- und Patrimonial-Kurateln, und von den

den Stiftungs- und Kommunal-Administratoren erhoben.

Die Expeditionstaxe bei der Ministerial-Stiftungs- und Kommunal-Sektion, und bei den äusseren Kuratelen wird theils für die Genehmigung der zwischen den Stiftungs- oder den Kommunal-Administratoren, und zwischen den Privaten oder Korporationen eventuell abgeschlossenen Verträge, theils für die Ausfertigungen auf Instanz der Privaten und Korporationen geleistet, und daher in zwei Klassen getheilt.

Für die Erhebung der Expeditionstaxe, sowohl bei der Ministerial-Stiftungs- und Kommunal-Sektion, als bei den äussern Kommunal-Kuratelen, wird folgendes Regulativ gegeben.

Erste Klasse.

Von der Genehmigung der Verträge.

1) Bei der Veräusserung der Stiftungs- und Kommunal-Realitäten von jedem Hunderte des Kaufschillings dreißig Kreuzer.

2) Bei Veräusserungen der Naturalien-Vorräthe von jedem Hunderte des Kaufschillings fünfzehn Kreuzer;

3) Die Verpachtung der Realitäten auf ein Jahr von jedem Hunderte des Pachtschillings fünf Kreuzer;

auf drei Jahre von jedem Hunderte fünfzehn Kreuzer, auf mehrere Jahre von jedem Hunderte dreißig Kreuzer, und zwar im letzten Falle ohne Unterschied der Dauer des Pachtes;

4) Bei

4) Bei Verpachtungen von Zehent = Früchten in Maaß = und Gewicht wird die allgemeine Verordnung über die Einführung eines gleichen Maaßes und Gewichts, vom 28. Februar l. J. (s. u. d. Abthl. Polizei) zum Grunde gelegt, und von einem Eimer Wein zehn Kreuzer, von dem sechs Mezenmaße (Schäffel) der Feldfrucht zwei Kreuzer, von einem Zentner grüner Frucht ein Kreuzer;

5) Bei Verpachtungen von Zehenten in Geld von jedem Hunderte des Pachtschillings zwanzig Kreuzer;

6) Bei Grundgerechtigkeits = Verhandlungen von jedem Hunderte des Laudemial = Betrages fünfzehn Kreuzer;

7) Bei Ablösungen des Obereigenthumes von jedem Hunderte der Auflösungssumme dreißig Kreuzer erhoben.

Zweite Klasse.

Von einer Ausfertigung auf Instanz einer Partei.

a) Von allen Gegenständen, welche der für die Genehmigung der Verträge zwischen den Stiftungs = oder Kommunal = Administrationen, und zwischen Privaten, oder Körperschaften zu erhebenden, und unter den vorstehenden Ziffern 1 bis 7 einschlüssig bezeichneten Expeditionstaxe der ersten Klasse nicht unterliegen, werden als Expeditionstaxe der zweiten Klasse dreißig Kreuzer, und zwar von einer jeden einzelnen Ausfertigung;

b)

b) für den zweiten und einem jeden folgenden Bogen einer Ausfertigung, und für einen jeden Bogen der Abschriften der Beilagen werden sechs Kreuzer;

c) für eine von dem Ministerium des Innern, als obersten Stiftungs-Kuratel ausgehende Lizenz zur Verehelichung werden neben der Expeditions-Taxe von dreißig Kreuzern, noch fünf Gulden;

d) für einen von dem General-Kreiskommissariate, als Kommunal-Kuratel, ausgehende Lizenz zur Verehelichung werden, neben der Expeditions-Taxe von dreißig Kreuzern, noch zwei Gulden dreißig Kreuzer;

e) für ein Prüfungs-Zeugniß werden, neben der Expeditions-Taxe von dreißig Kreuzern, noch fünf Gulden;

f) für eine Reiselizenz werden, neben der Expeditions-Taxe von dreißig Kreuzern, noch zwei Gulden;

g) und für die Genehmigung der Verlassenschafts-Verhandlung eines Geistlichen wird, neben der Expeditions-Taxe von dreißig Kreuzern, noch ein Kreuzer von jedem Gulden des nach Abzug der Passiven noch bestehenden reinen Aktiv-Vermögens erhoben.

Die Expeditions-Taxe der ersten und zweiten Klasse wird von dem Taxator derjenigen Stelle eingehoben, welcher die Ausfertigung an die zur Exekution des Beschlusses bestellte Behörde oder an die Partei nach dem Organismus des Dienstes,

stes, zukommt, folglich durch den expedirenden Sekretär der Ministerial-Stiftungssektion in Gegenständen der zentralisirten Administration des Stiftungs-Vermögens, und durch die Sekretäre der äußern Kommunal-Kuratelen in Gegenständen der Administration des Kommunal-Vermögens.

Die Entrichtung der geheimen Rathstaxe schließt die gleichzeitige Entrichtung der Expeditionstaxe der zweiten Klasse nicht aus; dagegen ist die Expeditionstaxe der zweiten Klasse in der Expeditionstaxe der ersten Klasse schon enthalten, und es können neben dieser Taxe nur die Gebühren für die Abschriften der Beilagen gefodert werden.

Für die Zustellung eines Anstellungs-Dekrets muß neben der geheimen Rathstaxe und der Expeditionstaxe noch ein Gulden bezahlt, und der Siegelbetrag, dann die Gebühr für die Inseration in das allgemeine Regierungsblatt besonders entrichtet werden.

V. In Hinsicht der Taxen, welche von den äußern Stiftungs- und von den Kommunal-Administrationen erhoben werden, treten die Bestimmungen der allgemeinen Taxordnung vom 8. Oktob. 1810 R. Bl. 1810 S. 969 ein.

VI. An den Taxen finden durchaus keine Nachlässe Statt, und es wird nur gestattet, die geheime Rathstaxe in monatlichen Fristen, welche sich aber über das laufende Etatsjahr nicht erstrecken können, durch angemessene Gehaltsabzüge zu entrichten.

Eine Taxbefreiung kann nur bei der Expeditionstaxe der zweiten Klasse, und bei dieser nur in dem Falle eintreten, wenn die Armuth des taxpflichtigen Individuums durch ein Attest der einschlägigen Polizeibehörde nachgewiesen werden kann.

VII. Zur Kontrolle der eingehobenen Taxe müssen dieselben auf den Konzepten vollständig angesetzt, und bei der Ministerial-Stiftungs- und Kommunal-Sektion, dann bei den Kommunal-Kurateln in den Geschäftsprotokollen summarisch, jedoch mit Weglassung des Siegelbetrages, und der Inserationsgebühr für die Redaktion des Regierungsblattes, bei jeder taxablen Ausfertigung vorgemerkt werden.

VIII. Die von dem expedirenden Sekretär der Ministerial-Stiftungs-Sektion, und von den Sekretären der äußern Kommunal-Kuratelen erhobenen Taxen, werden in einer besonderen Rechnung, unter dem Vortrage des taxablen Gegenstandes, des taxpflichtigen Individuums, und des Taxbetrages, nach einem den bezeichneten Taxatoren durch ihre vorgesetzte Stellen vorgeschriebenen Formular dargestellt.

Die äußern Stiftungs- und Kommunal-Administratoren führen über die eingehenden Taxen ein besonders Register und nehmen den summarischen Betrag in die Jahresrechnung auf.

IX. Die bei der Ministerial-Stiftungs- und Kommunal-Sektion eingehenden Taxen werden der Exigenz des Dienstes dieser Sektion gewidmet.

Die

Die Ueberschüsse gehen mit Ende eines jeden Monats in die Zentral-Stiftungskasse, und es muß mit Anfang einer jeden Woche der Kassezustand dem Ministerium angezeigt, mit Anfang eines jeden Etats-Jahres ein förmlicher Etat über die Exigenz des Dienstes, verglichen mit dem Betrage der Taxe nach dem Ertrage des zu Ende gegangenen Jahres vorgelegt werden, damit dasselbe in einer ununterbrochenen Kenntniß der vollständigen Einnahme und Verwendung bleibe.

Die von den Gehältern der Lehrer und Professoren bezahlte geheime Rathstaxe wird jedoch besonders ausgehoben, und für die Exigenz der Schulen verwendet.

Die von den äußeren Kommunal-Kuratelen erhobenen Taxen gehen in die zum Behufe der Exigenz dieser Kuratelen bestehenden Konkurrenz-Kassen, und werden der Befriedigung der Personal- und Realexigenz der Kuratelen gewidmet.

Die Taxen bei den äußeren Stiftungs- und bei den Kommunal-Administrationen werden als eine aus dem Stiftungs- und Kommunalvermögen hervorgehende Rente behandelt, und den Bedürfnissen der Stiftungen und Kommunitäten zugewendet.

X. Für die Perzeption der Taxen, welche bei der Ministerial-Stiftungs- und Kommunal-Sektion durch die taxpflichtigen Individuen nicht unmittelbar bezahlt worden, sind besondere Taxzettel auszustellen, die Taxen durch die Sekretä-

ren bei den Kommunal-Kurateln, durch die Stiftungs- und Kommunal-Administrationen zu erholen, und den kürzesten Zeitraum an den Taxator der bezeichneten Ministerial-Sektion einzusenden. Die bezahlte Taxe muß durch denjenigen quittirt werden, welchem die Verrechnung obliegt.

XI. Die Taxatoren beziehen ein Prozent von dem zur wirklichen Verrechnung gebrachten Bruto-Ertrage.

Die Unterschlagung einer Taxe und die Veruntreuung der eingehobenen Taxen zieht die auf Veruntreuung der Staatsgefälle in den Gesetzen bestimmte Strafe nach sich,

XII. Die gegenwärtige Reglementar-Taxordnung tritt mit dem 1. April 1809 als mit dem zweiten Semester des für die Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens laufenden II. Etats-Jahres in Wirkung.

m. s. a. u. d. Abth. Finanz die allgemeine Taxordnung.

Tax- und Sportel-Gefälle

bei den königl. Landgerichten. m. s. u. Landgerichte.

Termine

bei Appellationen, m. s. u. Appellation.

Territorial-Eintheilung,

m. s. u. Kreise..

Territorial-Verhältniß

des Königreichs. m. s. u. Baiern.

Titel

Titel
fremdherrliche. m. s. u. Fremde Staaten.

28. Juli 1808. Seiner Majestät des Königs; R. Bl. 1810 S. 778.

des Kronprinzen;

der nachgebohrnen Prinzen und Prinzessinnen;

in der königl. Hauptlinie;

in der königl. Nebenlinie.

Topographisch-Statistisches Bureau.
m. s. u. Statistisch.
Transferirung
der Pensionen von einem Kreise in den andern,
m. s. in d. Abthl. Finanz unter Pension.
Trauer-Geläute
für Mediatisirte. m. s. u. Mediatisirte.

Umzugsgebühren.

der Staatsdiener m. s. u. d. Abtheilung Finanz.

Uniforme.

19. April 1799. 20. Jän. 1803.	Bei allen Aemtern und Stellen soll das Tragen der Uniforme eingeführt werden. Keinem nicht wirklich dienenden Individuum gebührt der Uniform.	M.G.S.v.J. 1800. S.339. ditto v. J. 1806. S.306.
1. Nov. 1807.	Bestimmung der Uniform für die Administratoren der Stiftungen und Kommunen.	R. Bl. 1808 S. 348.
21. März 1809.	Aufschlagsinspektoren	— — 1809 S. 558. 720.
17. Juni 1807.	Akademie der Wissenschaften.	ditto. 1807 S. 1226.
29. Okt. 1808.	Akademie der Künste.	ditto 1808 S. 2714.
27. Juni 1811.	Baupersonale	ditto 1811 S. 863.
21. Nov. 1810.	Bergwerks = Administration.	— — 1810 S. 1205.
3. Sept. 1809.	Distrikts = Schul = Inspektoren.	— — 1809 S. 1480.
21. Juni 1808.	Forst = Administration.	— — 1808 S. 1411.
6. Sept. näml. Jahr	Finanz = Direktion.	dit. S. 1981.
29. Okt. ditto.	Geheimen Rath.	dit. S. 2589.
4. Nov. 1804.	General = Auditoriat.	— — 1804 S. 940.
18. Juli 1807.	Hofstäbe und Hofpersonal.	— — 1807 S. 1417.
3. Aug. 1810.	Hofbau = und Hofgarten = Indentanz.	— — 1810 S. 625.
19. Juni 1807.	Hof = und Central = Bibliotheck.	R. Bl. 1807 S. 1226.
6. Sept. 1808.	Kreis = Kommissariate.	ditto. 1808 S. 1981.
17. März 1809.	Kreis = Kirchenräthe.	ditto 1809 S. 571.
26. Dez. 1808.	Kreis = Bauinspektoren.	— — — S. 37.

21. März 1809.	Land = Bauinspektoren.	R. Bl. 1809 S. 558.
25. Aug. 1808.	Lehen = und Hoheitssektion.	dit. 1808 S. 1943.
9. Febr. 1807.	Landrichter und Aktuare.	— — 1807 S. 553.
8. Nov. 1809.	Landgerichtsassessoren.	— — 1809 S. 1817.
6. Okt. näml. Jahr	Langerichtsärzte.	dit. S. 824.
21. Oktbr. 1808.	Lotto = Administration.	ditto 1808 S. 2596. 2648.
17. Juli 1809.	Lokal = Schulkommmissaire.	dit. 1809 S. 1190.
19. April 1799.	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	M. G. E. v. J. 1800 S. 339.
17. Febr. 1807.	— — — Finanzen.	R. Bl. 1807 S. 513.
11. Jan. näml. Jahr	— — des Innern.	dit. S. 385. dit. 1808
29. Okt. 1808.	— — der Justiz.	S. 2591. — — 1807
9. Febr. 1807.	Medizinal = Komiteen.	S. 417.
27. Mai 1809.	Münzamt.	ditto 1809 S. 837.
29. Nov. 1808.	Oberappellations = Gericht.	— — 1808 S. 2868.
9. Febr. 1807.	Oberaufschlags = und Siegelbeamte.	ditto 1807 S. 421.
21. März 1809.	Ober = Baukommissariat.	— — 1809 S. 720.
26. Dez. 1808.	Oberster Rechnungshof.	dit. S. 73.
10. Febr. 1813.	Privat = Dispositionskasse.	ditto 1813 S. 231.
29. Nov. 1808.	Polizei.	ditto 1808 S. 2877.
12. Mai 1807.	Posten.	ditto. 1807 S. 814.
26. Febr. u. Jahr.	Professoren und Vorstände bei Liceen und Gymnasien.	dit. S. 698.
6. März 1809.	Rentämter.	— — 1809 S. 591.
24. Juli 1811.	Salinen = Administration.	— — 1811 S. 1162.
9. Febr. 1807.	Steuer = und Domainen = Sektion.	ditto. 1807 S. 553.
22. März 1808.		— — 1808 S. 929.
18. Sept. — —		dit. S. 1582.

13. März 1807.	Straßen- und Wasserbau-Personale.	R. Bl. 1807 S. 601.
2. Juli ditto.	Stadtphysiker.	dit. S. 1113.
23. Dez. 1808.	Stadtgerichte.	— — 1809 S. 10.
17. Mai ditto.	Sekretär bei dem General-Kommando.	ditto 1808 S. 1086.
22. Jän. ditto.	Universitätspersonale.	dit. S. 451.
16. Okt. 1810.	Zentralbuchhaltung.	— — 1810 S. 1141.
21. ditto 1808.	— Staatskasse und ihre Filialkassen,	ditto 1808 S. 2593.
11. März näml. Jahr	Zoll- und Mauth-Personale.	dit. S. 721.

Unterbehörden.

Derselben Ausfertigungen s. m. u. Ausfertigung. Derselben Korrespondenzform m. s. u. Korrespondenzform.

Unter-Donau-Kreis.

23. Sept. 1810. Das Kreiskommissariat desselben hat seinen Sitz zu Passau. R. Bl. 1810 S. 809.

In demselben befinden sich Polizeikommissariate: zu Passau und Straubing.

Landgerichte in demselben sind folgende:

Deggendorf, Eggenfelden, Gräfenau, Grießbach, Landau, Mitterfels, Obernberg, Passau, Pfarrkirchen, Regen, Schärding, Straubing, Viechtach, Viechtenstein, Vilshofen, Waizenkirchen, Wegscheid, Wolfsstein.

In diesem Kreise sind Distriktsadministrationen der Stiftungen und Kommunen: Straubing, Deggendorf, Pfarrkirchen, Passau.

Unter-

Unterthanen,

einschichtige, m. s. u. gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Oesterreichische, Forderungen, m. s. u. Forderungen.

Urkunden,

pfarramtliche,

25. Dez. 1811. dürfen an Jemanden, welcher nicht im Stande ist, den erlaubten Zweck, zu dem er derselben bedarf, gehörig anzugeben, an unbekannte oder verdächtig scheinende Personen nicht ertheilt werden. R. Bl. 1812 S. 69.

Urlaubsgesuche.

M. s. u. Reisebewilligung.

Veräusserung

Der Realitäten der Stiftungen und Kommunen, m. s. u. Realitäten;

der Staats-Realitäten, m. s. u. Staats-Realitäten.

Verdienst-Medaillen.

M. s. u. Orden.

Verkauf

der Mobilien und Früchten der Stiftungen und Kommunen, m. s. u. Mobilien.

Verlassenschaften.

23. Aug. 1810. Die Gerichtsbehörden derjenigen Gebiets-Theile, in welchen das österreichische Recht gilt, haben jedesmal in vorkommenden Todesfällen bepfründeter Geistlichen, diese mögen ab intestato oder mit Hinterlassung eines letzten Willens gestorben seyn, die einschlägige Stiftungsadministration wegen des Antheils, welcher der Kirche des Orts, wo derselbe am letzten diente, zufällt, gehörig in Kenntniß zu setzen. N. Bl. 1810. S. 691.

24. Nov. 1809. Von Verlassenschafts-Verhandlungen, wobei die Stiftungen des Kultus, der Wohlthätigkeit oder des Unterrichts und der Erziehung bedacht sind, haben die Gerichtsstellen die einschlägigen Stiftungs-Administrationen alsogleich in Kenntniß zu setzen. ditto 1809. S. 1875.

Vermächtnisse

an auswärtige Stiftungen, m. s. u. Stiftungen.

Vermählungen.

28. Juli 1808. Vorschriften über die bei der Vermählung der Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses aufzunehmende Akte. R. Bl. 1818 S. 781.

Vermögen.

wie zuvor. Erbfolge in das Privatvermögen der königlichen Prinzen und Prinzessinnen. dit. S. 795.

Vermögen der Stiftungen, m. s. u. Stiftungen.

Vermögens-Exportationen.

M. s. u. Freizügigkeit.

Verpachtung

von Realitäten und Rechten der Stiftungen und Kommunen, m. s. u. Realitäten.

Verpflichtung.

4. Juni 1809. Die Verpflichtung der Landrichter geschieht von dem Generalkommissär. ditto 1809 S. 922.

Die Verpflichtung der ernannten Landgerichtsassessoren und Aktuare hat ex commissione bei den betreffenden Landgerichten in vorgeschriebener Art zu geschehen; jedoch sind bei den Aktuaren diejenigen Worte aus der Eidesformel auszulassen, welche auf die Berathung in Rechtsangelegenheiten Bezug haben.

Von den beschwornen Eidesformeln hat jeder neu angestellte Assessor oder Aktuar zwei gleichlautende Exemplare mit Tauf- und Zunamen zu unterschreiben und zu siegeln, wornach das Landgericht ein Exemplar desselben an das ihm vorgesetzte General-Kreiskommissariat, das

an-

andere aber an das ihm vorgesetzte Appellationsgericht ungesäumt zur Aufbewahrung einzusenden hat.

2. April 1812. Die Rechtspraktikanten bei den Landgerichten sollen hinsichtlich ihrer Verwendung in Justizgeschäften nach der vorgeschriebenen Formel verpflichtet werden. — R. Bl. 1812 S. 706.

6. Juli 1808. Verpflichtung der Postbeamten. — ditto 1808 S. 1521.

16. Okt. 1807. Eidesformel zur Verpflichtung der Stiftungs-Administratoren. — ditto 1807 S. 335.

20. ditto 1804. Sämmtliche Ministerien, Landesstellen mit ihren Subalternen, alle Vorstände, welchen Bestandtheile des Staats- und Familien-Fideikommisses zur Verwaltung oder Verwahrung anvertraut sind, wie auch alle Beamte sollen auf die neu errichtete Domanial-Fideikommiß-Pragmatik beidiget werden M. s. a. u. Agnaten. — ditto 1805 S. 178.

Verordnungen.

23. Juni 1801. 2. ditto. 1808. Landesherrliche Verordnungen, deren Publikation in der Kirche allerhöchsten Orts befohlen wird, sind nicht nur von der Kanzel abzulesen, sondern die Pfarrer sollen auch durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel die genaue Befolgung derselben befördern. Verordnungen, deren Bekanntmachung von der Kanzel nicht ausdrücklich befohlen wird, sollen auf dem Lande in der Regel an den Sonn- und Feiertagen nach geendigtem Gottesdienste ausserhalb der Kirche dem versammelten Volke verkündigt, und dann affigirt werden. — ditto 1801 S. 417. ditto 1808 S. 1469.

Die

Die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt und die Mittheilung derselben an die Staatsdiener, m. s. u. Regierungsblatt.

Versetzung

der Staatsdiener, m. s. u. Staatsdienste.

Verwaltungs-Beamte,

m. s. u. Staatsdiener.

Verzicht

der adelichen Töchter auf die väterliche Erbschaft, m. s. u. Adel.

Volljährigkeit.

1. Mai 1808. Die Volljährigkeit der königl. Prinzen tritt mit dem 18ten Jahre ein. N. Bl. 1808 S. 991.

Vormerkung

der Abschlagszahlungen, m. s. u. Zentral-Stiftungskassa.

Vormundschaften.

28. Juli näml. Jahr Bestimmungen über die von den Prinzen des königl. Hauses für die Verwaltung des Vermögens und die Erziehung ihrer Kinder bestellten Vormundschaften. ditto 1810 S. 793.

Wahlfähigkeit

zu den Kreis = Versammlungen, m. s. u. Kreis-Versammlungen.

Wandern

der Handwerker ins Ausland, m. s. u. der Abth. Polizei.

Wappen

20. Dez. 1806. königliches, wurde vermöge der durch die rheinische Bundesakte angenommenen Souverainität verändert. R. Bl. 1807 S. 135.

M. s. u. Mediatisirte u. Orden.

Wechsel- und Merkantil-Gerichte.

24. Nov. 1812. Die provisorische Erstreckung der Wechsel- und Merkantil-Gesetze und Ordnungen, dann der Kompetenz der Wechsel- und Merkantil-Gerichte zu München auf die sogenannten Bezirke des Regen-, Unterdonau- und Salzachkreises. ditto 1812 S. 1993.

Winkel-Advokaten.

M. s. u. Advokaten.

Witthum

1. Mai 28. Juli 1808. der regierenden Königinn wird, nebst einer anständigen Residenz, auf 200,000 fl. jährliche Einkünfte als Maximum bestimmt — ditto 1808 S. 990. — 1810. S. 788. 789.

der Gemahlinnen der nachgebornen Prinzen ist in dem königl. Familiengesetze enthalten.

Wittwen-Gehalte.

M. s. u. Majorate.

Witt-

Wittwen und Waisen.

Pensionsfähigkeit, m. s. u. Pensionen u. u. Staatsdienste.

Regulativ für die Pensionen derselben m. s. d. Abth. Finanz.

Der Advokaten, m. s. u. Advokaten.

Wittwen und Kinder der Stadt-Gerichts-Aerzte, m. s. u. Pension i. d. Abth. Finanz.

Wohnorts-Anzeige

von den Partheien, m. s. u. Eingaben.

Wohnorts-Entfernung

der Staats-Diener, m. s. u. Staats-Dienste.

Der Rechtsanwälte, m. s. u. Advokaten.

Wohnsitz, auswärtiger,

der Fürsten, Grafen und Herren, m. s. u. Mediatisirte und u. fremde Staaten.

Wohnsitz-Veränderung

der Pensionisten, m. s. i. d. Abth. Finanz.

Würtemberg.

1. Juni 1810. Die auf die Besitzungen der vormaligen Bisthümer, Abteyen und Klöster reichsschlußmäßig radizirten Pensionen der Bischöfe, Aebte, Kanoniker und Konventualen sind nach dem Betreffniß der übergehenden Theile dieser Besitzungen zu übernehmen, so wie die auf Verträge und andere öffentliche Akten gegründeten Entschädigungs-Ansprüche der unter die Souverainität übergehenden Mediatisirten zu befriedigen. R. Bl. 1811 S. 369.

Das

Das für die unmittelbare Verwaltung der übergehenden Distrikte angestellte Lokalpersonale ist bei dem ungeschmälerten Genusse der Dienst-Erträgnisse und Emolumenten zu belassen, nicht weniger sind die auf solchen Distrikten speziel haftenden Pensionen wechselseitig zu übernehmen.

Militär-Kartel, m. s. u. Kartel i. d. Abth. Marsch- und Militärsachen.

Gränzvertrag s. m. u. Baiern.

M. s. a. Freizügigkeit.

Würzburg.

M. s. u. Baiern u. unter Freizügigkeit.

Zehenten.

31. Dez. 1806. Ueber die Normal-Zehenten sind die adelichen Gutsbesitzer der ehemaligen Reichsritterschaft den königl. Gesetzen unterworfen. R. Bl. 1807 S. 213.

28. Juli 1808. Der Zehent ist eben so, wie andere grundherrliche Rechte, auf eigenen Gütern dem Loskaufe unterworfen. — ditto 1808 S. 1852.

Bis zur Ablösung, die auf einem beiderseitigen Einverständnisse beruht, verbleibt der Zehent den Zehentberechtigten nach den jeden Orts üblichen Gesetzen, Gewohnheiten oder nach den bestehenden Verträgen.

Zehente, lehenbare, Herstellung der Fassionen, darüber s. m. u. Lehen.

Zehente der Stiftungen und Kommunen.

6. Sept. 1811. In Hinsicht der Verpachtung der Zehente sind die äusseren Administrationen auf die Instruktion vom 22sten Mai 1804 (R. Bl. 1804 S. 537 m. s. u. der Abtheil. Finanzwesen) über die Behandlung der dem allgemeinen Finanzvermögen zustehenden Zehente verwiesen. ditto 1811 S. 1461.

Zeitschriften,

auswärtige, m. s. u. Staatsdienste, politische und statistische.

17. Febr. 1806. In Zukunft soll nicht nur keine politische Zeitung, sondern überhaupt keine periodische Schrift politischen oder statistischen Inhalts im Reiche ditto 1806 S. 70.

mehr herausgegeben werden, ohne daß vorher die betreffende Polizeibehörde den Plan derselben dem geheimen Ministerial = Departement der auswärtigen Verhältnisse vorgelegt, und durch letzteres die Genehmigung dazu erholt und ertheilt worden seyn wird. Jedes Blatt oder Heft solcher Schriften soll vor der Publikation der vorgeschriebenen Zensur unterworfen werden, welche für die in der Haupt = und Residenzstadt zu verlegenden Zeitschriften der bemerkten Gattung dem geheimen Ministerial = Departement der auswärtigen Verhältnisse, für die in den Provinzen erscheinenden aber den Provinzial = Chefs oder den von diesen dazu subdelegirten Individuen, zusteht.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand,

Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern

Bd.: 1

München 1814
Bibl.Mont. 4784-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725877-2